

PERIPHERIE

Zivile Konfliktbearbeitung

Rebecca Gulowski & Christoph Weller: Zivile Konfliktbearbeitung. Kritik, Konzept und theoretische Fundierung

Julian Bergmann: EU-Friedensmediation auf dem Prüfstand – Zwischen hohem Anspruch und komplexer Wirklichkeit

Daniela Pastoors: Berater*in im Konflikt –

Verschiedene Rollen in der Friedens- und Konfliktarbeit

Carina Pape: Die neue Sichtbarkeit. Ziviler Ungehorsam zweiter Stufe

Diskussion

Clemens Jürgenmeyer: Wahrheit, Widerstand und selbstloses Handeln. M.K. Gandhis Ethik der Gewaltfreiheit

Thomas Mickan, Alke Jenss, Adrian Paukstat & Mechthild Exo:

Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik

PERIPHERIE-Stichwort

Tilman Schiel: Failed State

Rezensionen

PERIPHERIE 148

Zivile Konfliktbearbeitung

Theodor Bergmann (1916-2017)	379	
Zu diesem Heft	381	
Rebecca Gulowski & Christoph Weller	Zivile Konfliktbearbeitung. Kritik, Konzept und theoretische Fundierung	386
Julian Bergmann	EU-Friedensmediation auf dem Prüfstand – Zwischen hohem Anspruch und komplexer Wirklichkeit.....	412
Daniela Pastoors	Berater*in im Konflikt – Verschiedene Rollen in der Friedens- und Konfliktarbeit	435
Carina Pape	Die neue Sichtbarkeit. Ziviler Ungehorsam zweiter Stufe	449

Diskussion

Clemens Jürgenmeyer	Wahrheit, Widerstand und selbstloses Handeln. M.K. Gandhis Ethik der Gewaltfreiheit.....	469
Thomas Mickan Alke Jenss, Adrian Paukstat & Mechthild Exo	Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik.....	484

PERIPHERIE-Stichwort

Tilman Schiel	Failed State.....	505
---------------	-------------------	-----

Rezensionen

Miriam Schroer-Hippel: <i>Gewaltfreie Männlichkeitsideale. Psychologische Perspektiven auf zivilgesellschaftliche Friedensarbeit</i> (Brigita Malenica)	508
Luke Sinwell mit Siphwe Mbatha: <i>The Spirit of Marikana. The Rise of Insurgent Trade Unionism in South Africa</i> (Reinhart Köbler)	510
Kako Nubukpo, Martial Ze Belinga, Bruno Tinel & Demba Mussa Dembele (Hg.): <i>Sortir l'Afrique de la servitude monétaire. À qui profite le franc CFA?</i> (Arndt Hopfmann)	513
Óscar García Agustín & Martin Bak Jørgensen (Hg.): <i>Solidarity without Borders. Gramscian Perspectives on Migration and Civil Society Alliances</i> (Reinhart Köbler)	515
Elke Grawert & Zeinab Abul-Magd (Hg.): <i>Businessmen in Arms. How the Military and other Armed Groups Profit in the MENA Region</i> (Werner Ruf)	517
Alke Jense: <i>Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatlich produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko</i> (Gregor Seidl)	519
Frauke Banse: <i>Wes Brot ich ess, des Lied ich sing? Gewerkschaften in Ghana und Benin, die Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung und die Economic Partnership Agreements (EPAs)</i> (Bettina Engels)	521
Damien Short: <i>Redefining Genocide. Settler Colonialism, Social Death and Ecocide</i> (Reinhart Köbler)	523
Eingegangene Bücher	526
Summaries	527
Zu den Autorinnen und Autoren	529
Jahresregister	531
Gute Buchläden, in denen die <i>PERIPHERIE</i> zu haben ist	536

Besuchen Sie uns auf unserer Internetseite:

<http://www.zeitschrift-peripherie.de>.

Dort finden Sie außer den *Calls for Papers* für die kommenden Hefte ein Formular zum Bestellen einzelner Hefte oder eines Abonnements sowie weitere Informationen zur *PERIPHERIE*.

Theodor Bergmann (1916-2017)

„Der Kampf um eine bessere Welt ist aktueller denn je.“ So begann Theodor Bergmann am 29. April 2017 die Rede, die sein letzter öffentlicher Auftritt werden sollte. Dieser Satz charakterisiert ein langes Leben, das in vieler Hinsicht tiefen Respekt, ja Bewunderung abnötigt: das eiserne Festhalten an den Überzeugungen, die sich nach dem Eintritt in die Jugendorganisation der anti-stalinistischen *KPD (Opposition)* (KPO) als Elfjähriger in Berlin gebildet und gefestigt hatten, nämlich an einer konsequenten Kritik kapitalistischer Verhältnisse und der Perspektive eines emanzipatorischen Kommunismus; das konsequente Engagement gegen den Faschismus zunächst in Deutschland und dann in der Emigration in Palästina, der Tschechoslowakei und Schweden; der Weg unter schwierigsten Bedingungen in Nachkriegsdeutschland, als er konsequentes Engagement in linkssozialistischen Gruppen mit einer wissenschaftlichen Arbeit verband, die ihn zu einem international hoch geachteten Agrarsoziologen machte.

Theodor Bergmann wuchs in Berlin in der Familie eines reformorientierten Rabbiners auf. Wenn er zuweilen als roter, jüdischer Preuße bezeichnet wurde, so charakterisierte dies wesentliche Positionierungen, im positiven Sinn seine persönliche Disziplin, sein gewaltiges Arbeitspensum. Ein wenig gilt dies auch für die Szene, die Älteren im Kreis der *PERIPHERIE*-Redaktion in Erinnerung geblieben sein mag: Auf einer frühen, vom Redaktionskreis veranstalteten Tagung über „Drei Welten. Eine Umwelt“ begann Theo Bergmann angesichts der teilweise dort gepflegten Diskurse über weiche Technologien seinen Vortrag mit den Worten: „Ich bin ein harter Linker“. Es ging um sein engeres Fachgebiet. Seit Anfang der 1970er Jahre betrieb er als Professor für international vergleichende Agrarpolitik intensive Studien zu den Agrarverhältnissen in einer ganzen Reihe der damals der „Dritten Welt“ zugerechneten Regionen, insbesondere zu Indien. Von besonderer Bedeutung waren aber auch die vergleichenden Arbeiten und Sammelbände zu Gesellschaften sowjetischen Typs und besonders zu China. Hier sah er in der zunächst in der Kulturrevolution gescheiterten, später aber wieder aufgenommenen, bauernfreundlichen Politik von Liu Shaoqi deutliche Anklänge an die Bestrebungen Nikolaj Bucharins, des zentralen Exponenten der auch von der KPO verfolgten Politik, der 1938 Stalins Terror zum Opfer gefallen war.

Theodor Bergmann war nicht nur ein politischer Kämpfer, „ein harter Linker“ und ein produktiver Wissenschaftler; er war auch ein Menschenfreund im wahrsten Sinne des Wortes. Er hörte den Menschen zu, verfolgte aufmerksam ihre Worte und versuchte, ihre Argumente zu verstehen, um sie gegebenenfalls dann aber auch zu kritisieren. Er hielt mit seinen Überzeugungen nicht hinter dem Berg, er verstellte sich nicht oder hielt aus Bequemlichkeit den Mund. Aber er verurteilte Anders-Denkende nicht vorschnell, seine Neugier, immer wieder Unbekanntes zu entdecken und Neues zu lernen, ließen ihn mit vielen Menschen lange Gespräche führen. Sein Interesse an den Entwicklungen in China und Indien war groß, und er unterhielt bis ins hohe Alter regen Kontakt mit vielen Kollegen in diesen Ländern. Seine Parteinahme für die Benachteiligten, die Armen und Unterdrückten war ernst gemeint; sie zeigte sich auch in seiner liebevollen Hinwendung zu seiner Frau, die er in ihren letzten Lebensjahren pflegte. Trotz aller Härten, die er in seinem Leben durchmachen musste, war er selbst nie verhärtet oder verzagt, sondern ein Mensch mit großer Empathie und Liebenswürdigkeit. Er versuchte in seinem Leben und in seinem Umkreis das zu leben, was er an politischen Überzeugungen vertrat. Das machte ihn so glaubwürdig.

Nach seiner Emeritierung 1981 widmete sich Theodor Bergmann neben einem bis zuletzt anhaltenden Interesse an der Volksrepublik China verstärkt der Aufarbeitung der tragischen Geschichte der Arbeiterbewegung im 20. Jahrhundert. An der Rehabilitierung Bucharins 1989 hatte er Anteil – sicher ein Meilenstein, dessen Bedeutung durch die Implosion des Sowjetsystems entscheidend gemindert wurde.

Auch nach einem so langen und reichen, viele bereichernden Leben ist sein Tod ein schwerer Verlust.

Clemens Jürgenmeyer & Reinhart Kößler

Zu diesem Heft

Zivile Konfliktbearbeitung

Seit den späten 1990er Jahren gab es sowohl national als auch international vielfältige Versuche, Kapazitäten für zivile Konfliktbearbeitung und Friedensförderung aufzubauen. Es gehört seither zur Chronist*innen-Pflicht der *PERIPHERIE*, sich periodisch mit dem Anspruch und der Wirklichkeit ziviler Konfliktbearbeitung und Friedensförderung zu befassen. Nicht alles, was Chronist*innen verzeichnen, muss ihnen auch gefallen. Das gilt in diesem Falle für den deutlichen Trend, das „Zivile“ immer selbstverständlicher mit dem militärischen Handlungsfeld zu verknüpfen und damit auch den eigenständigen, definitorischen Spielraum des „Zivilen“, theoretisch und als Praxisfeld, zu verengen. Dieser Spielraum steht deshalb im Mittelpunkt der Ausgabe.

In den letzten Jahren häufen sich Anlässe, in denen die deutsche Bundesregierung sicherheitspolitische Grundsatzpositionierungen im Entwicklungsprozess der politischen Papiere als „partizipative Dialoge“ initiierte. Diese Strategie ist nicht spezifisch deutsch. Sie folgt Grundsätzen der Managementtheorie. Die OECD hat diese Methode seit Jahren propagiert, speziell um die öffentliche Akzeptanz militärischer Interventionen in Kontexten der Vereinten Nationen, der Europäischen Union (EU) und der NATO zu fördern. Die Niederlande und die skandinavischen Länder lieferten Modelle. In der weiteren Entwicklungszusammenarbeit wird eine analoge Form der Konsensbildung als „community of practice“ propagiert. Hier einigt sich eine jeweils heterogene Gruppierung von Entwicklungsakteur*innen vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Praxisfeldes auf gemeinsame Sichtweisen, Problembeschreibungen und -lösungen. Im sicherheitspolitischen Feld wird die „community of practice“ gerne auf die viel beschworene „Kohärenz“ heterogener Partner und gegenseitig abgegrenzter staatlicher Institutionen und Ministerien übertragen. Der Partizipationsdiskurs wird so zu einer aktualisierten Form der Propaganda, in der das „Zivile“ und das „Militärische“ zu verschmelzen drohen. Kernakteur*innen der Diskurse sind die „Zivilen“ (also Parlamentarier*innen, Vertreter*innen der Exekutive, Entwicklungspraktiker*innen, akademische „Expert*innen“, NGOs, Bewegungsaktivist*innen) und das „Militär“. Anerkannt in ihrer jeweiligen „Differenz“ (ähnlich Rasse, Gender, Klasse, sexueller Ausrichtung, Kultur, Religion, Alter usw.) partizipieren die Akteur*innen im gleichberechtigten

Dialog – natürlich „auf Augenhöhe“. Aus einer (selbst-)kritischen und reflexiven Perspektive ist es von daher zeitweilig sinnvoll, an Eigenheiten des „Zivilen“ zu erinnern. Diese Erinnerung fällt kontrovers aus, was in der Redaktionsarbeit zu dieser Ausgabe der *PERIPHERIE* besonders deutlich wurde.

Der Debattenbeitrag von *Thomas Mickan, Alke Jenss, Adrian Paukstat* und *Mechthild Exo* beschäftigt sich mit drei politisch initiierten Dialogprozessen: dem *Review 2014* des Auswärtigen Amtes, dem *Weißbuch* des Bundesverteidigungsministeriums von 2015/2016 sowie *PeaceLab16*, einer weiteren Initiative des Auswärtigen Amtes der Jahre 2016/2017. Im Mittelpunkt des Artikels steht das „epistemische Unbehagen“, das bei diesen Dialogen aufkommen kann. Die Autor*innen gehen davon aus, dass die Dialogprozesse eine unhinterfragte Rahmung enthalten. Das sind die sicherheitspolitischen Annahmen zum „fragilen Staat“ als Herd eines universellen Krisenzustandes, der mit zivilen und militärischen Instrumenten bearbeitet werden müsse. In diesem Diskurs dient das „Zivile“ nicht mehr als Kritik und Alternative zu militärischem Handeln, sondern ist mehr oder weniger nützlich Instrument („tool“) im Handwerkskasten. Mickan u.a. ziehen weitreichende Schlussfolgerungen und vergleichen die deutsche Dialogpraxis mit der US-amerikanischen Popularisierung von Aufstandsbekämpfung (*counterinsurgency*), die seit Mitte des letzten Jahrzehnts die Kriege im Irak und in Afghanistan begleiteten. Was in dem einem Falle militärisch knapp als „clear, hold, build“ titulierte wurde, wird im anderen Falle zivil-dezent zu „Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge“, enthält aber das gleiche strukturelle Interventionsmuster. In beiden Fällen geht es um die Durchsetzung von Akzeptanz für die Interventionspolitik, militärisch und zivil, sowohl im Interventionsterritorium als auch in der politischen Heimat der Interventionsmacht. Der Artikel verfolgt ausdrücklich das politische Ziel, einen Beitrag zu leisten, um die Autonomie des „Zivilen“ vor militärischen Zugriffen im Zuge zivil-militärischer Dialoge zu retten.

Eine konträre Position, die sich gleichfalls um eine Rettung des „Zivilen“ bemüht, nehmen *Rebecca Gulowski* und *Christoph Weller* in ihrem theoretisch formulierten Beitrag ein. Hier ist der Anspruch, das analytische Potenzial des „Zivilen“ in der „Konfliktbearbeitung“ genauer zu identifizieren. Für die Autor*innen ist „zivile Konfliktbearbeitung“ seit 25 Jahren ein normativ aufgeladener politischer Begriff geblieben, der von der Differenzierung gegenüber dem „Militärischen“ lebt, ohne seine eigenen Widersprüche zu erkennen. Selbstwidersprüche des „Zivilen“ in der „Konfliktbearbeitung“ verorten Gulowski & Weller auf zwei Ebenen: a) Das „Zivile“ trägt in sich eine eurozentrische Perspektive auf Konflikte (Prozesse, Verläufe, Institutionen, Kanalisierungen) im Globalen Süden. Vor dem Hintergrund

post-kolonialer Theorie enthält der Anspruch auf „Intervention“ immer einen „zivilisierenden“ Anspruch mit kolonialen Anklängen. b) Das „Zivile“ klammert die im eigenen gesellschaftlichen Zusammenhang ständig präsente historische Gerinnung von Gewalt im „staatlichen Gewaltmonopol“ aus. Demgegenüber schlagen die Autor*innen eine wissenschaftliche Fokussierung des „Zivilen“ auf Beiträge zu gewaltmindernden Konfliktverläufen vor, die (mit Georg Simmel, Lewis Coser, Ralf Dahrendorf und Chantal Mouffe) die Normalität von Konflikten als Ausdruck gesellschaftlicher Veränderung anerkennt. Zivile Konfliktbearbeitung soll dann dazu beitragen, aus Feindschaft sozial vermittelnde Gegnerschaft zu machen. Zur zivilen Konfliktbearbeitung im Globalen Süden gehört die Suche nach „homöomorph“, funktionsäquivalenten Lösungen, bei denen anerkannt ist, dass es unterschiedliche Vorstellungen von Zivilität, Konflikt, Gewalt, Frieden, Staatlichkeit und Demokratie gibt. Die Argumentation stellt einerseits den zivilen Interventionsenthusiasmus der letzten Jahrzehnte in eine koloniale Kontinuität. Andererseits lässt sich in der zivil-militärischen Interventionspraxis der letzten Jahre gerade beobachten, wie das Militär unter dem Banner „operationeller Kultur“ versuchte, lokale Institutionen und Praktiken der Konfliktbearbeitung zu verstehen und in Handwerkszeug zu übertragen. Das „Zivile“ hat hier kein praxisbezogenes Alleinstellungsmerkmal mehr.

In technisch-instrumentaler Hinsicht steht die Zivile Konfliktbearbeitung an einer Schnittstelle von (entwicklungs-)politischem, sozialem, kulturellem und pädagogischem Handeln. Dabei fallen immer neue Lücken auf. *Daniela Pastoors* untersucht vor diesem Hintergrund die Figur der „Berater*in“ als Erfolgsgarantie des Interventionsprozesses. Konstatierter Mangel ist hier die Verbindung von theoretischer Vorbildung mit einem Erkenntnisprozess, der reflexiv lokale Gegebenheiten einbezieht.

Die EU hat in zahlreichen Grundsatzpapieren die Friedensmediation als besonderes Anliegen formuliert. *Julian Bergmann* diskutiert die Praxis der Mediationstätigkeit am Beispiel der Konflikte Kosovo/Serbien und Georgien/Abchasien/Südossetien. Er weist darauf hin, wie das Lockmittel EU-Beitritt im Falle Kosovo/Serbien eine vermittelnde Wirkung erhalten hat, die beide Seiten zu Kompromissen drängt. Im Falle Georgien/Abchasien/Südossetien gibt es ein solches Lockmittel nicht. Der Mediationsversuch stagniert auf niedrigem Niveau, und als relativer Erfolg kann der Nichtausbruch weiterer Gewalt gelten. Bergmanns Beitrag hinterlässt offene Fragen. Hat nicht die Russische Föderation im Jahre 2007 die offene Parteinahme der EU für eine Unabhängigkeit des Kosovo zum Anlass genommen, eine Lösung Abchasiens von Georgien zu fördern? Wie verhält sich die vermittelnde Kapazität der EU angesichts Spaniens und der Eigenständigkeitsforderungen Kataloniens?

Zu den stereotypen Bedrohungslagen, die die gegenwärtigen Krisenszenarien in Wiederholung begleiten, gehören Flucht und Migration als spezielle zivile Handlungsfelder. Ausgehend von der Debatte, „wie viele Flüchtlinge können wir ertragen“, beschäftigt sich *Corina Pape* mit der umgekehrten und grundsätzlichen Frage, welche Bedeutung der illegale Grenzübertritt marginalisierter Bevölkerungsteile für das Sichtbarwerden einer globalen Krise und den Anspruch auf zivile Lösungen hat. Der Beitrag zieht im Kontext einer Reflexion auf das Problem und die Praxis des zivilen Ungehorsams einen Analogieschluss. So wie die Bürgerrechtsbewegung in den USA in den 1950er Jahren nur durch Regelbruch die menschenrechtswidrigen Diskriminierungspraktiken sichtbar machen und sich schließlich weitgehend durchsetzen konnte, so können heute auch Flüchtlinge ihre zivilen Ansprüche nur durch grenzüberschreitende Regelbrüche ausdrücken und durchsetzen.

Zivile und militärische Interventionspraktiker beschäftigen sich gerne mit der Frage nach lokaler und kontextueller Anknüpfungsmöglichkeit und Akzeptanz (vgl. auch die Beiträge von Mickan u.a. sowie von Gulowski & Weller). Dabei rücken auch Fragen nach kulturellen Homologien zu euro-amerikanischen Prinzipien von Menschenrechten und Demokratie in den Mittelpunkt. *Clemens Jürgenmeyer* erinnert in seinem Beitrag zu Mahatma Gandhi daran, dass die Geschichte des anti-militärischen zivilen Protestes in West-Europa und den USA in den 1980er Jahren ganz selbstverständlich durch Gandhis Prinzipien des zivilen Widerstandes geprägt war, die ihre Wurzeln in indischen und europäischen philosophischen Traditionen hatte. Dieser Beitrag zeigt deutlich, dass eine Sichtweise verfehlt ist, die im „zivilen“ Engagement alleine eine eurozentrische Positionierung sieht. Zugleich wird klar, dass Gandhi untrennbar von seiner Praxis der Gewaltlosigkeit für einen sehr viel umfassenderen Ansatz steht, der sich dem Entwicklungsdiskurs frontal entgegenstellt.

Als bedrohliches Endprodukt mangelnden Interventionshandelns wird immer wieder das Menetekel des „failed state“, des vollständigen Staatsversagens an die Wand projiziert. *Tilman Schiels* dekonstruierende Analyse im *PERIPHERIE*-Stichwort kommt zu dem Schluss, dass wir keinen wirklich gültigen Maßstab dafür haben, was ein „normaler“ und was ein „versagender“ Staat ist. Doch zeigt die Erfahrung, dass Interventionen dazu tendieren, Chaos und Zusammenbruch zu fördern.

Im Herbst 2011 fand die erste Tagung der deutschen Bundeswehr zum Thema „Coping with Culture“ statt, dem deutschen Pendant zum Einsatz von „operationeller Kultur“ als militärischem Handwerkszeug, das die US-amerikanische Version von *counterinsurgency* prägt. Nach einleitenden Reden von Veteranen der zivilen Friedensbearbeitung (Johan Galtung,

Winfried Nachtwei) entspann sich ein Gespräch zwischen einer Offizierin der britischen Armee und einem anwesenden Sozialwissenschaftler. Der Akademiker versuchte, den Forschungsgegenstand der zivilen Konfliktbearbeitung zu erklären. Erhellte meinte die Offizierin schließlich: „Aha, Sie machen das, worüber der Politiker gerade geredet hat.“ Diese Anekdote zeigt, dass die Schwierigkeiten, das „Zivile“ zu bestimmen, sicher nicht nur in eurozentrischer Selbstbespiegelung und Übertragung auf andere gesellschaftliche Kontexte bestehen. In den letzten Jahren haben sich auch die Tendenzen der selbstverständlichen Bestimmung des „Zivilen“ im Globalen Norden auseinanderentwickelt. Die US-amerikanische Diskussion zu „interagency“ oder die britische Institution der „stabilisation unit“ fördern ganz selbstverständlich zivil-militärische Praktiken in der entwicklungspolitischen Praxis, die in Deutschland – noch – sperrig sind. Die hier vorliegenden Beiträge reflektieren im Wesentlichen deutsche Positionen. Diesem Problem wird man in Zukunft weiter nachgehen müssen.

Die Hefte des Jahrgangs 2018 werden sich den Themen „Buen Vivir“, „‘Entwicklung’? – Alternativen zur ‘Entwicklung’?“ sowie „Macht und Prognose“ widmen. Darüber hinaus bereiten wir Schwerpunkte zu „Gewalt und Trauma in einer globalisierten Welt“ und „Erinnerung und Abgrenzung“ vor. Zu diesen und anderen Themen sind Beiträge sehr willkommen. Die entsprechenden *Calls for Papers* finden sich auf unserer Homepage, sobald sie veröffentlicht werden.

Zum Abschluss des aktuellen Jahrgangs möchten wir uns wieder herzlich bei den Gutachter*innen bedanken, die einmal mehr durch ihre gründliche, engagierte und kritische Arbeit zum Gelingen der Hefte maßgeblich beigetragen haben. Ihre Namen sind in alphabetischer Reihenfolge im Jahresregister aufgeführt. Ferner gilt unser Dank *Sarah Becklake*, die als englische Muttersprachlerin die *Summaries* korrigiert hat.

Schließlich bedanken wir uns bei allen Leser*innen, Abonent*innen sowie bei den Mitgliedern der *Wissenschaftlichen Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik e.V.*, der Herausgeberin der *PERIPHERIE*. Unsere größtenteils ehrenamtliche Arbeit ist weiterhin von Spenden abhängig. Eine für die langfristige Sicherung des Projekts besonders willkommene Förderung stellt die Mitgliedschaft im Verein dar, in der das Abonnement der Zeitschrift sowie regelmäßige Informationen über die Redaktionsarbeit enthalten sind. Wir freuen uns aber auch über einmalige Spenden. Unsere Bankverbindung finden Sie, liebe Leser*innen, im Impressum. Wir wünschen Ihnen und Euch eine anregende Lektüre und einen guten Start ins Jahr 2018.

Rebecca Gulowski & Christoph Weller

Zivile Konfliktbearbeitung Kritik, Konzept und theoretische Fundierung

Keywords: conflict, civilian conflict management, violence, interventionism, theory of conflict

Schlagwörter: Konflikt, Zivile Konfliktbearbeitung, Konflikt-Begriff, Gewalt, Interventionismus, Konflikttheorie

Fünfundzwanzig Jahre nach ihrer Erfindung ist die *Zivile Konfliktbearbeitung* (ZKB) zweifellos mehr als nur ein Schlagwort zur konstruktiven Kritik einer unzivilisierten Sicherheitspolitik: Ging es in den 1990er Jahren angesichts einer fundamental veränderten Konfliktkonstellation vor allem darum, der unreflektierten Übernahme alten Denkens ein alternatives Konzept entgegenzusetzen¹, fanden sowohl Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch weitere Teilnehmende des sicherheits- und entwicklungspolitischen Diskurses in der Folge zunehmend Gefallen an diesem Begriff.² Die Textproduktion zu diesem Thema nahm kontinuierlich zu – was allerdings nicht zur Präzisierung, sondern zur Vervielfältigung von Verständnissen und Bedeutungen beitrug, so dass ZKB inzwischen als ein ganzes Forschungsfeld und mitunter sogar als ein Forschungsschwerpunkt (Schlotter & Wisotzki 2011a: 33) der Friedens- und Konfliktforschung gilt. Dies ist insofern irritierend, als ZKB bis heute vor allem ein *politischer Begriff* geblieben ist,³ weshalb Tobias Debiel, Holger Niemann und Lutz Schrader (2011: 330) schon vor Jahren vor einer „Beratungs- und Instrumentalisierungsfälle“ der Forschung zur ZKB warnten:

1 vgl. Buro 1992; Birckenbach u.a. 1993: 10; Wellmann 1994; Calließ 1995; Jäger 1997.

2 vgl. Mader u.a. 2001; Weller 2004b; 2007a: 10f; Müller 2008; Heinemann-Grüder & Bauer 2013.

3 „Die Zivile Konfliktbearbeitung operiert meist ohne Bezug zu Konflikttheorien“ (Heinemann-Grüder 2012: 226) und „Ich bemängele seit langem, dass die theoretische Grundlage der Zivilen Konfliktbearbeitung und des Zivilen Friedensdienstes dünn bis nicht vorhanden ist“ (Müller 2013: 11); vgl. auch Weller 2007a: 9.

„Um der Gefahr eines mehr oder weniger technokratischen und funktionalen *social engineering* zu entgehen, dürfen Forschungen zur ZKB nicht darauf verzichten, sich immer wieder (selbst-)kritisch auf basale Begriffe und Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung zu beziehen und ihre Untersuchungen in deren Licht zu überprüfen und auszurichten.“ (Debiel u.a. 2011: 330)

In diesem Sinne soll hier ein Versuch unternommen werden, durch theoretische Fundierung der drei begrifflichen Bestandteile Ziviler Konfliktbearbeitung zu einem wissenschaftlichen Konzept zu gelangen, welches in unmittelbarer Verbindung zu Theorieansätzen der Friedens- und Konfliktforschung steht.⁴ Damit betreten wir kein völliges Neuland, denn trotz der dominierenden Publikationstätigkeit zu ZKB als „Praxisfeld“ (ebd.: 318)⁵ bzw. als politischem Diskurs (vgl. u.a. Egbering 2012; Nachtwei 2013) gab es immer wieder Versuche einer konzeptionellen Durchdringung des Begriffs, etwa von Andreas Heinemann-Grüder und Isabella Bauer (2013b) in ihrer Auseinandersetzung mit „Theorien der Gewalt und ihrer Transformation“ (ebd.: 33f; vgl. auch Heinemann-Grüder 2012: 226) sowie darauf aufbauenden Friedenskonzepten (Heinemann-Grüder & Bauer 2013b: 38-48) oder durch die Unterscheidung von drei Dimensionen (Weller 2007b: 69f) bzw. Bedeutungsebenen (Debiel u.a. 2011: 313f), wobei vor allem auf den Begriffsbestandteil des „Zivilen“ abgehoben wurde: (1) Der Verzicht auf den Einsatz von Gewalt, (2) die Einbeziehung nicht-staatlicher Akteur*innen und (3) der Prozesscharakter im Umgang mit Konflikten wurden dabei als Aspekte des „Zivilen“ unterschieden.⁶ Verweist der Prozesscharakter auf die Zivilisierungsthese von Norbert Elias (1976), die von Dieter Senghaas (2004) im sogenannten *Zivilisatorischen Hexagon* fortgeführt wird, so wird die Auszeichnung der Konfliktbearbeitung als zivil zudem sowohl zur Einschränkung der Mittel auf nicht-militärische als auch zur Reflexion über die beteiligten Akteur*innen verwendet, bei denen nicht-staatliche bzw. zivilgesellschaftliche Akteur*innen eine besondere Rolle spielen.

Eignet sich diese Dreidimensionalität der Zivilen Konfliktbearbeitung einerseits hervorragend für den politischen Diskurs, weil je nach Debatte die eine, andere oder dritte Dimension in den Vordergrund gestellt werden kann, birgt sie andererseits erhebliche Gefahren: Gerade als positiv besetzter Begriff ist ZKB leicht politisch instrumentalisierbar und ohne eine klar

4 Damit verzichten wir ausdrücklich darauf, uns an einer realpolitischen Praxis Ziviler Konfliktbearbeitung in der deutschen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik zu orientieren (vgl. dazu Weller 2004b, 2009: 283-292) und diese mit den Ansprüchen konzeptioneller Diskurse zu kontrastieren (vgl. hierzu Heinemann-Grüder 2012). Für einen „friedentheoretischen Denkraum ziviler Konfliktbearbeitung“ vgl. Graf 2001.

5 Vgl. auch Mader u.a. 2001 sowie Heinemann-Grüder & Bauer 2013.

6 Weller 2009: 281f; ähnlich auch Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 20.

abgrenzbare Konzeptualisierung wird der Übergang „vom Anspruch zur Wirklichkeit“ (Heinemann-Grüder 2012; Heinemann-Grüder & Bauer 2013) wohl kaum gelingen oder die Wirklichkeit den unklaren Ansprüchen nicht genügen können. So werden nicht nur theoretische Widersprüche übersehen, sondern auch weiterführende Erkenntnisse blockiert, die möglicherweise Aufschluss über die heterogenen und zum Teil widersprüchlichen Ergebnisse verschiedenster Einzelfallstudien geben könnten, welche sich bisher weder durch quantitative Korrelationsanalysen noch durch systematische Metaanalysen zu „gesicherten empirischen Beständen [...] im streng positivistischen Sinne“ (Debiel u.a. 2011: 332) zusammenfügen lassen.⁷

Vor diesem Hintergrund knüpfen wir für die theoretische Fundierung Ziviler Konfliktbearbeitung nicht an jenes Denken an, das Konflikte am liebsten vermieden sehen möchte und sich etwa im Begriff der „Konfliktprävention“ manifestiert. „Konfliktbearbeitung“ verlangt aus unserer Sicht nach einem positiven Konfliktverständnis, weil deren Bearbeitung gesellschaftliche Vorteile mit sich bringt (vgl. Weller 2013). Dieses Konfliktverständnis, anknüpfend an die Arbeiten von Georg Simmel, Lewis A. Coser, Ralf Dahrendorf und Chantal Mouffe, hebt vor allem die integrativen Aspekte sozialer Konflikte hervor. Der unweigerlich mit Konflikten einhergehende gesellschaftliche Wandel gewinnt damit besondere Aufmerksamkeit. Im 2. Abschnitt dieses Beitrags gehen wir daher auf die konflikttheoretischen Grundlagen unseres Konzepts ein, um anschließend deutlich machen zu können, was vor diesem konzeptionellen Hintergrund Konflikt-„Bearbeitung“ bedeuten könnte (3. Abschnitt). Doch zunächst soll in Abschnitt 1 gezeigt werden, inwiefern die drei genannten zivilen Dimensionen der ZKB Unvereinbarkeiten mit sich bringen und zum Teil in Selbstwidersprüche führen, die möglicherweise verantwortlich sind für die mangelhafte Nachhaltigkeit bisheriger – theoretischer wie praktischer – Bemühungen um Zivile Konfliktbearbeitung.

1. Vom Selbstwiderspruch einer zivilisierenden Zivilen Konfliktbearbeitung

In der politischen wie in der wissenschaftlichen Begriffsverwendung dominiert die Betonung des „Zivilen“ der ZKB: „Zivile Konfliktbearbeitung hat sich als Gegenbegriff zu militärischen Interventionen durchgesetzt“

⁷ Auch die entsprechenden Versuche im Band von Heinemann-Grüder & Bauer (2013) scheitern an einem ungeklärten Begriffsverständnis von ZKB, das einerseits „die Gesamtheit der staatlichen und nicht-staatlichen Ansätze und Instrumente, die darauf zielen, sozio-politische Konflikte gewaltfrei zu bearbeiten“ (Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 19) umfasst, aber zugleich das „vorrangige Ziel“ verfolgen soll, „auf politische Machtverhältnisse und Strukturen in diesem Sinne verändernd einzuwirken“ (Heinemann-Grüder & Bauer 2013c: 243).

(Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 20). Statt „Konfliktbearbeitung“ könnte in diesem Zusammenhang etwa auch „Disput-Transformation“ (vgl. z.B. Graf 2001) oder „Friedensentwicklung“ gesagt werden (vgl. z.B. Müller 2013: 12; Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 20f): Es finden irgendwelche gesellschaftlichen Prozesse statt und sie sollen bitte ohne Gewaltanwendung erfolgen,⁸ weil anderenfalls die Konflikte von außen „bearbeitet“ werden müssen – so in etwa lässt sich der normative Impuls des Begriffs beschreiben und er befindet sich ausschließlich im Begriffsbestandteil „Zivil“.⁹ Doch damit gehen Grenzziehungen einher, die in Verbindung mit dem dominierenden interventionistischen Denken nicht nur koloniale Anklänge sichtbar werden lassen (Abschnitt 1.1), sondern auch die unvermeidbaren Einflüsse staatlicher Gewaltapparate auf die Konfliktaustragungsformen übersehen (Abschnitt 1.2) und sowohl die Gewaltkritik als auch die inhärente Staats-Skepsis nicht ausreichend differenzieren (Abschnitt 1.3).

1.1 Post-koloniale Kritik

Im Deutschen bedeutet der Begriff „zivil“, abgeleitet vom lateinischen „civilis“, vor allem „bürgerlich“ in Abgrenzung zum Militärischen (Soldat*in vs. Zivilist*in) oder „öffentlich“ in Bezug auf eine Gemeinschaft der (Zivil-)Bürger*innen. Während im Französischen deutlicher zwischen den verschiedenen Bürger*innenbegriffen in *citoyen/ne* (Staatsbürger*in) und *bourgeois/e* (Privatbürger*in) unterschieden wird, ist diese Grenze im Deutschen weniger markant. Vielmehr gilt das Staatsbürgerliche als Synonym für das Zivile. Diesem Bürger*innenverständnis ist dann in der Tradition der aufklärerischen Moderne nicht nur ein homogenes Verständnis einer Bürger*innengemeinschaft implizit, sondern damit auch ein Binnengesellschaftliches und Nationales, das gleichzeitig ein Anderes, Nicht-Bürgerliches, nämlich Unzivilisiertes abgrenzen muss und exkludiert. Dieses Andere war und ist eben nicht das Eigene, sondern in eurozentristischer Manier das Fremde, das sich von dem eigenen Bürgerlichen durch das Fehlen des Zivilen (aufgeklärt und staatsbürgerlich erzogen) unterscheidet und damit

8 Zulässig in dieser Perspektive erscheint jedoch in aller Regel die legale staatliche Gewaltanwendung, denn es käme wohl kaum jemand auf die Idee, es zu befürworten, wenn eine costa-ricanische NGO, finanziert aus staatlichen Mitteln, in die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der deutschen Polizei und Demonstrant*innen, etwa gegen das Projekt „Stuttgart 21“, intervenieren würde.

9 „Zivile Konfliktbearbeitung betont die Einhegung und Delegitimierung von Gewalt. Wichtiger als ein unerreichbarer Zustand umfassenden Friedens sind gewaltfreie Perspektiven der Zielerreichung und die Zivilisierung des Konfliktaustrags“ (Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 20). Vgl. auch Paffenholz 2001: 15; Müller 2008: 35.

durch Unzivilisiertheit auszeichnet. Mahmood Mamdani (2011) bezeichnet den internationalen Interventionismus, der sich in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts abzeichnet, als neokolonialen Paternalismus und kritisiert damit die Konstruktion einer internationalen Ordnung von aktiv Helfenden (westlichen) Akteur*innen und passiven Mündeln des globalen Südens (ebd.: 126). Davon ist gerade jenes Verständnis nicht frei, das ZKB als Teil deutscher Friedens- und Sicherheitspolitik versteht und nicht den interventio-nistischen Ansatz dieser Politik, sondern nur bestimmte militärische Mittel kritisiert.¹⁰ Anstatt sich in der Rolle Dritter dem kolonialen Erbe zu stellen, wird der Blick verschoben auf passive Mündel, die angeblich selbstverschuldet Opfer der eigenen defizitären Strukturen sind (vgl. Gulowski 2017). Dem Begriff des Zivilen also in Gänze affirmativ zu begegnen, ohne dessen Prozess der Zivilisierung historisch mit zu berücksichtigen, ist unter Einbeziehung de-kolonialer und post-kolonialer Theorieansätze nicht mehr möglich (vgl. Castro Varela & Dhawan 2015; Ziai 2016; Brunner 2017). Mehr noch: Für Thomas Mickan (2011) besteht das „Elend des Zivilen“ gerade darin, „dass die Kritikfunktion der zivilen Alternative so verkehrt wird, dass das Zivile das Militärische nicht mehr delegitimiert, sondern ihm geradewegs eine eigentümliche Legitimation verschafft“ (ebd.: 1). Mickan kann an den Fallbeispielen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit, dem Dilemma zwischen teilnahmslosem Zuschauen und (militärischem) Eingreifen, welches sich in den 1990er Jahren mehrfach so frappant gezeigt hatte, und einer Verantwortungsrhetorik der deutschen Außenpolitik zeigen, dass das Militärische nie in seiner Existenz selbst, sondern immer nur im Wesen (Essenz) infrage gestellt wurde. Beim Zivilen hingegen würde immer die Daseinsberechtigung zur Disposition gestellt werden, anstatt essenzkritisch einen ernsthaften und scharfen Blick auf die ZKB selbst zu werfen, „so dass Lernprozesse für diese angestoßen werden und ein Diskurs über die Ausgestaltung des Zivilen stattfindet“ (ebd.: 5). Deshalb lässt sich von der Doppelbedeutung des Begriffes „zivil“ im Sinne einer Zivilisierung sprechen, weshalb wir schon in der Überschrift auf den Selbstwiderspruch einer zivilisierenden ZKB hingewiesen haben. Eine zivilisierende ZKB braucht, so werden wir in den folgenden Abschnitten noch genauer zeigen, immer einen Gewaltapparat, so dass sich die ZKB zwischen einer gewaltfreien und einer zivilisierenden Konfliktbearbeitung entscheiden muss.

10 Die Analyse des Diskurses über Interventionen mit deutscher Beteiligung seit 1999 bis 2010 und der gleichzeitig aufkommende Diskurs einer Schutzverantwortung zeigt die immer noch existierenden und scheinbar unhinterfragten rhetorischen Figuren passiver Mündel des globalen Südens bei gleichzeitiger Anrufung der Werte einer (selbst-)reflexiven Moderne um Individualität und Autonomie (Gulowski 2017: 43).

1.2 Dilemmata der Zivilisierung in der Praxis

Durch die starke Verankerung der Beiträge über ZKB im sicherheits-, außen- und entwicklungspolitischen Diskurs dominiert ein interventionistisches Denken (beispielhaft: Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 18) die vorhandenen konzeptionellen Ansätze und Überlegungen: ZKB wird selten im Kontext des Umgangs mit den eigenen, vermeintlich zivilisierten Konflikten verwendet, sondern ist zumeist Teil der Debatten um die Intervention in fremde, zu zivilisierende Konfliktlagen. Erst vor diesem Hintergrund stellt ZKB dann ein Konzept zur Reflexion über die Methoden der Intervention und eine Kritik militärischen Intervenierens durch Staaten dar. Kaum hinterfragt wird in diesem interventionistischen Denken, ob dritte Parteien in allen Fällen Ziviler Konfliktbearbeitung überhaupt einen konstruktiven Beitrag zur Bearbeitung der fremden Konflikte leisten (können). Das Ziel der Verhinderung oder Reduktion von Gewalt gilt in aller Regel schon als ausreichende Legitimation zur Einmischung in die gesellschaftspolitischen Konflikte anderer. Diese Interventionen in fremde Konflikte basieren ohne Zweifel – jedoch nicht selten implizit – auf einer Theorie der Zivilisierung (so auch Heinemann-Grüder & Bauer 2013a: 20). In dieser Zivilisierungstheorie kommt vermeintlich neutralen, weil aufgeklärten Dritten der historische Auftrag zu, die Entwicklung einer bis dato nicht ausreichend fortgeschrittenen Gesellschaft zu fördern und dafür den Umfang der Gewaltanwendung in der Austragung gesellschaftlicher Konflikte zu reduzieren bzw. eine solche zu verhindern. Die wohl prominenteste damit verbundene theoretische Konzeption innerhalb der deutschen Friedens- und Konfliktforschung ist das sogenannte Zivilisatorische Hexagon (Senghaas 2004). Es erklärt, welche institutionelle Ausgestaltung dieser Zivilisierung gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung sich historisch in Europa herausgebildet hat: ermöglicht wird der gesellschaftliche Gewaltverzicht diesem Konzept zufolge u.a. durch Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und sozialen Ausgleich, vor allem aber auf der Grundlage eines funktionierenden Staates, der ein kontrolliertes und akzeptiertes Gewaltmonopol nicht nur innehat, sondern besitzen muss.

Kann das etablierte Zivilisatorische Hexagon mit seiner konstruktiven Konfliktkultur also durchaus als ein theoretisches Modell einer zivilisierten Bearbeitung der eigenen gesellschaftlichen Konflikte gelten, so ist seine Durchsetzung in der Vergangenheit allerdings häufig mit gewaltsam ausgetragenen Herrschaftskonflikten verbunden gewesen, in denen zumeist die Überlegenheit der staatlichen Gewaltapparate am Ende entscheidend war für die Durchsetzung einer bestimmten politischen Ordnung. Vor diesem Hintergrund scheint ZKB – im Sinne des gewaltfreien Umgangs

mit gesellschaftlichen Konflikten – weniger ein *Mittel* zur Zivilisierung gesellschaftlicher Konfliktaustragung, sondern eher ein *Produkt* eines Staates und einer bestimmten herrschaftlichen Ordnung zu sein, dessen zivilgesellschaftliche Akteur*innen sich für gewaltfreie Konfliktbearbeitung engagieren können, weil die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle der Gewaltapparate aus dieser Perspektive erfolgreich etabliert worden ist. Der demokratische Rechtsstaat und die Handlungsmöglichkeiten seiner Gewaltapparate ermöglichen ZKB, aber um diese Voraussetzungen – etwa gegen korrupte und gewaltbereite Machteliten – zu etablieren, liefert gerade das interventionistische ZKB-Konzept keinerlei erfolgversprechenden Ansätze: unter welchen Bedingungen staatliche Herrschaft und die sie stützenden Gewaltapparate bereit sein könnten, auf Maßnahmen der ZKB mit gewaltfreiem Machtverzicht zu reagieren, damit sich Herrschaftsverhältnisse verändern können, bleibt eine vorläufig offene und bisher kaum bearbeitete Frage (vgl. aber Chenoweth & Stephan 2011).

1.3 Gewaltsame Zivilisierung

Dieser Selbstwiderspruch zwischen Zivilisierungsperspektive auf der einen und den Dimensionen des Gewaltverzichts und der Einbindung nicht-staatlicher Akteur*innen auf der anderen Seite – die mit dem Zivilen in der ZKB verbunden werden – wird am deutlichsten sichtbar im Einsatz militärischer Verbände in der Krisenintervention: Diese staatlichen bzw. internationalen Maßnahmen sollen einen dysfunktionalen Staatsapparat dahingehend stärken, durch Bekämpfung einer der existierenden Herrschaftsordnung entgegenstehenden Opposition ein Gewaltmonopol zu errichten, durchzusetzen oder aufrechtzuerhalten. Durch gewaltfreie, nicht-staatliche Mittel der ZKB lässt sich, so zeigt sich historisch, ein Gewaltmonopol aber weder errichten noch aufrechterhalten. Stattdessen werden hier vor allem militärische Verbände eingesetzt, was jedoch einer Zivilisierung der Konfliktbearbeitung völlig zuwider läuft, denn das Militär steht für die Entgrenzung der Gewalt und damit gegen eine geregelte Bearbeitung von Konflikten.

Ein Konzept Ziviler Konfliktbearbeitung, welches sich an der Zivilisierungsperspektive zur dauerhaften Reduktion von Gewalt in der Konfliktbearbeitung orientiert, wird hinsichtlich des Zivilen also nicht die Rolle „ziviler“ – im Sinne nicht-staatlicher – Akteur*innen betonen, sondern die zivilisierende Rolle des staatlichen Gewaltmonopols, welches sich in einem demokratisch und rechtsstaatlich kontrollierten Polizeiapparat ausdrückt. Damit vereinbar erscheint die Kritik an intervenierenden militärischen Einsätzen, weil diese ganz bewusst und gezielt *nicht* unmittelbar mit jenen

Institutionen verbunden sind, die eine Deeskalation der Konfliktaustragungsformen ermöglichen und auf Dauer den Gewaltverzicht in der Konfliktbearbeitung gewährleisten könnten. Wenn ein Zivilisierungsverständnis von ZKB angelegt wird, stellt die Polizei als potenziell zivilisierter Gewaltapparat die geeignete Institution dar, der ein viel größeres Handlungsrepertoire zur Durchsetzung gesellschaftlicher Normen und Regeln der Konfliktbearbeitung zur Verfügung steht als dem Militär und damit der Gewalt einen anderen Stellenwert verleiht. Weil Gewalt oftmals (Gegen-)Gewalt nach sich zieht, stärkt der Verzicht auf militärische Gewalt das Verständnis einer *zivilisierenden* Konfliktbearbeitung, die aus dieser Perspektive jedoch auf das Potenzial, ihre Regeln zur Not auch gewaltsam durchsetzen zu können (Polizei), nicht verzichten kann.

Will man hinsichtlich des Kennzeichens *zivil* auf den Prozesscharakter im Sinne einer Zivilisierung gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung nicht verzichten, wird dies nicht einen vollständigen Verzicht auf Gewalt ermöglichen, sondern nur mit deren Monopolisierung und Beschränkung vereinbar sein. Daraus lassen sich dann Anforderungen an die Regeln und den Einsatz von Gewaltapparaten herleiten, denen die meisten militärischen Maßnahmen nicht entsprechen werden. Doch zugleich lässt sich damit die Frage nach den Akteur*innen der ZKB nicht mehr entlang der Unterscheidung staatlich versus zivilgesellschaftlich beantworten. Zwar können nicht-staatliche Akteur*innen häufig überzeugender die Normen und Regeln gewaltfreier Konfliktbearbeitung verkörpern als staatliche, die im Verdacht stehen, primär die eigene Herrschaftssicherung oder Interessenverfolgung durch Gewaltapparate zu betreiben, aber das Gewaltmonopol und der damit in Verbindung stehende polizeiliche Gewaltapparat sind untrennbar mit dem Staat verbunden, weshalb ZKB, so verstanden, nicht auf den Einsatz nicht-staatlicher Akteur*innen reduziert oder begrenzt werden kann.

Damit sollte hinreichend deutlich geworden sein, dass ein Verständnis von ZKB, welches alleine auf das „Zivile“ abhebt, sich in erhebliche Selbstwidersprüche verstrickt, unabhängig davon, ob „zivil“ den Verzicht auf Gewalt, die Betonung nicht-staatlicher Akteure oder den Prozesscharakter von Konfliktbearbeitung in einer Zivilisierungsperspektive meint. Wird dagegen auf Konflikttheorien zurückgegriffen, die Konflikte nicht befrieden wollen, sondern als notwendige Elemente gesellschaftlicher Entwicklung betrachten, gewinnt Zivile Konflikt-Bearbeitung eine andere Bedeutung und zugleich die notwendige theoretische Fundierung für ein wissenschaftliches Konzept.

2. Zur Fundierung eines Konflikt-Konzepts für die Zivile Konfliktbearbeitung

Schon ein kursorischer Blick auf die theoretischen Diskussionen des Konfliktbegriffs seit Beginn des 20. Jahrhunderts legt offen, dass dieser zwar erheblichen theoretischen Konjunkturen unterworfen war, jedoch stets als die „zentrale erklärende Kategorie für die Analyse der sozialen Veränderungen und des ‘Fortschritts’“ von Gesellschaften galt und eher selten als soziale Pathologie (Coser 2009 [1965]: 16-25; vgl. auch Schlichte 2012). Eine konflikttheoretische Perspektive, die Konflikte als *störendes* und zugleich *integratives* Moment der Gesellschaft begreift, wird hier im Weiteren verfolgt, weil wir davon ausgehen, dass gerade einer Konflikt-Bearbeitung ein intentionales, auf gesellschaftlichen Wandel abzielendes Handeln immanent ist (vgl. Weller 2013). Insofern kann ZKB niemals alleine auf den Erhalt etablierter gesellschaftlicher Strukturen ausgerichtet sein, sondern strebt immer nach Veränderung: die Bearbeitung der jeweiligen Konflikte lässt sich verstehen als zielgerichtetes Handeln oder Verhalten der Konfliktparteien bzw. dritter Parteien zur Herbeiführung gesellschaftlichen Wandels. Dabei lassen sich drei Ebenen unterscheiden, auf denen Veränderungen durch ZKB herbeigeführt werden können: auf struktureller Ebene, wenn der Wandel die Herrschaftsordnung betrifft (Makroebene); auf institutioneller Ebene, wenn eine angestrebte bzw. vermeintliche Zivilisierung des Konfliktaustrags durch Etablierung von Institutionen oder Handlungsnormen erzielt werden soll (Mesoebene); auf Akteur*innenebene, wenn es um die Veränderung des konkreten Verhaltens konfligierender Akteur*innen in akuten Konfliktsituationen geht (Mikroebene). Dies entspricht teilweise durchaus einem Verständnis von Konflikttransformation, welches mit ZKB in Verbindung gebracht wird. Entscheidend ist die Anerkennung des Konflikts, der ihm zugrunde liegenden Uneinigkeit und der sozialen Differenzen bzw. Gemeinsamkeiten, die sich in einem gesellschaftlichen Konflikt manifestieren.

Als grundlegend für dieses Konfliktverständnis kann Georg Simmels Konflikttheorie gelten, insofern er, als einer der Ersten, Konflikt – jenseits sozialer Dysfunktionalität – als integratives Moment einer Gesellschaft begreift und Konflikt als gesellschaftstheoretische Kategorie etabliert. Lewis Coser fragt im Anschluss daran empirisch informiert nach den Bedingungen, unter denen soziale Konflikte integrativ sind. Dahrendorf hingegen denkt Gesellschaft vom unauflösbaren Antagonismus zwischen Herrschen und „Beherrscht werden“ her und rückt dabei eher das Individuum und dessen Erfahrung gesellschaftlicher Rollenverteilungen

und Positionszuweisungen in den Mittelpunkt seiner Überlegungen zur Möglichkeit gesellschaftlichen Wandels.¹¹

Wie Coser und Simmel hängt auch Dahrendorf dabei einem Zivilisierungs- und Fortschrittsgedanken an und legt seiner Konflikttheorie stets das Modell der westlichen, liberal-repräsentativen Demokratie zugrunde, womit er in aller Konsequenz einem eurozentristischen Weltbild verhaftet bleibt. Gesellschaftlicher Wandel wird dadurch gleichgesetzt mit gesellschaftlichem Fortschritt und übersieht so die Möglichkeit wirklicher gesellschaftlicher Transformation sowie die Chance auf die Entwicklung echter Alternativen. In Ergänzung dazu bietet Chantal Mouffes Konflikttheorie, ausgehend von ihrer Kritik am liberalen politischen Denken, ebenfalls einen positiven und wie von uns vertretenen integrativen Konfliktbegriff, denkt diesen aber radikal zu Ende und befreit ihn so aus der eurozentristischen Einhegung in das Paradigma der westlichen, liberal-repräsentativen Demokratie. Ihr Modell agonistischer Politik hebt auf Institutionen ab, die sich dem demokratischen Ideal der Gleichheit radikal verschreiben und bekommt dadurch auch die Möglichkeit der Herausbildung neuer kollektiver politischer Identitäten in den Blick. Auf dieser Grundlage lässt sich dann abschließend verdeutlichen, was die *Bearbeitung* von Konflikten mit sich bringt, wenn sie einer *zivilen* Konfliktbearbeitung entsprechen soll.

2.1 Die Konfliktkonzeption bei Georg Simmel

Simmels Beitrag zur Entwicklung eines konflikttheoretischen Konzepts für die ZKB findet sich im Aufsatz „Der Streit“ bzw. „Conflict“ (1908). Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist hier die Bedeutung des Konflikts bezogen auf die Integration einzelner Individuen in eine Gruppe. Der Konflikt entfaltet demnach keine für die Gruppe dysfunktionale Kraft, sondern ist selbst Form der Vergesellschaftung. Im Rahmen seiner Kritik an einem gesellschaftlichen Totalitätsverständnis konzipiert Simmel Gesellschaft über den Begriff der Vergesellschaftung als die Summe aller sozialen interaktiven Wechselwirkungen.

„Wenn jede Wechselwirkung unter Menschen eine Vergesellschaftung ist, so muss der Kampf, der doch eine der lebhaftesten Wechselwirkungen ist, der in der Beschränkung auf ein einzelnes Element logisch unmöglich ist, durchaus als Vergesellschaftung gelten.“ (Simmel 1992 [1908]: 284)

11 Dabei vergibt er jedoch das in seinen Arbeiten angelegte radikal-emanzipatorische Potenzial individueller wie kollektiver sozialer Akteur*innen, Herrschaftsverhältnisse nicht nur in Frage zu stellen, sondern diese über die Dimension der Erfahrbarkeit auch wirklich politisch zu verändern – in dem Moment, in dem er als einzige wirkliche Alternative zu den gesellschaftlich vorgegebenen Positionen und Rollen das *opting-out*, also den Austritt aus den Strukturen diskutiert, wie er am Beispiel von Selbstmordattentaten exemplarisch zeigt.

Simmel verdeutlicht in seinen Ausführungen, dass es gerade die sich antagonistisch gegenüberstehenden Elemente sind, die in Wechselwirkung miteinander die Einheit der Gesellschaft bilden. In gesellschaftlichen Zusammenhängen ist das „Füreinander und Gegeneinander“ untrennbar ineinander verwoben (Simmel 1995: 333). Eine Gesellschaft, in der die Gruppen und Individuen indifferent nebeneinander her leben, wäre nicht wandlungsfähig und damit im sozialen Sinne keine Gesellschaft. Gesellschaftliche Antagonismen existieren folglich nicht nebeneinander, sondern bedingen sich immer gegenseitig. Zwischen den Polen der Harmonie und Disharmonie, des Konsens und Dissens konstituieren sich Konflikte, die Ergebnis der Wechselwirkungen beider Kategorien sind (Simmel 1992 [1908]: 286). Werden Elemente isoliert und allein in ihrer für den akuten Moment zerstörerischen Wirkung betrachtet, wird übersehen, dass die einzelnen Elemente in Wechselwirkung mit einer Vielzahl anderer Elemente stehen und damit nicht zwangsläufig destruktiv auf das Gesamtverhältnis wirken müssen. Disharmonie, Dissens, Konkurrenz, Neid etc. stellen dahingehend ebenso wie ihre Gegenstücke positive Kategorien einer Gesellschaft dar (ebd.: 288). Demnach ist jedes noch so gewaltvolle Handeln sozialisiert, also immer auch ein soziales Element von Gesellschaft (ebd.: 296).

Simmel verweist mit dieser Konfliktkonzeption auf die produktive Kraft der Wechselwirkungen zwischen unvereinbar scheinenden sozialen Wirkzusammenhängen. Damit führt er das Konfliktverständnis nicht nur weg von einem Konzept, das den Konflikt als pathologisch beschreibt, sondern erweitert den Konflikt auch in seiner Bedeutung. Gesellschaft ist ohne Konflikt nicht denkbar, sie selbst konstituiert sich aus Konflikten. Das Individuum wird durch Konflikt vergesellschaftet, wie auch Gruppen untereinander in Beziehungen miteinander treten. Erst durch Abgrenzung der Parteien innerhalb konflikthafter Umstände gewinnen die Akteur*innen Bedeutung füreinander (ebd.: 302). Hinsichtlich einer *doppelten sozialen Produktivität* können Konflikte einen sozial produktiven Effekt auf Gruppenidentitäten ausüben. Erst in Zeiten des Konflikts wird eine deutliche Positionierung einzelner Akteur*innen und Gruppen in Abgrenzung zu der anderen Konfliktpartei verlangt. Damit werden Strukturen stabilisiert und individuelle wie kollektive Identitäten gestärkt (ebd.: 294f). In der Simmel'schen Konzeption wird der Konflikt als Kristallisationspunkt der Auseinandersetzung gegensätzlicher Elemente innerhalb des Vergesellschaftungsprozess gezeichnet. Auf diese Weise findet Konflikt nicht nur auf einer individuellen, einer institutionellen und einer strukturellen Ebene statt, sondern er verbindet diese auch miteinander. Dadurch, dass das Individuum über den Konflikt vergesellschaftet wird, bestimmt dieser das Verhalten der

Akteur*innen mit (Simmel 1995: 335). Gleichzeitig ist der Konflikt Ausdruck des antagonistischen Moments von Gesellschaft, über das jeweils neu verhandelt werden muss. Konflikte verdeutlichen durch die neuen situativen Umstände, dass beispielsweise geltende Normen und Regeln oder Institutionen der Konfliktbearbeitung inzwischen inadäquat sind oder bisher fehlen. Demzufolge verweisen Konflikte über das Handeln der Akteur*innen auf der Mikroebene auf emergente gesellschaftliche Strukturen und mögliche Wandlungsprozesse, die im Element der *Bearbeitung* in ein Konzept Ziviler Konfliktbearbeitung aufgenommen werden können.

2.2 Die Konfliktkonzeption bei Lewis A. Coser

Cosers Beitrag zur Soziologie des Konflikts liegt insbesondere in der ausführlichen Auseinandersetzung mit der Soziologie des Streits von Simmel (1992 [1908]). Darauf aufbauend entwickelt er die „Theorie sozialer Konflikte“ (Coser 2009 [1965]) und geht der Frage nach, an welche Bedingungen eine sozialintegrative Vergesellschaftung geknüpft ist. Coser interessiert sich vor allem dafür, warum gegensätzliches und widersprüchliches soziales Verhalten letztlich den Zusammenhalt fördert. Seine zentrale These entwickelt er anhand zweier Einzelbeobachtungen. Erstens führen Konflikte zur Kommunikation über zuvor nicht Kommuniziertes. Dahinter steht die Annahme, dass Konflikte, selbst unter Berücksichtigung minimaler ethischer oder moralischer Bindungskräfte, basal für Vergesellschaftungsprozesse sind. Diese äußern sich in Normen und Regeln als das latent Gemeinsame. Zweitens kann sich dieser Bestand an Normen und Regeln innerhalb des Konfliktverlaufs verändern. Daran zeigt Coser – wie auch bereits Simmel –, dass Konflikte eine modernisierende Kraft haben. Diese Funktionalität des Konflikts ist aber nur möglich, wenn der soziale Konflikt an Zielen oder Interessen orientiert ist. Dahingehend unterscheidet sich der Konflikt von einem bloßen Ausleben von Aggressionen und Gewalt (vgl. Dubiel 1999: 134). Coser geht also wie Simmel davon aus, dass Konflikte kein pathologischer Zustand innerhalb von Gesellschaften sind, sondern aktive Funktionen besitzen.

Dabei produzieren Konflikte auch neue Regeln und Strukturen. Coser rekurriert auf Simmel mit der Behauptung, soziale Konflikte seien Formen von Vergesellschaftung und würden unter bestimmten Bedingungen zu sozialem Wandel führen (Bonacker 1996: 69). Diese Bedingungen sind abhängig davon, wie gesellschaftliche Ressourcen – Reichtum, Macht und Status – verteilt sind. Konflikte entstehen aus ungleicher Verteilung und dem Wunsch der Benachteiligten nach Verbesserung ihrer Lebenslage. Jedoch

zeigt sich erst in der Existenz von Konflikten die Stabilität einer Gesellschaft (Stabilisierungsthese). Bereits die Anwesenheit von Konflikten wird als Merkmal stabiler gesellschaftlicher Beziehungen verstanden. Fragile Gesellschaftsstrukturen ohne Fundament könnten einem Konflikt gar nicht erst standhalten und würden daran zerbrechen (Schuppert 2008: 469).

Cosers Konfliktverständnis bewegt sich zwischen der Vergesellschaftung des Individuums und dem Wandel der gesellschaftlichen Struktur. Dies wird im Vergesellschaftungsprozess durch die Institutionalisierung neuartigen Handelns deutlich (Coser 2009 [1965]: 150).

„Konflikt [...] führt [erstens] zur Modifizierung und Schaffung von Gesetzen; 2. die Anwendung neuer Regeln läßt neue institutionelle Strukturen entstehen, die dazu da sind, jene neuen Regeln und Gesetze durchzusetzen. [...] Konflikt bringe den Kontrahenten und der Gemeinschaft überhaupt Normen und Regeln ins Bewußtsein, die bis zu diesem besonderen Konflikt schlummern.“ (ebd.: 151)

Dieses Konfliktverständnis zielt auch auf die Institutionen ab, die einerseits durch regelorientierte Konfliktbearbeitung geschaffen werden und die dann zugleich prägend für zukünftige Konflikte werden können. Daran orientiert sich ein auf die Formen des Konfliktaustrags fokussierter Definitionsvorschlag, demzufolge ZKB bedeutet, „Normen und Institutionen zu besitzen oder zu entwickeln, die bei aktuellen und zukünftigen Konflikten Gewaltanwendung verhindern“ (Weller & Kirschner 2005: 10).

2.3 Die Konfliktkonzeption bei Ralf Dahrendorf

Dahrendorf (1970; 1972) steht paradigmatisch für eine Konflikttheorie, die eine Gesellschaft radikal vor dem Hintergrund ihrer Konflikte betrachtet (Bonacker 1996: 64) und dabei vor allem die staatliche Herrschaftsstruktur in den Blick nimmt. Die Differenzierung zwischen einem Oben und einem Unten ist eine der grundsätzlichen Erfahrungen des Individuums mit Gesellschaft. Zwischen Herrschaft und „Beherrscht werden“ entwickeln sich Positionszuweisungen, die mit verschiedenen Erwartungen verknüpft sind. Das Verhalten der Individuen in ihren Positionen aggregiert sich in Rollen, Gesetzen, Verhaltenskodizes, Sanktionen und nicht zuletzt in einem spezifischen (legitimen) Verhältnis zwischen Herrschaft und „Beherrscht werden“ (Dahrendorf 1970: 114-116). Es bilden sich aus „positiven und negativen Herrschaftsrollen“ zwei „Quasigruppen“ (Dahrendorf 1971: 116) heraus, die einen Grundkonflikt in jeder Gesellschaft hervorbringen. Positive Herrschaftsrollen gehen einher mit dem Wunsch des Aufrechterhaltens gegebener Bedingungen, während negative Herrschaftsrollen mit dem Bedürfnis nach

strukturellen Veränderungen verbunden sind. Der Begriff der Quasigruppe verweist darauf, dass Dahrendorf (1970) zwischen Gruppen als einem bewussten Zusammenschluss von Akteur*innen und Quasigruppen, die unabhängig von Gruppenidentitäten alleine aus der gegebenen Herrschaftsstruktur resultieren, unterscheidet. Letztere ergeben sich nur in Abhängigkeit zu den in einer Gesellschaft entwickelten Positionen und sind demnach unabhängig vom Bewusstsein der einzelnen Akteur*innen einer Gesellschaft. Erst in der Explikation der Interessen innerhalb der Quasigruppen können sich Interessengruppen formieren, die sich dann möglicherweise in Organisationen wie z. B. Parteien, Gewerkschaften usw. institutionalisieren.

Basierend auf dem gesellschaftlichen Antagonismus um Erhaltung und Veränderung der Herrschaftsstrukturen treten die Gruppen miteinander in Konflikt. Durch das Austragen einer Vielzahl unterschiedlicher Konflikte auf der institutionellen Ebene wird der Grundkonflikt zwischen Status quo und Wandel zwar nie aufgelöst, aber durch das stete Infragestellen der strukturellen Bedingungen können auch Herrschaftsverhältnisse verändert werden. Ein Auflösen des Grundkonflikts ist jedoch aus der Perspektive Dahrendorfs gesellschaftlich gar nicht möglich, weil Gesellschaft ohne Herrschaft nicht denkbar ist (ebd.: 116).

Dahrendorf (1972) fokussiert in späteren Arbeiten insbesondere auf die *Konfliktregelung* und betont, dass die Etablierung der gewaltfreien Austragung von Konflikten Zeichen einer modernen Gesellschaft ist. Dahinter stehen ein Zivilisierungs- und Fortschrittsgedanke. Moderne Gesellschaft besteht demnach aus einer zunehmend komplexen Verwobenheit geregelter Konflikte. Aufbauend auf den Grundannahmen Simmels und auch Cosers lenkt Dahrendorf den Blick noch stärker vom Konfliktverständnis auf die Konfliktregelung, die er als einen kollektiven Lernprozess versteht (vgl. Dubiel 1999: 135f) und als das entscheidende Mittel zur Verringerung gewaltsamen Konfliktaustrags. Gleichzeitig macht Dahrendorf deutlich, dass Konfliktregelung nicht gleichzusetzen ist mit einer Lösung des Konflikts oder einer prinzipiellen Deeskalation der Konfliktaustragung. Die Regelung von Konflikten heißt nur, die Gewalteskalationsgefahren zu begrenzen und die Konflikte damit bearbeitbar zu lassen.¹²

Diese Konfliktkonzeption Dahrendorfs ist in ihrer theoretischen und schematischen Darstellung besonders plausibel für Klassenkonflikte im

12 „Die Regelung sozialer Konflikte ist das entscheidende Mittel der Verminderung der Gewalt-samkeit nahezu aller Arten von Konflikten. Konflikte verschwinden durch ihre Regelung nicht; sie werden nicht einmal notwendig weniger intensiv; in dem Maße aber, in dem es gelingt, sie zu regeln, werden sie kontrollierbar und wird ihre schöpferische Kraft in den Dienst einer allmählichen Entwicklung sozialer Strukturen gestellt“ (Dahrendorf 1972: 41).

19. und 20. Jahrhundert und deren Manifestation in der Organisation der Interessengruppen in Gewerkschaften und parteilichen Oppositionen. Im Bereich der internationalen Beziehungen scheint die Konfliktkonzeption Dahrendorfs besonders auf den auf zwei Parteien reduzierbaren Ost-West-Konflikt anwendbar. Die konfligierenden Interessengruppen manifestieren ihre Interessen anhand konkreter Ideologien und Programme (Kapitalismus versus Sozialismus), während der Grundkonflikt der Herrschafts- bzw. Machtkonflikt im internationalen System ist. In diesem Sinne kann dann der KSZE-Prozess als zwischenstaatliches Projekt Ziviler Konfliktbearbeitung verstanden werden (Weller & Kirschner 2005: 11): Hier wurden unter den Bedingungen des anhaltenden Macht- und Herrschaftskonflikts gemeinsame Spielregeln für das Verhalten im Konflikt vereinbart, die 15 Jahre später wesentlichen Anteil am friedlichen Ende des Ost-West-Konflikts hatten.

Strukturelle Bedingungen als Ausdruck vorhandener Herrschaftsverhältnisse stehen somit auf der einen Seite des modernen Konfliktbegriffs Dahrendorfs, die Handlungsoptionen des Individuums auf der anderen Seite. Das Individuum wird deutlicher in den Vordergrund gerückt; und obwohl soziale Konflikte immer an sozialen Wandel und damit an die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen geknüpft sind, bietet eine solche Konfliktkonzeption durch die Berücksichtigung auch einzelner Akteur*innen eine breitere Anwendbarkeit für eine theoretische Konzeptualisierung der ZKB.

2.4 Die Konfliktkonzeption bei Chantal Mouffe

Grundlage von Mouffes konflikttheoretischem Konzept ist die Idee einer agonistischen Politik, welche sie gemeinsam mit Ernesto Laclau Mitte der 1980er Jahre vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Welt in Folge des Zusammenbruchs des Ost-West-Gegensatzes zu einem theoretischen Modell radikaler Demokratie ausgearbeitet hat (Laclau & Mouffe 1991). Dieses hebt ganz zentral auf die Begriffe des *Antagonismus* und der *Hegemonie* ab und verabschiedet, wie auch schon Dahrendorf, die Vorstellung einer endgültigen Aufhebung sozialer Konflikte aus dem Bereich der Politik. Jede Gesellschaft muss diesem Modell zufolge als ebenso temporäre wie prekäre gesellschaftliche Ordnung und damit als Ausdruck sedimentierter kontingenter Machtverhältnisse verstanden werden und ist so – im Unterschied zu Dahrendorf – prinzipiell jederzeit angreif- und veränderbar. Einem solchen Wandel steht aber vor allem ein seitens Wissenschaft, Politik und Gesellschaft permanent reproduzierter *common sense* entgegen, welcher die jeweils gegebene Form einer Gesellschaft als Verwirklichung einer tiefer liegenden Objektivität oder historischen Wahrheit behauptet.

Mouffe teilt sowohl das hier vertretene integrative Verständnis von Konflikt als Bedingung von Gesellschaft als auch für jedweden sozialen Wandel und arbeitet dieses zu ihrem Modell eines *agonistischen Pluralismus* aus:

„Während der Antagonismus eine Wir-Sie-Beziehung ist, in der sich Feinde ohne irgendeine gemeinsame Basis gegenüberstehen, ist der Agonismus eine Wir-Sie-Beziehung, bei der die konfligierenden Parteien die Legitimität ihrer Opponenten anerkennen, auch wenn sie einsehen, daß es für den Konflikt keine rationale Lösung gibt. Sie sind ‘Gegner’, keine Feinde. Obwohl sie sich also im Konflikt befinden, erkennen sie sich als derselben politischen Gemeinschaft zugehörig; sie teilen einen gemeinsamen symbolischen Raum, in dem der Konflikt stattfindet.“ (Mouffe 2010: 30f)

Hierfür unterscheidet Mouffe die Ebene des Politischen von der Dimension der Politik, wobei das Politische die ontologische Dimension des Antagonismus bezeichnet, die Politik hingegen das Ensemble an Praktiken und Institutionen zum Zwecke der Organisation menschlichen Zusammenlebens (Mouffe 1993; 2015: 22f). Gerade demokratische Politik müsse es institutionell ermöglichen, dass antagonistische Konflikte in eine agonistische Form transformiert werden, so dass die Konfliktparteien sich als Gegner*innen auf Basis eines konflikthaften Konsenses begegnen und sich nicht als Feind*innen in einem existenziellen Überlebenskampf verstehen (Mouffe 2008).

Da jede Gesellschaft auf Kontingenzen aufbaut und jede soziale und politische Ordnung das Ergebnis hegemonialer Kämpfe und damit Ausdruck von Machtverhältnissen ist, ist der Antagonismus eine stets präsente Gefahr, die es zunächst anzuerkennen gilt. Gerade wenn man einem Politikbegriff anhängt, der am emanzipatorischen Ideal festhält, müsse man sich, so Mouffe, von der Suche nach einem Konsens ohne jegliche Exklusion und dem Ideal einer in Harmonie versöhnten (Welt-)Gesellschaft verabschieden. Besonders Politiken und Projekte, die sich dem Ziel gesellschaftlichen Wandels verpflichtet fühlen, können von diesem radikalen Konfliktverständnis profitieren, sofern sie an einer Um- und Neugestaltung von wirklich egalitären demokratischen Institutionen mittels (gegen-)hegemonialer Kämpfe mitwirken.¹³

Am liberalen Denken, wie es auch in der Konzeption Dahrendorfs immer wieder durchscheint, kritisiert Mouffe (2015) zum einen das, was sie das „aggregative Modell“ nennt, wonach politische Akteur*innen stets von der Durchsetzung ihrer Interessen angetrieben wären und zum anderen das „deliberative Modell“, welches die Rolle der Vernunft und der Moral in der

13 Mouffes Modell emanzipatorischer radikaler Politik hebt damit also auf die Errichtung neuer Hegemonien bei gleichzeitiger Ablehnung sowohl der Wünschbarkeit als auch der Vorstellung von Machbarkeit einer prinzipiellen Aufhebung gesellschaftlicher Konflikte ab.

Politik stark betont. Beide Modelle würden die für die Politik wesentliche Dimension der Affekte und Leidenschaften ausblenden (ebd.: 27). Am Liberalismus kritisiert Mouffe weiter dessen rationalistische, universalistische und individualistische Ausrichtung, insofern diese es unmöglich mache, ein in ihrem Sinne wirklich politisches Verständnis der Bedeutung von Konflikten für Gesellschaften zu entwickeln. Mit Mouffe gelangen wir so vom Konflikt als einer Kategorie der Gesellschaftsanalyse zu einer Kategorie des Politischen. Damit fangen wir über die Erweiterung der Konfliktkonzeption mit Mouffe auch die politische Dimension der ZKB ein.¹⁴

Ein Verständnis von ZKB, welches seinen Beitrag zur Entpolitisierung gesellschaftlicher Konflikte übersieht und sich zudem seiner eurozentristischen Perspektive auf die Welt, die von der Hegemonie des westlich-liberalen politischen Denkens vorgeprägt ist, nicht bewusst ist, kann auf die Konfrontation mit Gewaltformen ebenso wie auf die seit Ende des Kalten Krieges weltweit ausgebrochenen Konflikte und Kriege nur mit Ohnmacht und Unverständnis reagieren, insofern sie diese als archaisches Relikt einer eigentlich längst überholten Epoche versteht, in welcher sich die Vernunft noch nicht ausreichend durchgesetzt hätte (vgl. ebd.: 24). Deshalb müssen ihrer Meinung nach in den Internationalen Beziehungen vor allem Überlegungen darüber im Vordergrund stehen, wie man antagonistische Konflikte in agonistische transformieren kann bzw. den vorhandenen Konflikten eine agonistische Austragungsform („Bearbeitung“) ermöglichen kann, damit sie gar nicht erst in Antagonismen umschlagen (ebd.: 45). Erste Bedingung hierfür sei die Verabschiedung der „kosmopolitischen Illusion“ (Mouffe 2010) einer internationalen Politik jenseits von Hegemonie und Souveränität, nicht zuletzt weil dieses Denken in weiten Teilen auf der Universalisierung des westlichen Modells gründe und damit real existierende Alternativen zu einer unipolaren Weltordnung gar nicht erst in den Blick bekomme. Selbst die eurozentrismuskritischen Arbeiten der *Subaltern Studies* wie vor allem bei Gayatri Chakravorty Spivak und Dipesh Chakrabarty, aber auch der reflexiven Moderne Ulrich Becks, würden durch ein kosmopolitisches

14 Diese grundsätzlichen konflikttheoretischen Überlegungen hat Mouffe zuletzt auch hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die internationale Politik, mithin also die Disziplin der Internationalen Beziehungen weitergedacht und in den multipolaren Ansatz einer Pluralisierung von Hegemonien überführt und zu konkretisieren versucht (Mouffe 2015: 45-75, 77-105; Mouffe 2010: 118-155). Gerade in ihrer jüngsten deutschsprachigen Veröffentlichung *Agonistik. Die Welt politisch denken* (2015) wandte sie sich vor diesem Hintergrund kritisch gegen ihre eigene frühere Begrifflichkeit einer *modernen* Demokratie und lehnt die damit potenziell einhergehende Vorstellung dezidiert ab, wonach Demokratisierung eine Verwestlichung voraussetze und mit der universalistischen (liberalen) Selbstbehauptung eines historischen Fortschritts an Rationalität und Moralität einhergehe (Mouffe 2015: 16).

Denken letztlich den notwendig konflikthaften Charakter des Pluralismus ablehnen und mithin einem „Pluralismus ohne Antagonismus“ anhängen und so die Hegemonie der westlichen Vorstellung einer Moderne stützen (Mouffe 2015: 48f). Als Erstes gelte es also anzuerkennen, dass die Welt kein Universum, sondern ein „Pluriversum“ sei, weswegen die einzige Alternative zur gegenwärtigen globalen unipolaren Weltordnung eine Pluralisierung der Hegemonien mit dem Ziel der Schaffung einer multipolaren Weltordnung sein könne. Eine solche wäre dann insofern agonistisch, „als sie eine Vielzahl regionaler Pole anerkennt, die nach unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Modellen organisiert sind, ohne dass es eine zentrale Autorität gebe“ (ebd.: 49).

Dies macht dann in aller Konsequenz eine konflikthafte Koexistenz verschiedener, ja gegensätzlicher politischer Systeme unvermeidbar, was nicht bedeutet, die Idee einer weltweiten Demokratisierung aufzugeben. Aufzugeben hingegen sei aber die Vorstellung, dass es *das* liberale westliche Modell der Demokratie ist, welches weltweit übernommen werden müsse. Die Demokratie könne viele Formen annehmen, das demokratische Ideal der Gleichheit und der Volkssouveränität in unterschiedlichen Kontexten auf unterschiedlichste Arten realisiert werden (ebd.: 58). Auch die Idee der universalen Menschenwürde stehe damit nicht notwendig auf dem Prüfstand, wohl aber ihre kulturspezifische Ausbuchstabierung, wie sie dem westlichen politischen Denken zugrunde liegt.

Für die ZKB relevant daran könnte die Konsequenz sein, die Mouffe mit Verweis auf Raimundo Pannikar (1982) zieht. Dieser plädiert dafür, in nicht-westlichen Kulturen nach „homöomorphen“ Vorstellungen, also Funktionsäquivalenten der westlichen Interpretation der Menschenwürde als Menschenrechte zu suchen (Mouffe 2015: 60). Die Interpretation des Westens, wonach jedem Menschen als Individuum qua Geburt Autonomie zukomme, die es gegen Staat und Gesellschaft zu verteidigen gelte, und wonach jede funktionierende Gesellschaft als Summe freier Individuen zu konzipieren und zu adressieren sei, sei eben genau das: eine spezifisch westliche Interpretation. Diese wird in nicht-westlichen Kulturen nicht unbedingt geteilt. Politische Prozesse und Institutionen scheinen weniger individualistisch und partizipatorisch gestaltet, eben gerade weil diese Kulturen aus ihrer eigenen Interpretation der Menschenwürde heraus schlicht auch eigene Institutionen ausgebildet haben. Das mache eine Akzeptanz der Pluralität unterschiedlichster Formen von Demokratie notwendig (Mouffe 2015: 61f). In Anlehnung an José Casanova (2006) stellt Mouffe dann z.B. die Frage, ob es eine „nichtwestliche, nichtsäkulare Form der Demokratie“ geben kann (Mouffe 2015: 63), welche sie historisch und empirisch beantwortet wissen

will. Die Aufklärung sei mit James Tully (2003) als historisches Phänomen ebenso zu ent-transzendieren wie ernst zu nehmen und in einen globalen Diskussionskontext zu stellen. „Die Moderne sollte demnach als weiter Horizont betrachtet werden, der Raum für eine Vielzahl von Interpretationen bietet.“ (Mouffe 2015: 65) Mouffe zufolge müssen westliche Intellektuelle und Politiker*innen sowie deren interventionistischen Projekte, zu denen wir auch die ZKB zählen würden, nicht-westlichen Ländern die Möglichkeit bieten (oder zumindest lassen), zu ihrer Tradition, Kultur und Geschichte passende Institutionen der Konfliktbearbeitung aufzubauen und es vermeiden, diesen ihr eigenes, westliches Modell aufzuzwingen (ebd.: 68). Gleichzeitig dürfte aber keinesfalls in die Relativismus-Falle getappt werden. Vielmehr gelte es mit Claude Lévi-Strauss (1972), die „unterscheidenden Unterschiede“ („écarts différentiels“) anzuerkennen. Diese Unterschiede könnten der Gegenstand von Konflikten sein, die dann aber nicht in einen „Kampf der Kulturen“ (Huntington 2006) münden müssen, sondern zur Schaffung eines multipolaren institutionellen Rahmens und damit der Ermöglichung agonistischer Politik auf der internationalen Ebene beitragen.

3. Konflikt-Bearbeitung als Vergesellschaftungsprozess

Diese Auseinandersetzung mit Konflikttheorien zur Konzeptualisierung des Mittelstücks des ZKB-Begriffs sollte deutlich machen: Konflikt ist Ausdruck gesellschaftlichen Zusammenlebens und gleichzeitig Vergesellschaftungsprozess; Konflikt ist Raum für die Etablierung neuer Regeln gesellschaftlichen Handelns und damit konstitutiver Bestandteil für individuelle und kollektive Identitäten einer Gesellschaft. Eine ähnliche Hinwendung zu einem integrativen Konfliktbegriff findet sich auch in der Literatur zur ZKB¹⁵, wird aber bisher nicht im Hinblick auf das „Bearbeitungs“-Verständnis genutzt. Vielmehr bleibt ein Verständnis dominant, dass ZKB eine Forderung ist, auf gewaltsame Mittel des Konfliktaustrags zu verzichten, oder Maßnahmen einer Drittpartei umfasst, mit denen gewaltfrei in fremde Konflikte eingegriffen wird, um deren Austragungsformen zu deeskalieren bzw. nicht (weiter) eskalieren zu lassen. Übersehen wird dabei, dass die Austragungsform von Konflikten und deren Eskalation bzw. Deeskalation kein frei wählbares Menü sind, sondern eng mit den jeweiligen Konfliktgegenständen, der Beschaffenheit der beteiligten Konfliktparteien sowie ihren Interessen und Zielen im betreffenden Konflikt zusammenhängen (vgl. Weller 2014). Und neben dieser traditionellen analytischen Differenzierung von Konflikten in Parteien, Gegenstände, Ursachen und Austragungsformen

15 Vgl. etwa Klotz 2008; Köhler 2005; Kratt 2010; Meyer 2011; Rieche 2006.

(vgl. etwa Imbusch & Zoll 2010: 221-509) darf nicht übersehen werden, dass die institutionellen Rahmenbedingungen, in denen sich die Konfliktparteien bewegen, auch Auswirkungen auf den weiteren Konfliktverlauf haben werden. Gerade Normen, Regeln und Verfahren, die sich explizit auf soziale Konflikte beziehen, sind von Bedeutung, aber natürlich auch deren inhaltliche Ausgestaltung und die Inanspruchnahme sowie die Anerkennung der entsprechenden Institutionen durch die Konfliktparteien. Aus diesem Grund ist es für Konfliktanalysen aufschlussreich, auch die vorhandenen Institutionen der Konfliktbearbeitung für den jeweiligen Konflikt zu identifizieren. Gerichte, demokratische Verfahren oder die Vereinten Nationen, aber auch die Hinzuziehung einer „Dritten Partei“, Mediation oder andere Formen konstruktiver Kommunikation können einen wesentlichen Beitrag für die weitere Konfliktaustragung leisten. Ihre Nutzung und Einbeziehung setzt aber voraus, dass Konfliktparteien die jeweils passenden – oder ggf. zuständigen – Institutionen der Konfliktbearbeitung kennen und sich auf die jeweiligen Verfahren einlassen (wollen).

Konflikt-Bearbeitung in dieser Perspektive bedeutet also nicht, Einwirkungsversuche auf die Austragungsformen eskalationsgefährdeter Konflikte zu unternehmen, sondern die Anerkennung und die Arbeit an den Konflikten, in die wir selbst involviert sind. Während „Konfliktaustragung“ eine Bezeichnung dafür ist, in welcher Art und Weise Konfliktparteien miteinander umgehen (vgl. Weller 2014: 27f), ist „Konfliktbearbeitung“ das bewusste soziale Handeln in einer als Konflikt wahrgenommenen Situation. Dies beginnt bei der Anerkennung der Uneinigkeit mit einer anderen Konfliktpartei, dass also ein sozialer Konflikt vorhanden ist, der bearbeitet werden kann. Konfliktbearbeitung beinhaltet dann die Identifikation von Konfliktgegenständen, um bezogen auf den Konflikt intentional handeln zu können. Eine Option dieses Handelns besteht in der Einbeziehung einer geeigneten und für die Art des Konfliktgegenstandes und der beteiligten Konfliktparteien vorgesehenen Institution der Konfliktbearbeitung (vgl. ebd.: 28ff). Diese stellt Normen, Regeln und Verfahren bereit, die für den jeweiligen Konflikt anzuerkennen, einzuhalten und umzusetzen einen nächsten Schritt der Konfliktbearbeitung darstellt. Und dem folgt dann der bewusste Umgang mit den Ergebnissen dieser Bearbeitungsschritte, durch welche der Konflikt in seinen verschiedenen Dimensionen transformiert wurde: die Positionierung und ggf. Zusammensetzung der Konfliktparteien hat sich verändert, die Konfliktgegenstände erscheinen in anderem Licht, haben sich gewandelt, vermehrt, aufgelöst oder verschoben und die einbezogenen Institutionen der Konfliktbearbeitung entfalten ggf. ihre Wirkungen. Viele soziale Konflikte werden sich durch diese Form der Bearbeitung nicht

auflösen,¹⁶ einige werden sich sogar zu Herrschaftskonflikten transformieren können, in denen es um die Richtung des Wandels auf der strukturellen Ebene geht. Aber auch wenn Institutionen der Konfliktbearbeitung in Frage gestellt werden und Veränderungen auf der Mesoebene in Gang gesetzt wurden, zielt Konflikt-Bearbeitung darauf, gesellschaftspolitische Differenzen anzuerkennen und das Konfliktgeschehen in soziale Interaktionsformen zu überführen, die eine kontinuierliche Konflikttransformation ermöglichen und damit zum gesellschaftlichen Wandel beitragen.

Dies verbindet sich dann mit den Zielen *Ziviler* Konfliktbearbeitung, die am gesellschaftlichen Veränderungspotenzial von Konflikten ansetzt und von der Bearbeitung eine Transformation erwartet, auf struktureller Ebene, wenn es um gesellschaftliche Entwicklung geht, auf institutioneller Ebene, wenn durch die Etablierung von Handlungsnormen eine Verregelung der Konfliktbearbeitung zur Verhinderung gewaltsamen Konfliktaustrags erfolgen soll, oder auf Akteur*innenebene, wenn Konfliktparteien ihr Verhalten in konkreten Konfliktsituationen verändern im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit den Gegensätzen.

Die in den politischen Diskursen vorherrschende Reduktion Ziviler Konfliktbearbeitung auf eine gewaltfreie Konfliktintervention mit Deeskalationsabsicht bezüglich der Austragungsformen beinhaltet die Gefahr, dass durch die damit einhergehende Pathologisierung von Konflikten die spezifisch soziale Bedeutung der Konfliktbearbeitung für die Veränderung der Gesellschaft nicht ausreichend reflektiert wird. Zudem wird die als dysfunktional verstandene Störung, der zu bearbeitende fremde Konflikt, einer anderen Gesellschaft und nicht der eigenen oder den von ihr unterstützten Strukturen zugeschrieben, was deutlich macht, dass die Sicht auf eigene Konflikte verstellt ist bzw. weiter in der Kategorie des Eigenen und des Fremden gedacht wird. Insofern ZKB als Intervention immer auch Ausdruck des eigenen Konfliktverständnisses ist, stellt sich die Frage nach der Rolle Dritter für die ZKB neu: Das konstruktive Wirken von Institutionen der Konfliktbearbeitung setzt deren Anerkennung durch die Konfliktparteien voraus und steht einem interventionistischen Denken entgegen. Die *Bearbeitung* des Konflikts erfolgt in unserem Verständnis durch die Konfliktparteien und nicht durch Intervenierende, die darauf zielen, den als dysfunktional betrachteten Konflikt aufzulösen oder stillzustellen und dafür den Beteiligten Handlungsoptionen zu beschneiden.

16 Bezogen auf Konflikte zwischen zwei Personen wird der Begriff der Konfliktbearbeitung teilweise anders verwendet: „Eine Bearbeitung von Konflikten ist die einzig sinnvolle Möglichkeit, einen Konflikt wirklich beizulegen und damit zu beenden. [...] Dysfunktional ist es, den Konflikt oder seine Bearbeitung zu vermeiden“ (Sachse 2017: 21).

Begreift man den Konflikt als Vergesellschaftungsprozess und seine Bearbeitung als das intentionale Handeln der Konfliktparteien zur Herbeiführung gesellschaftlichen Wandels, so kann seine Kraft auch für grundlegende gesellschaftliche Veränderungen genutzt werden. Bearbeitung kann in diesem Zusammenhang dann, anknüpfend an das oben explizierte Konfliktkonzept, das Aushandeln antagonistischer Elemente einer Gesellschaft und Konstituieren neuer Verständnisse und Vorstellungen sein. Es beinhaltet nicht, das eine Element gegen ein anderes zu ersetzen, sondern die Wechselwirkungen beider als Ausdruck sich neu entwickelnder Strukturen zu verstehen. Gewalteskalationen können Zeichen dafür sein, dass noch keine anerkannten Institutionen der Konfliktbearbeitung für bestimmte Konfliktkonstellationen (Kombination von Konfliktparteien und Konfliktgegenständen) vorhanden sind (Dubiel 1999: 141). Dieser Mangel ist nicht durch die interventionistischen Einwirkungsversuche auf die Formen des Konfliktaustrags zu beseitigen, weil dadurch wiederum die Akteur*innen innerhalb des Konflikts in Form von Opfer- und Täter*innenkonstruktionen oder als Intervenierende bzw. Helfende im Vordergrund stehen, aber nicht die Bearbeitung des Konflikts zur Gestaltung gesellschaftlicher Veränderung.

Aus einer konflikttheoretischen Perspektive, wie sie oben skizziert wurde, sind Konflikte wesentliche Teile der Vergesellschaftung und ihre Bearbeitung Elemente sozialer Integration. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis von Frieden – als einer auf Dauer gestellten Konfliktbearbeitung ohne Anwendung illegitimer physischer Gewalt – besitzen der Begriff ZKB und daraus resultierende Konzepte durchaus Potenziale (vgl. Weller 2004a), welche im dominierenden politischen Diskurs bisweilen zu wenig in Erscheinung treten. Durch die hier vorgestellte theoretische Fundierung der ZKB soll die Bedeutung dieses Begriffs gestärkt und damit ermöglicht werden, dass sein konzeptionelles und normatives Potenzial neu bewertet werden kann. In der Hinwendung auf die eigenen Konflikte und deren Bearbeitung wird deutlich, dass ein solches ZKB-Konzept vielfältige Möglichkeiten eröffnet, auch gesellschaftspolitisch brisante Konflikte einzugehen und auszutragen, ohne eine Eskalation zu gewaltsamen Austragungsformen befürchten zu müssen – die aber aufgrund staatlicher Gewaltapparate auch niemals völlig auszuschließen ist. Das Ziel dieser ZKB ist die Ermöglichung sozialen Wandels durch Vergesellschaftungsprozesse, in denen die Bearbeitung von Konflikten durch Transformationen auf struktureller, institutioneller und/oder Akteur*innen-Ebene erfolgt. Wird ZKB stattdessen lediglich auf den eingangs angesprochenen Bedeutungsebenen differenziert oder auf ein bestimmtes Verständnis von „zivil“ begrenzt, so ist das nur ein Teilaspekt der ZKB, der – zumindest für den Forschungsgegenstand ZKB – eine zu

starke normative und politische Schlagseite besitzt und in den jeweils eigenen Vorstellungen von zivil, Konflikt, Gewalt, Frieden, Staatlichkeit und Demokratie verhaftet bleibt. Darauf bezogene Uneinigkeit sollte aber auch bearbeitbar bleiben, wozu die Friedens- und Konfliktforschung ihren Beitrag zu leisten hat, indem sie die Bedeutungszuschreibungen ihrer Begriffe reflektiert und alternative Lesarten anbietet, um Debatten – und Konflikte – über Konzepte, Gewissheiten und mögliche Wege zum Frieden anzustoßen und transformierbar zu halten.

Literatur

- Birkenbach, Hanne-Margret; Uli Jäger & Christian Wellmann (1993): „Aus Kriegen lernen, aber was? Bilanz und Perspektiven der Friedensentwicklung 1992/93“, in: Birkenbach, Hanne-Margret; Uli Jäger & Christian Wellmann (Hg.): *Jahrbuch Frieden 1994*, München, S. 9-20.
- Bonacker, Thorsten (1996): *Konflikttheorien. Eine Einführung in sozialwissenschaftliche Konflikttheorien*. Opladen.
- Brunner, Claudia (2017): „Friedensforschung und (De-)Kolonialität“. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Bd. 6, Nr. 1, S. 149-163 (<https://doi.org/10.5771/2192-1741-2017-1-149>).
- Buro, Andreas (1992): „Nicht Militärintervention, sondern zivile Konfliktbearbeitung ist nötig“. In: *Probleme des Friedens*, Nr. 3/4 1992, S. 219-224.
- Calließ, Jörg (1995): „Friede kann nicht erzwungen werden. Plädoyer für zivile Konfliktbearbeitung“. In: *Berliner Debatte INITIAL*, Nr. 6 1995, S. 37-46.
- Casanova, José (2006): „Rethinking Secularization. A global Comparative Perspective“. In: *Hedgehog Review*, Bd. 8, Nr. 1-2, S. 7-22.
- Castro Varela, Maria do Mar, & Nikita Dhawan (2015) (Hg.): *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. 2., komplett überarbeitete und erweiterte Aufl., Bielefeld (<https://doi.org/10.14361/9783839411483>).
- Chenoweth, Erica, & Maria J. Stephan (2011): *Why Civil Resistance Works: The Strategic Logic of Nonviolent Conflict*. New York, US-NY.
- Coser, Lewis A. (2009 [1965]): *Theorie sozialer Konflikte*. Wiesbaden.
- Dahrendorf, Ralf (1970): „Zu einer Theorie des sozialen Konflikts“. In: Zapf, Wolfgang (Hg.): *Theorien des sozialen Wandels*. 2. Aufl., Köln & Berlin. S. 108-123.
- Dahrendorf, Ralf (1972): *Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft*. München.
- Debiel, Tobias; Holger Niemann & Lutz Schrader (2011): „Zivile Konfliktbearbeitung“. In: Schlotter & Wisotzki 2011, S. 312-342.
- Dubiel, Helmut (1999): „Integration durch Konflikt?“. In: Friedrichs, Jürgen, & Wolfgang Jagodzinski (Hg.): *Soziale Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 36, Wiesbaden, S. 134-143 (https://doi.org/10.1007/978-3-322-83345-7_6).
- Egbering, Christian (2012): *Tagesordnungspunkt „Zivile Konfliktbearbeitung“*. Eine Diskursanalyse anhand von Reden im Deutschen Bundestag. Neumünster.
- Elias, Norbert (1976): *Über den Prozess der Zivilisation*. Frankfurt a.M.
- Graf, Wilfried (2001): „Konflikttransformation mit friedlichen Mitteln. Auf der Suche nach einem komplexen Paradigma ziviler Konfliktbearbeitung“. In: Mader u.a. 2001, S. 46-63.

- Gulowski, Rebecca (2017): „Negotiating Narratives. R2P and the Conundrum of the Monopoly of Legitimized Use of Force“. In: Bah, Abu Bakarr (Hg.): *International Security and Peacebuilding. Africa, The Middle East and Europe*. Bloomington, US-IN, S. 26-48.
- Heinemann-Grüder, Andreas (2012): „Zivile Konfliktbearbeitung: vom Anspruch zur Wirklichkeit“. In: Schoch, Bruno; Corinna Hauswedell; Janet Kursawe & Margret Johannsen (Hg.): *Friedensgutachten 2012*. Münster. S. 222-234.
- Heinemann-Grüder, Andreas, & Isabella Bauer (2013) (Hg.): *Zivile Konfliktbearbeitung. Vom Anspruch zur Wirklichkeit*. Opladen.
- Heinemann-Grüder, Andreas, & Isabella Bauer (2013a): „Was will zivile Konfliktbearbeitung?“ In: Heinemann-Grüder & Bauer 2013, S. 17-21.
- Heinemann-Grüder, Andreas, & Isabella Bauer (2013b): „Konzepte und Handlungsfelder ziviler Konfliktbearbeitung“. In: Heinemann-Grüder & Bauer 2013, S. 33-53.
- Heinemann-Grüder, Andreas, & Isabella Bauer (2013c): „Zivile Konfliktbearbeitung – Vorschläge zur Neubestimmung“. In: Heinemann-Grüder & Bauer 2013, S. 239-243.
- Huntington, Samuel (2006): *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*. Hamburg.
- Imbusch, Peter, & Ralf Zoll (2010) (Hg.): *Friedens- und Konfliktforschung*. Eine Einführung, 5. Aufl., Wiesbaden (<https://doi.org/10.1007/978-3-531-92009-2>).
- Jäger, Uli (1997): *Soft-power. Wege ziviler Konfliktbearbeitung. Ein Lern- und Arbeitsbuch für die Bildungsarbeit und den Unterricht*. 2. Aufl., Stuttgart, Tübingen.
- Klotz, Sabine (2008): *Der Beitrag des Zivilen Friedensdienstes zur zivilen Konfliktbearbeitung in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo*. Osnabrück.
- Kratt, Heike (2010): „Zivile Konfliktbearbeitung in Israel und Palästina“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 9, S. 41-46.
- Köhler, Hannelore (2005): *Zivile Konfliktbearbeitung als Friedensstrategie. Chancen und Grenzen*. Oldenburg.
- Laclau, Ernesto, & Chantal Mouffé (1991): *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*. Wien.
- Lévi-Strauss, Claude (1972): *Rasse und Geschichte*. Frankfurt a.M.
- Mader, Gerald; Wolf-Dieter Eberwein & Wolfgang R. Vogt (2001): *Zivile Konfliktbearbeitung. Eine internationale Herausforderung*. Münster.
- Mamdani, Mahmood (2011): „Responsibility to Protect or Right to Punish“. In: Cuncliffe, Philip (Hg.): *Critical Perspectives on Responsibility to Protect. Interrogating Theory and Practice*, Abingdon, S. 125-139.
- Meyer, Bertold (2011): *Konfliktregelung und Friedensstrategien. Eine Einführung*. Wiesbaden (<https://doi.org/10.1007/978-3-531-92789-3>).
- Mickan, Thomas (2011): *Das Elend des Zivilen. Über die Verkehrung der zivilen Kritik zur militärischen Legitimation*. http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2014/4789/pdf/TM_Ausdruck_Dez2011.pdf, letzter Aufruf: 31.8.2017.
- Mouffé, Chantal (1993): *The Return of the Political*. London & New York, US-NY.
- Mouffé, Chantal (2008): *Das demokratische Paradox*. Wien.
- Mouffé, Chantal (2010): *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*. Bonn.
- Mouffé, Chantal (2015): *Agonistik. Die Welt politisch denken*. Bonn.
- Müller, Barbara (2008): „Vielfalt und Differenzierung der zivilen Konfliktbearbeitung. Eine Einführung in Begriffe und Ansätze“. In: Klußmann, Jörgen, & Bernd Rieche (Hg.): *Zivile Konfliktbearbeitung in Deutschland*. Bonn, S. 27-57.
- Müller, Bernhard (2013): „Vorwort“. In: Heinemann-Grüder & Bauer 2013, S. 9-13.
- Nachtwei, Winfried (2013): „Zivile Konfliktbearbeitung: Vom Anspruch zur Wirklichkeit“. In: Heinemann-Grüder & Bauer 2013, S. 22-30.
- Paffenholz, Thania (2001): Ansätze ziviler Konfliktbearbeitung. In: Mader u.a. 2001, S. 15-26.

- Pannikar, Raimundo (1982): „Is the Notion of Human Rights a Western Concept?“ In: *Diogenes*, Bd. 120, S. 75-102 (<https://doi.org/10.1177/039219218203012005>).
- Rieche, Bernd (2006): „1 x 1 der zivilen, gewaltfreien Konfliktbearbeitung“. In: Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (Hg.): *Zivil statt militärisch. Erfahrungen mit ziviler, gewaltfreier Konfliktbearbeitung im Ausland*. <http://www.friedensdienst.de/sites/default/files/anhang/zivil-statt-militaerisch-153.pdf>, letzter Aufruf: 31.8.2017, S. 14-21.
- Sachse, Rainer (2017): *Konflikt und Streit. Wie wir konstruktiv mit ihnen umgehen*. Berlin (<https://doi.org/10.1007/978-3-662-49864-4>).
- Schlichte, Klaus (2012): „Der Streit der Legitimitäten. Der Konflikt als Grund einer historischen Soziologie des Politischen“. In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Bd. 1, Nr. 1, S. 9-43 (<https://doi.org/10.5771/2192-1741-2012-1-9>).
- Schlotter, Peter, & Simone Wisotzki (Hg.) (2011): *Friedens- und Konfliktforschung*. Baden-Baden.
- Schlotter, Peter, & Simone Wisotzki (2011a): Stand der Friedens- und Konfliktforschung – Zur Einführung. In: Schlotter & Wisotzki 2011, S. 9-45.
- Schuppert, Gunnar (2008): *Politische Kultur*. Baden-Baden (<https://doi.org/10.5771/9783845209296>).
- Senghaas, Dieter (2004): *Zum irdischen Frieden. Erkenntnisse und Vermutungen*. Frankfurt a.M.
- Simmel, Georg (1992 [1908]): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt a.M.
- Simmel, Georg (1995): „Das Ende des Streits“. In: Kramme, Rüdiger; Angela Rammstedt & Otthein Rammstedt (Hg.): *Georg Simmel. Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908*. Frankfurt a.M., S. 333-344.
- Tully, James (2003): „Diverse Enlightenments“. In: *Economy and Society*, Bd. 32, Nr. 3, S. 485-505 (<https://doi.org/10.1080/03085140303133>).
- Weller, Christoph (2004a): „Zivile Konfliktbearbeitung: Bausteine zum Frieden“. In: Trittman, Uwe, & Thomas Ehrenberg (Hg.): *Frieden denken – Frieden machen. Kriege haben keine Chance!* Dortmund, S. 55-60.
- Weller, Christoph (2004b): „Zivile Konfliktbearbeitung im Aufwind? Regierung und Nichtregierungsorganisationen formulieren ehrgeizige Pläne“. In: Weller, Christoph; Ulrich Ratsch, Reinhard Mutz, Bruno Schoch & Corinna Hauswedell (Hg.): *Friedensgutachten 2004*. Münster, S. 279-288.
- Weller, Christoph (2007) (Hg.): *Zivile Konfliktbearbeitung: Aktuelle Forschungsergebnisse. INEF-Report 85*, Duisburg.
- Weller, Christoph (2007a): „Zivile Konfliktbearbeitung: Begriffe und Konzeptentwicklung“. In: Weller 2007, S. 9-18.
- Weller, Christoph (2007b): „Themen, Fragestellungen und Perspektiven der Forschung zu Ziviler Konfliktbearbeitung“. In: Weller 2007, S. 69-74.
- Weller, Christoph (2009): „Zivile Konfliktbearbeitung“. In: Ferdowsi, Mir A. (Hg.): *Internationale Politik als Überlebensstrategie*. München. S. 275-296.
- Weller, Christoph (2013): „Konflikte in der pluralisierten Gesellschaft. Oder: Integration durch Konfliktbearbeitung“. In: Reder, Michael; Hanna Pfeifer & Mara-Daria Cojocar (Hg.): *Was hält Gesellschaften zusammen? Der gefährdete Umgang mit Pluralität*. Stuttgart. S. 47-53.
- Weller, Christoph (2014): „Konfliktanalyse in der Konfliktforschung“. In: Bock, Andreas M., & Ingo Henneberg (Hg.): *Iran, die Bombe und das Streben nach Sicherheit. Strukturierte Konfliktanalysen*. Baden-Baden. S. 15-31 (https://doi.org/10.5771/9783845249957_15).
- Weller, Christoph, & Andrea Kirschner (2005): „Zivile Konfliktbearbeitung – Allheilmittel oder Leerformel? Möglichkeiten und Grenzen eines viel versprechenden Konzepts“. In: *Internationale Politik und Gesellschaft*, Bd. 4, S. 10-29.

- Wellmann, Christian (1994) (Hg.): *Kieler Erklärung. Zivile Konfliktbearbeitung: Eine zentrale Aufgabe für Friedensgestaltung und Friedensforschung*. PFK-Texte, Nr. 29, Kiel.
- Ziai, Aram (2016) (Hg.): *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge*. Bielefeld (<https://doi.org/10.14361/9783839432310>).

Anschrift der Autorin:

Rebecca Gulowski

rebecca.gulowski@phil.uni-augsburg.de

Anschrift des Autors:

Christoph Weller

weller@phil.uni-augsburg.de

Julian Bergmann

EU-Friedensmediation auf dem Prüfstand – Zwischen hohem Anspruch und komplexer Wirklichkeit*

Keywords: European Union, mediation, conflict management, conflict prevention, negotiations

Schlagwörter: Europäische Union, Mediation, Vermittlung, Konfliktmanagement, zivile Konfliktbearbeitung

Angesichts der zahlreichen internationalen Herausforderungen wie etwa des schwelenden Konflikts auf der koreanischen Halbinsel, des syrischen Bürgerkriegs oder der andauernden militärischen Kämpfe in der Ostukraine besteht gegenwärtig ohne Zweifel ein großer Bedarf an Friedensmediation¹ zur Beilegung oder gar Lösung dieser Auseinandersetzungen. Nach wie vor sind die Vereinten Nationen (VN) diejenige internationale Organisation, die am häufigsten in zwischen- und innerstaatlichen Konflikten mediiert (Bercovitch & Schneider 2000: 156; Greig & Diehl 2012: 68). Seit den 2000er Jahren hat indes auch die Europäische Union (EU) eine beachtliche Bilanz als Mediatorin aufzuweisen. Insbesondere in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, den Ländern des Westlichen Balkan, hat die EU eine Reihe von Mediationsbemühungen unternommen (Bergmann & Niemann 2015: 971f).

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon im Juni 1992 setzten Konfliktprävention als Bestandteil des Außenhandelns der EU erstmals auf die gemeinsame außenpolitische Agenda ihrer Mitgliedstaaten (Europäischer Rat 1992: 31). Fast zwanzig Jahre später stellten deren Außenminister in den Schlussfolgerungen des *Rates der Europäischen Union* vom

* Teile dieses Beitrags entstanden im Rahmen eines an der Universität Mainz durchgeführten Forschungsprojekts „A Peacemaker in the Making? The European Union as an Actor in International Mediation“ (Projektleitung: Prof. Dr. Arne Niemann), das von der *Deutschen Stiftung Friedensforschung* (DSF) gefördert wurde. Für wertvolle Kommentare zu diesem Beitrag danke ich den anonymen GutachterInnen und der Redaktion der *PERIPHERIE*.

1 Die Begriffe Friedensmediation und Mediation werden in diesem Artikel synonym verwendet. Eine Definition von Mediation in Abgrenzung zu anderen Verfahren des Konfliktmanagements erfolgt auf S. 413.

20. Juni 2011 fest, Konfliktprävention sei ein zentrales Ziel des Außenhandelns der EU (Rat der Europäischen Union 2011: 1). Die EU verfolgt dabei ein breites Verständnis von Konfliktprävention, das alle Maßnahmen zur Verhinderung *und* Beilegung von Konflikten sowie Konfliktnachsorge und *peacebuilding* beinhaltet. In EU-Dokumenten wird zudem der Fokus vor allem auf die Prävention von gewaltsam ausgetragenen Konflikten gelegt (Davis u.a. 2017: 9).

Der Anspruch der EU, Krisen und gewaltsame Konflikte mit zivilen Mitteln zu verhindern oder beizulegen, findet sich auch in der im Juni 2016 verabschiedeten *Globalen Strategie der EU zur Außen- und Sicherheitspolitik* wieder (EU Globale Strategie 2016: 48). Doch inwiefern ist es der EU bereits gelungen, den eigenen Anspruch im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung einzulösen? Dieser Frage widmet sich der folgende Artikel und nimmt dabei vor allem Mediation als ein zentrales Element des EU-Instrumentenkastens im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung in den Blick.²

Unter Mediation wird in der Friedens- und Konfliktforschung ein Verfahren des Konfliktmanagements verstanden, bei dem Dritte die Konfliktparteien in zwischen- oder innerstaatlichen Konflikten bei der Beilegung ihrer Auseinandersetzungen durch Verhandlungen unterstützen (Bercovitch 1992: 8). Zentrale Charakteristika von Mediation sind somit (1) die Beteiligung einer Drittpartei in direkten Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien, (2) die Freiwilligkeit des Verfahrens, die auf der Zustimmung aller Beteiligten beruht und der (3) nicht-bindende Charakter des Ergebnisses eines Mediationsverfahrens (vgl. Beardsley 2011: 18f; Greig & Diehl 2012: 5f). Diese Eigenschaften unterscheiden Mediation von „guten Diensten“ („good offices“), die nicht zwingend erfordern, dass die Konfliktparteien direkt miteinander verhandeln und an einem gemeinsamen Verhandlungstisch sitzen. Die Freiwilligkeit des Verfahrens ist ein entscheidender Unterschied zu Sanktionen oder militärischen Friedensoperationen (insbesondere so genannte „peace enforcement operations“). Ebenso besteht ein Unterschied zu gerichtlichen Verfahren des Konfliktmanagements, deren Ergebnisse für die Konfliktparteien bindend sind (Beardsley 2011: 18f; Kleiboer 1998: 6f; Ramsbotham u.a. 2011: 31f; 277).

Das 2009 verabschiedete *Concept on Strengthening EU Mediation and Dialogue Capacities* spezifiziert den Mediationsbegriff der EU durch

2 Andere Instrumente des Konfliktmanagement, welche die EU als Bestandteil ihres „integrierten Ansatzes“ zur Bewältigung von Krisen und Konflikten versteht, sind Diplomatie allgemein, „Gute Dienste“, Wirtschaftssanktionen sowie zivile Krisenmanagementmissionen (EU Globale Strategie 2016: 28-32).

eine nähere Definition der Verhaltensweisen von MediatorInnen und einer Abgrenzung zur Fazilitation:

„Das grundsätzliche Ziel von Mediation ist es, die Konfliktparteien darin zu unterstützen, Abkommen zu schließen, die für sie zufriedenstellend sind und die sie gewillt sind umzusetzen. Die spezifischen Ziele eines Mediationsverfahrens hängen von der Konfliktursache und den Erwartungen der Parteien und der Mediatorin/des Mediators ab. (...) Mediation basiert üblicherweise auf einem formalen Mandat der Konfliktparteien, und die Mediatorin/der Mediator ist sowohl prozedural als auch inhaltlich in die Verhandlungen eingebunden, indem sie/er konkrete Lösungsvorschläge macht. Fazilitierung ist ähnlich zu Mediation, aber greift weniger in das Verhandlungsgeschehen und die inhaltlichen Auseinandersetzungen ein.“ (Rat der Europäischen Union 2009: 3)³

Aus der Perspektive der EU ist Mediation ein Instrument, das in allen Phasen eines Konflikts eingesetzt werden kann – also zur Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Konfliktnachsorge (ebd.: 3f).

Das Konzept von 2009 formuliert das Ziel, die Fähigkeiten der EU im Bereich Friedensmediation und Dialog und die damit verbundenen institutionellen Rahmenbedingungen zu stärken, um ihr politisches Gewicht in diesem Feld besser nutzen zu können. Das Konzept spiegelt dabei auch eine hohe Selbsteinschätzung wider:

„Die EU hat als Mediatorin Einiges zu bieten. Durch ihr politisches und finanzielles Gewicht und ihren umfassenden Ansatz zur Konfliktprävention und -bewältigung schafft sie neue Zugangsmöglichkeiten für Friedensinitiativen und somit einen Mehrwert. (...) Die EU ist in einer exzellenten Position, um den Konfliktparteien Anreize für Kompromisslösungen zu bieten und kann sich dabei auf ihre Präsenz vor Ort [in den Konfliktregionen, JB] stützen.“ (ebd.: 4)

Der oben genannten Forschungsfrage nach der Verwirklichung des Anspruchs der EU im Bereich Friedensmediation gehe ich daher in zwei Dimensionen nach: erstens hinsichtlich des Anspruchs der *Entwicklung und Stärkung der Mediationskapazitäten*, und zweitens in Bezug auf die Frage, inwiefern EU-Friedensmediation erfolgreich ist und somit einen *positiven Beitrag zur Konfliktbearbeitung* leistet. Letztere Dimension untersuche ich anhand zweier Fälle exemplarisch – (1) dem EU-geführten Belgrad-Pristina-Dialog zwischen Serbien und Kosovo und (2) den von der EU, VN und OSZE gemeinsam geleiteten Genfer Gesprächen über die Territorialkonflikte Georgiens. Wie der Abschnitt zu „EU-Friedensmediation in der Praxis“ zeigt, sind diese beiden Fälle für das EU-Engagement repräsentativ, da die

3 Alle Übersetzungen fremdsprachiger Zitate stammen vom Autor.

große Mehrheit ihrer Mediationsbemühungen in Konflikten in der östlichen Nachbarschaft, allen voran in Ländern des Westbalkans, stattfindet.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Der erste Abschnitt bringt einen Überblick über die Entwicklung der institutionellen Strukturen der EU im Bereich der Friedensmediation. Ein zweiter Abschnitt untersucht Anspruch und Wirklichkeit der (Weiter-)Entwicklung der Mediationskapazitäten. Darauf aufbauend widmet sich der dritte Teil der Frage nach der Effektivität von EU-Friedensmediation. Anhand der oben genannten Fallbeispiele untersucht er, inwiefern diese Mediationsbemühungen einen Beitrag zur Bewältigung der Konflikte geleistet haben und mit welchen Herausforderungen sich die EU konfrontiert sieht. Das abschließende Fazit diskutiert mögliche Implikationen für die zukünftige Ausrichtung der EU im Bereich Friedensmediation.

Die EU als Akteurin im Bereich Mediation und Mediationsunterstützung

Obwohl die EU erst 2009 ein entsprechendes Konzept verabschiedet hat, ist Mediation kein neues Instrument der EU-Außenpolitik. Tatsächlich kann die EU auf eine Reihe von Erfahrungen als Mediatorin in Konflikten zurückblicken. Hierunter fallen zum einen alle Mediationsbemühungen, die von EU-Institutionen wie der Ratspräsidentschaft, der Hohen Vertreterin (HV), EU-Sonderbeauftragten (EUSBs), dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), EU-Delegationen, der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments (EP) initiiert und durchgeführt wurden. Zum anderen sind auch EU-Mitgliedstaaten in zahlreiche Mediationsprozesse involviert, teilweise auf Grundlage eines Mandats aller Mitgliedstaaten wie zum Beispiel bei den Verhandlungen über das Nuklearprogramm des Iran oder bei der Vermittlung der französischen Ratspräsidentschaft im Konflikt zwischen Georgien und Russland.⁴ Tab. 1 (S. 416) liefert eine Übersicht über die Konflikte, in denen die EU – also EU-Institutionen oder EU-Mitgliedstaaten unter einem Mandat der EU – als Mediatorin aktiv war. Wie der Überblick deutlich macht, ist die EU vor allem in ihrer östlichen Nachbarschaft sehr aktiv. Beispiele hierfür sind mehrere Initiativen in Mazedonien (2001, 2015), die Vermittlung zwischen Serbien und Montenegro über die Unabhängigkeit Montenegros (2001-2006), die Teilnahme

4 Im Falle der Mediationsbemühungen Frankreichs im Russland-Georgien-Konflikt, die insbesondere durch das persönliche Engagement des französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy entscheidend zur Aushandlung eines Waffenstillstandsabkommens zwischen Kriegsparteien führten und den Fünf-Tage-Krieg im August 2008 somit beendeten, haben die EU-Mitgliedstaaten erst ex post durch einen Beschluss des Rates diese Initiative als EU-Mediationsbemühungen definiert (Rat der Europäischen Union 2008: 2).

Tab. 1: Vier Phasen des EU-Mediationsengagements (Mediation und Mediationsunterstützung)

Phase	1991-1998 Institutionalisierung der GASP	1999-2009 Amtszeit HR Solana	2009-2014 Amtszeit HR Ashton	2014-heute Amtszeit HR Mogherini
Östliche EU-Nachbarschaft	Jugoslawien (1991-1992, 1992-1994)	Mazedonien (2001); Serbien-Montenegro (2001-2006); Ukraine (2004); Kosovo-Serbien Troika Prozess (2007); Genfer Int. Diskussionen Georgien (seit 2008)	Butmir-Prozess Bosnien (2009); Belgrad-Pristina- Dialog (seit 2011); Ukraine Kwasniewski-Cox Mission (2012-2013); Genfer Int. Diskussionen Georgien (seit 2008)	Mazedonien (2015); Belgrad-Pristina- Dialog (seit 2011); Genfer Int. Diskussionen Georgien (seit 2008) Ukraine Euromaidan (2013-2014) Ukraine, Normandie- Format (seit 2015)
Südliche EU-Nachbarschaft		Israel-Palästina, Belagerung Geburtskirche Bethlehem (2002)	Ägypten Militär vs. Muslimbruderschaft (2011-2014)	
Andere Regionen		Aceh (2005) DR Kongo (2006-2009)	Myanmar (2012-2015) Yemen (2011-2014)	

am Friedensprozess im Zuge der Orangen Revolution in der Ukraine, der gescheiterte Butmir-Prozess in Bosnien-Herzegowina (2009) oder der andauernde Belgrad-Pristina-Dialog zwischen Kosovo und Serbien (vgl. Bergmann & Niemann 2015: 971f). Aber auch in entfernteren Konfliktregionen wie der Demokratischen Republik Kongo, dem Yemen oder Myanmar hat die EU eine wichtige Rolle als Mediatorin oder Mediationsunterstützerin gespielt (vgl. Davis 2014; Girke 2015; Brandenburg 2017).

Die geographische Verteilung der Mediationsinitiativen in den letzten zwei Jahrzehnten verdeutlicht, dass das Mediationsengagement interessengeleitet ist. Die Stabilisierung ihrer östlichen und südlichen Nachbarschaft und das Verhindern von fragilen Staaten und Konfliktherden in unmittelbarer Nähe zu den EU-Außengrenzen ist eine der zentralen Motive, sich als Mediatorin in Friedensprozesse einzubringen (Tocci 2007: 171f). In Bezug auf die Konflikte in Ländern des Westbalkans geht es der EU zudem auch darum, langfristig das Versprechen des Europäischen Rates von Thessaloniki von 2003 einlösen zu können (Europäischer Rat 2003). Die dort versprochene Perspektive auf EU-Mitgliedschaft für alle Staaten des Westbalkans wird nur dann realisierbar sein, wenn die innerstaatlichen Konflikte in Ländern wie Bosnien-Herzegowina und Mazedonien sowie der Konflikt zwischen Kosovo und Serbien beigelegt sind. Schließlich wird Mediation auch als ein Instrument betrachtet, den Einfluss der EU in der internationalen Politik zu erhöhen, insbesondere auch in weiter entfernten Konfliktregionen in Sub-Sahara Afrika oder Asien. Wie das Mediationskonzept von 2009 feststellt, sieht die EU eine Professionalisierung ihrer Mediationskapazitäten auch als eine Möglichkeit an, ihre Bedeutung und Reputation als Akteurin des internationalen Konfliktmanagements zu erhöhen und sichtbar zu machen (Rat der Europäischen Union 2009: 2).

Vom Ad-hoc-Instrument zu einem systematischen Ansatz?

Einen zentralen Ausgangspunkt für die Entwicklung eines konzeptionellen und institutionellen Rahmens für Mediation als Instrument der EU-Außenpolitik stellt das vom Europäischen Rat in Göteborg im Juni 2001 verabschiedete *EU Programme for the Prevention of Violent Conflicts* dar. Mit ihm setzte sich die EU vier konkrete Ziele für die Entwicklung ihrer Kapazitäten im Bereich Konfliktverhütung: die Verbesserung ihres Frühwarnsystems, die Erhöhung der Politikkohärenz, den Ausbau ihrer Instrumente sowohl für die kurzfristige als auch langfristige Konfliktprävention sowie den Aufbau effektiver Partnerschaften mit anderen wichtigen AkteurInnen in diesem Politikfeld, wie etwa den VN (Europäischer Rat 2001: 1). Gemäß

diesen Prioritäten legte die 2003 vorgestellte *Europäische Sicherheitsstrategie* (ESS) einen klaren Schwerpunkt auf Konfliktprävention und betonte die Notwendigkeit der Stärkung des Profils der EU als Krisenmanagerin (Europäische Union 2003: 11). Zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie verabschiedeten die EU-Mitgliedstaaten eine Reihe von Dokumenten und Leitlinien zu verschiedenen Themenfeldern, die Anknüpfungspunkte zu ziviler Konfliktbearbeitung und Prävention aufweisen, wie den *European Consensus on Development* (2005), das *EU Concept for ESDP Support to Security Sector Reform (SSR)* (2005), die *European Commission Communication on Policy Coherence for Development* (2007) und die *European Commission Communication on Situations of Fragility* (2009) (vgl. Gänzle 2009: 45-49). Dem expliziten Aufruf des Berichts zur Implementierung der Europäischen Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2008 folgend, den Ausbau der EU-Mediationskapazitäten weiter voranzutreiben, verabschiedeten die EU-Mitgliedstaaten auf Initiative der schwedischen Ratspräsidentschaft im November 2009 das bereits erwähnte *Concept on Strengthening EU Mediation and Dialogue Capacities*. Dieses Dokument verortet Mediation im Sinne eines breiten Verständnisses von Konfliktprävention und -bewältigung an der Schnittstelle zwischen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und anderen Feldern des EU-Außenhandelns, beispielsweise der Entwicklungspolitik oder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) (Rat der Europäischen Union 2009: 4). Das Konzept unterstreicht die Kosteneffizienz von Mediation als Instrument der Konfliktbewältigung und verweist insbesondere auf die EUSBs als zentrale Mediationsakteure:

„Mediation und/oder Mediationsunterstützung sollten – in Fällen, in denen dies relevant ist – ein expliziter Bestandteil des Mandates von EUSBs für akute oder bevorstehende Krisensituationen sein. Die EUSB-Teams sollten spezifische Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich Mediation erhalten und in relevanten Fällen auch aus Personen bestehen, die Erfahrung und Expertise in Mediation haben.“ (Rat der Europäischen Union 2009: 5)

Weiterhin werden im Konzept grundlegende Prinzipien von EU-Mediation herausgearbeitet. Politikkohärenz, ein umfassendes Verständnis von Konfliktbearbeitung, sorgfältige Risikoabwägung vor dem Beginn des Mediationsengagements, Gewährleistung von „transitional justice“ und der Schutz von Menschenrechten sowie die Förderung der umfassenden Partizipation von Frauen an Friedensprozessen (ebd.: 6-8). Neben dem Engagement als Mediatorin identifiziert das Dokument auch Mediationsunterstützung für Dritte, sei es in Form von finanzieller oder diplomatischer Unterstützung

oder durch das Bereitstellen von logistischen Ressourcen und Trainingsmöglichkeiten und der Weitergabe von Expertise (ebd.: 6).

Zur Umsetzung des Mediationskonzeptes wurden seit 2009 eine Reihe von Institutionen geschaffen. Aus einem Pilotprojekt zu Mediation im EAD entstand 2011 eine Mediationsunterstützungseinheit (*Mediation Support Team, MST*) in der *Abteilung für Konfliktprävention, Peacebuilding und Mediationsinstrumente*. Das MST dient als zentrale Anlaufstelle für Mediationsexpertise im EAD und bietet EU-Institutionen und Mitgliedstaaten Trainings- und Beratungsleistungen an. Während es nicht selbst als medierender Akteur tätig ist, hat es jedoch operative Unterstützung für EU-AkteurInnen geleistet (vgl. Brandenburg 2017: 993f; Sherriff & Hauck 2012: 16-29). Auch außerhalb des EAD sind institutionelle Strukturen entstanden, welche die Mediationsfähigkeiten der EU stärken sollen. So wurde 2013 die Arbeitseinheit des *European Parliamentary Mediation Support* innerhalb der Verwaltung des EP gegründet, um Mediationsbemühungen von Abgeordneten zu unterstützen (Nitoiu & Sus 2016).

Im Mai 2014 unterschrieben zudem die Außenminister neun europäischer Staaten den Gründungsvertrag des *Europäischen Friedensinstituts (European Institute of Peace, EIP)*, das als unabhängige gemeinnützige Stiftung etabliert wurde und außerhalb des EU-Systems angesiedelt ist. Seiner Errichtung war eine Initiative der Außenminister Schwedens und Finnlands aus dem Jahr 2010 und ein sich anschließender vierjähriger Konsultationsprozess mit EU-Institutionen, EU-Mitgliedstaaten und AkteurInnen der Zivilgesellschaft vorausgegangen. Aus der Perspektive der Gründungsstaaten wurde es vor allem zu dem Zweck geschaffen, die Mediationsaktivitäten der EU dort zu ergänzen, wo EU-Institutionen schwer Zugang zu nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen erhalten können und ein von staatlichen und internationalen Organisationen unabhängiger Akteur potenziell größere Glaubwürdigkeit und Legitimität genießt (Brosen 2012: 14). Die geringe Beteiligung der Mitgliedstaaten am EIP – nur acht von achtundzwanzig leisten einen Beitrag zur Finanzierung des Instituts – macht deutlich, dass dieses Projekt innerhalb der EU stark umstritten war. Diese Skepsis resultierte vor allem aus der Befürchtung, dass seine Gründung zu einer Zeit, in der sich der EAD erst gerade im Bereich Mediation und Mediationsunterstützung etabliert hatte, Strukturen unnötigerweise verdoppeln könne (Krümpelmann & Major 2013: 6).

Schließlich ist noch das 2014 eingerichtete *Instrument für Stabilität und Frieden (Instrument contributing to Stability and Peace, IcSP)* als wichtige institutionelle Struktur zu nennen, da es der Finanzierung vieler Aktivitäten der EU im Bereich ziviler Konfliktbewältigung dient. Es ist Teil der entwicklungspolitischen Finanzinstrumente der EU und wird von der

Europäischen Kommission verwaltet. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 sind 25,5 Mio. € für Aktivitäten im Bereich Mediation, Dialog, vertrauensbildende Maßnahmen und Versöhnungsinitiativen veranschlagt (Europäische Kommission 2014: 58).

Insgesamt lassen sich aus der Betrachtung der konzeptionellen Grundlagen und institutionellen Strukturen für Friedensmediation folgende Schlussfolgerungen ziehen. Erstens ist es der EU gelungen, den im Bericht zur Implementierung der ESS geforderten Ausbau der Mediationskapazitäten zu realisieren und die notwendigen konzeptionellen und institutionellen Rahmenbedingungen für eine Stärkung ihres Mediationsprofils zu schaffen. Das 2009 verabschiedete Mediationskonzept ist ein wichtiges Referenzdokument für die Mediationsaktivitäten der EU und hat eine Reihe von Impulsen für den Ausbau der institutionellen Strukturen geliefert. So ist sowohl die Mediationsunterstützungseinheit des EAD als auch das EIP ein Resultat aus den gemeinsamen Anstrengungen der EU-Mitgliedstaaten und -Institutionen zur Implementierung des Konzepts. Gerade die EIP-Initiative wurde maßgeblich dadurch angestoßen, dass sowohl der Auswärtige Ausschuss des EP als auch die Mitgliedstaaten – insbesondere Schweden und Finnland – die Verabschiedung des Mediationskonzepts als günstigen Zeitpunkt auffassten, eine breitere Debatte über die Schaffung spezieller Strukturen für Mediationsaktivitäten zu führen (Bergmann 2017b: 6-8). Gleichzeitig ist jedoch auch festzuhalten, dass das EU-Mediationskonzept an vielen Stellen sehr vage ist und wenig konkrete Handlungsempfehlungen für AkteurInnen enthält. So wird im Dokument zum Beispiel in Bezug auf das Prinzip der Politikkohärenz nur festgestellt, dass sich Mediationsinitiativen von diesem Prinzip leiten lassen und „im breiteren Kontext der außenpolitischen Ziele der EU stattfinden“ sollten (Rat der Europäischen Union 2009: 6). Was dies jedoch konkret für die Abstimmung von Aktivitäten mit anderen Politikbereichen und Instrumenten des EU-Außenhandelns bedeutet, bleibt unklar. Welches Politikfeld für die Herstellung von Kohärenz handlungsleitend sein soll – im Bereich der Entwicklungspolitik ist das Prinzip der „policy coherence for development“ zum Beispiel deutlich stärker institutionalisiert als in anderen Politikbereichen (Carbone 2008) – bleibt offen. Auch die im letzten Teil des Dokuments identifizierten Maßnahmen zum Ausbau der EU-Mediationsaktivitäten sind sehr vage gehalten. Zwar formuliert es eine Kooperation mit den VN, der Afrikanischen Union und anderen internationalen Organisationen als Ziel, aber sagt nichts darüber aus, wie diese konkret gestaltet werden könnte und nach welchen Kriterien die EU ihre Aktivitäten zur Unterstützung von Mediationsbemühungen Dritter auswählen sollte.

Zweitens kann festgestellt werden, dass die Konstruktion von Mediation als einem Querschnittsinstrument, das unterschiedliche Politikbereiche miteinander verbindet, zu einer institutionellen Fragmentierung führt. Zwar haben die HV und der EAD durch die Errichtung der Mediationsunterstützungseinheit im EAD und die Anbindung der EUSBs für bestimmte Krisengebiete und Konflikte klar eine federführende Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung von Mediationsaktivitäten. Gleichzeitig aber nimmt die Europäische Kommission bzw. der der Kommission angeschlossenen *Service for Foreign Policy Instruments* (FPI) durch die Kontrolle über das IcSP eine Schlüsselrolle ein, wenn es um die Finanzierung von Mediation und Mediationsunterstützung geht.

Ein Beispiel für die institutionelle Fragmentierung sind die EUSBs. Während diese ihr Mandat formal unter der Befugnis der HV ausüben und den Mitgliedstaaten im *Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee* (PSK) berichten, bestehen die engsten Kontakte auf Arbeitsebene mit dem EAD, von dem sie *formal* unabhängig sind (Adebahr 2011: 158). Mit der Gründung der Mediationseinheit des Europäischen Parlamentes und der Errichtung des EIP ist der Koordinationsbedarf insbesondere für den EAD deutlich gestiegen.⁵ Die Auswirkungen dieser institutionellen Fragmentierung können von Fall zu Fall variieren, abhängig von der konkreten AkteurInnenkonstellation. Nichtsdestotrotz steigen durch die Ausdifferenzierung des EU-AkteurInnenspektrums im Bereich Mediation die Koordinationskosten. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob das Mediationskonzept von 2009 als handlungsleitende Strategie noch zeitgemäß ist oder ob nicht eine Überarbeitung, insbesondere in Bezug auf das Prinzip der Politikkohärenz, notwendig wäre.

Zusammenfassend ist also zu konstatieren, dass die EU in den letzten Jahren einen großen Schritt bezüglich der Entwicklung eines systematischen Ansatzes für Mediation gemacht hat. Spezifische institutionelle Strukturen wurden geschaffen, um eigene Mediationsbemühungen initiieren und solche von Dritten (besser) unterstützen zu können. Diese Entwicklungen können letztlich aber nur dem Ziel dienen, die Mediationspraxis der EU weiter zu verbessern und systematischer zu gestalten, um Mediationsprozesse zu einem erfolgreichen Abschluss führen zu können. Inwiefern die EU durch ihre Aktivitäten einen Beitrag zur Bewältigung und Beendigung von Konflikten leistet, hängt jedoch nicht nur von den eigenen Ressourcen und Institutionen

5 Gleichzeitig ist es jedoch seit der Gründung des EIP gelungen, eine belastbare Arbeitsbeziehung zwischen EIP und EAD herzustellen. Diese Einschätzung beruht auf sechs Interviews, die ich im Dezember 2015 mit Vertretern des EAD, EIP, dem *European Parliamentary Support Service* und NGOs zu dieser spezifischen Thematik geführt habe.

ab, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren wie zum Beispiel der Mediationsstrategie in einem konkreten Fall, der Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien und dem „timing“. Die folgenden zwei Fallbeispiele zeigen auf, wie erfolgreich EU-Friedensmediation ist, welche Erfolgsbedingungen sich identifizieren lassen und mit welchen Herausforderungen die EU konfrontiert ist.

EU-Friedensmediation in der Praxis

Mediationserfolg wird in der wissenschaftlichen Literatur zu internationaler Mediation unterschiedlich definiert und operationalisiert (vgl. Bergmann 2014: 237; Wallensteen & Svensson 2014: 322f). Ich verstehe hier Mediationserfolg im Sinne einer problemlösungsorientierten Sichtweise auf Effektivität als *Grad der Konfliktbeilegung*, messe ihn also an den konkreten Ergebnissen und analysiere Mediationsverfahren dahingehend, ob Abkommen zwischen den Konfliktparteien vermittelt wurden und in welchem Ausmaß diese eine Lösung für die einzelnen Konfliktgegenstände bereitstellen. In anderen Worten: EU-Friedensmediation ist dann erfolgreich, wenn sie zu einer Beilegung des Konflikts in der Form von Abkommen führt, welche von den Parteien ausverhandelt und unterzeichnet werden. In einem zweistufigen Verfahren habe ich zunächst geprüft, welche Konfliktgegenstände im Mediationsprozess verhandelt wurden und zu welchem Grad (niedrig, mittel, hoch) diese gelöst wurden. In einem zweiten Schritt setze ich die Ergebnisse zu den einzelnen Konfliktgegenständen in Beziehung. Auf dieser Basis nehme ich schließlich eine gesamte Bewertung des Mediationsverfahrens vor, bei der ich folgende Ausprägungen der abhängigen Variablen „Mediationserfolg“ unterschie-
de:

- (1) *Vollständige Konfliktbeilegung*: Alle Konfliktgegenstände wurden durch Abkommen zwischen den Konfliktparteien beigelegt.
- (2) *Hoher Grad an Konfliktbeilegung*: Eine Mehrheit der Konfliktgegenstände wurde durch Abkommen beigelegt.
- (3) *Mittlerer Grad an Konfliktbeilegung*: Einige Konfliktgegenstände wurden durch Abkommen beigelegt, andere nicht.
- (4) *Niedriger Grad an Konfliktbeilegung*: Nur wenige Konfliktgegenstände wurden durch Abkommen beigelegt, die Mehrheit jedoch nicht.
- (5) *Keine Konfliktbeilegung*: Keine Einigung der Konfliktparteien auf Abkommen, die einen oder mehrere Konfliktgegenstände beilegen.

Gleichzeitig lässt sich anhand der tatsächlichen Implementierung der geschlossenen Abkommen ablesen, wie *nachhaltig* der Erfolg des Mediationsprozesses ist (Bergmann 2017a: 46f). Im Folgenden werden zwei Fälle von EU-Friedensmediation dahingehend analysiert, zu welchem Grade sie zu einer Konfliktbeilegung beitragen bzw. beigetragen haben und welche Bedingungsfaktoren hierfür identifiziert werden können. Die hier in Kurzform vorgestellten Ergebnisse zu den beiden Fällen basieren auf einer Studie, die sich mit der Effektivität von EU-Friedensmediation beschäftigt und eine umfassende Datengrundlage von Primär- und Sekundärquellen sowie 79 semi-strukturierten Interviews mit relevanten Gesprächspartnern auf Seiten der EU und den Konfliktparteien verwendet (Bergmann 2017a).⁶

Fallbeispiel 1: EU Mediation und der Belgrad-Pristina-Dialog

Im Juli 2010 veröffentlichte der *Internationale Gerichtshof* auf Antrag der VN-Generalversammlung vom Oktober 2008 seine Einschätzung, dass die einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovos vom 17. Februar 2008 keinen anwendbaren Grundsatz internationalen Rechts verletzt habe (Internationaler Gerichtshof 2010: 451). In den darauffolgenden Wochen gelang es den diplomatischen Repräsentanten der EU, allen voran der Hohen Vertreterin Catherine Ashton, die serbische Regierung davon zu überzeugen, ihre vermeintliche Niederlage für die Initiierung eines Dialogs mit der Regierung des Kosovos zu nutzen. An dessen Ende könne die Aufnahme Serbiens in die EU stehen (Tannam 2013: 956). Die daraus resultierende Resolution der VN-Generalversammlung begrüßte die Bereitschaft der EU zur Vermittlung zwischen beiden Parteien und betonte, der Mediationsprozess solle zur Förderung von Kooperation zwischen Serbien und Kosovo beitragen, Fortschritte auf ihrem Weg hin zur EU erzielen und die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen verbessern (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2010: 2).

Seit März 2011 haben Vertreter der Regierungen Kosovos und Serbien regelmäßig, d.h. meist monatlich, in Brüssel unter Vermittlung der EU verhandelt. In einer ersten Phase bis Februar 2012 wurden die Gespräche zwischen den Delegationen vom EU-Diplomaten Robert Cooper geleitet. Seit Oktober 2012 haben die Hohen Repräsentantinnen Catherine Ashton (2012-2014) und Federica Mogherini (seit 2015) persönlich zwischen den Regierungschefs und ihren Delegationen vermittelt. Die Gespräche dauern bis heute an und haben insbesondere in den ersten vier Jahren zu beachtlichen

6 Für eine methodologische Reflektion des analytischen Vorgehens, siehe Bergmann (2017a: 75-104).

Ergebnissen geführt. In der ersten Dialogphase (2011-2012) erzielten die Konfliktparteien Abkommen zu sieben unterschiedlichen Konfliktgegenständen, wie etwa zum Management ihrer Grenze und damit verbundenen Zollfragen, zur gegenseitigen Anerkennung von Universitätsabschlüssen und zur Rückgabe von Liegenschafts- und Personenstandsregistern an die kosovarische Regierung (Bergmann & Niemann 2015: 966).⁷

Ein wichtiger Schritt hin zu einer Konfliktbeilegung gelang im April 2013 mit dem *First Agreement of Principles on the Normalization of Relations*, das die Schaffung eines Verbunds serbischer Gemeinden im Kosovo und die Auflösung paralleler Justiz- und Polizeistrukturen im von einer serbischen Mehrheit bewohnten Nordkosovo vorsieht. Zudem enthält es eine gegenseitige Absichtserklärung, den Weg der jeweils anderen Seite in die EU nicht zu blockieren. Gleichzeitig sind viele der während des Mediationsprozesses getroffenen Vereinbarungen nach wie vor nur unvollständig implementiert (Bieber 2015: 308). In den vergangenen zwei Jahren ist der Mediationsprozess, auch bedingt durch Regierungswechsel auf beiden Seiten, ins Stocken geraten. Ebenso bleiben wichtige Konfliktgegenstände wie Kosovos Mitgliedschaft in den VN und anderen internationalen Organisationen, das Schicksal vermisster Personen oder auch die Bewahrung des serbischen religiösen und kulturellen Erbes im Kosovo nach wie vor ungelöst (Bergmann & Niemann 2015: 966).

Nichtsdestotrotz sind die EU-Mediationsbemühungen zumindest als Teilerfolg zu bezeichnen, da der Belgrad-Pristina-Prozess tatsächlich zu einer gewissen Normalisierung der Beziehungen der beiden Konfliktparteien beigetragen hat. Einige wichtige Stolpersteine im bilateralen Verhältnis konnten beseitigt und eine Reihe von Vereinbarungen getroffen werden (Economides & Ker-Lindsay 2015: 1033-1036). Sowohl die ins Stocken geratene Implementierung einiger Abkommen, gerade etwa der Vereinbarung zur Gründung eines serbischen Gemeindeverbands im Kosovo, als auch der nach wie vor schlechte Zustand der bilateralen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien lassen allerdings Zweifel an der Nachhaltigkeit des Mediationserfolgs aufkommen (Bieber 2015: 317).⁸ Da der Prozess jedoch nach wie vor im Gange ist, wäre es verfrüht, die Tragfähigkeit der erreichten Kompromisse abschließend zu bewerten.

7 Die Register hatten serbische Sicherheitskräfte mit ihrem Abzug aus dem Kosovo 1999 nach Serbien mitgenommen und dort in Kasernen gelagert, um den Aufbau einer neuen Verwaltung im Kosovo zu erschweren.

8 Insbesondere auf serbischer Seite ist kein Abrücken von der Position des Nicht-Anerkennens der Unabhängigkeit Kosovos festzustellen. Im Gegenteil hat sich der Widerstand gegen die Anerkennung Kosovos teilweise sogar verstärkt (Economides & Ker-Lindsay 2015: 1038).

Die im Mediationsprozess erzielten Erfolge lassen sich zum einen durch das aktive Mediationsengagement der EU erklären. Durch das Strukturieren des Verhandlungsprozesses, das aktive inhaltliche Einbringen in die Mediation durch die Formulierung von Lösungsvorschlägen und durch den bewussten Einsatz des Anreizes der EU-Mitgliedschaft ist es den VerhandlerInnen gelungen, die Konfliktparteien zu Kompromisslösungen zu bewegen (Bergmann 2017a: 189-196; Bergmann & Niemann 2015: 967). Insbesondere durch die direkte Verknüpfung des Mediationsprozesses mit der Mitgliedschaftsperspektive für Serbien und Kosovo hat die EU starke Anreize für Kompromisslösungen geboten (vgl. Europäische Union 2015: 3).

Zum anderen versprechen sich die Konfliktparteien einen Nutzen aus einer Kooperation im Rahmen des Mediationsprozesses, was ihre Kompromissbereitschaft fördert. Sie streben nach einer Vertiefung der Beziehungen mit der EU hin bis zur EU-Vollmitgliedschaft. Somit ist die Hoffnung auf weiteren Fortschritt im EU-Erweiterungsprozess, der auch mit Erwartungen an eine Verbesserung der ökonomischen Situation verknüpft ist, ein wichtiges Motiv für die Teilnahme an der Mediation (Economides & Ker-Lindsay 2015: 1036f).⁹ Da dieser Anreiz für beide Parteien gilt –wenn auch für Serbien deutlich konkreter als für das Kosovo – wird die EU von beiden Seiten als allparteilich wahrgenommen. Nichtsdestotrotz scheint die Tatsache, dass fünf EU-Mitgliedstaaten die Selbstständigkeit des Kosovos nach wie vor nicht anerkennen, die Zweifel der dortigen Regierung an der Allparteilichkeit der EU zu vergrößern (Bergmann & Niemann 2015: 969).

Gleichzeitig hat die Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien auch Grenzen. Diese zeigen sich in der mangelnden Bereitschaft zur umfassenden Implementierung aller getroffenen Vereinbarungen. Der Raum für Kompromisse ist begrenzt und wird durch die „roten Linien“ der Konfliktparteien klar abgegrenzt. Auf der kosovarischen Seite sind dies die Unabhängigkeit des Kosovos und die Maxime, dass alle Vereinbarungen mit der kosovarischen Verfassung und dem Ahtisaari-Plan von 2007 vereinbar sein müssen; auf serbischer Seite die Haltung zur Nicht-Anerkennung des Kosovos und die daraus resultierende Position, keinem Abkommen zuzustimmen, das implizit oder explizit *de facto* eine Anerkennung bedeuten würde. Dass es der EU trotz dieser Interessenlage gelungen ist, Kompromisslösungen zu vermitteln, liegt auch an den häufig vage gehaltenen Formulierungen der Dokumente, sodass die Texte große Interpretationsspielräume bieten. Diese Strategie der „kreativen Ambiguität“ auf Seiten der EU hat zwar viele Einigungen erst ermöglicht, erschwert aber gleichzeitig deren Implementierung, da

9 Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Interviews, die ich im Frühjahr und Sommer 2015 mit Regierungsvertretern Kosovos und Serbiens in Pristina und Belgrad geführt habe.

die Konfliktparteien in den notwendigen Nachverhandlungen oftmals von bereits getroffenen Vereinbarungen wieder abrücken (Bergmann 2017a: 296; Bieber 2015: 308).

Zusammenfassend lassen sich mindestens drei Schlüsse ziehen. Erstens besitzt die EU durch die Erweiterungspolitik, insbesondere durch die Perspektive auf Vollmitgliedschaft für die Länder des Westlichen Balkans, eine besonders große Einflussressource, die sie in Mediationsprozessen einbringen kann. Zweitens ist trotz ihres aktiven Mediationsengagements, das genau auf dieser Strategie der Konditionalität aufbaut, ein vollständiger Mediationserfolg in Form eines Abkommens, das alle Konfliktgegenstände löst, derzeit nicht in Sicht. Dies liegt vor allem daran, dass die Strategie der EU dort an ihre Grenzen stößt, wo sie die „roten Linien“ der beiden Konfliktparteien berührt. Mithin ist ein Erfolg von EU-Friedensmediation immer nur in dem Rahmen möglich, der durch die Präferenzen und die Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien abgegrenzt wird. Folglich ist auch die „transformative Kraft“ der EU endlich. Drittens verdeutlicht der Belgrad-Pristina-Dialog, dass die Mediationsstrategie der EU auch das Risiko birgt, dass die Konfliktparteien von bereits erzielten Vereinbarungen abrücken, wenn die Glaubwürdigkeit des Anreizes, zum Beispiel durch das Stocken des Integrationsprozesses aufgrund EU-interner Differenzen, schwindet.

Fallbeispiel 2: Die EU als Co-Vorsitzende in den Genfer Gesprächen über Georgiens Territorialkonflikte

Nachdem mehrere Vermittlungsversuche der VN, der OSZE und einzelner europäischer Staaten gescheitert waren, eskalierten im Sommer 2008 die lange schwelenden Konflikte in Georgien um die abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien. Beide Regionen hatten sich Anfang der 1990er Jahre von Georgien losgesagt und unter dem Schutz Russlands *de facto* Unabhängigkeit von Tiflis erlangt. Auf den Versuch der georgischen Regierung unter Präsident Mikhail Saakashvili, Südossetien gewaltsam wieder unter georgische Kontrolle zu bringen, folgte eine russische Militärintervention und ein Krieg zwischen Russland und Georgien, in dessen Zuge russische Truppen weit ins georgische Kernland vorstießen. Dass dieser Krieg nach nur fünf Tagen bereits beendet werden konnte, war vor allem Verdienst der Vermittlung durch den französischen Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy, der einen als „Sechs-Punkte-Plan“ bezeichnetes Waffenstillstandsabkommen zwischen Tiflis und Moskau aushandelte (vgl. Asmus 2010).

Im Oktober 2008 initiierten die EU, VN und OSZE die sogenannten *Genfer Internationale Diskussionen* (GID) und setzten damit einen wesentlichen

Bestandteil des Sechs-Punkte-Plans um. An diesen Diskussionen, die viermal im Jahr stattfinden, nehmen neben den MediatorInnen VertreterInnen Georgiens, Russlands, Südossetiens, Abchasiens und der USA teil. Die EU wird im Mediationsprozess durch den Sonderbeauftragten für den Kaukasus und die Krise in Georgien vertreten. Diese Position hat seit 2014 der deutsche Diplomat Herbert Salber inne, der seinen französischen Kollegen Pierre Morel (2008-2011) und Philippe Lefort (2011-2014) nachfolgte.

Bis März 2017 haben insgesamt 39 Verhandlungsrunden stattgefunden. Das Mediationsformat besteht aus zwei Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe verhandelt über Fragen der regionalen Sicherheit und Stabilität, insbesondere über ein Abkommen zum Verzicht auf den Einsatz von Waffengewalt („non-use of force“). Eine zweite Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit humanitären Fragen, Menschenrechtsverletzungen und der Situation der wegen des Konflikts Geflüchteten (Mikhelidze 2010: 3f).

Gemessen an dem Grad der Konfliktbeilegung ist der von der EU in Federführung zusammen mit VN und OSZE geleitete Mediationsprozess bisher wenig erfolgreich gewesen. Zwar konnten durch die Vereinbarungen zur Etablierung sogenannter *Incident Prevention and Response Mechanisms* im Jahr 2009 lokale Sicherheitsarrangements zur Deeskalation an der innergeorgischen Grenze zu den abtrünnigen Regionen etabliert werden. Dies ist jedoch der einzig nennenswerte Erfolg, der in der ersten Arbeitsgruppe erzielt werden konnte. Eine Vereinbarung zum gegenseitigen Verzicht auf den Einsatz von Gewalt ist nach mehr als neun Jahren Verhandlungen nicht erreicht worden.

Auch in der Arbeitsgruppe zu humanitären Fragen und zum Status von Geflüchteten konnte bis auf vertrauensbildende Maßnahmen wie die Rückgabe von Archivadokumenten von Georgien an die abchasische Seite sowie eine Vereinbarung zum gemeinsamen Kampf gegen die Verbreitung des Buchsbaumzünslers in der Region keine Einigung erzielt werden (Salber 2016: 4). Insbesondere der heftige Streit um die Situation der Geflüchteten auf georgischem Territorium, bei denen es sich um ethnische Georgier handelt, die nach dem georgisch-abchasischen Krieg Anfang der 1990er aus ihrer abchasischen Heimat vertrieben wurden, sorgt regelmäßig für den Abbruch der Verhandlungen.¹⁰

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die GID zwar ein wichtiges und derzeit das einzige Format sind, in dem alle Konfliktparteien vertreten sind und über Aspekte ihres Konflikts verhandeln können, der

10 Interviews mit Vertretern des EAD in Brüssel im Dezember 2015 und mit georgischen Diplomaten und Regierungsvertretern in Tiflis im März 2016.

Mediationsprozess nach neun Jahren aber noch zu keinem substanziellen Ergebnis hinsichtlich einer Konfliktbeilegung geführt hat.

Wie ist dieser Stillstand in Bezug auf konkrete Verhandlungsergebnisse zu erklären? Zunächst liegt der Hauptgrund auf Seiten der Konfliktparteien zu verorten, die bislang wenig Bereitschaft gezeigt haben, wesentliche Kompromisse einzugehen. Zum einen liegt dies in den divergierenden Interessen der VertreterInnen Georgiens, Russlands, Südossetiens und Abchasiens begründet (Merlingen & Ostrauskaitė 2009: 24). So fordert die georgische Seite zum Beispiel die Unterzeichnung eines bilateralen Abkommens mit Russland zum gegenseitigen Verzicht auf den Einsatz von Gewalt, wohingegen die russische Seite darauf beharrt, nicht Konfliktpartei, sondern Mediatorin in den Verhandlungen zu sein und ein solches Abkommen daher von Georgien mit Südossetien und Abchasien zu schließen sei. Letzteres ist für Georgien wiederum völlig inakzeptabel, weil das Land die Unabhängigkeit der Regionen ablehnt (Crisis Group 2013: 14). Zum anderen profitieren Abchasien und Südossetien, die sich in starker ökonomischer und politischer Abhängigkeit von Russland befinden, vom derzeitigen Status Quo, weil die die Präsenz russischer Truppen den Regionen Sicherheit bietet und weil Russland insbesondere Südossetien finanziell massiv unterstützt (Crisis Group 2013: 6-13; Dolidze 2014; 2015). Somit bestehen für die VertreterInnen Südossetiens und Abchasiens, sofern sie noch eine gewisse Autonomie gegenüber der russischen Schutzmacht besitzen – was im Falle Südossetiens angezweifelt werden kann (vgl. Dolidze 2015) – wenig Anreize für eine Annäherung an die georgische Seite.

In so einer Verhandlungssituation ist die Hauptverantwortung für Mediationsmisserfolg sicherlich maßgeblich bei den Konfliktparteien zu verorten. Zudem könnte argumentiert werden, dass die EU nur über geringe Einflussmöglichkeiten verfügt, weil sie nur eine von drei MediatorInnen ist. Dies trifft jedoch nur bedingt zu. Denn zum einen war die EU die treibende Kraft bei der Initiierung der GID. Schon im Begleitbrief zum oben genannten Sechspunkte-Plan, der einen Tag vor Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens an Moskau und Tiflis verschickt wurde, betonte Präsident Sarkozy, dass die VN und OSZE in die Gespräche zur Etablierung eines Diskussionsformats zwischen den Konfliktparteien eingebunden würden (vgl. Asmus 2010). Als koordinierende und treibende Kraft nahm die EU daher von Beginn an eine Führungsrolle im Mediatorenteam ein, die in der Literatur als *primus inter pares* beschrieben wird (Merlingen & Ostrauskaitė 2009: 10; Sherriff u.a. 2013: 7). Zudem ist seit dem Abzug der Beobachtermissionen von VN und OSZE aus Georgien 2008 und 2009 die von der EU 2008 eingesetzte *EUMM Georgia* die einzige vor Ort stationierte internationale Beobachtermission,

die die MediatorInnen mit unabhängigen Informationen von den Geschehnissen an der georgisch-abchasischen und georgisch-südossetischen Grenzlinie versorgt. Die EU besitzt somit einen gewissen Informationsvorsprung gegenüber den anderen beiden Organisationen, pflegt jedoch gleichzeitig einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine enge Koordination mit den VN- und OSZE-Sonderbeauftragten für die GID (Salber 2016: 4; Interviews mit EU-Diplomaten, Brüssel, Dezember 2015).

Trotz der unvereinbar scheinenden Positionen der Konfliktparteien scheint die EU damit zumindest durch ihre Führungsrolle das Potenzial zu haben, einen entscheidenden Beitrag zur Konfliktbeilegung leisten zu können. Jedoch hat sie dieses Potenzial bisher nicht in konkrete Mediationserfolge umsetzen können. Zwei Faktoren, die mit der Rolle und Strategie der EU als Mediatorin zusammenhängen, erklären diesen Befund.

Erstens konzentriert sich der Einfluss der EU auf die Konfliktparteien primär auf die georgische Regierung. Denn die EU ist der größte Handelspartner Georgiens und ist mit dem Land durch die ENP und die Östliche Partnerschaft wichtige vertragliche Beziehungen eingegangen. Die starken wirtschaftlichen Beziehungen sind mit dem im Juli 2016 in Kraft getretenen Abkommen über ein *Deep and Comprehensive Free Trade Area* (DFCTA) weiter intensiviert worden. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2013 hat die EU mehr als 176 Mio. € in Aktivitäten zur Konfliktbeilegung, vertrauensbildende Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung der Binnenflüchtlinge in Georgien im Rahmen des IcSP und der ENP investiert (Europäische Kommission 2015: 8). Die engen Beziehungen zu Georgien und die unterschiedlichen finanziellen Zuwendungen wären somit durchaus ein Hebel, Georgien zu Zugeständnissen in den Genfer Gesprächen zu bewegen.

Gegenüber Abchasien und Südossetien existiert ein solcher Hebel nicht. Die EU hat zwar in beiden abtrünnigen Regionen seit den 1990er Jahren eine Reihe von zivilgesellschaftlichen Projekten der Konfliktbearbeitung und Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur finanziert, kann aber mit den massiven russischen Finanzhilfen seit 2009 bei Weitem nicht mithalten (Kirova 2012: 45). Weil sie die nach Unabhängigkeit strebenden Regionen nicht anerkennt, hat sie zudem keine Möglichkeit, vertragliche Beziehungen mit ihnen einzugehen. Schließlich war sie bisher nicht bereit, über Diplomatie hinausgehenden Druck auszuüben, damit die russische Regierung ihren Einfluss einsetzt, um die beiden Regionen zu einer konstruktiveren Haltung zu bewegen (Bergmann 2017a: 248f). Ohne die Möglichkeit (und den Willen), durch Anreize die Konfliktparteien zu Zugeständnissen zu bewegen, gibt es anscheinend keine Aussicht, Bewegung in die derart festgefahrene Interessenkonstellation zu bringen.

Zweitens hat sich die EU mit ihrer bereits benannten Politik der territorialen Integrität Georgiens aus der Sicht der VertreterInnen Südossetiens und Abchasiens klar auf der Seite Georgiens positioniert (vgl. Smolnik 2012: 3). Auch wenn der EU-Sonderbeauftragte diese Haltung der EU in den GID nicht explizit artikuliert, hat sie dennoch dazu geführt, dass „die Akzeptanz der EU gegenüber den Kontrahenten Georgiens auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner verbleibt“ (Grono 2010: 23). Das Interesse der EU an der territorialen Integrität Georgiens steht somit im Spannungsverhältnis zu ihrem Interesse an einer friedlichen Konfliktbeilegung, zumindest solange letztere eine Unabhängigkeit Abchasiens und Südossetiens implizierte.

Zusammenfassend lassen sich aus diesem Fallbeispiel drei Schlüsse ziehen. Erstens hängt in der dargestellten Konfliktsituation der Mediationserfolg der EU maßgeblich von der Kompromissbereitschaft der Konfliktparteien ab. Zwar wäre in einer solchen Konstellation potenziell ein fasilitativer Mediationsstil eine erfolgsversprechende Alternative, jedoch hat die EU erst seit dem Amtsantritt des EU-Sonderbeauftragten Salber verstärkt auf vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien gesetzt (Bergmann 2017a: 306f).

Zweitens kann es für EU-Friedensmediation durchaus hinderlich sein, wenn die EU als parteiisch wahrgenommen wird. Zwar versucht der EU-Sonderbeauftragte in den GID eine möglichst allparteiliche Rolle einzunehmen, jedoch nährt die EU-Politik auf Seiten der Autoritäten in Abchasien und Südossetien die Zweifel an dieser Rolle (Grono 2010: 23; Interviews mit EU-Diplomaten, Tiflis, März 2016).

Drittens zeigen die GID, dass *Konfliktbeilegung* nicht das einzige Kriterium sein sollte, an dem der Erfolg von andauernden Mediationsprozessen gemessen wird. Denn trotz der nach wie vor ausstehenden Einigung über zentrale Konfliktgegenstände lässt sich konstatieren, dass die GID zumindest zu einer Stabilisierung der Konfliktsituation beigetragen haben, die eine erneute Eskalation ähnlich der im August 2008 weniger wahrscheinlich werden lässt. Der EU ist es zusammen mit den Co-MediatorInnen gelungen, die Konfliktparteien auf das Genfer Format zu verpflichten und den Mediationsprozess trotz mancher Drohungen des Abbruchs der Verhandlungen über neun Jahre hinweg aufrechtzuerhalten. Da dieser Prozess die einzige Verhandlungsplattform ist, bei dem alle Konfliktparteien beteiligt sind, ist die Institutionalisierung der vierteljährlichen Verhandlungen an sich ein zumindest kleiner Erfolg.

Fazit

Dieser Beitrag ist der Frage nach der Verwirklichung des Anspruchs der EU im Bereich Friedensmediation in zwei Dimensionen nachgegangen: erstens hinsichtlich des Anspruchs der *Entwicklung und Stärkung der Mediationskapazitäten*, und zweitens in Bezug auf die Frage, inwiefern EU-Friedensmediation erfolgreich ist und somit einen *positiven Beitrag zur Konfliktbearbeitung* leistet. In Bezug auf die erste Dimension hat die Analyse gezeigt, dass die EU ihre institutionellen Strukturen für Friedensmediation ausgebaut und damit ihren eigenen Anspruch eingelöst hat. Gleichwohl hat dies auch zu einer institutionellen Fragmentierung geführt, die den Koordinationsbedarf zwischen den einzelnen Institutionen erhöht.

Hinsichtlich der zweiten Dimension haben die Fallbeispiele gezeigt, dass EU-Friedensmediation in beiden Fällen einen positiven Effekt auf die Konfliktodynamik hat. Im Kosovo-Serbien-Fall hat der von der EU initiierte Mediationsprozess in der Tat zu einer Reihe von Abkommen zwischen den Konfliktparteien und damit zumindest teilweise zu einer Konfliktbeilegung geführt. Im Fall der Genfer Gespräche ist ein vergleichbarer Erfolg nicht zu verzeichnen. Gleichwohl hat der von der EU initiierte und maßgeblich mitgestaltete Mediationsprozess zu einer Stabilisierung der Sicherheitslage beigetragen. Trotz dieser Teilerfolge muss jedoch auch konstatiert werden, dass die EU in beiden Konflikten keine vollständige Konfliktbeilegung erreichen konnte. Gerade in Bezug auf zwei Konfliktsituationen in der EU-Nachbarschaft, in der die EU durch die EU-Beitrittsperspektive einen vergleichsweise langen „Hebel“ gegenüber Konfliktparteien besitzt, macht dieser Befund die Grenzen der Einflussmöglichkeiten der EU deutlich.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse dieses Artikels, dass die EU eine ernst zu nehmende Akteurin in der internationalen Friedensmediation ist und auch einige Erfolge aufweisen kann. Umso überraschender ist es, dass Mediation als wichtiges Instrument der zivilen Konfliktbearbeitung in der Globalen Strategie der EU vom Juni 2016 nur vier Mal jeweils im Zusammenhang mit anderen Konfliktbearbeitungsinstrumenten genannt wird, ihr aber keine herausgehobene Bedeutung zugeschrieben wird. Dies lässt zumindest nicht vermuten, dass ein weiterer Ausbau der Mediationskapazitäten und -aktivitäten zu erwarten ist. Das wäre jedoch angesichts ihrer Erfolge nur wenig nachvollziehbar. Stattdessen wäre ein neuer Anstoß für EU-Friedensmediation, zum Beispiel durch die Verabschiedung eines überarbeiteten Mediationskonzepts, wünschenswert.

Literatur

- Adebahr, Cornelius (2011): „The EU Special Representatives as a Capability for Conflict Management“. In: Whitman, Richard G., & Stefan Wolff (Hg.): *The European Union as a Global Conflict Manager*. London, S. 155-168.
- Asmus, Ron D. (2010): *A Little War that Shook the World: Georgia, Russia, and the Future of the West*. New York, US-NY.
- Beardsley, Kyle (2011): *The Mediation Dilemma*. Ithaca, US-NY (<https://doi.org/10.7591/cornell/9780801450037.001.0001>).
- Bercovitch, Jacob (1992): „The Structure and Diversity of Mediation in International Relations“. In: Bercovitch, Jacob, & Jeffery Z. Rubin (Hg.), *Mediation in International Relations: Multiple Approaches to Conflict Management*. London, S. 1-29.
- Bercovitch, Jacob, & Gerald Schneider (2000): „Who Mediates? The Political Economy of Conflict Management“. In: *Journal of Peace Research*, Bd. 37, Nr. 2, S. 145-165 (<https://doi.org/10.1177/0022343300037002002>).
- Bergmann, Julian (2014): „Reputation, Glaubwürdigkeit und interventionistischer Verhandlungsstil – Eigenschaften erfolgreicher Friedensstifter?“ In: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, Bd. 3, Nr 2, S. 233-263 (<https://doi.org/10.5771/2192-1741-2014-2-233>).
- Bergmann, Julian (2017a): *Bargaining for Peace, Striving for Stability. A Study on the European Union's Effectiveness as International Mediator*. Dissertationsschrift, Johannes Gutenberg Universität Mainz, April 2017.
- Bergmann, Julian (2017b): „Turning an Idea into Reality: Creating the European Institute of Peace“. In: *Cooperation and Conflict*, 19.9.2017, <http://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/0010836717729722>.
- Bergmann, Julian, & Arne Niemann (2015): „Mediating International Conflicts: The European Union as an Effective Peacemaker?“ In: *Journal of Common Market Studies*, Bd. 53, Nr. 5, S. 957-975 (<https://doi.org/10.1111/jcms.12254>).
- Bieber, Florian (2015): „The Serbia-Kosovo Agreements: An EU Success Story?“ In: *Review of Central and East European Law*, Bd. 40, Nr. 3-4, S. 285-319 (<https://doi.org/10.1163/15730352-04003008>).
- Brandenburg, Natalie (2017): „EU Mediation as an Assemblage of Practices: Introducing a New Approach to the Study of EU Conflict Resolution“. In: *Journal of Common Market Studies*, Bd. 55, Nr. 5, S. 993-1008 (<https://doi.org/10.1111/jcms.12532>).
- Brorsen, Peter (2012): *European Institute of Peace: Costs, Benefits And Options. Final Report.*, European External Action Service, 15.10.2012.
- Carbone, Maurizio (2008): „Mission Impossible: the European Union and Policy Coherence for Development“. In: *Journal of European Integration*, Bd. 30, Nr. 3, S. 323-342 (<https://doi.org/10.1080/07036330802144992>).
- Crisis Group (2013): „Abkhazia: The Long Road to Reconciliation“. In: *Europe Report*, Nr. 224, 10.4.2013, Brüssel.
- Davis, Laura (2014): *EU Foreign Policy, Transitional Justice and Mediation: Principle, Policy and Practice*. Abingdon.
- Davis Laura; Nabila Habbida & Anna Penfrat (2017): *Report on the EU's Capabilities for Conflict Prevention*. European Peacebuilding Liaison Office, Januar 2017.
- Dolidze, Tatia (2014): *Abkhazia Chooses Russia „à la carte“*. 2.12.2014, <https://www.ceps.eu/blog-posts/abkhazia-chooses-russia-%E2%80%9C%C3%A0-la-carte%E2%80%9D>, letzter Aufruf: 8.11.2016.
- Dolidze, Tatia (2015): *Deliberately integrated: South Ossetia headed for and into Russia*. 23.3.2015, <https://www.ceps.eu/blog-posts/deliberately-integrated-south-ossetia-headed-and-russia>, letzter Aufruf: 8.11.2016.

- Economides, Spyros, & James Ker-Lindsay (2015): „Pre-Accession Europeanization: The Case of Serbia and Kosovo“. In: *Journal of Common Market Studies*, Bd. 53, Nr. 5, 1027-1044 (<https://doi.org/10.1111/jcms.12238>).
- Europäischer Rat (1992): *Lisbon European Council Presidency Conclusions*. SN 3321/2/92, 27.6.1992, Lissabon.
- Europäische Kommission (2014): *Instrument contributing to Stability and Peace. Thematic Strategy Paper 2014-2020*. https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/icsp-strategy-paper-mip-20140812_en.pdf; letzter Aufruf: 4.10.2017.
- Europäische Kommission (2015): *Commission Implementing Decision of 16.10.2015 on the Annual Action Programme 2015 in favour of Georgia to be financed from the general budget of the European Union*. C(2015) 7148 final, 16.10.2015, Brüssel.
- Europäischer Rat (2001): *EU Programme for the Prevention of Violent Conflicts*. Juni 2001, Göteborg.
- Europäischer Rat (2003): *EU-Western Balkans Summit, Thessaloniki 21 June 2003: Declaration*. Presseerklärung 10229/03, 21.6.2003.
- Europäische Union (2003): *European Security Strategy. A Secure Europe in a Better Europe*, 12.12.2003.
- Europäische Union (2015): *European Union Common Position, Chapter 35: Other Issues, Item 1: Normalisation of Relations between Serbia and Kosovo**. AD 12/15, 30.11.2015, Brüssel.
- EU Globale Strategie (2016): *Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe: A Global Strategy for the European Union's Foreign and Security Policy*. Juni 2016.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen (2010): *Resolution adopted by the General Assembly 64/298. Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on whether the unilateral declaration of independence of Kosovo is in accordance with international law*. Press Release A/Res/64/298, 13.10.2010, New York, US-NY.
- Gänzle, Stefan (2009): *Coping with the „Security-Development Nexus“: The European Community's Instrument for Stability – Rationale and Potential*. DIE Research Project „European Policy for Global Development“, Bonn.
- Girke, Natalie C. (2015): „A Matter of Balance: the European Union as a Mediator in Yemen“. In: *European Security*, Bd. 24, Nr. 4, S. 509-524 (<https://doi.org/10.1080/09662839.2015.1027766>).
- Greig, J. Michael, & Paul F. Diehl (2012): *International Mediation*. Cambridge.
- Grono, Magdalena Frichova (2010): *Georgia's Conflicts: What Role for the EU as Mediator?* März 2010, Brüssel.
- Internationaler Gerichtshof (2010): *Reports of Judgements, Advisory Opinions and Orders: Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*. ICJ Reports 2010, 403.
- Kirova, Iskra (2012): *Public Diplomacy and Conflict Resolution: Russia, Georgia and the EU in Abkhazia and South Ossetia*. PD Perspectives on Public Diplomacy 7, August 2012, Los Angeles, US-CA.
- Kleiboer, Marieke (1998): *The Multiple Realities of International Mediation*. Boulder, US-CO.
- Krumpelmann, Stefan, & Claudia Major (2013): *Enter the European Institute of Peace: Competing with or strengthening the European Union?* Working Paper series FG03-WP No. 2, Mai 2013, Berlin.
- Merlingen, Michael, & Rasa Ostrauskaitė (2009): *EU Peacebuilding in Georgia: Limits and Achievements*. CLEER Working Papers 2009/6, Leuven.
- Mikhelidze, Nona (2010): *The Geneva Talks over Georgia's Territorial Conflicts: Achievements and Challenges*. Documenti IAI 10, 2511.2010.
- Nitoiu, Cristian, & Monika Sus (2016): „The European Parliament's Diplomacy – a Tool for Projecting EU Power in Times of Crisis? The Case of the Cox-Kwasniewski Mission“.

- In: *Journal of Common Market Studies*, Bd. 55, Nr. 1, S. 71-86 (<https://doi.org/10.1111/jcms.12440>).
- Ramsbotham, Oliver; Tom Woodhouse & Hugh Miall (2011): *Contemporary Conflict Resolution: The Prevention, Management and Transformation of Deadly Conflicts*. Cambridge.
- Rat der Europäischen Union (2009): *Concept on Strengthening EU Mediation and Dialogue Capacities*. 10.11.2009, Brüssel.
- Rat der Europäischen Union (2008): *Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Situation in Georgien*. Treffen des EU-Außenministerrates, Brüssel, 13.8.2008.
- Rat der Europäischen Union (2011): *Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Konfliktprävention*. Treffen des EU-Außenministerrates, Luxemburg, 20.6.2011.
- Salber, Herbert (2016): *Address to the ASRC by Ambassador Herbert Salber; European Union Special Representative for the South Caucasus and the Crisis in Georgia, Vienna 28 June 2016*. PC.DEL/954/16, 24. Juni, Organization for Security and Cooperation in Europe.
- Sherriff, Andrew, & Volker Hauck (2012): *EEAS Mediation Support Pilot Project: Evaluatory Review*. 31.12.2012.
- Sherriff, Andrew; Volker Hauck & Camilla Rocca (2013): *Glass Half Full: Study on EU Lessons Learnt in Mediation and Dialogue. (Study submitted to the European External Action Service by ECDPM through the AETS Consortium – Cardno)*. Maastricht.
- Smolnik, Franziska (2012): „Lessons Learned? The EU and the South Caucasus De Facto States“. In: *Caucasus Analytical Digest*, Nr. 35-36, S. 2-6.
- Tannam, Etain (2013): „The EU’s Response to the International Court of Justice’s Judgment on Kosovo’s Declaration of Independence“. In: *Europe-Asia Studies*, Bd. 65, Nr. 5, S. 946-964 (<https://doi.org/10.1080/09668136.2013.805966>).
- Tocci, Natalie (2007): *The EU and Conflict Resolution. Promoting Peace in the Backyard*, London.
- Wallenstein, Peter, & Isak Svensson (2014): „Talking Peace: International Mediation in Armed Conflicts“. In: *Journal of Peace Research*, Bd. 51, Nr. 2, S. 315-327 (<https://doi.org/10.1177/0022343313512223>).

Anschrift des Autors

Julian Bergmann

Julian.Bergmann@die-gdi.de

Daniela Pastoors

Berater*in im Konflikt – Verschiedene Rollen in der Friedens- und Konfliktarbeit*

Keywords: consulting, third party intervention, elicitive conflict transformation, peacebuilding, process facilitation, civil peace service

Schlagwörter: Beratung, Dritt-Parteien-Intervention, elicitive Konflikttransformation, Peacebuilding, Prozessbegleitung, Ziviler Friedensdienst

Beratung ist in aller Munde. In fast jedem Lebensbereich kann auf ein Beratungsangebot zurückgegriffen werden und in vielen gesellschaftlichen Feldern wird Beratung als Orientierungs- und Bewältigungshilfe immer wichtiger (Nestmann u.a. 2013). Auch in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) wird ein Trend vom „Macher“ der 1960er Jahre, über den „Ausbilder“ der 1980er hin zum „Berater“ seit den 1990er Jahren beschrieben (DEval 2015: 24-28). Ob und wie sich diese Veränderungen auf die Machtasymmetrie der Nord-Süd-Beziehungen auswirken, ist bisher unklar. Im Gegensatz zu den vielen strukturellen Problemen in der EZ ist jedoch die konkrete Arbeit einer der Parameter, der von den Akteur*innen selbst direkt verändert werden kann (Lepenes 2014: 231f). Wer sich aktuelle Stellenausschreibungen in der Internationalen Zusammenarbeit und speziell in der Friedens- und Konfliktarbeit ansieht, kann dort ebenfalls diesen Wandel beobachten: häufig werden explizit Berater*innen gesucht. Selten wird jedoch genauer beschrieben, was damit gemeint ist.

Die Frage danach, *wie* Konflikte konstruktiv bearbeitet und transformiert werden, *wie* ein Friedensprozess angestoßen und unterstützt werden kann, ist wichtig für die Friedens- und Konfliktforschung und die Praxis

* Dieser Artikel will einen ersten Aufschlag machen, um die Themen Beratung und Konfliktbearbeitung stärker miteinander in Verbindung zu setzen und die Kommunikation zwischen diesen Bereichen anzustoßen. Dafür stellt er eine These auf und beleuchtet nur einen kleinen Ausschnitt, obwohl große Forschungsfelder und Disziplinen gestreift werden, die von enormer Bedeutung für die Thematik sind. Es wird grundlegender Forschungsbedarf zu dieser Thematik gesehen und weitere Forschung angeregt.

der Friedens- und Konfliktarbeit¹. Das Konzept der Zivilen Konfliktbearbeitung (ZKB) bezieht sich einerseits auf die Austragung von Konflikten durch die Konfliktparteien selbst, andererseits auf die Interventionen von Externen in Konflikte (Schweitzer 2004: 510). Wenn Außenstehende zu Konflikten hinzugezogen werden, können sie in sehr unterschiedlicher Weise beteiligt sein. Ziele und die Art der Eingriffe unterscheiden sich stark und die Rollen, die intervenierende Dritte dabei einnehmen, sind vielfältig. Sie reichen vom Machteinsatz einer RichterIn über den ratgebenden Experten bis hin zur Mediatorin, zum Prozessmoderator oder zur Beobachterin. Auch Friedensfachkräfte (FFK) im Zivilen Friedensdienst (ZFD) sind als solche externe Personen in der Zivilen Konfliktbearbeitung tätig. In welcher Weise sie intervenieren, soll in diesem Beitrag exemplarisch betrachtet werden.

Das klassische Bild von Fachkräften im Entwicklungsdienst, Diplomatinen und anderen Personen, die in Krisenregionen tätig sind, ist das der Expertin*des Experten, die*der ein spezielles Wissen hat, das sie*er einbringt und den Menschen im Zielland zur Verfügung stellt. Eine direkte Anknüpfung an koloniale Verhältnisse (Brüggemann 2012: 59). Aber ist das immer noch so? Geht es vor allem um Wissensweitergabe oder hat sich die Rolle der Fachkräfte gewandelt? „Beratung wird immer wichtiger, die klassische Fachkraft als Macher dagegen nur noch selten gebraucht“ (Molitor 2012: 17). Häufig wird jedoch von Beratung gesprochen ohne konkreter zu präzisieren, was damit gemeint ist, welche Aufgaben damit verbunden sind oder welche Kompetenzen gesucht werden. Unklarheiten und unterschiedliche Erwartungen in Bezug auf die Rolle als Berater*in bzw. externe Partei können große Auswirkungen auf den Prozess haben und werden in der Entwicklungszusammenarbeit als Haupthindernis für eine effektive Intervention gesehen (Wenzler-Cremer & Cremer 2006: 82-83; Ameln 2006: 92).

Die Diskurse um Beratung und Organisationsentwicklung einerseits und um Entwicklungszusammenarbeit und Friedens- und Konfliktarbeit andererseits verliefen lange Zeit ohne Berührungspunkte trotz starker thematischer Parallelen (Ameln 2006: 85). Der Beitrag greift dafür Wissen aus angrenzenden Forschungsgebieten der Beratungswissenschaft und Pädagogik auf und will dieses für die Friedens- und Konfliktforschung und Zivile Konfliktbearbeitung nutzbar machen. Zunächst wird der Blick exemplarisch auf den ZFD und seine Handlungsfelder geworfen. Im Anschluss werden Konzepte zur Kategorisierung von Interventionsarten und Beratungsrollen vorgestellt, diskutiert und auf die Friedensfachkräfte angewandt. Abschließend werden

1 Sei es *peacebuilding*, *peacekeeping*, *peacemaking*, Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung oder ein spezifisches Instrument wie z.B. Mediation – immer stehen der Umgang mit Konflikten und die Förderung des Friedens im Mittelpunkt.

Schlussfolgerungen für die Praxis der Friedens- und Konfliktarbeit und die Wissenschaft, insbesondere die Friedens- und Konfliktforschung, gezogen.

Handlungsfelder des Zivilen Friedensdienstes

Die in der DEval-Studie beschriebenen Entwicklungen haben sich seit den 1990er Jahren intensiviert. Da der Zivile Friedensdienst seit 1999 staatlich finanziert und damit in größerem Umfang umgesetzt wird, ist er ein interessantes Untersuchungsbeispiel, an dem einiges zusammenkommt. Der ZFD setzt sich für Krisenprävention, Gewaltminderung und langfristige Friedensförderung ein und unterstützt lokale Friedensakteur*innen und Partnerorganisationen in ihrer Arbeit. Als Programm, das vom Entwicklungsministerium finanziert und von verschiedenen Organisationen durchgeführt und getragen wird, vermittelt und entsendet es Fachkräfte in verschiedene Länder der Welt. In den Standards des Zivilen Friedensdienstes werden weite Handlungsfelder beschrieben, in denen Friedensfachkräfte tätig sind:

- „- Aufbau von Kooperations- und Dialogstrukturen über Konfliktlinien hinweg (einschließlich Stärkung traditioneller Schlichtungsinstanzen)
- Schaffung von Anlaufstellen und gesicherten Räumen für Unterstützung und Begegnung von Konfliktparteien
- Stärkung von Informations- und Kommunikationsstrukturen zum Thema ‘Ursachen und Auswirkungen gewaltsamer Konflikte’ (u.a. Friedensjournalismus, Vernetzung, Monitoring von Konfliktverläufen)
- Reintegration und Rehabilitation der von Gewalt besonders betroffenen Gruppen (einschließlich Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung/Traumabarbeitung)
- Beratung und Trainingsmaßnahmen zu Instrumenten und Konzepten ziviler Konfliktbearbeitung, sowie beim Aufbau von Strukturen
- Friedenspädagogik (einschließlich Bildungsmaßnahmen zum Abbau von Feindbildern)
- Stärkung der lokalen Rechtssicherheit (Beobachtung der Menschenrechtssituation, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen, Aufbau und Stärkung lokaler Institutionen).“ (Konsortium ZFD 2008: 3)

In der Bandbreite der Handlungsfelder wird die Vielfalt der Tätigkeiten in der Zivilen Konfliktbearbeitung deutlich. Vielfach bleibt jedoch unklar, ob auch verschiedene Rollenmuster der Friedensfachkräfte erkennbar sind, die sich z.B. für bestimmte Handlungsfelder herausbilden. Während sich bestimmte Aufgabenbereiche je nach Handlungsfeld und Fokus des Projekts unterscheiden, gibt es zugleich übergreifende Kompetenzen, die in allen Kontexten der Friedens- und Konfliktarbeit relevant sind. Empathiefähigkeit und die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle werden in den Standards des ZFD

als Kernkompetenzen hervorgehoben (Konsortium ZFD 2008: 6f). Diese sind auch zentraler Bezugspunkt in professionellen Beratungsausbildungen.

Expert*innenberatung oder Prozessberatung – Vorschreiben oder Begleiten?

Für ein tieferes Verständnis davon, wie Friedens- und Konfliktarbeiter*innen tätig sind, hilft die Auseinandersetzung mit Konzepten zur Einordnung und Kategorisierung verschiedener Rollen externer Drittparteien und Erkenntnissen der Beratungswissenschaft. Beratung will Entwicklungsprozesse unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe sein, indem sie Klient*innen eine Orientierungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Bewältigungshilfe bietet (Schnoor 2006: 7). Das „Ziel der Beratung ist die Erhöhung der Handlungssicherheit“ (ebd.) der Klient*innen zur Bewältigung aktueller Krisen und Probleme.

In der Beratungswissenschaft wird grundlegend zwischen zwei verschiedenen Beratungsverständnissen unterschieden. In der informatorischen oder transitiven Form der Beratung – häufig mit *Consulting* beschrieben – werden in erster Linie Wissen vermittelt und Informationen gegeben (Seel 2014: 31). Dabei steht der Transfer dieses Wissens im Vordergrund. In reflexiven Formen der Beratung geht es darum, die Klient*innen bei der Verarbeitung der Informationen zu unterstützen und vor allem (Selbst-) Reflexionsprozesse anzustoßen, in denen es z.B. um die Bedeutung des neuen Wissens für den eigenen Lebensweg geht (DGfB 2015). Wenngleich die Begriffe nicht deckungsgleich sind, wird die reflexive Form der Beratung stärker mit dem psychosozialen *Counseling* in Verbindung gebracht (Hoff & Zwicker-Pelzer 2015: 15). Äquivalent dazu beschreiben auch die Begriffe Expert*innenberatung einerseits und Prozessberatung andererseits die gleichen Phänomene – plakativ gesprochen werden im ersten Fall Antworten gegeben, im zweiten Fall mehr Fragen gestellt. Natürlich kann es Mischformen geben und beides miteinander Hand in Hand gehen, da sowohl Fachwissen als auch Beratungskompetenzen erforderlich sind (Nestmann u.a. 2004: 35). Aber auch im weiten Bereich der Beratungsformate – von Mentoring und kollegialer Beratung, über Mediation, *coaching* und Supervision bis hin zu Organisationentwicklung – spielt diese Unterscheidung eine Rolle, da sich die Verfahren besonders über das Merkmal der Reflexivität vom Alltagsverständnis von Beratung – des reinen Ratschlag-Gebens – absetzen (Seel 2014: 31).²

2 Viele Beratungsformate differenzieren sich zudem danach aus, ob eine externe Drittpartei – ein*e Berater*in, Supervisor*in, Coach etc. – dazu kommt, oder ob die Klient*innen

Der Organisationsentwickler und Konfliktforscher Friedrich Glasl (2011) hat als grundlegende Unterscheidung die Begriffe direktiv und non-direktiv verwendet und stellt damit die Frage in den Mittelpunkt, ob das Setting sowie die Methoden im Prozess oder sogar die Inhalte und Lösungen vorgegeben werden. In jedem dieser Bereiche ist bei direktivem Vorgehen eine zwingende Vorschreibung möglich. In der non-direktiven Art der Intervention regt die beratende Drittpartei zur Lösungssuche an, spiegelt den Parteien ihr Verhalten und regt Änderungen unverbindlich an und lässt ggf. auch die Interventionsmethoden von den Konfliktparteien auswählen (ebd.: 445). Glasl systematisiert verschiedene Interventions- und vor allem Mediationsarten zudem im Rahmen seiner Eskalationsstufen. Indem er non-direktive Ansätze niedrigerem Eskalationsniveau zuordnet und direkte Interventionen mit mehr Machteinsatz in den Phasen hoher Konfliktintensität empfiehlt (ebd.: 397).

Der Friedensforscher John Paul Lederach (1995) hat schon in den 1990er Jahren in ähnlicher Weise zwischen Formen der Konfliktbearbeitung unterschieden. Er beschreibt einerseits das präskriptive Vorgehen des Trainings und der Intervention, in dem stärker direktiv vorgegangen wird und Inhalte und Wissen vorgegeben werden. Demgegenüber stellt er die elicitive Konflikttransformation³ vor, bei der der Fokus auf dem Prozess und den Teilnehmenden liegt und Ideen aus ihnen 'hervorgeholt' werden (ebd.: 65). Bei der elicativen Herangehensweise geht es darum, die Konfliktparteien bei ihrem Prozess zu unterstützen. Indem die vorhandenen Strukturen, das lokale Wissen und die kulturgebundenen Ansätze der Konfliktbearbeitung offengelegt und genutzt werden (ebd.: 31). Zudem wendet Lederach sich von einer technokratischen, formelhaften „Konfliktklempnerei“ ab und lenkt den Blick auf „art and soul of building peace“ (Lederach 2005) und damit auf die schöpferische Energie der Interaktion und die stetige Veränderbarkeit, die alles im Fluss hält.

„Als John Paul Lederach unter dem Eindruck dieser neuen Bedingungen den Begriff elicitive Konflikttransformation in die Friedensforschung eingeführt hat, meinte er damit nicht einfach eine neue Bezeichnung für alte Techniken

sich untereinander beraten wie in Intervision, kollegialer Beratung und Peer-Mentoring. Aus diesen beratungswissenschaftlichen Gebieten, Organisationsentwicklung und (Sozial-) Pädagogik ergeben sich wertvolle Anregungen für Fragen, die in der Friedensarbeit und Entwicklungszusammenarbeit z.T. unter Partizipation, *local ownership* und Süd-Süd-Austausch diskutiert werden.

- 3 Die verschiedenen Begriffe Konfliktbearbeitung und Konflikttransformation weisen auf den Prozess hin, der notwendig ist, um Konflikte zu verändern. Im Gegensatz zu Konfliktlösung und -regulierung zeigen die Begriffe Konflikttransformation und -bearbeitung, dass sie von einem Konfliktverständnis geprägt sind, das Konflikte nicht als negativ begreift, sondern als zum Leben zugehörig, mit Chancen und Risiken für die weitere Entwicklung. In welcher Weise Konflikte sich auswirken hängt danach in hohem Maße vom Umgang mit den Konflikten ab.

oder Ziele, sondern einen erweiterten Zugang zum Verständnis von Frieden und Konflikt, der auch nach einer grundlegend neuen Haltung der KonfliktarbeiterInnen zu sich selbst und ihrer Tätigkeit [...] verlangt.“ (Dietrich 2011: 18)

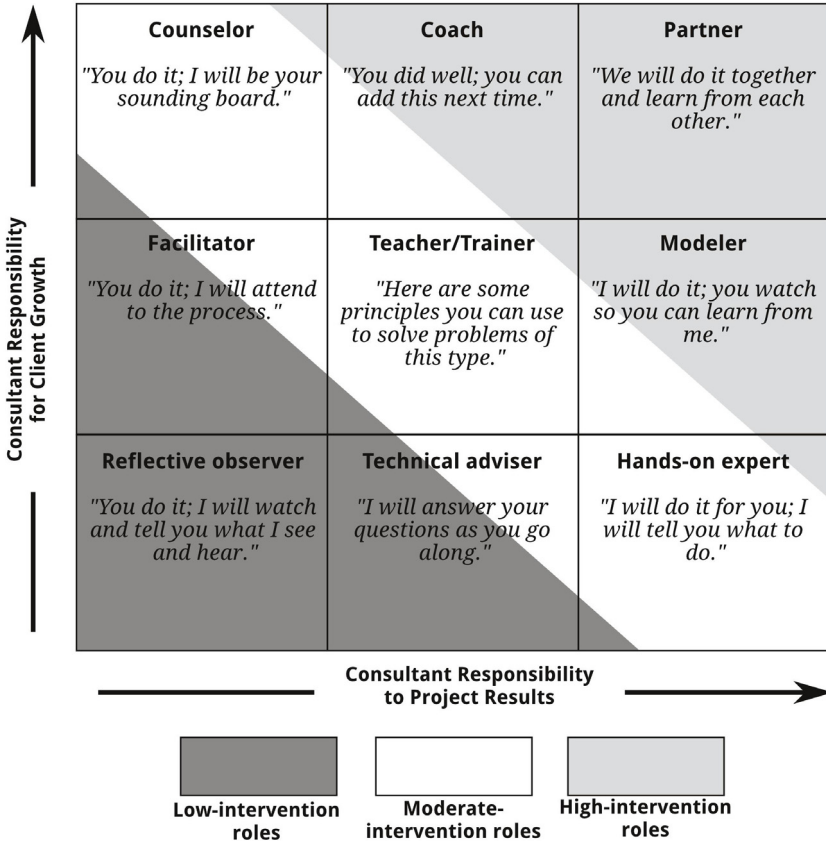
Es wird deutlich, dass der elicitive Ansatz die Person selbst, die in einen Konflikt eingreift, stärker in den Mittelpunkt stellt. Der Fokus liegt auf der Haltung der Beraterin*des Beraters und dem Anspruch, sich selbst, das eigene Handeln und die eigene(n) Rolle(n) zu reflektieren. Auch wenn der Ansatz selbst nicht neu ist, so ist der Zugang doch so entscheidend anders, dass er längst noch nicht überall angekommen ist. In vielen Teilen der Internationalen Zusammenarbeit zeigt sich immer wieder, dass der/die allwissende „consultant“ noch lange nicht ausgedient hat und westliche, weiße Expertenberater*innen weiterhin eingesetzt werden – trotz der berechtigten Einwände aus dem Globalen Süden, der eine Partnerschaft auf Augenhöhe auf Grund der asymmetrischen globalen Machtverhältnisse grundsätzlich in Frage stellt (glokal e.V. 2016: 13).

Um dieser Grundfrage kritisch nachzukommen, lohnt sich ein weiter differenzierender Blick auf die Art der Interventionen, in diesem Falle die Art der Beratung. Durch die Offenlegung von Einfluss- und Verantwortungsbereichen von Berater*innen wird eine machtkritische Analyse von Beratungsbeziehungen und auch von Partnerschaften in der Internationalen Zusammenarbeit möglich. Zur Unterscheidung verschiedener Beratungsrollen haben Douglas P. Champion, David H. Kiel und Jean A. McLendon (1990) ein Raster erstellt, das typische Beratungsrollen beschreibt sowie nach Stärke der Intervention einteilt (Abb. 1, S. 441). Das Raster zeigt viele Rollen, die auch für die Friedens- und Konfliktarbeit relevant sind und sich vielfach in den Tätigkeiten der FFK widerspiegeln. Auch wenn hier der*die Berater*in in den Blick genommen wird, ist das Modell und die Auseinandersetzung mit Beratung immer auch für Teams und auf Gruppen von intervenierenden Personen anwendbar. Letztendlich geht es weniger um die Festschreibung einzelner Rollen oder gar Professionen, sondern um die Sensibilisierung für verschiedene Herangehensweisen und Arten der Beziehungsgestaltung.

Champion und Kolleg*innen ordnen die Rollen auf zwei Skalen ein: nach der Verantwortung, die die Berater*innen zum einen für die Projektergebnisse (horizontale Achse) und zum anderen für die Entwicklung der Klient*innen übernehmen (vertikale Achse).⁴ Einerseits geht es um Ergeb-

4 Häufig werden Beratungsrollen auf einer einzigen Skala nach dem Grad ihrer Direktivität eingeordnet oder danach, wie stark transitiv oder reflexiv sie sind. So ordnen beispielsweise Gordon Lippitt und Ronald Lippitt (2015: 84) Beobachter*innen, Prozessberater*innen, Faktenermittler*innen, Erkenner*innen von Alternativen, Mitarbeiter*innen an Problemlösungen, Trainer*innen, Expert*innen und Advokat*innen auf dieser Skala von nicht-direktiv bis direktiv ein.

Abb. 1: Raster der Beratungsrollen und Einordnung nach Stärke der Intervention und Verantwortung der Berater*innen



Quelle: Eigene Darstellung nach Champion u.a. (1990: o.S.)

nisse: letztendlich häufig um die Deeskalation eines Konfliktes, den Aufbau von Beziehungen zwischen Konfliktparteien und um ganz konkrete Projektziele, die es zu erreichen gilt. Andererseits soll *ownership* der Akteur*innen für ihren Prozess und eine Nachhaltigkeit der Ergebnisse – über die Anwesenheit der Drittpartei hinaus – im Vordergrund stehen, weshalb die Entwicklung der Klient*innen fokussiert werden. Aus der Kombination der beiden Verantwortungsbereiche leiten die Autor*innen eine Einteilung in Rollen niedriger, mittlerer und hoher Intervention ab.

Unter Anwendung dieser Kriterien mag überraschen, dass der*die *hands-on expert* nicht zu den *high-intervention roles* gehört, der*die

Partner*in aber schon. Darin wird jedoch deutlich, dass auch im Ideal der Partnerschaft auf Augenhöhe eine Absicht besteht, zu beeinflussen, Veränderungen anzustoßen oder anders formuliert: zu intervenieren. Nach diesem Raster hat daher auch das Projekt, das darauf abzielt, Kompetenzen der Zielgruppe zu fördern, eine hohe Interventionsabsicht.

Der Trend vom „Macher“, über den „Ausbilder“ zum „Berater“ den die DEval-Studie (2015) beschrieben hat, findet sich auch in diesem Modell wieder. In der „Macher“-Ära der 1960er Jahre waren vor allem die Rollen der untersten Zeile des Rasters bedeutsam und es ging nur darum, wie stark die externe Partei für das Projekt selbst verantwortlich war (horizontale Achse). Mit dem „Ausbilder“-Fokus der 1980er Jahre kamen die Rollen der mittleren Zeile des Rasters hinzu. Schließlich wurde durch die Hinwendung zum „Berater“ seit den 1990er Jahren die oberste Zeile relevant, wodurch die Rollen betont wurden, die besonders stark das *Capacity Development* in den Mittelpunkt stellten. Damit geht einher, dass für die unterschiedlichen Rollen auch unterschiedliche Kompetenzen notwendig sind, weswegen die Auseinandersetzung mit Beratungskonzepten und Beratungskompetenzen geboten ist. Wie sich dieses Spannungsfeld der verschiedenen Rollen im Feld der Zivilen Konfliktbearbeitung ausgestaltet, wird nachfolgend untersucht.

ZFD-Fachkräfte als Berater*innen?

Das in Abb. 1 vorgestellte Modell der Beratungsrollen lässt sich auf internationale und lokale Akteur*innen und auch speziell auf ZFD-Fachkräfte übertragen und alle der darin beschriebenen Rollen sind im Kontext von Ziviler Konfliktbearbeitung zu finden. Der *hands-on expert* findet sein Äquivalent in der EZ vor allem im klassischen „Macher“ der frühen Jahrzehnte. Ob diese Rolle noch in reiner Form Anwendung findet, ist speziell im ZFD fraglich, da i.d.R. die Projektverantwortung bei den Partnerorganisationen liegt. Zugleich lässt sich annehmen, dass manche Akteur*innen und Partnerorganisationen die FFK als Expert*innen adressieren, was zur Folge haben kann, dass Fachkräfte als *technical advisor* fungieren. Das Konzept der „integrierten Berater“ (Molitor 2012: 19) wird insbesondere von den kirchlichen Organisationen angewandt, die Personal in lokale Partnerorganisationen vermitteln. Diese Art der Mitarbeit wird als Ausdruck solidarischer Partnerschaft – z.B. innerhalb einer Weltkirche – verstanden und weist auf eine Parallele zur *Partner*-Rolle im Raster der Beratungsrollen hin, bei der gemeinsam gearbeitet und voneinander gelernt wird. Gleichzeitig kann auch die integrierte Fachkraft sehr unterschiedlich agieren. Besonders zu Beginn einer Projektpartnerschaft wird häufig berichtet, dass es zunächst

um Zuhören, Beobachten, Kennenlernen, Verstehen und Vertrauen aufbauen geht, so dass die Rolle eines *reflective observers* nahe liegt. Besonders für frühe Phasen einer Intervention werden die Rollen als *monitor*, *explorer*, *reassurer*, *decoupler*, *unifier*, *enskiller* und *convener* genannt, mit deren Hilfe der Prozess der Konfliktbearbeitung in Gang gesetzt werden soll (Mitchell 2006: 20). Als Anstifter*innen zum Gespräch müssen Fachkräfte dann im frühen Stadium ihrer Arbeit mit möglichst vielen Konfliktbeteiligten in den Dialog kommen (Baechler 2007: 252). Vor allem die Tatsachen, dass sie nicht direkt in den Konflikt verwickelt sind und als Außenstehende neue Perspektiven in oft verfahrenere Konfliktszenarien einbringen können, werden immer wieder als zentrale Aspekte genannt, die FFK ausmachen (GIZ 2015: 9). Auch die Rolle als Netzwerker*in und Türöffner*in, mit der die Fachkräfte Menschen zusammenbringen, die vielleicht sonst nicht zusammengekommen wären, wird erwähnt (Friess 2012: 12f; Konsortium ZFD 2014: 11). Sehr häufig gehört die Durchführung von Trainings, Schulungen, Workshops und Seminaren zum Aufgabenbereich der FFK. Wie solche Lernformate gestaltet sind und welche Rolle die Fachkräfte konkret darin innehaben, kann ganz unterschiedlich sein. Es steht oftmals weniger die Wissensvermittlung als das erfahrungs- und prozessorientierte Lernen im Mittelpunkt. Neben der Vermittlung als Transmission von Informationen und als Transfer von Know-How tritt in wachsendem Maße Vermittlung als Transformation von Einstellungen und Motivationen „im Sinne eines edukativen Prozesses mit offenem Ausgang“ in den Vordergrund (Freitag 2006: 14, 134). Je nach didaktischem Konzept und Intention der Veranstaltung können die Rollen vom *modeler*, über den *teacher/trainer* bis zum *coach* und *facilitator* reichen. Dies ist jeweils abhängig davon, wieviel Wissensvermittlung stattfindet und Inhalte gesetzt sind (präskriptiver Ansatz) oder wieviel Prozessorientierung und Ausprobieren im Fokus steht und Mitgestaltung durch die Teilnehmenden möglich ist (elicitiver Ansatz). *Modeler* und *teacher/trainer* sind in ihrem Rollenmodell stärker präskriptiv und direktiv angelegt, die Rollen der *coaches* und *facilitators* sind elicitive und non-direktive angedacht. FFK schulen, begleiten, beraten und gestalten Prozesse mit. Sie sind als *envisioners*, *enhancers*, *guarantors*, *legitimisers* und *reconcilers* sowie als Moderator*innen, Prozessbegleiter*innen und Unterstützer*innen tätig und widmen sich damit vielfach prozess-orientierten Tätigkeiten (Mitchell 2006: 20; Graf u.a. 2007: 124). Als Mit-Denker*innen, Katalysator*innen oder Impulsgeber*innen (Tempel 2000: 228) unterstützen und stärken sie einheimisches Personal und einheimische Strukturen, „indem sie auch an der Lösung konkreter Probleme ‘von innen heraus’ mitarbeite[n]“ (Konsortium ZFD 2014: 5). Zudem gibt es im ZFD viele Stellen in

psychosozialen Handlungsfeldern, in denen FFK beispielsweise mit traumatisierten Menschen, Geflüchteten oder Kindersoldat*innen arbeiten. Hierfür sind eine besondere Beratungskompetenz und häufig auch psychologische Kenntnisse und Kompetenzen gefragt, die damit auf die Rolle des *counselors* verweisen. „Letztendlich habe ich in meinem Einsatz viele Rollen übernommen: Expertin, Coach, Partnerin/Kollegin, Fazilitatorin/Moderatorin, Organisationsberaterin, produktive Fremde [...].“ (Düé 2015: 15)

Es zeigt sich, dass sich die Tätigkeiten und Handlungsfelder in der Regel nicht so klar voneinander abgrenzen lassen, sodass eine Rolle eindeutig einem Handlungsfeld zuzuordnen wäre. In der Praxis ist zu erwarten, dass Fachkräfte zwischen verschiedenen Rollen wechseln müssen und dieses *switching* (situatives Wechseln zwischen mehreren Rollen) hilfreich bei der Ausübung ihrer Arbeit ist, da sie je nach Situation und Gegenüber in verschiedenen Rollen unterschiedlich agieren können (Schultze-Gebhardt 2016).

Schlussfolgerungen für die Praxis der Friedens- und Konfliktarbeit

Wie die Vielzahl der Einsatzfelder zeigt, ist eine differenzierte Betrachtung von Beratungsrollen auch bei ZFD-Fachkräften notwendig. Wenn Berater*innen gesucht werden, muss auch klar sein, in welcher Weise sie beratend tätig sein sollen. Mit Hilfe eines solchen Modells können alle möglichen Interaktionssettings und Interventionsformen genauer beleuchtet werden und Akteur*innen selbst ihre Rollen differenziert untersuchen, was ein wichtiger Baustein für eine machtkritische Analyse von Zusammenarbeit ist (glokal e.V. 2015: 87ff). Beratungskompetenzen und Bewusstsein für und Umgang mit unterschiedlichen Rollen sind daher wichtige Schlüsselkompetenzen für Fachkräfte des Zivilen Friedensdienstes. Wenn das Profil der FFK klar benannt werden kann, hilft das Organisationen zunächst dabei, die richtigen Personen für die ausgeschriebenen Stellen zu finden. Des Weiteren trägt das Bewusstsein zur zielgerechten Qualifizierung und hilfreichen Personalbegleitung bei. Alle ZFD-Organisationen haben Kurselemente zu Beratung und Rollenverständnissen mit in ihre Vorbereitung aufgenommen. Gleichzeitig handelt es sich dabei um Einheiten, die mehrere Tage oder eine Woche lang sind, was nicht vergleichbar mit einer fundierten Beratungsausbildung ist. Das Wissen über verschiedene Rollen bietet eine Grundlage, auf die mit begleiteter, praktischer Lernerfahrung aufgebaut werden sollte. So kann Supervision (bzw. *coaching*), die den FFK in allen ZFD-Organisationen angeboten wird, nicht nur als Präventionsinstrument zur Erhaltung der psychischen Gesundheit, sondern

als Lernbegleitung für Reflexionsprozesse über Erwartungen, Diffusionen und Konflikte eingesetzt werden. Gerade das erste halbe Jahr im Dienst bietet viele Möglichkeiten, das Wissen aus der Vorbereitung mit den gerade gemachten Erfahrungen zu verknüpfen. Dies kann genutzt werden, indem in dieser Phase die Begleitung verstärkt wird: durch Trainings *on-the-job* oder *blended learning*⁵ Formate, durch Lernpartnerschaften und Tandems aus der Vorbereitung und durch Mentoring oder *peer-coaching* oder Intervision. Es geht primär darum, mehr Reflexionsräume zu bieten, um das eigene Handeln, die Situation und das Beziehungsgeflecht im Beratungssystem immer wieder neu zu überdenken. Alle Organisationen engagieren sich hier bereits, aber es handelt sich um einen Prozess in ständiger Weiterentwicklung. Insgesamt wird die Begleitung und Beratung der Fachkräfte immer wichtiger, je stärker sie selbst als Berater*innen mit differenzierten Rollen im Einsatz sind.

Mit dem Beratungsblick auf externe Interventionen geraten Beziehungen und Interaktionen in den Fokus, die als ein maßgeblicher Faktor für die Wirksamkeit erkannt wurden und die Grundlage für Lernen und Veränderungen sind. In der personellen Entwicklungszusammenarbeit und speziell in der Friedens- und Konfliktarbeit setzt sich dieses Verständnis immer stärker durch. So hat die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe beispielsweise ein Wirkmodell als Grundlage ihrer Personalvermittlung entwickelt, das den Fokus auf die interagierenden Personen – Fachkräfte und lokale Akteur*innen – und ihre Interaktionen legt (AGEH 2015). Mit der Abkehr von linearen Wirkungsvorstellungen geht auch eine Skepsis gegenüber einem rein technokratischen Blick auf Konfliktbearbeitung einher, bei der lediglich die richtigen *Tools* gelernt und zur Anwendung gebracht werden müssen, um einen Konflikt zu lösen. Die reflexive Sicht auf die eigenen Rollen – sowohl von Beratenden als auch von Beratenen – gewinnt somit immer stärkere Bedeutung, je mehr sich die Organisationen den bisherigen Problemen und der Kritik an der Arbeit stellen.⁶ Eine grundlegend neue Haltung, wie sie der *elicitive* Ansatz fordert, benötigt daher weitreichende Veränderungen in Strukturen, Ausbildungen und Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Friedens- und Konfliktarbeit.

5 Im *Blended-Learning* werden *E-Learning*-Elemente mit Präsenz- und Selbstlernphasen verbunden. Siehe hierzu z.B.: <https://www.forumzfd-akademie.de/de/berufsbegleitende-weiterbildung-friedens-und-konfliktarbeit>, letzter Aufruf: 13.2.2017.

6 Grundlegende, konzeptionelle Defizite hat beispielsweise Lederach beschrieben, als er auf das *interdependency gap*, *justice gap* und *process-structure gap* (Lederach 1999) und das *authenticity gap* (Lederach 2005) im *peacebuilding* hingewiesen hat.

Fazit für Wissenschaft und Forschung

Die vorangegangenen Überlegungen haben neben den Anregungen für die Praxis zudem Implikationen für die Wissenschaft. Sowohl die Beratungswissenschaft als auch die Friedens- und Konfliktforschung sind *interdisziplinäre* Wissenschaftsbereiche, die sich auf Erkenntnisse verschiedener Disziplinen stützen und zudem *transdisziplinär* Fragen aus der Praxis bearbeiten (Moldaschl 2009: 21; Bernshausen & Bonacker 2015: 253). Besonders die starke Verbindung mit der Praxis, durch die in beiden Bereichen gesellschaftlich relevante Phänomene erforscht und Erkenntnisse zwischen Wissenschaft und Praxis ausgetauscht werden, macht die Auseinandersetzung mit transdisziplinären und partizipativen Forschungszugängen sowie Praxis- und Aktionsforschung besonders relevant. Es zeigt sich, dass in den beiden Feldern der Konfliktbearbeitung und Beratung die Auseinandersetzung mit der Art der Intervention von Bedeutung ist und Erkenntnisse aus Beratungswissenschaft und Friedens- und Konfliktforschung wechselseitig wahrgenommen werden sollten. Bei beiden Disziplinen wird deutlich, dass die intervenierende Person selbst stärker in den Blick genommen werden muss, was gleichsam auf die forschende Person übertragen werden kann, da auch Forschung letztlich immer eine Intervention ist und jeder Beratungsprozess, jede Mediation und jede Maßnahme der Konfliktbearbeitung von der (forschenden) Beobachtung beeinflusst wird. Gerade in der selbstreflexiven Auseinandersetzung der elicativen und prozessbegleitenden Ansätze liegt eine Stärke, die weiter genutzt und ausgebaut werden sollte. Die Förderung einer solchen Grundhaltung dient nicht nur den Fachkräften sowie den Friedensorganisationen in Nord und Süd, sondern nicht zuletzt auch der Wissenschaft, Lehre und Forschung selbst.

Literatur

- Ameln, Falko von (2006): „Organisationsentwicklung in der Entwicklungszusammenarbeit“. In: *Gruppendynamik und Organisationsberatung*, Bd. 37, Nr. 1, S. 85-100 (<https://doi.org/10.1007/s11612-006-0011-2>).
- AGEH – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (2015): *Welt Weit Wirksam. Das AGEH-Wirkmodell*. https://www.ageh.de/fileadmin/pdf/broschueren/AGEH_2015_Flyer_Wirkmodell_07.pdf, letzter Aufruf: 23.8.2017.
- Baechler, Günther (2007): „Unterschiedliche Rollen eines Vermittlers bei der Konflikttransformation in Nepal“. In: Ballreich, Rudi; Fröse, Marilie W. & Hannes Piber (Hg.): *Organisationsentwicklung und Konfliktmanagement. Innovative Konzepte und Methoden*. Bern, S. 251-269.
- Bernshausen, Sirin, & Thorsten Bonacker (2015): „Ist die Friedens- und Konfliktforschung auf dem Weg zur Disziplin? Ein wissenschaftssoziologischer Blick auf die Bedeutung

- von Studiengängen für die Ausdifferenzierung von Disziplinen“. In: Bös, Matthias; Lars Schmitt & Kerstin Zimmer: *Frieden vermitteln? Lehren und Lernen in der Friedens- und Konfliktforschung*. Wiesbaden, S. 247-268 (https://doi.org/10.1007/978-3-658-07798-3_13).
- Brüggemann, Anna (2012): „Motorradhelm statt Tropenhelm. Koloniale Echos in Entwicklungszusammenarbeit und Freiwilligendiensten“. In: Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag e.V.: *Wer ändert einen Brunnen gräbt... Rassismuskritik, Empowerment, globaler Kontext*, Berlin.
- Champion, Douglas P.; David H. Kiel & Jean A. McLendon (1990): „Choosing a Consulting Role“. In: *Training and Development Journal*, Bd. 44, Nr. 2, S. 66-69.
- DGfB – Deutsche Gesellschaft für Beratung (2015): *Beratung in der reflexiven Gesellschaft. Positionspapier*. http://dachverband-beratung.de/dokumente/DGfB_Positionspapier_2015_Beratung%20in%20der%20reflexiven%20Gesellschaft.pdf, letzter Aufruf: 23.8.2017.
- DEval – Deutsches Evaluierungsinstitut für Entwicklungszusammenarbeit (2015): *Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer. Ein Personalinstrument der deutschen Entwicklungszusammenarbeit*. Bonn,
- Dietrich, Wolfgang (2011): *Variationen über die vielen Frieden*. Bd. 2: *Elicitive Konflikttransformation und die transnationale Wende der Friedenspolitik*. Wiesbaden (<https://doi.org/10.1007/978-3-531-93089-3>).
- Düé, Julia (2015): „Chancen nutzen, sobald sie sich bieten. Rollenfindung in der Friedensarbeit in Kolumbien“. In: Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe e.V. (Hg.): *Contacts. Das AGEH-Magazin*, 3/2015, Köln, S. 14f.
- Freitag, Christine (2006): *Vermittlung. Eine zentrale, aber vernachlässigte Kategorie professionellen Handelns in der internationalen Zusammenarbeit*. Frankfurt a. M.
- Friess, Susanne (2012): „Rollen-Spiel. Beratung in der Entwicklungszusammenarbeit fordert ganz verschiedene Kompetenzen“. In: Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe e.V. (Hg.): *Contacts. Das AGEH-Magazin*, 2/2012, Köln, S. 12f.
- GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2015): *Change for Peace*. Bonn, <https://www.ziviler-friedensdienst.org/sites/ziviler-friedensdienst.org/files/anhang/publikation/zfd-change-peace-4092.pdf>, letzter Aufruf: 23.8.2017.
- Glasl, Friedrich (2011): *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Stuttgart (https://doi.org/10.1007/978-3-531-92789-3_4).
- global e.V. (2016): *Das Märchen von der Augenhöhe. Macht und Solidarität in Nord-Süd-Partnerschaften*. Berlin.
- Graf, Wilfried; Gudrun Kramer & Augustine Nicolescou (2007): „Counselling and Training for Conflict Transformation and Peace-Building: The TRANSCEND Approach“. In: Weibel, Charles P., & Johan Galtung (Hg.): *Handbook of Peace and Conflict Studies*. London, S. 123-142 (https://doi.org/10.4324/9780203089163_pt2).
- Hoff, Tanja, & Renate Zwicker-Pelzer (2015) (Hg.): *Beratung und Beratungswissenschaft*. Baden-Baden (<https://doi.org/10.5771/9783845268545>).
- Konsortium ZFD – Konsortium Ziviler Friedensdienst (2008): *Standards für den Zivilen Friedensdienst. Gemeinsame Grundlage des Konsortiums Ziviler Friedensdienst bei der Entwicklung von Projekten. Überarbeitete Fassung*, Bonn, <https://www.ziviler-friedensdienst.org/sites/ziviler-friedensdienst.org/files/anhang/publikation/zfd-standards-fuer-den-zivilen-friedensdienst-29553.pdf>, letzter Aufruf: 23.8.2017.
- Konsortium ZFD – Konsortium Ziviler Friedensdienst (2014): *Ziviler Friedensdienst (ZFD). Grundlagen, Akteure und Verfahren des ZFD*. Unveröffentlichtes Dokument zum Reformprozess.
- Lederach, John Paul (1995): *Preparing for Peace. Conflict Transformation across Cultures*. Syracuse, US-NY.

- Lederach, John Paul (1999): „Just Peace: The challenges of the 21st Century“. In: European Centre for Conflict Prevention (Hg.): *People building Peace. 35 Inspiring Stories from Around the World*. Utrecht, S. 27-36.
- Lederach, John Paul (2005): *The Moral Imagination. The Art and Soul of Building Peace*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1093/0195174542.001.0001>).
- Lepenius, Philipp (2014): „La rage de vouloir conclure“. Wissensvermittlung als Entwicklungsengpass oder warum Experten so arbeiten, wie sie es tun“. In: Ziai, Aram (Hg.): *Im Westen nichts Neues? Stand und Perspektiven der Entwicklungstheorie*. Baden-Baden (<https://doi.org/10.5771/9783845251547-211>).
- Lippitt, Gordon, & Ronald Lippitt (2015): *Beratung als Prozess. Was Berater und ihre Kunden wissen sollten*. 4. Aufl., Wiesbaden (<https://doi.org/10.1007/978-3-658-07850-8>).
- Mitchell, Christopher R. (2006): „Conflict, Social Change and Conflict Resolution. An Enquiry“. In: Bloomfield, David; Martina Fischer & Beatrix Schmelzle (Hg.): *Social Change and Conflict Transformation*. Berlin, S. 13-36.
- Moldaschl, Manfred (2009): „Beratung als Wissenschaft, als Profession oder Kunst?“. In: Möller, Heidi, & Brigitte Hausinger (Hg.): *Quo vadis Beratungswissenschaft?* Wiesbaden, S. 19-41 (https://doi.org/10.1007/978-3-531-91899-0_2).
- Molitor, Carmen (2012): „Vom Macher zum Berater. Über den Wandel des Berufsprofils EntwicklungshelferIn“. In: Arbeitsgemeinschaft Entwicklungshilfe e.V. (Hg.): *Contacts. Das AGEH-Magazin*, 2/2012, Köln, S. 17-19.
- Nestmann, Frank; Frank Engel & Ursel Sickendiek (2004) (Hg.): *Das Handbuch der Beratung*. Bd. 1: *Disziplinen und Zugänge*. Tübingen.
- Nestmann, Frank; Frank Engel & Ursel Sickendiek (2013) (Hg.): *Das Handbuch der Beratung*. Bd. 3: *Neue Beratungswelten: Fortschritte und Kontroversen*. Tübingen.
- Schnoor, Heike (2006) (Hg.): *Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik*. Stuttgart.
- Schultze-Gebhardt, Kathrin (2016): „Gut beraten – Beratungsrollen stimmig und aktiv gestalten“. In: Arbeitsgemeinschaft der Entwicklungsdienste e.V. Förderungswerk (Hg.): *transfer*, 3/2016, Bonn, S. 10f.
- Schweitzer, Christine (2004): „Zivile Interventionen“. In: Sommer, Gert, & Albert Fuchs (Hg.): *Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie*. Weinheim, S. 508-521.
- Seel, Hans-Jürgen (2014): *Beratung: Reflexivität als Profession*. Göttingen (<https://doi.org/10.13109/9783666403682>).
- Tempel, Konrad (2000): „Wollen und Können. Leitgedanken der Ausbildung zu Friedensfachkräften“. In: Evers, Tilman (Hg.): *Ziviler Friedensdienst. Fachleute für den Frieden – Ideen, Erfahrungen, Ziele*. Opladen, S. 223-239 (https://doi.org/10.1007/978-3-322-97498-3_19).
- Wenzler-Cremer, Hildegard, & Georg Cremer (2006): „Beratung in der Entwicklungszusammenarbeit“. In: Steinbach, Christoph (Hg.): *Handbuch Psychologische Beratung*. Stuttgart, S. 374-384.

Anschrift der Autorin:

Daniela Pastoors

daniela.pastoors@uni-marburg.de

Carina Pape

Die neue Sichtbarkeit Ziviler Ungehorsam zweiter Stufe*

Keywords: Civil disobedience, refugee, values, Habermas, Arendt, Rawls, normativity

Schlagwörter: Ziviler Ungehorsam, Flüchtling, Werte, Habermas, Arendt, Rawls, Normativität

Der zivile Ungehorsam zählt zu jenen Konzepten der politischen Philosophie bzw. politischen Theorie, die relativ einheitlich bestimmt und theoretisch ausgearbeitet wurden. Zu nennen sind John Rawls, Hannah Arendt oder Jürgen Habermas. Zugleich ist diese spezielle Form politischer Partizipation stark in der Praxis verankert, aus ihr hervorgegangen. Da „neue Formen politischer Vergemeinschaftung mit den hergebrachten Kategorien einzelstaatlicher Demokratie nicht zu greifen sind“ (Niesen u.a. 2015: 162), bietet das Konzept des zivilen Ungehorsams, selbst grenzüberschreitend in mehrfacher Hinsicht, eine Alternative auf globaler Ebene. Der Vorzug dieses zivilen Ungehorsams zweiter Stufe – eines weltbürgerlichen Ungehorsams – liegt darin, dass er eben kein theoretischer Versuch ist, „hergebrachte Kategorien einzelstaatlicher Demokratien“ auf globale Probleme zu übertragen. Vielmehr stellt er, wie auch der zivile Ungehorsam generell, eine aus der Praxis heraus gewachsene Form zivilgesellschaftlicher Partizipation dar, die unabhängig von Nationalgrenzen und Pässen sowie jenseits von „Moralismus und naturrechtlicher Expertokratie“ (Niesen u.a. 2015: 161) *funktioniert*, wie ich im Folgenden zeigen werde.

Seit den Anfängen seiner Begriffsbestimmung ist das Konzept des zivilen Ungehorsams insbesondere im 20. Jahrhundert theoretisch problematisiert und zugleich ein legitimer Teil der politischen Partizipationsmöglichkeiten geworden. So, wie zum Beispiel alle volljährigen Angehörigen einer

* Zunächst möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen am philosophischen Seminar der *Europa-Universität Flensburg* sowie den Teilnehmenden des Forschungscolloquiums von Prof. Hilge Landweer an der *Freien Universität Berlin* für ihre hilfreichen Kommentare zu den früheren Versionen des vorliegenden Textes danken. Mein Dank geht außerdem an die beiden anonymen Gutachter sowie insbesondere an Clemens Jürgenmeyer für ihre konstruktive Kritik.

demokratischen Gemeinschaft deren politische Prozesse durch Wahlen oder Volksabstimmungen mitbestimmen können, können wir auch durch Aktionen zivilen Ungehorsams Einfluss nehmen. Er scheint zunächst relativ unabhängig von Bildungshintergrund oder (ökonomischen) Machtverhältnissen, vielmehr ist der „gemeine Menschenverstand“ von Bedeutung. Dieser ist nach Immanuel Kant vom (bloß) gesunden, individuellen Menschenverstand dadurch verschieden, dass er als *sensus communis* die „Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes“ enthält, eines Beurteilungsvermögens,

„welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (a priori) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde.“ (Kant, AA, V: 294)

Dieser *sensus communis* findet sich wieder als „Gerechtigkeitssinn“ bzw. „common sense of justice“ bei Rawls (1969: 106) oder in Habermas' Bemerkung, dass „nur solche Normen gerechtfertigt sind, die ein verallgemeinerungsfähiges Interesse zum Ausdruck bringen“ (Habermas 1985: 91). An diesen müsse sich auch der zivile Ungehorsam orientieren (ebd.). Ziviler Ungehorsam ist eine Form der Überführung von bewusst angewendeter (moralischer) Theorie in (nicht zwangsläufig reflektierte) Praxis. Diese „Prozeduralisierung“ bildet den „demokratischen Unterbau“ des positiven Rechts (Brugger 1999: 47). In welchem Verhältnis aber steht ziviler Ungehorsam zu der derzeitigen, sogenannten „Flüchtlingskrise“?

Insbesondere die Lage in Syrien brachte der Flüchtlingssituation in Europa internationale Aufmerksamkeit. Auch national wird kontrovers diskutiert, ob „wir“ das – mit Angela Merkel gesprochen – schaffen oder nicht. Der Angst innerhalb der Bevölkerung vor einer Überforderung der Einzelstaaten, einer sogenannten „Überfremdung“ oder Terroranschlägen stehen dabei immer wieder Entsetzen und Empörung gegenüber über die humanitären Notsituationen, unter denen die Flüchtenden leiden. Wiederholt wurden von verschiedenen Gruppen Aktionen zivilen Ungehorsams zugunsten von Flüchtlingen organisiert oder Aktionen, die auf deren Situation aufmerksam machen sollten. Zum Beispiel organisierte die Gruppe „Zentrum für politische Schönheit“ einen „Marsch der Unentschlossenen“ im Sommer 2015:

„Bunt und entschlossen stürmen 5000 Menschen die gesperrte Wiese zwischen Reichstag und Kanzleramt. Sie errichten dort mehr als 100 symbolische Gräber für die an den europäischen Außengrenzen gestorbenen Flüchtlinge. Berlin hat mit dieser Aktion einen wunderschönen Akt des zivilen Ungehorsams erlebt.“ (Nebel 2015)

Das Überschreiten einer Regel, eines Verbotes oder eines Gesetzes (Betreten des Rasens), um dadurch symbolisch für oder gegen etwas anderes zu protestieren (die Flüchtlingspolitik) und auf eine Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen (der Tod vieler Flüchtlinge), all dies sind typische Merkmale zivilen Ungehorsams. Dabei ist es von Bedeutung, zivilen Ungehorsam von anderen politischen Ausdrucksformen abzugrenzen. Ein medial präsenten Ereignis war ein allgemeiner Aufruf von Aktivist/-innen, im Ausland angetroffene einreisewillige Flüchtlinge im Auto mit nach Deutschland zu bringen. „Das ist zwar illegal, ‘doch das eigentliche Urteil wird nicht vor Gericht, sondern in den Geschichtsbüchern gesprochen’“, so der Aufruf (Pilz 2015). Illegalität ist tatsächlich ein Kennzeichen zivilen Ungehorsams, doch eines spricht dagegen, die geforderte Aktion als solchen einzuordnen: die Mitnahme findet nicht öffentlich statt, sondern heimlich.

Auch die entgegengesetzte politische Richtung versucht, sich das Konzept zivilen Ungehorsams zunutze zu machen. So etwa der explizite Aufruf zu „Aktionen des zivilen Ungehorsams“ durch Götz Kubitschek, oft gesehener Redner bei PEGIDA-Demonstrationen und Gründer des „Instituts für Staatspolitik“ der sogenannten Neuen Rechten. Kubitschek forderte auf Facebook dazu auf, „eine Menschenkette zu bilden, um die deutsche Grenze zu blockieren und damit neue Flüchtlinge abzuhalten“ (Eichstädt & Peters 2015). Der „zivile Ungehorsam“ steht hier nicht von ungefähr in Anführungszeichen, allein schon, weil sich die PEGIDA-Bewegung durch zunehmende Radikalisierung immer weiter von einem weiteren, notwendigen Kriterium zivilen Ungehorsams entfernt hat: Gewaltfreiheit.

Generell ist ziviler Ungehorsam ein Stichwort, das sich gut nutzen, aber auch missbrauchen lässt. Dennoch ist er ein wichtiges demokratisches Instrument. Er ist offen für alle, die an demokratischen Prozessen der Legitimierung, zum Beispiel Wahlen, teilhaben (können). Doch ist er das wirklich? Auffällig ist, dass die Flüchtenden zivilen Ungehorsam auslösen können, wie vor dem Reichstagsgebäude, und in den Medien von diesem von ihnen ausgelösten zivilen Ungehorsam häufig die Rede ist, doch niemand fragt: Können sie selber zivil ungehorsam sein? Eine Ausnahme bilden Ilker Ataç u.a., die Grenzübertritte durch Flüchtlinge als „Akte eines zivilen Ungehorsams“ bezeichnen (Ataç u.a. 2015: 7), ohne dies jedoch weiter zu begründen. Bevor ich mich der Frage zuwende, wie diese These untermauert werden kann, fasse ich die Begriffsbildung und die wichtigsten Kriterien zivilen Ungehorsams zusammen.

Ziviler Ungehorsam zwischen Legalität und Legitimität

Der Status als illegal¹ macht zivilen Ungehorsam zu einer letzten Möglichkeit zivilgesellschaftlicher Partizipation, wenn andere legale Möglichkeiten wie angemeldete Proteste oder Mitbestimmung durch Wahlen nicht (mehr) möglich sind oder auch direkt verwehrt wurden. Hannah Arendt spricht sogar von „Notstand“ (Arendt 1999: 159; vgl.: Habermas 1985: 83). Zugleich handelt es sich durch diese Sonderstellung um eine äußerst wirkmächtige Möglichkeit der Mitbestimmung. Arendt verweist darauf, dass „geschickt organisierte Kampagnen des zivilen Ungehorsams sehr wirksam sein können, um wünschenswerte Gesetzesänderungen herbeizuführen“ (Arendt 1999: 119), diskutiert aber zugleich die Schwierigkeit, dass „der Rechtsbruch nicht gesetzlich gerechtfertigt werden [könne], selbst wenn dieser Verstoß in der Absicht begangen wird, der Verletzung eines anderen Gesetzes vorzubeugen“ (ebd.: 157). Entsprechend plädiert Habermas dafür, das „Recht auf zivilen Ungehorsam [...] in der Schwebe zwischen Legitimität und Legalität“ zu belassen (Habermas 1985: 97). Meiner Ansicht nach ist es aber nicht nur problematisch, ihn zu *legalisieren*, es nähme ihm darüber hinaus auch sein transformatives Potenzial, seine Wirkmächtigkeit. Dagegen gerate „der Rechtsstaat, der zivilen Ungehorsam als gemeines Verbrechen verfolgt“, ihn also *illegalisiert*, Habermas zufolge „auf die schiefe Ebene eines autoritären Legalismus“ (ebd.).

Arendt zeigt in ihrem Text *Ziviler Ungehorsam* schlüssig auf, dass das Handeln aus persönlichen Gewissensgründen eine (vielleicht notwendige) Voraussetzung, aber kein hinreichendes Kriterium zivilen Ungehorsams ist. Ihres Erachtens lag der „größte Fehler der gegenwärtigen Diskussion in der Annahme, wir hätten es mit Einzelpersonen zu tun, die sich subjektiv und aufgrund ihres Gewissens gegen die Gesetze und Bräuche des Gemeinwesens stellen“ (Arendt 1999: 156). Es handele sich bei zivilem Ungehorsam stattdessen vielmehr um Handlungen von Gruppen, an deren Interesse sich die Einzelnen orientieren. Wenn der Entschluss zum zivilen Ungehorsam

„wirklich vom Gewissen des einzelnen abhinge, dann läßt sich, juristisch betrachtet, schwerlich feststellen, inwiefern Dr. King besser dasteht als Gouverneur Ross Barnett von Mississippi, der ebenfalls fest von seiner Sache überzeugt und bereit war, ihretwegen ins Gefängnis zu gehen.“ (Arendt 1999: 129)

Das Gewissen beschreibt Arendt zufolge „das Verhältnis von Ich und Selbst“ (Arendt 1999: 144). Kann ich mit mir selbst leben, wenn ich dies oder jenes getan habe? Kann ich mich selbst noch im Spiegel anschauen? Es

1 S. Rawls 1969: 114; Arendt 1999: 121; Habermas 1985: 82.

ist anzunehmen, dass Gouverneur Ross Barnett dies konnte. Ganz ähnlich argumentiert auch Habermas und führt neben (II-)Legalität und Moralität mit der Legitimität einen dritten wichtigen Begriff ein. Die „Legitimität von Widerstandshandlungen“ lasse sich „keineswegs schon am sittlichen Ernst der Motive ablesen“: „Mangel an Gewissen war es wohl nicht, was Ulrike Meinhoff von Sophie Scholl getrennt hat – und doch war mit Händen zu greifen, daß die schwarze Rose von der weißen Rose durch eine Welt geschieden war.“ (Habermas 1985: 89)

Moral, das ist, wenn man moralisch ist – diese Bemerkung des Hauptmanns aus Georg Büchners *Woyzeck* verdeutlicht gerade das Unvermögen, sogar das eigene Verständnis von Moral näher zu beschreiben. Das vor uns selbst und anderen zu rechtfertigen, was wir (vielleicht intuitiv) für das Richtige halten, ist eine Herausforderung. Das Gewissen, die innere Übereinstimmung mit sich selbst, kann als Anfang eines legitimen, das heißt: gerechtfertigten Aktes zivilen Ungehorsams angenommen werden, doch ich muss von meinem Standpunkt auf einen gemeinsamen Standpunkt gelangen, ihn als vernünftig anderen gegenüber *legitimieren*. Dabei kommt die Bedeutung der Dimension der Öffentlichkeit zum Tragen. Diese macht Akte zivilen Ungehorsams als *illegal*, aber *legitim* möglich, sofern ich mich gegen ein Gesetz wende, mich aber – mit Rawls – an öffentlich anerkannten Prinzipien orientiere.

Eine wichtige Funktion zivilen Ungehorsams ist das *Sichtbarmachen* ungerechter Aspekte, wodurch die bestehende Ordnung nicht gestürzt, sondern transformiert wird (Arendt 1999: 138; Habermas 1985: 83). Rawls zufolge ist dies nur möglich im „speziellen Fall einer annähernd gerechten Gesellschaft, einer die zum größten Teil wohlgeordnet ist, aber in der dennoch einige ernstzunehmende Verletzungen der Gerechtigkeit auftreten“ (Rawls 1969: 103).² Dieses Kriterium, die Anerkennung der annähernd gerechten Gesellschaft bei gleichzeitiger Kritik eines ungerechten Aspekts, übernehmen schließlich Arendt und Habermas (Arendt 1999: 138; Habermas 1985: 83). Ziviler Ungehorsam macht ihnen zufolge aber nicht nur Unrecht sichtbar. Um zu wirken, muss er selbst sichtbar *sein*. Öffentlichkeit ist ein notwendiges Kriterium zivilen Ungehorsams.

Rawls zufolge müsse er sich sogar in doppelter Hinsicht an die Öffentlichkeit wenden: Er müsse öffentlich vollzogen werden („done in public“), und zugleich adressiert sein an öffentliche Prinzipien („public principles“) bzw. öffentlich anerkannte Prinzipien („publicly recognized principles“) (Rawls 1969: 106). Diese sind grundsätzliche Prinzipien der Gerechtigkeit

2 „[...] the special case of a nearly just society, one that is well-ordered for the most part but in which some serious violations of justice nevertheless do occur [...].“

wie „gleichberechtigte Freiheit“ („equal liberty“) oder Chancengleichheit („fair quality of opportunity“) (ebd.: 108f). Das Adressieren an öffentlich anerkannte Prinzipien führt mit Rawls’ „common sense of justice“ (ebd.: 106) zu einer „praktischen“ Anwendung des Kant’schen *sensus communis*. Während dieser für Kant in der *Kritik der Urteilskraft* noch wesentlich auf das urteilende Individuum ausgerichtet ist, welches an „der Stelle jedes andern denken“ soll (Kant, AA, V: 294), werden diese Anderen insbesondere für die politischen Denker/-innen wie Arendt und Habermas konkret(er). Durch eine Orientierung am Gemeinschaftssinn wird die nur scheinbar paradoxe Kombination einer illegalen Handlung mit der Bekräftigung des Rechts- und Gesellschaftssystems verständlich. Ziviler Ungehorsam bewegt sich in einer Dimension, die sowohl über das positive Recht als auch über die persönliche Moralität hinausgeht. Rawls nennt diese Dimension „public“ oder auch „political“:

„Es muss auch angemerkt werden, dass ziviler Ungehorsam ein *politischer Akt* ist, nicht nur in dem Sinne, dass er sich an die Mehrheit richtet, die die politische Macht innehat, sondern auch weil es sich um einen Akt handelt, der *von politischen Prinzipien geleitet und gerechtfertigt* ist, das heißt von Prinzipien der Gerechtigkeit, welche die Verfassung und soziale Einrichtungen im allgemeinen regulieren. Die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams zielt nicht auf Prinzipien persönlicher Moralität oder religiöser Doktrinen, auch wenn diese mit den eigenen Zielen übereinstimmen und diese unterstützen können; und es ist selbstverständlich, dass ziviler Ungehorsam nicht allein auf Gruppen- oder Selbstinteresse gegründet werden kann.“ (Rawls 1969: 105f, Hv.: CP)³

Als politischer Akt bewegt sich ziviler Ungehorsam jenseits abstrakter Legalität und individueller Moralität. Innerhalb eines Rechtsstaates sind alle Gesetze *per se* legal. Habermas zufolge leitet sich gerade daraus eine potenzielle *Pflicht* zum zivilen Ungehorsam ab: „ein demokratischer Rechtsstaat kann, weil er seine Legitimität nicht auf schiere Legalität gründet, von seinen Bürgern keinen unbedingten, sondern nur einen qualifizierten Rechtsgehorsam fordern.“ (Habermas 1985: 86) Der „schiere Legalität“, dem positiven Recht, steht das konkrete Handeln der Einzelnen gegenüber, das – orientiert an öffentlich anerkannten Prinzipien – notwendiger Bestandteil des Legitimierungsprozesses ist. *Qualifizierter* Rechtsgehorsam ist keine

3 „It should also be noted that civil disobedience is a *political act* not only in the sense that it is addressed to the majority that holds political power, but also because it is an act guided and justified by *political principles*, that is, by the principles of justice which regulate the constitution and social institutions generally. In justifying civil disobedience one does not appeal to *principles of personal morality* or to religious doctrines, though these may coincide with and support one’s claims; and it goes without saying that civil disobedience cannot be grounded solely on group or self-interest.“

blinde Gesetzestreue, sondern kritisch und selbstkritisch. Durch die Kritikfähigkeit schließt der qualifizierte Rechtsgehorsam auch qualifizierten, das heißt begründeten Ungehorsam gegenüber einem legalen, aber als ungerecht angesehenen Aspekt mit ein. Die Kritikfähigkeit kennzeichnet den Rechtsstaat als einen *demokratischen*, während beispielsweise der Diktatur die bloße Legalität genügt, die gerade nicht zur Diskussion gestellt werden darf.

Ziviler Ungehorsam benötigt eine Dimension der Öffentlichkeit, der Politik, der diskursiven Vernunft, kurz: der Anderen. Habermas bemerkt, dass zwar auch der Einzelne prüfen könne, ob sein Handeln angemessen sei oder doch nur aus „elitärer Gesinnung oder narzißtischem Antrieb“ entspringe (Habermas 1985: 89). Aber Arendt und Habermas sind sich einig, dass wir nur *gemeinsam* zivil ungehorsam sein können und dieser Plural eine transformierende Kraft ist. Arendt zufolge könne die „Verweigerung aus Gewissensgründen“ politische Bedeutung erlangen (jene politische Dimension Rawls’), „wenn eine Reihe von Menschen in ihrem Gewissen übereinstimmen und sich diese Verweigerer entschließen, an die Öffentlichkeit zu gehen und sich dort Gehör zu verschaffen.“ (Arendt 1999: 131)

Mit der Öffentlichkeit in diesem weiteren Sinne, als in der Öffentlichkeit stattfindend und öffentlich verständlich und nachvollziehbar, ist auch der *Symbolcharakter* als ein Merkmal zivilen Ungehorsams angesprochen. Gemeint ist damit, dass die Handlung (den Rasen zu betreten) symbolisch für etwas stehen muss, wogegen ich konkret nichts tun kann (die Politik, die zum Tod von Flüchtenden führt), und zugleich muss diese Verbindung nachvollziehbar sein. Wie Rawls betont: es muss Sorge getragen werden, dass es verstanden wird („care is to be taken that it is understood“) (Rawls 1969: 112). Eine öffentliche Handlung, die von anderen nicht nachvollzogen werden kann, büßt ihre transformative Kraft ein. Durch die Symbolhaftigkeit meiner Handlung gewährleiste ich, dass die Handlung und das, wofür sie steht, nachvollziehbar sind, stelle mich dem Legitimationsprozess und trage zugleich etwas zu ihm bei.

Das Konzept des zivilen Ungehorsams in der skizzierten Definition blieb nicht ohne Kritik.⁴ Zwar kann ziviler Ungehorsam beispielsweise *per definitionem* niemals mit revolutionärer Gewalt einhergehen. Michael Allen oder Angelo Corlett verweisen aber darauf, dass er durchaus mit Drohungen einhergehen kann (Allen 2009: 21f). Corlett zufolge habe eine Ikone des zivilen Ungehorsams, Rosa Parks, die Drohung ausgesprochen, dass im Falle ihrer Verhaftung ihre Freunde dieses Unrecht der Öffentlichkeit preisgeben

4 Eine generelle, wenn auch nicht überzeugende Ablehnung auf Basis der Sprechaktheorie findet sich beispielsweise in: Smart 1978: „all of the principal features of Rawls’s definition of civil disobedience are in varying degrees unacceptable“.

und damit die Urheber des Unrechts der Beschämung „vor den Augen der Welt“ aussetzen würden (Corlett 2003: 41). Entgegen dem Bestreben der deliberativen Demokratie könne im Umkehrschluss selbst terroristischen Aktionen nicht ohne weiteres der Titel des zivilen Ungehorsams aberkannt werden, sofern diese nicht zwangsläufig tatsächliche physische Gewalt einschließen, wohl aber Drohungen. Dies lässt jedoch außer Acht, dass terroristische Drohungen immer physische Gewalt (gegen Menschen oder Gegenstände wie heilige Stätten) einschließen. Die Drohung das Unrecht publik zu machen, das beispielsweise ein Politiker durch Amtsmissbrauch verübt (eine, die der Drohung Rosa Parks' vergleichbarer ist), ist dagegen gerade nicht als terroristischer Akt einzustufen. Interessant ist jedoch, dass neben der Frage nach der Rechtfertigung zivilen Ungehorsams die Frage nach der Gewalt strittiger erscheint, als zunächst anzunehmen.

Tatsächlich sind sowohl die Anerkennung der „annähernd gerechten Gesellschaft“ als auch die Gewaltfreiheit beziehungsweise die fehlende Definition von „Gewalt“ nicht unproblematisch. Richard H. King verweist darauf, wie leicht Gewaltfreiheit zu Gewalt wird im Kontext radikaler Veränderungen (King 2015: 521). Generell ist der Verzicht auf Gewalt als Unterscheidungsmerkmal zur Revolution zwar einleuchtend, im konkreten Einzelfall stellt sich aber die Frage, was genau darunter zu verstehen ist. Zählt dazu auch Gewalt, die sich ausschließlich gegen den eigenen Körper richtet, wie Selbstverbrennungen tibetischer Mönche? Dem Historiker Wangpo Tethong zufolge handele es sich „in der Wahrnehmung der Tibeter“ auch bei Selbstverbrennungen „um gewaltlosen Widerstand. Gewalt ist in den Augen der Aktivisten nur Gewalt, wenn eine andere Person verletzt wird. Wenn ich aber selber das kostbarste, was ich habe, verbrenne, dann ist das ein Ausdruck des Protests.“ (Kohli 2012) Noch schwieriger ist die Zuordnung zur Gewaltfreiheit zu beantworten, wenn psychische Gewalt an einem unfreiwilligen Publikum (Passant/-innen) hinzukommt, wie im Falle einiger russischer Aktionskünstler etwa. Zum Beispiel ließ sich Oleg Mawromatti im April 2000 öffentlich „mit echten Nägeln an ein Holzkreuz schlagen und auf seinem nackten Rücken die Worte ‘Ich bin nicht Gottes Sohn’ einritzen“ (Gabowitsch 2013: 199). Dieser Protest gegen die aus seiner Sicht illegitime Verbindung von Kirche und Staat spielte sich zudem gerade nicht in einer annähernd gerechten Gesellschaft ab, sofern man die russische Demokratie als eine Farce betrachtet, wie es eben diese Künstler selbst tun.

Insbesondere das Kriterium der annähernd gerechten Gesellschaft erscheint als problematisch. Mahatma Gandhi wird ganz selbstverständlich gleichermaßen mit der Friedensbewegung und der Bewegung des zivilen Ungehorsams in Verbindung gebracht, würde aber in einer strengen Lesart

der Definition nach Rawls gerade nicht unter den zweiten fallen, da das kolonial beherrschte Indien eindeutig keine annähernd gerechte Gesellschaft war.⁵ Das Konzept des zivilen Ungehorsams, wie es im Anschluss an Rawls innerhalb der politischen Philosophie verwendet wird, scheint in vielen Punkten erweiterungsbedürftig angesichts der vielfältigen globalen Protestformen, der politischen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts und nicht zuletzt der Frage, was eine annähernd gerechte Gesellschaft eigentlich genau ist. Trotz der berechtigten Kritik ist es nicht mein Ziel, das Konzept des zivilen Ungehorsams *ad acta* zu legen. Vielmehr möchte ich prüfen, wie dieses Konzept transformiert und auf die aktuelle politische Situation angewandt werden kann. Dafür konzentriere ich mich im Folgenden auf die stärksten Kriterien, den speziellen Bezug der Einzelnen auf das Rechtssystem und die vielschichtige Dimension der Öffentlichkeit. Diese werde ich nun mit der aktuellen Flüchtlingssituation in Verbindung setzen. Die demokratischen Staaten Europas können eindeutiger als „annähernd gerechte Gesellschaften“ eingestuft werden als die fragwürdige Demokratie Russlands oder die Kolonialherrschaft in Indien. Auch wenn prinzipiell fraglich bleibt, wie genau eine annähernd gerechte Gesellschaft im Einzelnen aussieht, schließe ich in Bezug auf die europäischen Demokratien an die klassische Definition des zivilen Ungehorsams an, da die prinzipielle Anerkennung des Systems die *Legitimität* des notwendig *illegalen* Aktes ermöglicht, wie ich zeigen werde.

Die neue Sichtbarkeit

Die deutsche Gesellschaft für Analytische Philosophie (GAP) lobte 2015 die Preisfrage aus: „Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?“ In seinem kurzen Text *Wenn Philosophen aus der Hüfte schießen* polemisiert Thomas Schramme unter anderem gegen diese Preisfrage und kritisiert, die praktische Philosophie generiere „keine Antworten auf konkrete, durchaus moralisch konnotierte Fragen“ (Schramme 2015: 380), höchstens triviale oder unterkomplexe (ebd.: 378). Dies betreffe momentan vor allem die „Flüchtlingskrise“ und liege ihm zufolge generell an einem „Versäumnis der Theoriebildung“. Sein Vorschlag lautet, „die Instrumente der Ethik und politischen Philosophie selbst zum Gegenstand der Philosophie zu machen“ (ebd.: 382). Ich würde ihm teilweise zustimmen, sofern es nicht primär die Aufgabe von Philosophie sein kann, politische Probleme zu *lösen*,

5 Ein kritischer Vergleich der Definition Rawls' mit der Theorie und Praxis Gandhis findet sich bereits in dem 1988 erschienenen *Civil Disobedience, Threats and Offers: Gandhi and Rawls* (Haskar 1988).

sondern sie zu thematisieren. Zudem ist eine kritische Prüfung der eigenen Instrumente nie unangemessen.

In diesem Sinne werde ich im Folgenden zwei konkrete Beispiele von medial verbreiteten Aktionen von Flüchtenden betrachten und dadurch das Konzept des zivilen Ungehorsams kritisch prüfen. Es liegt somit nicht in meiner Absicht, „aus der Hüfte schießend“ eine Antwort auf realpolitische Fragen oder „Handlungsanweisungen für eine idealisierte, nicht reale Welt, für eine moralisch schwarz-weiße Welt“ (Schramme 2015: 381) zu geben. Vielmehr stelle ich mir die Frage, welches *Potenzial* im konkreten Verhalten der Flüchtenden für (im weitesten Sinne) „unsere“ Gesellschaft liegen *könnte*, ohne dadurch die Probleme für beide Seiten, die Geflüchteten und die Aufnehmenden, schmälern zu wollen. Die Frage nach dem Potenzial mag eine idealisierte Welt beschreiben, aber handelten wir alle so, als wären wir vernünftig, als wäre der ewige Friede möglich, kämen wir diesen Idealen dadurch doch schon ein Stück näher. Insofern schreibe ich diesem *Als-ob* trotz aller geteilten Skepsis gegenüber „normativen Analysen aktueller Krisen“ einen positiven Effekt zu – mindestens für die Theoriebildung.

Im Folgenden werde ich solche Flüchtlingsgruppen näher betrachten, die sich friedlich verhalten und denen aufgrund ihres Verhaltens unterstellt werden kann, dass sie sich prinzipiell mit den in unserer Gesellschaft, zum Beispiel in Deutschland, anerkannten Prinzipien im Sinne der Rawls'schen „public principles“ identifizieren. Dazu zählen demokratische Werte wie Freiheit und Gleichheit. Dass längst nicht alle dieser positiven Beschreibung entsprechen, soll meine Überlegungen nicht schmälern, sofern ebenso offensichtlich ist, dass keineswegs alle deutschen Bürgerinnen und Bürger solchen moralphilosophischen Idealen entsprechen. Mein Ziel ist es weder, Negativbeispiele auf beiden Seiten zu verharmlosen, noch, die schwierige Situation zu beschönigen. Vielmehr möchte ich versuchen, ausgehend von dieser schwierigen Situation mögliche positive Effekte für die Zukunft zu betrachten, die sowohl die gesellschaftliche Situation als auch die Theoriebildung betreffen könnten. Welche Bedeutung kann die aktuelle Situation ethisch, das heißt auch: längerfristig, jenseits der momentanen Realpolitik haben?

Die aktuellen Flüchtlingsbewegungen sind von zwei Aspekten geprägt, die sie von früheren unterscheiden. Der eine wird *problematisiert*, der andere *übersehen*. Problematisiert wird das Ausmaß der Flüchtenden, welches die aufnehmenden Länder mitunter stark überfordert und immer wieder zu humanitären Notsituationen führt. Übersehen wird paradoxerweise oft die *neue Sichtbarkeit* der Flüchtenden. Auf diese möchte ich nun eingehen. Ein Beispiel sind Protestmärsche von Geflüchteten. Im Dezember 2013

nahmen in Tel Aviv bereits hunderte Flüchtlinge, die zuvor unter anderem aus Eritrea illegal eingereist waren, an einem „March for Freedom“ teil. Die Teilnehmenden protestierten gegen die harten Immigrationsgesetze und forderten von der israelischen Regierung den legalen Flüchtlingsstatus ein. Sie übertraten zunächst das Gesetz in Form der illegalen Einreise, machten dann aber selbst darauf aufmerksam und setzten damit das übertretene Gesetz und die zugehörige Einwanderungspolitik der Kritik aus. Der kritisierte ungerechte Aspekt besteht darin, dass zwar jenen Menschen, die als Flüchtlinge eingestuft sind, besondere Schutzrechte zustehen, aber um als Flüchtling eingestuft zu werden ist es „notwendig, internationale Grenzen zu überschreiten“ (Kleist 2015: 144). Das heißt, wenn ihnen die legale Einreise verweigert wird, bleibt ihnen nur die illegale, um die Schutzrechte (wiederum legal) in Anspruch nehmen zu können. Die Alternative wäre, in ihrem Land zu bleiben. Im Fall der Eritreer/-innen bedeutet dies Terror und Verfolgung.

Dieser und weitere Fußmärsche von Geflüchteten zeigen Ataç u.a. zufolge, wie die zuvor meist unsichtbaren *Bewegungen* der Flüchtenden von ihnen nun selbst öffentlich thematisiert und damit „zu sichtbaren politischen Akten“ wurden (Ataç u.a. 2015: 7). Holger Wilcke & Laura Lambert verwiesen darauf, dass das politische Moment und die Sichtbarkeit dieser Aktionen in der Forschungsliteratur allerdings meist „entweder aus radikaldemokratischer Perspektive als *Acts of Citizenship* [...] oder über die Analyse der Selbstbezeichnungen der Geflüchteten als widerständige Sprechakte diskutiert“ werden (Wilcke & Lambert 2015: 2).⁶ Allein Ataç u.a. betitelten sie, wie anfangs erwähnt, als zivilen Ungehorsam. Lassen sich die Märsche und die Grenzübertretungen tatsächlich als ziviler Ungehorsam beschreiben? Und was bedeutet dies für das Konzept des zivilen Ungehorsams?

Durch eine „neue Sichtbarkeit“ weisen nicht nur die Protestmärsche von Geflüchteten auch eine neue Dimension der Öffentlichkeit auf, sondern seit einiger Zeit auch die Grenzüberschreitungen selbst. Wie Sabine Hess betont, hätten noch vor einigen Jahren Asylsuchende oft in Nacht-und-Nebel-Aktionen unter Lebensgefahr heimlich verschlossene Grenzen überquert (Hess 2016: 7). Nun stellen sie sich öffentlich sichtbar mit provisorischen Transparenten vor die Zäune und vor die Kameras der Medien und fordern „open borders“. Es war Hannah Arendt, die in ihrem Aufsatz „Wir Flüchtlinge“ von 1943 jene Ungerechtigkeit thematisierte, gegen die die Flüchtenden nun protestieren: der Konflikt zwischen Menschen- und Bürgerrechten. Zugleich schrieb Arendt kritisch über die Menschenrechte selbst, diese seien (ganz im Sinne der Kritik Schrammes) heuchlerischer Idealismus und nicht

6 S.: Schwiertz 2015; Köster-Eiserfunke u.a. 2014; Doppler & Vorwergk 2014.

„eine einzige Gruppe von Flüchtlingen ist je auf die Idee gekommen, an die Menschenrechte zu appellieren“ (Arendt 1995: 456). Dies hat sich geändert.

Ein weiteres Beispiel eines öffentlichen Protestes war der Fußmarsch von 50 bis 70 Flüchtlingen von Würzburg nach Berlin vom 8. September bis 6. Oktober 2012 und die anschließende Besetzung des Oranienplatzes in Berlin-Kreuzberg, der „als zentraler Ort des Protestes einer selbstorganisierten Geflüchtetenbewegung Berühmtheit in ganz Europa“ erlangte (Wilcke & Lambert 2015: 1). Sie protestierten damit gegen die Residenzpflicht, indem sie gegen diese verstießen. Der illegale Akt, der Ungehorsam bezüglich der Residenzpflicht, wurde mit der Rawls'schen Treue gegenüber dem Gesetz („fidelity to law“) (Rawls 1969: 106) vereinbar, so wie es auch die illegale Einreise der Eritreer/-innen im Nachhinein wurde: durch die *Öffentlichkeit*, die sie selbst auf den *illegalen* Akt lenkten und damit auf die *Illegitimität* der Regeln und Gesetze, gegen die sie mit diesem Akt verstoßen hatten. Die Flüchtlinge zeigten das, was Habermas einen „qualifizierten Rechtsgehorsam“ nennt (Habermas 1985: 86). Hess zufolge fordere die „konkrete Tat, die Grenze zu überqueren wie all die anderen Berechtigten auch, den humanitären Gestus heraus, welcher auf der machtvollen Position des kolonialen Nordens beruht, stets zu bestimmen, wann gehandelt wird und welche Leben zu retten sind“ (Hess 2016: 7). Damit haben die öffentlichen Aktionen, die die eigene illegale Grenzüberschreitung thematisieren oder selbst eine illegale Grenzüberschreitung (innerhalb Deutschlands) sind, das gleiche Potenzial zur gesellschaftlichen Transformation wie die klassischen Beispiele zivilen Ungehorsams:

„Wenn auch diese Migrationen nicht zu einer gezielt organisierten und als solche sichtbaren Protestbewegung gehören, so können die Grenzübertritte doch als Akte eines zivilen Ungehorsams verstanden werden, durch welche Gesetze und herrschende migrationspolitische Ordnungen infrage gestellt werden.“ (Ataç u.a. 2015: 7)

Die transformative Kraft der genannten Proteste liegt in dem besonderen Maß, in dem sie „das Interesse der Medien auf sich lenkten“ (Borri & Fontanari 2015: 205). Dadurch, dass die Geflüchteten selbst auf ihre illegale Tat hinwiesen, diese und damit deren Ursache der öffentlichen Kritik aussetzten, unterscheidet sich diese illegale Tat der Grenzüberschreitung im Sinne der Arendt'schen Bestimmung zivilen Ungehorsams von einem bloß kriminellen Akt:

„Es gibt einen ungeheuren Unterschied zwischen dem Kriminellen, der das Licht der Öffentlichkeit scheut, und dem zivilen Gehorsamsverweigerer, der in offener Herausforderung das Gesetz in seine eigenen Hände nimmt. Dieser

Unterschied zwischen offener Übertretung des Gesetzes, die vor aller Augen geschieht, und dem geheimen Rechtsbruch, liegt so klar auf der Hand, daß er nur aufgrund vorgefaßter Meinung oder bösen Willens übersehen werden kann.“ (Arendt 1999: 137)

Der Wandel vom geheimen Übertreten der Landesgrenzen in Nacht-und-Nebel-Aktionen hin zum öffentlichen Grenz- und Gesetzesübertritt leistet der Entkriminalisierung geflüchteter Menschen im „Bild der Öffentlichkeit“ Vorschub (vgl.: Ataç u.a. 2015: 6). Doch ihr Handeln hat meines Erachtens nicht nur einen solchen langfristig positiven Effekt für die Geflüchteten selbst, sondern auch für diejenigen, an die sie ihre Handlungen adressieren. Sie orientieren ihre Proteste an den – mit Rawls gesprochen – öffentlich anerkannten Prinzipien, indem sie Gleichheit, Freiheit und Schutz der Person als in liberalen Gesellschaften anerkannte Werte *von* diesen Gesellschaften für sich einfordern. Sie protestieren gewaltfrei und symbolisch. Das Verhalten der Geflüchteten erfüllt damit (zunächst) Kriterien des zivilen Ungehorsams, der gerade nicht aus „narzißtischem Antrieb“ entspringt (Habermas 1985: 89).

Die Aufzunehmenden machen die Aufnehmenden (oder eben auch Ablehnenden) auf prinzipielle Ungerechtigkeiten, mitunter auch auf eine scheinliberale Haltung aufmerksam, die wir sonst vielleicht übersehen würden. Elif Özmen kritisiert diese Haltung am Beispiel der Forderung nach einer deutschen „Leitkultur“, die angeblich verteidigt werden müsse: „denn ‘die’ haben ganz andere Werte, die wir weder zu kennen, noch zu respektieren haben“ (Özmen 2015: 356). Diese Ungleichheit in der Forderung nach Anerkennung basiert auf der Annahme, dass „wir“ die richtigen Werte hätten. Im Anschluss an Habermas bemerkt Özmen, vorschreiben könne man nur Normen, „die von den persönlichen Umständen und partikularen Kontexten [...] abstrahieren und für allgemeine vorschreibende Regeln und Prinzipien stehen, an denen das individuelle bzw. kollektive Handeln orientiert werden soll.“ (ebd.: 358) Dies führt aber meines Erachtens keineswegs zu Özmens Schlussfolgerung, eine gelingende Integrationspolitik müsse „auf ‘Werte’ als identitätsstiftende und identitätsversichernde Kategorie verzichten“ (ebd.). Vielmehr zeigt sich hier, dass die einseitige Forderung nach Anerkennung der „richtigen“ Werte durch die Flüchtenden selbst gegen einen Wert verstößt, den „wir“ vielleicht als zu selbstverständlich für uns beanspruchen: *egali-täre* Anerkennung, die *gegenseitige* Anerkennung individueller Interessen, die in ihren Werten soweit übereinstimmen müssen, dass die Gemeinschaft konfliktfrei gestaltet werden kann. Es geht doch in der liberalen Gesellschaft gerade um die Verhandlung individueller Interessen (und Werte), die immer ein Konfliktpotenzial in sich tragen. Jene, die die einseitige Anerkennung der „westlichen“ Werte fordern, sind aus der diskursiven Vernunft ausgestiegen,

ohne es zu merken. Und wer sollte sie darauf aufmerksam machen, wenn nicht die Flüchtenden selbst?

Aber: Ist ziviler Ungehorsam ohne *civitas* möglich? Können Menschen, die keine Bürger/-innen sind, überhaupt zivilen Widerstand leisten?

Ungehorsame Flüchtlinge?

Ziviler Ungehorsam kann Rawls zufolge nur innerhalb einer prinzipiell anerkannten (weil annähernd gerechten) Gesellschaft ausgeübt werden. Seine Definition hat bei genauer Betrachtung wie oben gezeigt verschiedene Schwachpunkte. Ich möchte jedoch einen bestimmten anderen Aspekt in Frage stellen, für den ich die genannten, durchaus fragwürdigen Kriterien zunächst beibehalten kann, zumal wenn der Schwerpunkt nicht auf die annähernd gerechte Gesellschaft gelegt wird, sondern auf die *Anerkennung*. Die Frage lautet: Müssen die Ausübenden zivilen Ungehorsams selbst anerkannter Teil dieses Systems sein? Handelt es sich tatsächlich, wie Emanuela Ceva schrieb, um eine Form von „Opposition gegen das Gesetz ‘innerhalb des Systems’“ (Ceva 2015: 14)? Wie ist das Verhältnis von Teil und Ganzem bestimmt, von den ungehorsamen Individuen und der Gesellschaft? Und was heißt hier: Anerkennung?

Martin Luther King und die zur Symbolfigur erhobene Rosa Parks protestierten gegen etwas, wovon sie persönlich betroffen waren, die Rassentrennung, und adressierten ihren Protest an Rawls'sche anerkannte Prinzipien der Gerechtigkeit. Allerdings waren sie gewissermaßen von einzelnen Aspekten des Rechtssystems ausgeschlossen. Gerade dagegen protestierten sie. Dieser Ausschluss hat in den USA eine lange Geschichte. In einem von Arendt zitierten Ausspruch aus dem Gerichtsverfahren *Dred Scott vs. Sandford* (1856-1857) heißt es: „Neger sind und können nicht Staatsbürger im Sinne der Bundesverfassung sein.“ (Arendt 1999: 150; vgl.: McCloskey 1966: 93-95) Scotts Verfahren erhielt viel öffentliche Aufmerksamkeit und half der Abolitionist/-innen-Bewegung. Ob die Versprechungen des von dieser Bewegung angestrebten Emanzipationsprozesses, der Abschaffung der Sklaverei, mittlerweile eingelöst wurden, kann in Frage gestellt werden. Zumindest King und Parks waren noch stark vom negativen Erbe dieser „erschreckenden Tatsache“ betroffen, „daß diese Menschen niemals in den ursprünglichen *consensus universalis* miteingeschlossen waren“, wie Arendt bemerkt (Arendt 1999: 149).

Auch wenn durch Verfassungsänderungen bereits 1865 und 1868 die Staatsbürgerschaft in der Theorie auf die Farbigen ausgedehnt wurde, die Segregation machte sie zu Staatsbürger/-innen zweiter Klasse. Auf die

vorderen Plätze im Bus hatten sie – zumindest im Süden – keinen Anspruch. King und Parks erkannten das System – die „liberalen“ USA – als Ganzes mit seinen Werten wie Gleichheit und Freiheit an, machten aber im Sinne Rawls' durch ihren zivilen Ungehorsam auf einen ungerechten Aspekt des anerkannten Systems aufmerksam, nämlich dass die theoretisch zuerkannten Bürgerrechte in der Praxis keine Rolle spielten. Zwar waren sie im Gegensatz zu Dred Scott anerkannte Bürger/-innen, doch ihre Bürgerrechte waren nicht dieselben, wie die der Weißen. Farbige sind bis heute trotz aller theoretischen Errungenschaften (Abschaffung der Segregationsgesetze) durch die Diskriminierung in der Praxis Ausgeschlossene innerhalb des Systems.

Auch die Flüchtenden sind zugleich innerhalb und außerhalb, allerdings innerhalb der Weltgemeinschaft und außerhalb des einzelstaatlichen Rechtssystems. Diese Weltgemeinschaft ist nicht nur über globale ökonomische Interessen definiert, sondern auch über eine globale Verantwortung. Diese Verantwortung reicht in der Geschichte zurück beispielsweise zur Einflussnahme der Kolonialmächte und der an den Weltkriegen beteiligten Großmächte. Der Komplexität dieser Verhältnisse kann ich mich an dieser Stelle nicht widmen, dies spielt auch keine Rolle für meine Argumentation. Nicht die Frage nach der Verantwortung der Kolonial- oder Großmächte, wie sie die Preisfrage der GAP andeutet, steht im Mittelpunkt meiner Überlegungen, sondern das *Selbstverständnis* der Flüchtenden, die sich selbst als Teil dieser Weltgemeinschaft verstehen und an diese appellieren. Dieses Selbstverständnis hat sich geändert.

Arendt brachte die Sklaverei und den Status der Staatenlosen noch auf drastische Weise miteinander in Verbindung. In gewissem Sinne sei „der moderne Staatenlose weiter und endgültiger aus der Menschheit ausgestoßen als der Sklave, dessen *Arbeit* gebraucht [...] wurde und der dadurch immer noch in den Rahmen des Menschseins einbezogen blieb“ (Arendt 1995: 463). Dem möchte ich in Anbetracht der Veränderungen, insbesondere der *neuen Sichtbarkeit*, widersprechen. Zwar stehen die Flüchtlinge (vor der Einbürgerung) juristisch außerhalb des (Rechts-)Systems. Solange sie „(noch) Ausländer und insbesondere Nicht-EU-Ausländer sind, sind ihre *politischen* Bürgerrechte minimal“ (Denninger 2009: 226). Zugleich aber *nehmen* sie am System *teil* und *sind* dadurch ein *Teil*, sofern sie die Werte und Rechte (Menschenrechte) anerkennen und für sich beanspruchen, an denen sich auch die einzelnen Rechtssysteme orientieren, und öffentlich dafür protestieren. Dafür benötigen sie nicht einmal Papiere, Pappschilder reichen.

Tatsächlich ist es gar kein Merkmal zivilen Ungehorsams, *legal anerkannter Teil* des kritisierten Gesellschaftssystems zu sein. Denn vor der von ihnen (zumindest) theoretisch errungenen Abschaffung der Rassentrennung waren

Martin Luther King und Rosa Parks gerade kein voll legal anerkannter Teil ihrer Gesellschaft. Das legale Recht auf den Platz im Bus hatten sie nicht. Zwar besaßen sie im Unterschied zu den Flüchtlingen die Staatsbürgerschaft, aber aufgrund der komplizierten Verstrickungen des positiven Rechts mit all seinen Schlupfwinkeln lässt sich bezüglich des zivilen Ungehorsams von einem Graubereich sprechen, den man aber auch nutzen kann. Weiter noch: Die Anerkennung des Systems selbst bewegt sich auf einer Schwelle und muss dies sogar, ganz wie Habermas bezüglich der Legalität des zivilen Ungehorsams bemerkte:

„Der zivile Ungehorsam muß zwischen Legitimität und Legalität in der Schwebelage bleiben; nur dann signalisiert er die Tatsache, daß der demokratische Rechtsstaat mit seinen legitimierenden Verfassungsprinzipien über alle Gestalten ihrer positiv-rechtlichen Verkörperung hinausweist [...]“ (Habermas 1985: 90)

Genaugenommen gibt es kein positives Recht auf zivilen Ungehorsam. Verschiedene Verfassungen sehen vielmehr ein „Recht auf Widerstand“ vor, zum Beispiel Artikel 20 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Dieses legale Recht auf Widerstand ist eine positiv-rechtliche Entsprechung des moralischen oder legitimen Rechts auf zivilen Ungehorsam, die gerade deshalb vom positiven Recht unterschieden werden muss. Ich muss das System grundsätzlich als *legitim* anerkennen und mich danach verhalten, sodass ich durch meine *Anerkennung* ein Teil davon bin, nicht aber *legal* ein Teil des Systems sein, um zivilen Ungehorsam zu leisten. Wieder mit Habermas gesprochen ist es sogar wenig sinnvoll, an „falschen Positivitäten der Gegenwart“ festzuhalten (Habermas 1985: 97). Dies sei „die gleiche Geisteshaltung, [...] die sich umso sturer an Eindeutigkeiten klammert, je mehr der Boden unter den Füßen schwankt.“ (ebd.) Der zivile Ungehorsam muss Habermas zufolge, wie gesagt, in der Schwebelage bleiben, seine Legalisierung ist nicht nur schwierig, sie widerspricht geradezu seinem Naturell. Der Bereich politischer *Praxis* ist auch bei Arendt von dem des legalen *Status* des zivilen Ungehorsams getrennt. Sie schreibt, die „politische Institutionalisierung des zivilen Ungehorsams könnte das bestmögliche Heilmittel gegen dieses letztendliche Scheitern juristischer Überprüfung sein“ (Arendt 1999: 158).

Gerade die Spannung zwischen Legalität und Legitimität ist im Fall der illegalen Grenzüberschreitungen vor bzw. während der Protestmärsche gegeben, die Habermas als so wertvoll schätzt: qualifizierter Ungehorsam. Dass die Geflüchteten kein legaler Teil der jeweiligen Gemeinschaft sind, solange sie keine Staatsbürgerschaft erlangt haben, bedeutet somit nicht, dass sie keinen zivilen Ungehorsam leisten können. Die Frage danach, ob die

beiden Aktionen als ziviler Ungehorsam gewertet werden können, ist gerade nicht die schwierige Frage nach dem „Recht auf Einwanderung“ (Kirloskar-Steinbach 2007: 236), sondern zeigt eine Alternative zivilgesellschaftlicher Partizipation auf, da der zivile Ungehorsam selbst zwischen „Legitimität und Legalität in der Schwebelage bleiben“ muss (Habermas 1985: 90). Und es handelt sich um eine Alternative, die bereits praktiziert wird und Wirkung zeigt.

Fazit: Weltbürgerlicher Ungehorsam

Die Fragen im Zusammenhang mit der „Flüchtlingskrise“ sind immer auch Fragen nach Grenzen. Anna Goppel problematisiert die Überzeugung, „dass Staaten und ihre Bevölkerungen klarerweise frei entscheiden dürfen“, wie sie mit ihren Grenzen umgehen (Goppel 2015: 341), und zitiert einen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:

„*Natürlich* ist es der Anspruch eines Staates, dass er das Recht hat, darüber zu entscheiden, wer das Recht hat, in das Bundesgebiet einzureisen, und wer nicht [...]. Wenn wir diesen Anspruch als Deutschland aufgeben, dass wir selbst darüber befinden, wer in unser Bundesgebiet einreist und wer nicht, dann ist dies aus meiner Sicht ein Offenbarungseid.“ (zitiert nach: ebd.)

Goppel kritisiert die Selbstverständlichkeit dieser Überzeugung, als sei sie nicht legitimierungsbedürftig (ebd.), was der von Özmen kritisierten einseitigen Anerkennungsforderung gegenüber den Flüchtenden entspricht: „Wir“ sind immer im Recht. Die Flüchtenden hingegen lassen sich vielerorts auf einen Legitimierungsprozess ein, indem sie in den erwähnten Aktionen an die Rawls'schen Prinzipien appellieren. Neben Demonstrationen handelt es sich dabei auch um *Grenzüber tretungen*. Diese sind wie dargestellt *illegal*, aber *gewaltfrei*, *öffentlich* in einem weiten Sinne, unter Berufung auf *legitimierte* liberale Werte und entsprechen damit den Kriterien zivilen Ungehorsams.

Der Protest der Flüchtenden hat ein Potenzial für eine Gesellschaft in Form eines Einzelstaates innerhalb eines Staatenverbundes, *indem* er Nationalgrenzen konkret und symbolisch *in Frage stellt*. Damit zeigt sich wiederum eine Gemeinsamkeit zwischen dem zivil-ungehorsamen Protest Rosa Parks' und dem der Flüchtenden. Parks weigerte sich, die Grenze zwischen „weißen“ und „schwarzen Rechten“ auf Sitze im Bus zu akzeptieren. Sie stellte die Legitimität der Rassentrennung innerhalb des von ihr anerkannten liberalen Rechtssystems in Frage. Die Flüchtenden stellen die Nationalgrenzen konkret in Frage, indem sie sie überschreiten und darauf aufmerksam machen. Sie stellen damit die Legitimität bestimmter internationaler oder nationaler Gesetze im Rahmen einer grundsätzlichen Anerkennung des Rechtssystems

in Frage. Sie weisen auf die grundsätzliche Ungerechtigkeit hin, dass, wenn der legale Grenzübertritt verwehrt wird, die einzige Möglichkeit legalen Schutz zu erhalten, der illegale Übertritt ist, wie oben beschrieben.

Die Flüchtenden üben zivilen Ungehorsam zweiter Stufe aus, nicht als Bürger/-innen einer Nation, sondern als Weltbürger/-innen, das heißt: als Menschen. Sie leisten „weltbürgerlichen Ungehorsam“, der vielleicht – ebenso wie die historischen Anfänge zivilen Ungehorsams auf nationaler Ebene – erst später seine ganze gesellschaftliche Transformationskraft zeigen wird. Dabei nutzen sie gerade das Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität, mit dem die Stärke des zivilen Ungehorsams zusammenhängt. Ihnen den Status des zivilen Ungehorsams abzusprechen, hieße die Grenzen des positiven Rechts zu missachten und das transformative Potenzial – auch für „unsere“ Gesellschaft – zu übersehen: „Der autoritäre Legalismus verleugnet die humane Substanz des Nicht-Eindeutigen genau dort, wo der demokratische Rechtsstaat von dieser Substanz zehrt.“ (Habermas 1985: 97f)

Literatur

- Allen, Michael (2009): „Civil Disobedience and Terrorism. Testing the Limits of Deliberative Democracy“. In: *Theoria. A Journal of Social and Political Theory*, Nr. 118, S. 15-39 (<https://doi.org/10.3167/th.2009.5611803>).
- Arendt, Hannah (1999): „Ziviler Ungehorsam“. In: Arendt, Hannah: *Zur Zeit. Politische Essays (1943-1975)*. Hamburg, S. 119-211.
- Arendt, Hannah (1995): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München & Zürich.
- Ataç, Ilker; Stefanie Kron, Sarah Schilliger, Helge Schwiertz & Maurice Stierl (2015): „Kämpfe der Migration als Un-/Sichtbare Politiken. Einleitung zur zweiten Ausgabe“. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, Bd. 1, Nr. 2, <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/02.einleitung.html>, letzter Aufruf: 15.12.2016.
- Borri, Giulia, & Elena Fontanari (2015): „Lampedusa in Berlin. (Im)Mobilität innerhalb des europäischen Grenzregimes“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 138/139, S. 193-211 (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v35i138-139.24296>).
- Brugger, Winfried (1999): *Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus. Studien zur Legitimation des Grundgesetzes*. Baden-Baden.
- Ceva, Emanuela (2015): „Political Justification through Democratic Participation. The Case for Conscientious Objection“. In: *Social Theory and Practice*, Bd. 41, Nr. 1, S. 26-50 (<https://doi.org/10.5840/soctheorpract20154112>).
- Corlett, J. Angelo (2003): *Terrorism. A Philosophical Analysis*. Dordrecht.
- Doppler, Lisa, & Friederike Vorwerck (2014): „Refugees und Non-Citizens im Streik. Sprache als Ort des Widerstandes in Flüchtlingsprotesten“. In: Aced, Miriam; Tamer Düzyol; Arif Rüzgar & Christian Schaft (Hg): *Migration, Asyl und (post-)migrantische Lebenswelten in Deutschland*. Berlin, S. 47-66.
- Denninger, Erhard (2009): „Die Rechte der Anderen“. Menschenrechte und Bürgerrechte im Widerstreit“. In: *Journal für kritische Justiz*, Bd. 42, Nr. 3, S. 226-238.

- Eichstädt, Sven, & Freia Peters (2015): „Gegen Flüchtlinge. Pegida ruft zu ‘zivilem Ungehorsam’ auf“. In: *Die Welt*, 6.10.2015. <http://www.welt.de/147264586>, letzter Aufruf: 15.12.2016.
- Gabowitsch, Mischa (2013): *Putin kaputt!? Russlands neue Protestkultur*. Berlin.
- Goppel, Anna (2015): „Was derzeit falsch läuft. Zur öffentlichen Migrationsdebatte und einem möglichen Beitrag der politischen Philosophie“. In: *Zeitschrift für praktische Philosophie*, Bd. 2, Nr. 2, S. 339-348, <http://www.praktische-philosophie.org/2015-heft-2-dezember.html>, letzter Aufruf: 15.12.2016 (<https://doi.org/10.22613/zfpp/2.2.12>).
- Habermas, Jürgen (1985): „Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat“. In: Habermas, Jürgen: *Die neue Unübersichtlichkeit*. Frankfurt a.M., S. 79-99.
- Haskar, Vinit (1988): *Civil Disobedience, Threats and Offers. Gandhi and Rawls*. New York, US-NY.
- Hess, Sabine (2016): „‘Citizens on the road’. Migration, Grenze und die Rekonstitution von Citizenship in Europa“. In: *Zeitschrift für Volkskunde*, Bd. 112, Nr. 1, S. 3-18.
- Kant, Immanuel: *Kants gesammelte Schriften*. Berlin u.a. 1960ff (AA. V: Kritik der Urteilkraft).
- King, Richard H. (2015): „Civil Disobedience, Politics and Violence“. In: *Modern Intellectual History*, Bd. 12, Nr. 2, S. 511-521 (<https://doi.org/10.1017/S1479244314000602>).
- Kirloskar-Steinbach, Monika (2007): *Gibt es ein Menschenrecht auf Immigration? Politische und philosophische Positionen zur Einwanderungsproblematik*. München.
- Kleist, J. Olaf (2015): „Dis-Placement. Flüchtlinge zwischen Orten (Editorial)“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 138/139, S. 143-149, <http://www.budrich-journals.de/index.php/peripherie/article/download/24294/21165>, letzter Aufruf: 29.9.2017.
- Kohli, Alice (2012): „Die Selbstverbrennungen in Tibet zeugen von grosser Verzweiflung“. Interview mit Wangpo Tethong. In: *NZZ*, 15.3.2012, https://www.nzz.ch/wer_tatenlos_zuschaut_risziert_eine_escalation-1.15730761, letzter Aufruf: 25.08.2017.
- Köster-Eiserfunke, Anna; Clemens Reichhold & Helge Schwiertz (2014): „Citizenship im Werden. Rechte, Habitus und Acts of Citizenship im Spiegel antirassistischer und migrantischer Kämpfe“. In: Heimeshoff, Lisa-Marie; Sabine Hess, Stefanie Kron & Helen Schwenken (Hg.): *Grenzregime II. Migration, Kontrolle, Wissen, Transnationale Perspektiven*. Berlin, Hamburg. S. 177-196.
- McCloskey, Robert (1966): *The American Supreme Court*, Chicago, US-IL.
- Nebel, John F. (2015): *Ein wunderschöner Akt des zivilen Ungehorsams*. <https://www.metronaut.de/2015/06/ein-wunderschoener-akt-des-zivilen-ungehorsams/>, letzter Aufruf: 15.12.2016.
- Niesen, Peter; Svenja Ahlhaus & Markus Patberg (2015): „Konstituierende Autorität. Ein Grundbegriff für die Internationale Politische Theorie“. In: *Zeitschrift für politische Theorie*, Bd. 6, Nr. 2, S. 159-172.
- Özmen, Elif (2015): „Warum eigentlich Werte? Einige Gedanken zur ‘Flüchtlingskrise’“. In: *Zeitschrift für praktische Philosophie*, Bd. 2, Nr. 2, S. 349-360, <http://www.praktische-philosophie.org/2015-heft-2-dezember.html>, letzter Aufruf: 15.12.2016 (<https://doi.org/10.22613/zfpp/2.2.13>).
- Pilz, Dirk (2015): „Peng-Kollektiv zu Flüchtlingen. Berliner Aktivisten rufen zum zivilen Ungehorsam auf“. In: *Berliner Zeitung*, 6.8.2015, <http://www.berliner-zeitung.de/kultur/peng-kollektiv-zu-fluechtlingen-berliner-aktivisten-rufen-zum-zivilen-ungehorsam-auf-22586716>, letzter Aufruf: 15.12.2016.
- Rawls, John (1969): „The Justification of Civil Disobedience“. In: Bedau, Hugo Adam (Hg.): *Civil Disobedience. Theory and Practice*. New York, US-NY, S. 240-255.
- Smart, Brian (1978): „Defining Civil Disobedience“. In: *Inquiry. An Interdisciplinary Journal of Philosophy*, Bd. 21, Nr. 1-4, S. 249-269 (<https://doi.org/10.1080/00201747808601843>).
- Schramme, Thomas (2015): „Wenn Philosophen aus der Hüfte schießen“. In: *Zeitschrift für praktische Philosophie*, Bd. 2, Nr. 2, S. 377-384, <http://www.praktische-philosophie.org/2015-heft-2-dezember.html>, letzter Aufruf: 15.12.2016.

- org/2015-heft-2-dezember.html, letzter Aufruf: 15.12.2016 (<https://doi.org/10.22613/zfpp/2.2.15>).
- Schwiertz, Helge (2015): „‘Für uns existiert kein Blatt im Gesetzbuch’. Migrantische Kämpfe und der Einsatz der radikalen Demokratie“. In: Hunger, Uwe; Roswitha Pioch & Stefan Rother (Hg.): *Migration und Demokratie*. Wiesbaden, S. 229-254.
- Wilcke, Holger, & Laura Lambert (2015): „Die Politik des O-Platzes. (Un-)Sichtbare Kämpfe einer Geflüchtetenbewegung“. In: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*. Bd. 1, Nr. 2, S. 1-22, <http://movements-journal.org/issues/02-kaempfe/06.wilcke,lambert--oplatz-k%C3%A4mpfe-gefl%C3%BChtete-bewegung.pdf>, letzter Aufruf: 15.12.2016.

Anschrift der Autorin:

Carina Pape

Carina.Pape@uni-flensburg.de

Diskussion

Clemens Jürgenmeyer

Wahrheit, Widerstand und selbstloses Handeln M.K. Gandhis Ethik der Gewaltfreiheit

Selbst Jahrzehnte nach seinem gewaltsamen Tod am 30. Januar 1948 ist wohl kaum ein anderer Inder weltweit so bekannt und angesehen wie Mahatma Gandhi. Er, dieses dürre Männlein mit Wickeltuch und Wanderstab, gilt allgemein als der furchtlose Kämpfer, der mit den Mitteln des gewaltlosen Widerstands die Unabhängigkeit Indiens von der übermächtigen britischen Kolonialmacht im August 1947 errungen hat. In seinem Heimatland ist er überall präsent, auf Bildern, als Statue auf öffentlichen Plätzen, als Namensgeber vieler Institutionen und natürlich in den Sonntagsreden der Politiker, die nicht müde werden, bei jeder Gelegenheit auf die Größe des Mahatma zu verweisen. Indien hat Gandhi zum Heiligen erhoben, der respektvoll „Father of the Nation“ titulierte wird. Auch außerhalb Indiens weckt Gandhi immer wieder das Interesse einer breiten Öffentlichkeit. Zuletzt in der deutschen Friedens- und Anti-Atomkraftbewegung der achtziger Jahre wurde Gandhi intensiv diskutiert und von vielen Aktivist*innen als Vorbild für die unterschiedlichen Formen des gewaltlosen Widerstands gegen die Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen und den Ausbau der Atomenergie angesehen. Richard Attenboroughs Film „Gandhi“ kam im Jahr 1983 in die Kinos und füllte die Säle.

Natürlich gab und gibt es auch Stimmen, die Gandhi nicht sehr gewogen sind. So schätzte Winston Churchill seinen Zeitgenossen Gandhi ganz und gar nicht. Aufgebracht sowohl über seine äußere Erscheinung als auch über seine zunehmende politische Bedeutung bezeichnete dieser ihn als „aufwieglerischen Fakir, der halbnackt die Stufen zum Palast des Vizekönigs hinaufsteigt, um dort auf gleicher Ebene Verhandlungen mit dem Vertreter des Königs zu führen“. Dies war zu Beginn des Jahres 1931, als Lord Irwin, Repräsentant der britischen Krone in Indien, und Gandhi direkte Gespräche über die politische Zukunft Indiens aufgenommen hatten.

Wer war dieser Mensch, der zweifelsohne die Geschichte des 20. Jahrhunderts entscheidend mitgestaltet hat und auch heute noch für viele Menschen wohl in erster Linie aufgrund der von ihm repräsentierten Praxis der

Gewaltlosigkeit eine bedeutende Persönlichkeit darstellt? Welche Gedanken oder gar welches Denkgebäude verbinden sich mit seinem Namen?

*

Gandhi selbst sah sich primär nicht als Politiker, der Indiens Unabhängigkeit mit dem Mittel des gewaltlosen Widerstands erkämpfen wollte. Auch den Ehrentitel „Mahatma“ (große Seele) lehnte er für sich ab. Und er erhob auch nicht den Anspruch, etwas Großartiges gedacht und getan zu haben. „Mein Mahatmatum ist wertlos“, schrieb er in der Zeitschrift *Young India* vom 25.2.1926.

„Es ist meinen äußeren Tätigkeiten zuzuschreiben, meiner Politik, die das Unwichtigste an mir ist und das, was am ehesten vergeht. Von bleibendem Wert ist jedoch mein Festhalten an der Wahrheit, an der Gewaltfreiheit und an *brahmacharya* – das ist der wesentliche Teil meines Selbst.“ (ebd.)

Sein Leben verstand Gandhi als eine ständige, demütige Suche nach der Wahrheit, ohne sich dabei frei von Irrtümern zu wähnen. Bezeichnenderweise gab er seiner Autobiographie den zusätzlichen Titel „Die Geschichte meiner Experimente mit der Wahrheit“.

Gandhis Denken und Handeln in knapper Form darzustellen ist nicht ohne Schwierigkeiten, da wir über keine Schrift aus seiner Feder verfügen, die die Grundlinien seines Denkens in klarer, systematischer Form darstellt. Gandhi äußerte sich in der Regel zu konkreten Anlässen in Form von Aufsätzen, die er, zum Teil als Fortsetzungen, in seinen verschiedenen Zeitschriften (*Indian Opinion*, *Young India*, *Harijan*) publizierte, sowie Briefen, Notizen, Ansprachen und Gesprächen. Einige wenige dieser Artikelserien wurden danach als Bücher publiziert, so auch seine bekannte Autobiographie. Außerdem verfügte Gandhi über eine schier unglaubliche publizistische Schaffenskraft: Seine posthum unter Federführung der indischen Regierung herausgegebenen Schriften *The Collected Works of Mahatma Gandhi (CWMG)* füllen mehr als 90 dicke Bände mit insgesamt über 50.000 Seiten, die alles beinhalten dürften, was Gandhi jemals geschrieben oder gesagt hat – auch eine Form der Hagiographie, die nicht im Sinne Gandhis ist.

Seinem eigenen Selbstverständnis nach betrachtete Gandhi sich keineswegs als Wissenschaftler oder Philosoph, dem die logische Stringenz seines Systems am Herzen lag. Sein eigentliches Terrain, auf dem er sich bewegte, war das Handeln. Er versuchte stets, auf die konkreten Fragen des Alltags, wie sie sich ihm jeden Tag aufs Neue gestellt haben, eine pragmatische Antwort zu finden. So verstand er sich selbst als pragmatischer Idealist:

„Ich bin nicht geschaffen für akademische Schriften. Mein Feld ist Handeln. Was ich nach meiner Ansicht für meine Pflicht halte und was mir gerade in den Weg kommt, das tue ich. All mein Handeln wird vom Geist des Dienens befeuert. [...] Die Welt hungert nicht nach *shastras* (Lehrbücher). Wonach sie sich sehnt und immer sehnen wird, ist ehrliches Handeln. Wer diesen Hunger stillen kann, wird seine Zeit nicht auf die Abfassung von *shastras* verwenden.“
(*Harijan*, 3.3.1946)

*

Mohandas Karamchand Gandhi, so sein eigentlicher Name, wurde am 2.10.1869 in Porbandar geboren, einer Stadt direkt am Meer auf der Halbinsel Kathiawar im heutigen westindischen Bundesstaat Gujarat gelegen. Er entstammte einer gutsituierten Familie, die, formal dem Stand der Kaufleute und Bauern (*vaishya*) zugehörig, in politischen Diensten des Lokalfürsten stand. Seine Mutter war tief religiös und übte früh einen starken Einfluß auf ihn aus. Nach Abschluß seiner nicht sehr erfolgreichen Schulzeit machte er sich im Jahr 1888 nach London auf, um dort das Jurastudium aufzunehmen. Als Mitglied der Londoner Vegetarischen Gesellschaft und der Theosophischen Gesellschaft interessierte er sich stark für Fragen der Ernährung und Religion, nachdem seine zuweilen komisch anmutenden Bemühungen, seinen Lebensstil den üblichen Konventionen der britischen Oberschicht anzupassen, kläglich gescheitert waren. Nach bestandem Juraexamen kehrte Gandhi sofort, im Juli 1891, nach Indien zurück. Seine Versuche, eine eigene Existenz als Rechtsanwalt in Bombay aufzubauen, waren nicht von Erfolg gekrönt: seine Schüchternheit und Nervosität ließen ihn nicht zum rhetorischen Meister werden. Über seinen Bruder Lakshmidas, ebenfalls Rechtsanwalt, erhielt Gandhi den Auftrag, einen Rechtsfall in Südafrika zu bearbeiten. Im April 1893 reiste er dorthin. Seinen ursprünglichen Plan, nur ein Jahr in Südafrika zu verbringen, ließ er angesichts der massiven Diskriminierungen, denen seine Landsleute dort ausgesetzt waren, bald fallen und blieb – von wenigen Auslandsreisen abgesehen – für weitere 21 Jahre in diesem Land. In dieser Zeit kam er in Kontakt mit den Schriften Thoreaus, Ruskins und Tolstojs, entwickelte und erprobte er Schritt für Schritt Theorie und Praxis einer der Wahrheit und Gewaltfreiheit verpflichteten Lebensweise, die weit über die politische Sphäre hinausreicht. 1904 gründete er die Phoenix-Siedlung, eine Landkommune in der Nähe Durbans, die er sechs Jahre später zugunsten der größeren Tolstoj-Farm aufgab. In diesen kommunitären Gemeinschaften unternahmen die Mitglieder den Versuch, ein einfaches, autarkes Leben zu

führen, in dem die Trennung von Hand- und Kopfarbeit aufgehoben war: Jeder mußte durch seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen.

Ende 1914 kehrte M.K. Gandhi mit seiner Familie nach Indien zurück. Fortan wurde er zur bestimmenden Figur der indischen Unabhängigkeitsbewegung, die erst durch ihn ihren elitären Charakter überwand und fortan zu einer Volksbewegung anwuchs. Indien errang unter dramatischen Umständen am 15. August 1947 die Unabhängigkeit, die gleichzeitig die Teilung des Subkontinents in die zwei Staaten Pakistan und Indien besiegelte. Ein knappes halbes Jahr später, am späten Nachmittag des 30. Januars 1948, wurde Gandhi auf dem Weg zu einer Gebetsveranstaltung im Garten des Birla-Hauses in New Delhi von dem Hindunationalisten Nathuram Godse erschossen.

*

Das Denken Gandhis wurzelt tief in der hinduistischen Tradition, trotz der unbestreitbaren europäischen Einflüsse. Als gläubiger Hindu bekannte er sich offen zu den von ihm als ewig erachteten Glaubensgrundsätzen des Hinduismus und meinte, daß der Hinduismus ihn vollkommen zufriedensstelle. Dennoch übte der Westen einen starken Einfluß auf ihn aus, vielleicht in einem größeren Maße, als es ihm selbst bewußt war. Es sind vor allem christliche und liberale Vorstellungen, die Eingang in sein Denken gefunden haben. Namentlich zu nennen wären hier Henry David Thoreau, Leo Tolstoj und John Ruskin sowie die Bergpredigt, die, wie er in seiner Autobiographie (S. 70) schreibt, „recht nach meinem Herzen war“. Waren es bei Thoreau das Recht des Individuums auf bürgerlichen Ungehorsam gegenüber dem Staat, bei Tolstoj das Ideal einer gewaltfreien Gesellschaft auf der Basis des Gesetzes der universalen Liebe und bei Ruskin das Ideal eines brüderlichen Wirtschaftens, das dem Letzten genau so viel zum Leben gibt wie dem Ersten, so war es in der Bergpredigt die Aufforderung, seine Feinde zu lieben und „dem, der dich auf den Backen schlägt, auch den anderen darzubieten“. Gandhis Rezeption der indischen und der abendländischen Tradition war deutlich eklektischer Natur. Er übernahm nur das, was er für sich als sinnvoll erachtete. Gandhi sah darin nichts Anstößiges, und er beanspruchte ja auch nicht, etwas originär Neues hervorgebracht zu haben. In der Summe entstand so ein synkretistisches Denkgebäude, das seine Originalität gerade aus der eigenwilligen und undogmatischen Auswahl und Interpretation unterschiedlicher Denktraditionen aus Ost und West bezieht, die zu geradezu revolutionären Umdeutungen sowohl althergebrachter hinduistischer Glaubensinhalte und Verhaltensnormen als auch des gängigen Begriffs des Politischen führten.

Wahrheit (*satya*) ist das ewige Grundprinzip allen Lebens. Diese Wahrheit als das einzig wirkliche Sein ist Gott.

„Das Wort *satya* (Wahrheit) ist abgeleitet von *sat*, d.h. sein. Nichts ist in Wirklichkeit außer der Wahrheit. Darum ist *sat* oder Wahrheit der wohl wichtigste Name Gottes. [...] Hingabe an diese Wahrheit ist die einzige Rechtfertigung für unsere Existenz.“ (CWMG, Bd. 44, S. 38ff)

Gott erschafft und durchdringt alles Leben, mithin stellt die ganze Welt eine göttliche Einheit dar. Alles Leben ist eins. Natur und Mensch, Materie und Geist sind nicht getrennt, sondern Teile einer Einheit, die auf dem Urgrund der Wahrheit, also: Gott, ruht. Alles Leben ist somit göttliches Leben, über das die Menschen nicht ihrem Willen gemäß verfügen können. Der Mensch steht nicht außerhalb der Gesamtheit alles Lebendigen, Mensch und Natur sind nicht wesenhaft verschieden.

Diese Einheit des Lebens, zusammen mit der Fehlbarkeit des Menschen, verbindet das selbstlose Streben nach Wahrheit untrennbar mit Gewaltfreiheit (*ahimsa*), die das einzige Mittel zur Verwirklichung der Wahrheit ist. Wahrheit und Gewaltfreiheit sind zwei Seiten einer Medaille. *Ahimsa* ist nicht als passive Gewaltlosigkeit zu verstehen, sondern als aktive Nächstenliebe, die den Übeltäter nicht ausschließt und eigenes Leiden bis hin zum Tod bewusst auf sich nimmt, um dadurch das Gute im Gegner hervorzurufen. Wahrheitsuche und gewaltfreies Handeln stellen also hohe Anforderungen an den Einzelnen. Diese zu erfüllen, hängt direkt von der Fähigkeit zur umfassenden Selbstkontrolle von Körper und Geist (*brahmacarya*) ab. *Brahmacarya*, wörtlich: eine auf *brahman*, d.h. den Urgrund allen Seins, ausgerichtete Lebensführung, geht weit über die häufig damit verknüpfte Vorstellung von Keuschheit hinaus. Für Gandhi bedeutet *brahmacarya* die völlige Leidenschaftslosigkeit in Gedanken, Worten und Taten. Sie allein ermöglicht es, die Illusion des Ichs zu überwinden und damit die Ursache von Haß, Begierde und Gewalt. Der Wahrheitssucher muß sich selbst zurücknehmen, sein „Ich auf Null herabsetzen“. Ohne *brahmacarya*, ohne „vollkommene Reinheit“, bleibt das Gebot der Gewaltfreiheit „ein leerer Traum“.

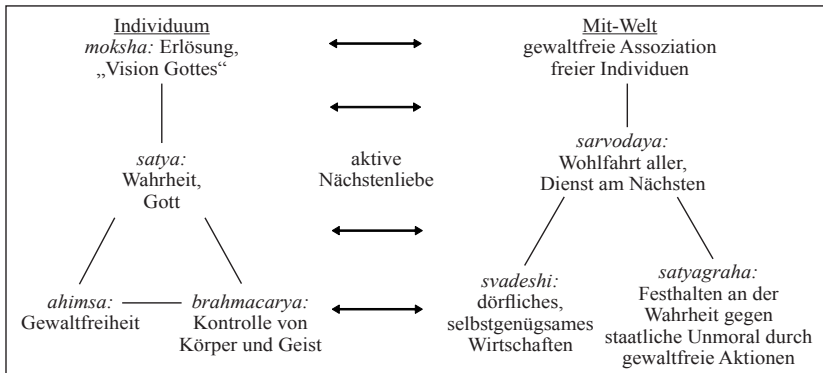
Gottessuche, Gewaltfreiheit und Selbstkontrolle gehören also bei Gandhi untrennbar zusammen und bilden eine ganzheitliche Lebensweise, die er mit dem Begriff *satyagraha*, also das Festhalten an der Wahrheit, bezeichnet hat. In ihr sind Religion und Alltag, Denken und Handeln, Ziel und Mittel nicht getrennt. Das letztendliche Ziel menschlichen Strebens nach Wahrheit ist es, Gott zu finden und damit die eigene Erlösung (*moksha*), d.h. den Austritt aus dem Kreislauf des Lebens (*samsara*) zu erlangen.

Gandhi war sich darüber im Klaren, dass die Frage, was Wahrheit ist, schwer zu beantworten sei.

„Die Frage ist schwierig, aber ich habe sie für mich selbst gelöst, indem ich sage: Es ist, was die Stimme im Innern sagt... Jeder sollte darum seine Beschränkungen erkennen, ehe er von der ‘Inneren Stimme’ spricht. Wir glauben darum, und dieser Glaube stützt sich auf die Erfahrung, daß diejenigen, die sich auf die persönliche Suche nach der Wahrheit, die Gott ist, machen wollen, verschiedene Gelübde ablegen müssen, wie z.B. das Gelübde der Wahrheit; das Gelübde von *brahmacarya*, weil man unmöglich die Liebe zur Wahrheit oder zu Gott mit irgend etwas anderem teilen kann; das Gelübde der Gewaltfreiheit, der Armut und der Besitzlosigkeit... Alles, was ich hier in wahrer Bescheidenheit sagen kann, ist, daß man die Wahrheit nicht in einem Menschen finden kann, der nicht einen überwältigenden Sinn für echte Demut hat.“ (*Young India*, 21.12.1931)

Das eigene Gewissen, das einer dauernden und strengen Selbstprüfung unterworfen ist, wird so zur Entscheidungsinstanz von wahrhaftem Denken und Handeln. Das Gewissen der Individuen fällt jedoch nicht immer gleich aus, was der eine für sich als wahr erkannt hat, kann ein anderer als unwahr ablehnen. Ehrenwerte Meinungsunterschiede werden stets weiterbestehen. Gewissensfreiheit und Gewaltfreiheit bedingen sich somit gegenseitig. Im Alltag ist daher „gegenseitige Toleranz die goldene Verhaltensregel“, die „Schönheit des Kompromisses“ ein wesentlicher Teil von *satyagraha* (s. dazu Abb. 1).

Abb. 1: Satyagraha als ganzheitliche Lebenspraxis



eigene Darstellung

Wir sehen, dass Gandhis Denken und Handeln nicht einfach mit gewaltlosem Widerstand im Sinne eines politischen Zweckmittels gleichzusetzen sind.

Satyagraha als reine politische Strategie ist kraft- und wirkungslos. Ebenso ist das Streben nach Wahrheit keineswegs als nur persönliche, weltabgewandte Gottessuche in einer Höhle des Himalayas zu verstehen. Gott, so sagt Gandhi, kann nicht getrennt von den Mitmenschen gefunden werden. Dienst am Nächsten, also gewaltfreies und selbstloses Handeln für andere in der Welt, und individuelle Gottessuche des Einzelnen sind identisch.

„Das Endziel des Menschen ist, Gott zu erkennen, und alle seine Aktivitäten, seien sie sozial, politisch, religiös, müssen von diesem Endziel geleitet werden: der Vision Gottes. Unmittelbarer Dienst am Menschen wird einfach deshalb schon ein notwendiger Bestandteil der Bemühungen, weil der einzige Weg, Gott zu finden, darin besteht, ihn in seiner Schöpfung zu schauen und eins mit ihr zu sein. Dies kann allein durch den Dienst an allen geschehen. Ich bin ein Teil vom Ganzen und kann ihn vom Rest der Menschheit nicht getrennt finden.“ (*Harijan*, 29.8.1936)

Und bezogen auf den Bereich des Politischen führt Gandhi in seiner Autobiographie (S. 422) deutlich aus:

„Um den allgemeinen und alles durchdringenden Geist der Wahrheit von Angesicht zu Angesicht zu schauen, muß man fähig sein, das geringste Geschöpf zu lieben wie sich selbst. Und jemand, der danach strebt, kann es sich nicht leisten, sich aus allen Bereichen des weltlichen Lebens herauszuhalten. Deshalb hat meine Hingabe an die Wahrheit mich ins Feld der Politik getrieben. Ohne das mindeste Zögern kann ich sagen, daß derjenige, der da behauptet, Religion habe nichts mit Politik zu tun, nicht weiß, was Religion bedeutet.“

Die Erlösung des Einzelnen (*moksha*) ist an das selbstlose Handeln für andere gebunden. Damit gelingt es Gandhi, ein zentrales Thema indischen Denkens neu zu interpretieren. Indem er den Austritt *aus* dieser Welt an den Dienst am Mitmenschen *in* dieser Welt bindet, begründet er eine neue Form der innerweltlichen Askese, die den grundsätzlich außerweltlichen und individuellen Charakter des Erlösungsstrebens der brahmanisch-hinduistischen Tradition überwindet. Diese Tradition hat ihre klassische Ausformulierung in der Lehre von der Wiedergeburt und der Vergeltungskausalität von *karma* (Tat) und *dharma* (Pflicht) gefunden, die die Chancen auf eine bessere Wiedergeburt oder gar Erlösung aus dem Kreislauf der Welt allein an die getreue Erfüllung des eigenen *dharma* bindet. Sie ist auf ihre Art streng individualistisch, ja egozentrisch konzipiert. Gandhis Neuformulierung von Erlösung als innerweltlichem Handeln mit außerweltlichen Zielen erlaubt somit eine Versöhnung zweier an sich gegensätzlicher Lebensformen. Das selbstlose, brüderliche Handeln für andere, für Gerechtigkeit und Selbstbestimmung aller, insbesondere der Armen und Schwachen, wird somit zur Richtschnur einer moralischen, wahrhaften Lebensweise.

Dies gilt auch für den Bereich des Politischen. Die Suche nach Gott und die aktive Hinwendung zu den Armen sind die Triebfeder für das politische Handeln. Diese Verknüpfung von Religion und Politik steht für ein Verständnis des Politischen, das sich grundlegend von gängigen Vorstellungen unterscheidet. Es grenzt sich scharf ab vom dem vor allem seit Machiavelli vorherrschend gewordenen Verständnis ab, das Politik in den Kategorien von Machterwerb und Machterhaltung, gegebenenfalls auch durch den Einsatz gewaltsamer Mittel, denkt. Gerade die Ablehnung des Machtstrebens und der Verfolgung eigener Interessen im Rahmen eines Freund-Feind-Schemas zeichnen bei Gandhi einen Politiker im Einzelnen und die Politik im Allgemeinen aus. Politik heißt für Gandhi selbstloser Einsatz für die Armen und Schwachen, sie überwindet die Unterscheidung von Mittel und Zweck, Strategie und Taktik.

Diese Umdeutung des um einen auf Gewalt und Konkurrenz basierenden Machtbegriff kreisenden Politikverständnisses gilt nicht nur für das westliche politische Denken, sondern genauso für das indische, wie es uns in klassischer Form in dem Staatslehrbuch namens *Arthashastra* des Kautilya entgegentritt. Bereits um 300 v. Chr. entstanden und danach immer wieder mit Ergänzungen versehen, listet es alle möglichen Methoden und Mittel, vornehmlich gewaltsame, auf, um das Überleben des Herrschers im Haifischbecken der Politik zu ermöglichen. Der gesellschaftliche Grundzustand der Anarchie ist nur mit einer harten Hand, wörtlich: mit dem Stock, zu bändigen. Die Maxime des politischen Handelns ist die Mehrung des eigenen Nutzens (*artha*). Wahrheit und Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Gemeinwohl als Richtschnur politischen Handelns erscheinen in diesem Kontext nicht nur als praktisch irrelevant, sondern geradezu tödlich für den Fortbestand der eigenen Herrschaft. Das *Arthashastra* gilt nicht umsonst als ein Werk, das Machiavellis *Il Principe* nicht nur vorwegnimmt, sondern in seiner Härte und Konsequenz überbietet. Es ist bis auf den heutigen Tag prägend für das vorherrschende indische Verständnis von Politik geblieben.

Von diesem Hintergrund hebt sich Gandhis Begriff des Politischen radikal ab. Da Gandhi alles Leben als eine göttliche Einheit interpretiert, ist die eigene Befreiung stets an die des Mitmenschen gebunden und kann nicht von ihm getrennt erlangt werden. Die soziale Gebundenheit des eigenen Erlösungsstrebens führt somit zu einer Ethik der aktiven Nächstenliebe, wie sie beispielsweise auch in der Bergpredigt formuliert ist. Mithin stellt die reale Welt das Bezugsfeld für eine der Wahrheit und Gewaltfreiheit verpflichteter Lebensweise dar, sie in diesem Sinne aktiv zu gestalten ist das zentrale Anliegen des nach Wahrheit strebenden Menschen. Nur *in*

der Welt läßt sich, so Gandhi, Gott finden, nicht außerhalb von ihr in der Abgeschlossenheit einer Höhle im fernen Himalaya.

*

Es ist daher nur konsequent, dass Gandhi sein eigentliches Betätigungsfeld nicht so sehr in der großen Politik gesehen hat, sondern in einer spezifischen Form der dörflichen Sozialarbeit, die den Dienst am Mitmenschen in den Mittelpunkt stellt. Für dieses Betätigungsfeld, das in der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend hinter „Gewaltlosigkeit“ zurücktritt, prägte Gandhi den Begriff *sarvodaya*, der das „Wohlergehen aller“ bezeichnet. *Sarvodaya* ist Gandhis Übersetzung von *Unto this Last*, des Titels einer Schrift von John Ruskin, die er bereits während seines Aufenthalts in Südafrika 1904 kennengelernt und die ihn bleibend geprägt hat. Das Wohlergehen aller Lebewesen wird bewußt in den Mittelpunkt menschlichen Handelns gestellt und steht in klarem Gegensatz zu der utilitaristischen Maxime vom größten Nutzen für die größte Zahl. Menschliches Glück und Maximierung des wirtschaftlichen Nutzens sind für Gandhi eben nicht identisch. Der selbstlose Dienst an den Ärmsten im indischen Dorf bildet die alleinige Grundlage, auf der ein wirklich freies Indien gedeihen könne. Er wandte sich scharf gegen die Institution der Unberührbarkeit und gab den Unberührbaren den Namen „Harijans“ (Kinder Gottes). Das selbstgenügsame Dorf, das autonom seine Angelegenheiten regelt, bietet demzufolge allein die Gewähr, auch dem Letzten seinen Anteil zu geben, den er für ein einfaches, im Dienst der Wahrheitssuche stehendes Leben benötigt. Eine der wichtigsten Lehren, die Gandhi aus Ruskins *Unto this Last* zog, lautet, daß ein Leben in körperlicher Arbeit, d.h. das Leben des Ackerbauern und Handwerkers, das eigentliche gute Leben ist. Jeder soll durch seiner eigenen Hände Arbeit seinen persönlichen Lebensunterhalt bestreiten. Brotarbeit (*bread labour*) verzichtet auf die Ausbeutung anderer, sie ist eine Form gewaltfreien Wirtschaftens und steht in Einklang mit *svadeshi*. *Svadeshi*, also „jener Geist in uns, welcher uns auf die Nutzung und den Dienst an unserer unmittelbaren Umgebung einschränkt und die weiter entfernte ausschließt“, soll verhindern, daß der Einzelne seinem „entfernten Nachbarn auf Kosten des Nächsten“ dient, andere ausbeutet oder verletzt, um seine eigenen, egoistischen Bedürfnisse zu befriedigen. Daher kontrastiert das Dorf als der Ort der kleinräumigen, selbstgenügsamen Produktion mit der Stadt als Ort eines fremdbestimmten, großräumig vernetzten Industriesystems, das notwendigerweise auf Ausbeutung und Naturzerstörung, mithin auf Gewalt basiert. Sie ist der Wahrheitssuche abträglich.

„Die Gewaltlosigkeit kann man nicht auf einer Industriezivilisation gründen, wohl aber auf selbstgenügsame Dörfer. Eine ländliche Wirtschaft, wie ich sie mir vorstelle, schließt Ausbeutung völlig aus, und Ausbeutung ist ja das Wesen der Gewalt. Man muß darum ländlich denken lernen, bevor man gewaltlos wird, und um ländlich zu denken, muß man an das Spinnrad glauben.“ (*Harijan*, 4.11.1939)

So wird verständlich, warum Gandhi dem Spinnrad eine so hohe Bedeutung für ein gewaltfreies Leben beimaß. Es war nicht nur ein Symbol politischer, sondern vor allem der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung.

Entsprechend hart ging Gandhi mit der Industriegesellschaft ins Gericht. Bereits in seiner Schrift *Hind Svaraj or Indian Home Rule* (1910) geißelte er die westliche Zivilisation als unmoralisch und gottlos. Die Maschine sei das Hauptsymbol der modernen Zivilisation, sie stelle eine große Sünde dar. Die Industrialisierung der Welt und insbesondere Indiens charakterisierte er als einen Fluch und eine Bedrohung für die Menschheit:

„Die Industrialisierung wird, wie ich fürchte, ein Fluch für die Menschheit sein. Die Ausbeutung einer Nation durch eine andere kann nicht für alle Zeiten so weitergehen. Der Industrialismus hängt völlig von der Möglichkeit ab, andere auszubeuten, von offenen ausländischen Märkten und der Abwesenheit von Konkurrenten. [...] Indien wird, wenn es anfängt, andere Nationen auszubeuten – was es tun muß, wenn es industrialisiert wird –, ein Fluch für diese Länder werden, eine Bedrohung für die ganze Welt.“ (*Young India*, 12.11.1931)

An anderer Stelle formulierte er:

„Die Wiedergeburt des Dorfes ist nur möglich, wenn es nicht mehr ausgebeutet wird. Die massenhafte Industrialisierung muß zwangsläufig zu direkter oder indirekter Ausbeutung der Dorfbewohner führen, weil dann die Probleme des Wettbewerbs und der Marktbeherrschung auftauchen. Wir müssen unsere Aufmerksamkeit darauf konzentrieren, daß das Dorf in allem sich selbst erhält und hauptsächlich für den eigenen Gebrauch produziert. Vorausgesetzt, daß dieser Charakter der dörflichen Industrie erhalten bleibt, wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die Dorfbewohner sogar jene modernen Maschinen benutzen, die sie selbst herstellen und verwenden können. Sie dürfen nur nicht zum Mittel der Ausbeutung werden.“ (*Harijan*, 29.8.1936)

Für Gandhi war die politische Freiheit Indiens Folge der persönlichen Freiheit (*svaraj*) des Einzelnen, die eingebunden ist in das dauernde Streben nach Wahrheit.

„Indiens Unabhängigkeit muß von Grund auf beginnen. So wird jedes Dorf eine Republik oder ein *panchayat* mit allen Vollmachten sein. Daraus folgt, daß jedes Dorf selbständig und im Stande sein muß, mit den eigenen Angelegenheiten fertig zu werden, ja sogar sich gegen die ganze Welt zu verteidigen.

Letztlich ist darum das Individuum die Einheit... In dieser Struktur von unzähligen Dörfern wird es nur sich ständig ausweitende Kreise geben, die nie aufsteigen. Das Leben wird nicht einer Pyramide gleichen..., sondern es wird ein Ozean gleicher Kreise sein, dessen Mittelpunkt das Individuum ist.“
(*Harijan*, 28.7.1946)

Gandhis politische Ordnungsvorstellungen tragen eindeutig anarchistische Züge. Sein ausgeprägter Individualismus stellt das Gewissen des Einzelnen über das Recht des Staates. Daher lehnt er einen „starken Staat“ ab: „Zentralisierung als System ist mit gewaltfreier Gesellschaftsstruktur unvereinbar.“ (*Harijan*, 18.1.1942) Und in geradezu revolutionärer Weise äußerte er sich einst über den Charakter moderner Staatlichkeit: „Der Staat stellt Gewalt in konzentrierter und organisierter Form dar. Das Individuum hat eine Seele, aber der Staat ist eine seelenlose Maschine. Man kann ihn nie von der Gewalt abbringen, weil er dieser ja seine Existenz verdankt.“ (*CWMG*, Bd. 59, S. 318) Dieser staatlichen Gewalt stellt er sein Ideal einer gewaltfreien, dezentralen Gesellschaft gegenüber, die eine freiwillige Assoziation von Individuen bildet. Jeder folgt der Wahrheit gemäß seinem Gewissen. Daher lehnt Gandhi eine Demokratie auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen ab, da sie stets ihre Ziele auf Kosten der Minderheit verfolgt. Das Gewissen des Individuums ist die Entscheidungsinstanz für eine moralische Politik, es allein gibt dem Einzelnen das Recht, Widerstand gegen unmoralische Gesetze des Staates zu leisten. Für Louis Fischer, den bekannten Biographen Gandhis, gilt Gandhi „sicherlich als der glühendste Verfechter des Individualismus unserer Zeit“ (Fischer 1983 [1951]: 115).

*

Der Tag der indischen Unabhängigkeit am 15. August 1947 war für Gandhi kein Tag der Freude. Bezeichnenderweise nahm er an den offiziellen Feierlichkeiten nicht teil, sondern harrte in den Brennpunkten der aufflammenden Gewalttätigkeiten zwischen Hindus und Moslems aus. Bereits im August 1934 war er aus dem Indian National Congress ausgetreten. Kurz vor seinem gewaltsamen Tode plädierte er für die Auflösung der Congress-Partei, da sie ihr Ziel, die politische Unabhängigkeit des Landes, erreicht habe. Die Mitglieder der Partei sollten sich in einer „Union der Volksdiener“ (*lok sevak sangh*) zusammenschließen, um den Millionen von Armen zu helfen, ein menschenwürdiges Leben aufzubauen, das frei von Ausbeutung und Gewalt ist. Die ökonomische, soziale und moralische Unabhängigkeit Indiens müsse erst noch erreicht werden. Diese wahre Unabhängigkeit sei

weitaus schwieriger zu bewerkstelligen als die politische, u.a. auch deshalb, weil sie nicht so spektakulär ist.

Gandhi hatte zuerst 1941, dann in überarbeiteter Form 1945 sein „Constructive Programme“ verfaßt, in dem er seine konkreten Vorstellungen von dörflicher Aufbauarbeit niederlegte: Achtung und Toleranz den Mitmenschen gegenüber, Abschaffung der Unberührbarkeit, Aufbau des dörflichen Handwerks, Erziehung, Bau von sanitären Einrichtungen, Gleichstellung der Frau, wirtschaftliche Gleichheit. Sein Constructive Programme sieht Gandhi als den wahrhaften und gewaltfreien Weg, die vollständige Unabhängigkeit (*purna svaraj*) zu erreichen.

Die Unabhängigkeit Indiens ging einher mit der Teilung des Landes in die Indische Union und das muslimische Pakistan. Bei schweren Unruhen fanden schätzungsweise eine Million Menschen den Tod. Endlose Flüchtlingsströme von Hindus und Moslems bewegten sich in entgegengesetzte Richtungen. Gandhi empfand dies alles als eine persönliche Tragödie. Obwohl er mit all seiner Kraft und Autorität versuchte, in den Zentren der schlimmsten Gewaltausbrüche, namentlich in Kalkutta, persönlich zu intervenieren, um dem Ausbruch von Haß und Gewalt Einhalt zu gebieten, konnte er den Gang der Ereignisse nicht aufhalten. 32 Jahre Arbeit, so sein Resümee, „sind zu einem unrühmlichen Ende gekommen“.

Gandhi selbst wurde ein Opfer der Gewalt. Seine Ermordung am 30. Januar 1948 und die Geschichte des unabhängigen Indien belegen, daß sein Heimatland all seine Lehren ignoriert hat – sogar sein Weggefährte Nehru sah in Stahlwerken und nicht im einfachen Dorfleben die Zukunft Indiens. Industrialisierung, Massenkonsum und ein modernes, zentral ausgerichtetes Staatswesen sind heute die allgemein anerkannten Ziele von Entwicklung. Ob diese allerdings das Versprechen materiellen Wohlstands für alle einlösen können, darf angesichts der sozialen Verhältnisse im heutigen Indien bezweifelt werden.

*

Gandhi maß seinem eigenen Leben eine sehr bescheidene Rolle bei:

„Ich habe der Welt nichts Neues zu lehren. Wahrheit und Gewaltfreiheit sind so alt wie die Berge. Alles, was ich getan habe, ist, daß ich versuchte, beide Experimente auf einer möglichst breiten Basis durchzuführen. Dabei habe ich mich manchmal geirrt, und ich habe aus meinen Fehlern gelernt. So wurden das Leben und all seine Probleme für mich zum Experiment in der praktischen Anwendung von Wahrheit und Gewaltfreiheit.“ (*Harijan*, 28.3.1936)

Gandhi betrachtete sich also als einen ganz normalen Menschen, der seinen bescheidenen Beitrag zu einem gewaltfreien und der Wahrheit verpflichteten Leben in dieser Welt leisten wollte. Er wollte keine Sekte oder gar einen Gandhismus zur Errettung der Welt begründen. Er war durch und durch Realist: „Ich weiß, Indien ist nicht auf meiner Seite. Ich habe nicht genug Inder von der Weisheit der Gewaltlosigkeit überzeugt“, gestand er im Juli 1946 seinem Biographen Louis Fischer. Dieses Scheitern bezog Gandhi allerdings allein auf seine persönlichen Unzulänglichkeiten und nicht auf die ewig gültigen Prinzipien von Wahrheit und Gewaltfreiheit. Denn die Wahrheit ist immerwährend und kann nie zerstört werden.

„Die Welt ruht auf dem Felsen von *satya* oder Wahrheit. *Asatya* bedeutet nicht nur Unwahrheit, sondern auch nicht-seiend, und *satya* oder Wahrheit bedeutet auch das, was ist. Wenn die Unwahrheit nicht einmal existiert, kommt ihr Sieg nicht in Frage. Und da Wahrheit das ist, was ist, kann sie niemals zerstört werden. Dies ist in Kürze die Lehre von *satyagraha*.“ (CWMG, Bd. 29, S. 228)

Aus dieser tiefen Überzeugung schöpfte Gandhi seine ganze Kraft und seinen geschichtlichen Optimismus. Geschichte ist für Gandhi nicht sinnlos. Sie hat ein letztes Ziel, auf das alles historische Geschehen ausgerichtet ist: die Verwirklichung von *satya*. Dieses teleologische Verständnis von Geschichte, die einer eschatologischen Zukunft einen hohen Stellenwert zuspricht, geht konform mit der jüdisch und der christlichen Tradition, die die Weltgeschichte als ein linear gerichtetes, providenzielles Heilsgeschehen (Karl Löwith) verstehen, das mit der Erlösung der Menschen sein sinnvolles Ende findet. Bei Gandhi wird dieser Endzustand als *ramarajya*, die Herrschaft des Gottes Rama, bezeichnet, in dem *satya*, Wahrheit, Wirklichkeit geworden ist. *Ramarajya* bedeutet die vollständige innere und äußere Unabhängigkeit des Einzelnen und seiner Mitmenschen, also „die Verwirklichung des Reichs Gottes inwendig in euch und auf dieser Erde“.

Was also bleibt von Gandhi in der heutigen Zeit noch übrig? Man könnte geneigt sein, Gandhi allzu leichtfertig zu den Akten der Geschichte zu legen. Doch es könnte sich angesichts der globalen Unverträglichkeit des westlichen Entwicklungsmodells auch erweisen, daß seine Botschaft von größerer Aktualität ist, als es manchen „Machern“ lieb ist.

Auch wenn die Wirtschaftspolitik des unabhängigen Indien nicht dem Gandhi'schen Ideal einer dezentralen, auf die Verhältnisse des indischen Dorfes abgestellten Entwicklung, sondern dem westlichen Modell der nachholenden, staatlich gelenkten Industrialisierung gefolgt ist und dieses seit den neunziger Jahren in einer neoliberalen Form umzusetzen versucht, so gibt es heute dennoch viele private Organisationen, die versuchen, im

Sinne Gandhis die Lebensverhältnisse der Dorfbewohner zu verbessern oder mit den Mitteln des gewaltfreien Widerstands staatliche Großprojekte zu verhindern. Wegen der Unfähigkeit der staatlichen Entwicklungspolitik, die Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung nachhaltig zu verbessern, ist das Modell einer dorfzentrierten Entwicklung keineswegs nur eine Frage einer realitätsfernen Träumerei unverbesserlicher Idealisten, sondern eine ernstzunehmende Möglichkeit, eine nach wie vor ländlich geprägte indische Gesellschaft so zu gestalten, daß jeder sein bescheidenes Auskommen findet.

Gefragt, was er als Essen seines Denkens und Handelns ansieht, antwortete Gandhi: „My life is my message.“ Nicht neue Denkmodelle braucht die Welt, um besser zu werden, sondern die überall praktizierte Nächstenliebe jedes einzelnen Menschen, der nach Wahrheit strebt, die Gott ist. Jeder beginne ernsthaft bei sich selbst, seine eigenen Experimente mit der Wahrheit durchzuführen, hier und heute, überall und ohne Ende.

„Ein Einzelner kann den Lebensstil der Zukunft praktizieren – den gewaltfreien Weg –, ohne auf andere warten zu müssen. Und wenn es ein Einzelner kann, können es nicht auch Gruppen, ganze Nationen? Die Menschen zögern oft, einen Anfang zu machen, weil sie fühlen, daß das Ziel nicht vollständig erreicht werden kann. Diese Geisteshaltung ist genau unser größtes Hindernis auf dem Weg zum Fortschritt, ein Hindernis, das jeder Mensch, sofern er nur will, aus dem Weg räumen kann.“ (*Harijan*, 10.2.1946)

Quellenhinweise

Die aufgeführten Gandhi-Zitate sind alle in der Gesamtausgabe *The Collected Works of Mahatma Gandhi* (Delhi 1958ff) belegt. Der Einfachheit halber sind sie größtenteils der Anthologie *My Life is my Message. Das Leben und Wirken von M.K. Gandhi* entnommen, z.T. in leicht überarbeiteter Form. Diese Sammlung von Texten, Bildern und anderen zeitgenössischen Dokumenten ist vom Gandhi-Informationszentrum in Berlin herausgegeben worden und im Verlag Weber, Zucht & Co. in Kassel 1988 erschienen. Weitaus handlicher als die voluminöse Gesamtausgabe sind die sechs Bände der *Selected Works of Mahatma Gandhi* (Ahmedabad 1968), die mehr oder weniger als Vorlage für die fünfbändige Schriftensammlung *Gandhi. Ausgewählte Werke* (Göttingen 2011) diente. Eine wichtige Quelle ist natürlich die Autobiographie von M.K. Gandhi (*Eine Autobiographie, oder: Die Geschichte meiner Experimente mit der Wahrheit*. Gladenbach ⁴1984). Sie deckt seine Lebenszeit bis etwa 1925 ab. Die beste Biographie über Mahatma Gandhi stammt immer noch von seinem Zeitgenossen Louis Fischer: *Das Leben des Mahatma Gandhi* (München 1951; gekürzte Taschenbuchausgabe

unter dem Titel: *Mahatma Gandhi. Prophet der Gewaltlosigkeit*. München 1983). Eine fundierte Auseinandersetzung mit Gandhis Lehre von Wahrheit und Gewaltfreiheit in deutscher Sprache hat Michael Blume: *Satyagraha. Wahrheit und Gewaltfreiheit, Yoga und Widerstand bei Gandhi* (Gladenbach 1987), vorgelegt. Sehr zu empfehlen ist ebenso die Studie von Dieter Conrad: *Gandhi und der Begriff des Politischen. Staat, Religion und Gewalt* (München 2006).

Anschrift des Autors:

Clemens Jürgenmeyer

clemens.juergenmeyer@abi.uni-freiburg.de

Thomas Mickan, Alke Jenss,
Adrian Paukstat & Mechthild Exo*

Epistemisches Unbehagen Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik

Der Verweis auf zivile Alternativen zum Militärischen hat nicht nur in der Friedensbewegung Tradition: zur Landesverteidigung gibt es die Soziale Verteidigung, zu den Militäreinsätzen die Zivile Konfliktbearbeitung bzw. den Zivilen Friedensdienst, zu Bundeswehrbesuchen an Schulen die Friedensbildung oder zur Rüstungsproduktion und Militärstandorten verschiedene Konversionspläne.

Ganz allgemein fungiert also das Zivile als Alternative zum Militärischen und erfüllt damit eine bedeutsame Kritikfunktion, weil es beschreibt, wie eine andere Welt möglich ist und im besten Fall sogar noch den Weg dorthin operationalisiert.

Doch der Verweis auf das Zivile hat eine Verkehrung erfahren, die auf diskussionswürdige Art und Weise das Militärische zu legitimieren und zu befördern vermag und die Kritik mittels des Zivilen ihrer Funktion enthebt.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, auf welche Weise der Dialog zwischen Militär und zivilen Organisationen die Rolle von Kritik in der Demokratie verändert. Anhand dreier Dialogprozesse, die in zentrale Dokumente der zivil-militärischen *policy*-Entwicklung mündeten (des Review 2014, des Weißbuchs der Bundeswehr und schwerpunktmäßig des PeaceLab 2016), wird die Rolle von Dialog und Kritik im Verhältnis Militär/Ziviles und in Bezug auf die Politik gegenüber sogenannten „fragilen“ Staaten und Konfliktregionen untersucht. Dass Partizipation nicht gleich Partizipation ist, ist vielfach analysiert und auch kritisiert worden. Dieser Beitrag hebt auf neuere Entwicklungen ab, die 1) den zivil-militärischen Dialog anderen Partizipationsprozessen gleichsetzen, 2) nicht nur militärische Interventionen, sondern darüber hinaus die Entwicklungszusammenarbeit aktiv umzugestalten versuchen und für neu entwickelte

* Für den *Arbeitskreis Herrschaftskritische Friedensforschung* innerhalb der *Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung*.

Grundlegendokumente plädieren. 3) sucht der Beitrag explizit die Kritik an Begrifflichkeiten und *policy*-Ergebnissen mit der Kritik an den Kommunikationsstrukturen zu verbinden.

Im Folgenden werden zunächst das PeaceLab 2016 und die Vorläuferprozesse in ihren institutionellen und diskursiven Dimensionen nachgezeichnet und in einem zweiten Schritt die Kritik an Kommunikationsstrukturen und Begriffskonstruktionen formuliert. Die wesentlichen Kritikpunkte werden in einem dritten Schritt knapp zusammengefasst. Ein vierter Abschnitt formuliert grundlegende Alternativen für die Friedenspolitik.

Review 2014, Weißbuch und PeaceLab 2016 – diskutieren Sie mit?

Moderne Politik setzt auf die Partizipation von Bürger_innen, etwa bei Großbauprojekten oder wie die Stadt Stuttgart bei dem „Bürgerhaushalt“. Auch die für die Außen- und Sicherheitspolitik relevanten Ministerien auf Bundesebene setzen auf Dialog und die Idee des besten Argumentes.

Review 2014

Im Februar 2014 startete auf Initiative des deutschen Außenministeriums der Review-2014-Prozess. Politikwissenschaftler_innen, Historiker_innen, Politiker_innen und Analysten aus politischen Think Tanks wurden gebeten, folgende explizit kritisch formulierte Fragen deliberativ zu beantworten: „Was ist, wenn überhaupt, falsch an der deutschen Außenpolitik? Was müsste geändert werden?“ (AA 2014: 5)

Expliziter Anspruch des Prozesses war es, eine möglichst breite, möglichst deliberative Form der Debatte über und Kritik an deutscher Außenpolitik zu finden. Mittels öffentlicher Veranstaltungen, sowie zahlreicher Partizipationsmöglichkeiten für Interessierte auch außerhalb des (sicherheits-)politisch/akademischen Umfeldes sollte dies gewährleistet werden (ebd.: 5, 16). Es zeigt sich ein – hier vom damaligen Außenministers Frank-Walter Steinmeier formulierter – Anspruch, der sowohl im Weißbuch der Bundeswehr (BMVg 2016) als auch im PeaceLab-Prozess weiter verfolgt werden sollte: „Denn diesen Dialog mit den Bürgern, das ist aus meiner Sicht eine der zentralen Schlussfolgerungen aus dem Review-Prozess, wollen und werden wir auch über dieses Projekt hinaus fortsetzen.“ (AA 2014: 5).

Die zentrale diskursive Rahmung des Review 2014 führt der damalige Außenminister bereits in der Einleitung aus: „Unser Land wird geschätzt dafür, wie es sich weltweit für Ausgleich und friedliche Konfliktbeilegung,

für Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit, für Menschenrechte und ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell einsetzt.“ (ebd.: 6)

Sowohl die kollektive Identifikation mit „unserem Land“, wie auch die anscheinend selbst-evidente Vorstellung deutscher Außenpolitik als einer humanitären Werten verpflichteten Form politischen Handelns erscheint somit als nicht hinterfragbare Setzung des deliberativen Prozesses. Die Diskussion scheint für alles offen, nur die hehren Ziele der Bundesregierung sind nicht infrage zu stellen.

Ausgehend von diesen Prämissen sieht sich „Deutschland“ einem nahezu universellen Krisenzustand gegenüber (vgl. ebd.; ähnlich Bundesregierung 2017: 5). Zahlreiche Beispiele hierfür von der Annexion der Krim, über die Ebola-Epidemie in Westafrika, den jüngsten Gaza-Krieg, bis hin zum Bürgerkrieg in Syrien suggerieren das Bild eines stetig drängender werdenden Handlungsdrucks gegenüber einer vermeintlichen Welt aus den Fugen, der sich auch mit einer externen Erwartungshaltung bzgl. deutscher Außenpolitik verbindet. Das rahmende Deutungsmuster mit dem deliberativen Prozess bildet somit die Erzählung von der Zivilmacht Deutschland, von der im In- und Ausland erwartet wird, angesichts zunehmend krisenhafter Entwicklungen in der Weltpolitik nun endlich entschieden und unter Verwendung des gesamten außenpolitischen Instrumentenkastens zu handeln.

Weißbuch der Bundeswehr

Zwischen 2015 und 2016 gab es mit dem Weißbuchprozess einen sehr ähnlichen Beteiligungsprozess für das *Verteidigungsministerium* (BMVg).¹ Insbesondere stand hier eine öffentliche Reihe von zehn Workshops mit Expert_innen im Zentrum des deliberativen Austausches – der ‘ehrlich’ und ‘nicht hinter verschlossenen Türen’ stattfand (vgl. BMVg 2016).

Das neue Weißbuch der Bundeswehr löste 2016 das 2006 herausgegebene Weißbuch als „Kompass“ für die Sicherheitspolitik ab und sollte angesichts

1 Einen ähnlichen, privaten Versuch von Kommunikation und Partizipation haben Wolfgang Ischinger und Dirk Messner mit Hilfe der PR-Agentur Fullberry mit ihrem crossmedialen Projekt „Deutschlands neue Verantwortung“ (<http://www.deutschlands-verantwortung.de>) übernommen (Ischinger & Messner 2017). Dieses Buch wurde zur Münchner Sicherheitskonferenz 2017 als das Buch zur aktuellen außenpolitischen Debatte vorgestellt und war mit 144 Expert_innen, die den hegemonialen Sicherheitsdiskurs in Deutschland bestimmen, gut ausgestattet. Gerahmt waren die Beiträge durch Politikempfehlungen der Herausgeber, etwa dass künftig 3 % des BIP für sicherheitspolitische Ausgaben verwendet werden sollen (2 % NATO-Militär-Kriterium plus 0,7 % Entwicklungshilfe-Kriterium plus Diplomatie, Ertüchtigung, Krisenprävention usw.).

„veränderter Bedrohungslagen“ das Selbstverständnis „Deutschlands“ in der internationalen Sicherheitspolitik klären (ebd.).

Auf der BMVg-Website zum Weißbuch der Bundeswehr ist der partizipative Ansatz in diesem Prozess folgendermaßen formuliert: „Jetzt geht es darum, die sicherheitspolitische Debatte in der Gesellschaft zu verstetigen.“ (ebd.) Bereits im Vorwort vollzieht die Bundeskanzlerin Angela Merkel eine ganz ähnliche Rahmung wie beim Review 2014:

„Die Welt im Jahr 2016 ist eine Welt in Unruhe. [...] Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht verpflichtet uns, [...] Verantwortung für die Sicherheit Europas zu übernehmen, um gemeinsam Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Völkerrecht zu verteidigen. [...] Dafür ist es unerlässlich, dass unsere zivilen und militärischen Instrumente zusammenwirken.“ (ebd.)

Der sogenannte „Instrumentenkasten“, bei dem das Militär eines der Werkzeuge ist, bildete einen zentralen diskursiven Referenzpunkt im Weißbuch. Die krisenfördernde Dynamik von Militär und die katastrophale Krisenproduktion vergangener Interventionen werden in der Diskussion über die richtigen Instrumente allerdings ausgespart. Stattdessen zeichnen Elemente wie die Vorstellungen, dass die Welt aus den Fugen sei und ein kollektives „Wir“ dafür Verantwortung trage, dass die am Prozess beteiligten Akteure dieselben hehren Ziele teilten und dass die Anwendung eines (militärischen) Instrumentenkastens die richtige Wahl sei, den diskursiven und methodischen Rahmen des Projektes vor.

Diffuse, sogar „hybride“ Bedrohungen bzw. Bedrohungszuschreibung werden dabei in allen Bereichen erkannt, inklusive bei Flucht und Migration oder im Cyberraum (vgl. ebd.). Die Antworten sind wenig überraschend. Es ist fraglich, ob sie ohne einen deliberativen Prozess für das BMVg anders ausgefallen wären: Trendwenden im Personal, in der Aufrüstung sowie Finanzierung. Zudem soll sowohl in den Kapazitätsaufbau im Inland – hier wird der Begriff der „Resilienz“ gebraucht – wie Kapazitätsaufbau im Ausland investiert werden – in „verletzlichen“ Staaten wie Afghanistan oder Mali wird der Begriff der „Ertüchtigung“ verwendet (ebd.; vgl. ähnlich Bundesregierung 2017: 37).

PeaceLab 2016

Der Peacelab-2016-Prozess schließlich ist ein vom Auswärtigen Amt im Zusammenarbeit mit dem „Global Public Policy Institute“ (GPPI 2017) angestoßener Diskussionsprozess zur Begleitung der Entwicklung neuer

Leitlinien der Bundesregierung für Krisenengagement und Friedensförderung. Dieser Prozess entwickelte zwischen Juni 2016 und Juni 2017 Leitlinien für die Krisenintervention, -prävention und das „Krisenengagement“ der Bundesregierung. Die Leitlinien, die den „Aktionsplan Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ von 2004 sowie die Leitlinien „Für eine kohärente Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten“ von 2012 ablösen sollen, wurden noch vor der Bundestagswahl am 14. Juni 2017 vom Bundeskabinett verabschiedet (Bundesregierung 2017; PeaceLab 2016).

Der Prozess sollte die Einbeziehung verschiedener Akteure_innen gewährleisten: „Bis dahin [Frühjahr 2017] möchte die Bundesregierung mit Experten aus Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft und einer breiteren Öffentlichkeit über zentrale Fragen diskutieren. [...] Diskutieren Sie mit!“ (PeaceLab 2016) Ähnlich wie beim Weißbuch soll die Diskussion über militärische Krisenintervention in die Gesellschaft verlagert und verstetigt werden. Die BMVg-Website zum Weißbuch ist von PeaceLab verlinkt. Dieser deliberative Anspruch zeigt sich auch in der Formulierung der Abschlussklärung des PeaceLab-Prozesses, in welcher die einzelnen Standpunkte explizit als Debattenbeiträge gekennzeichnet werden (PeaceLab 2017).

Diskursanalytisch sollten die Parallelen der Entwicklung der Diskurse in den USA nicht ignoriert werden; diese prägen internationale Sicherheitsdiskurse selbstverständlich nach wie vor. Grundlage ist hier eine Entwicklung von militärischen Interventionshandbüchern wie FM 3-24 (US Army 2006) hin zu Konzepten wie im Dokument ATP 3-24.3 „Cultural and Situational Understanding“ (US Army 2015), in dem die Verfasser stärker auf interkulturelle Kompetenz abheben und gleichsam einem kultursensiblen Diskurs in der Öffentlichkeit Rechnung tragen – mit oberflächlichen Kulturkonzepten und Stereotypen aber kläglich scheitern.² Auch in den PeaceLab-Prozess gingen diese Konzeptionen unter dem Stichwort der „Kontextsensibilität“ ein: „Die lokale Kultur bilde den Rahmen für jede Intervention: Nur kulturelle Sensibilität könne die Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen und lokalen Aneignungsprozessen genügend Raum geben.“ (PeaceLab 2016: 14; ähnlich Bundesregierung 2017: 22, 32) Relativ offen wird hierbei Sinn und Zweck dieser Art interkultureller Kompetenz formuliert. Von ihr hänge letztlich die: „Akzeptanz von Maßnahmen“ ab (Bundesregierung 2017: 32). In den US-Dokumenten ist allerdings die *counterinsurgency*-Orientierung wesentlich offener formuliert als in den deutschsprachigen Dokumenten.

2 González (2015a) hat die dort verbreiteten „kulturellen Dos and Don'ts“ in sarkastischer Weise besprochen, auf Stereotype über Menschen in Krisengebieten hingewiesen und gespottet, das Dokument behandle „Kultur“ wie eine leicht zu erlernende Technik.

Während der deutsche PeaceLab-2016-Prozess explizit unter der Forderung nach einem „friedenspolitischem Leitbild“ stand (PeaceLab 2016: 11), stehen die US-amerikanischen Konzeptionen noch sehr viel deutlicher unter der Maxime „Winning Hearts and Minds“, einem Motto US-geführter *counterinsurgency*-Interventionen bereits seit dem Vietnamkrieg; der Begriff geht ins 19. Jahrhundert zurück (vgl. Paret u.a. 1986). Es geht um Akzeptanz, die nicht nur in der Intervention erreicht werden will, sondern mittels der partizipativen Einbindung in die Politikentwicklung auch zuhause.³

PeaceLab 2016 erscheint zudem als ein Versuch, die Strategie der Intervention (unter Verschleierung direkter und nicht-direkter Gewaltformen) als möglichst „gewaltfrei“ zu präsentieren und ethische Infragestellungen zu marginalisieren, etwa im Zusammenhang mit den mittels Interventionen neu etablierten oder reproduzierten lokalen, globalen und transnationalen Machtverhältnissen.

Kritik formulieren: Warum ein Unbehagen am kommunikativen Austausch?

Allen drei staatlichen Prozessen – dem Review-2014-Prozess, dem Weißbuch 2016 und dem PeaceLab-2016-Prozess – ist gemeinsam, dass sie zu einer Debatte unter „Expert_innen“ einlädt – bei der neben den üblichen etablierten Think Tanks, Politiker_innen wie Ursula von der Leyen oder militärischem Personal auch kritische Stimmen aus der Friedensforschung zu Wort kommen sollen und dürfen. Ein in der Demokratie scheinbar lobenswertes Projekt – und doch hinterlassen die bisherigen Projektergebnisse ein epistemisches Unbehagen.

Ein erster Impuls des Unbehagens an den Prozessen betrifft folgende zwei Kritikpunkte: Es besteht die Gefahr, dass aufgrund hegemonialer Kräfteverhältnisse die unterrepräsentierten kritischen Stimmen zu wenig gehört werden und sie sich so im deliberativen Wettkampf um das bessere Argument nicht durchsetzen können. Man könnte auch sagen, die kritischen Beiträge sollen von den Verantwortlichen wissentlich in Kauf nehmend nur eine Feigenblattfunktion erfüllen; sie werden letztlich vereinnahmt. Beide Kritiken fokussieren jedoch das *Wer*, das heißt Akteur_innen, deren Interessen und die darin liegende Macht zur Endredaktion von Politikpapieren, welche kritische Debattenbeiträge marginalisieren.

3 Das Dokument ATP 3-24.3 wurde nach schweren Plagiatsvorwürfen wieder zurückgezogen (González 2015b). Neue Dokumente der US-amerikanischen Krisenprävention beschäftigen sich mit der wahrgenommenen Bedrohungslage in Großstädten, unter Bezugnahme auf dystopische Darstellungen von *no-go*-Gebieten in Science Fiction (Serena & Clarke 2016).

Ein epistemisches Unbehagen an diesen Prozessen sollte also nach dem Wer fragen: Wer ist beteiligt? Wer vertritt welche Interessen? Auf Basis welchen Interesses wird ein solcher Prozess von staatlicher Seite überhaupt angestrebt? Zuvörderst aber geht es um das Was: Welche Ergebnisse zeitigt der Prozess? Findet tatsächlich eine Transformation von Politik statt? Welche Konzepte werden vorausgesetzt oder entwickelt? Ebenso ist das Wie zu hinterfragen: Inwiefern sind gesellschaftliche Machtverhältnisse in diesen Prozessen von Beginn an festgeschrieben? Welche Strukturen begleiten den Prozess? Wie funktionieren die Mechanismen von Vorschlag, Kritik, Gegenrede und Erstellung eines Dokuments? Über die am Prozess Beteiligten oder die Konstruktion von Begriffen hinaus muss der Prozess selbst ins Blickfeld geraten. Das epistemische Unbehagen am kommunikativen Austausch beschäftigt sich also in besonderer Weise mit der Frage, inwiefern gesellschaftliche Machtverhältnisse in Kommunikationsprozessen sowie Begriffskonstruktion und -verwendung von Beginn an eingeschrieben sind und nicht erst durch eine interessengeleitete Endredaktion gelenkt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die durchaus erkenntnisreiche Frage nach den beteiligten Akteuren die epistemischen Setzungen reproduziert und für die beteiligten kritischen, da zivilen Positionen kaum der Raum bleibt, selbst eigene Begrifflichkeiten und „Alternativen“ zu entwickeln (vgl. Pfeifer & Spandler 2014).

Wie? Kommunikationsstrukturen

In der Vorbemerkung zum Weißbuch 2016 heißt es:

„Mit diesem inklusiven und partizipativen Ansatz folgt das Weißbuch 2016 dem modernen Verständnis von Strategiefindungsprozessen. Er lebt vom Engagement, von den Beiträgen und kritischen Anregungen aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, interessierter Öffentlichkeit und internationalem Umfeld.“ (BMVg 2016: 17)

Mit Bezug auf Gayatri Chakravorty Spivak (1993) beschrieb Sabine Grimm treffend bereits vor 20 Jahren ein generelles Problem einer im weitesten Sinne auch hier vorliegenden Dekonstruktion: Dass die völlige Verweigerung gegenüber der Struktur, die man angreift und zugleich verinnerlicht hat, unmöglich ist, macht den dekonstruktivistischen philosophischen Standpunkt aus. (Grimm 1997: 3).

In Prozessen wie dem PeaceLab 2016 wird die stilisierte machtkritische „Dekonstruktion“ jedoch noch einmal verkehrt: Machtvolle Strukturen schaffen vor dem Diskurs einen Kontext, in dem man sich zwar dem Dialog

weiterhin verweigern kann und damit von der hegemonialen Diskursbildung ausgeschlossen ist. Zugleich wird jedoch der Diskursraum so gesetzt, dass jede Einlassung am Diskurs selbst schon vermeintlich kritisch ist. Da alle Partizipierenden gleichermaßen an einer Überarbeitung vermeintlich überkommener Konzepte interessiert sind, kann sich jede Position als progressive Einlassung stilisieren. Die eigentlich kritische Dekonstruktion wird hier zu einer Simulation, die alle teilnehmenden Standpunkte als Kritische unter Gleichen mischt. Damit wird die ursprüngliche Kritik, etwa das Zivile als Alternative zum Militär, ihrer Funktion enthoben, denn alles wird zu Kritik, alles zu Debatte. Die versprochene progressive Überarbeitung findet in einem deliberativen Prozess statt (hierzu: Latour 2007).

So erscheinen die eigentlichen Adressat_innen der Kritik am Militär, etwa die Verteidigungsministerin, vermittelt durch den Kontext selbst als dessen, wenn auch moderate, Kritiker_innen. Sie adressieren gemeinsam mit den zivilen Organisationen als Kritische unter Gleichen einen allerdings vordiskursiv gesetzten Kontext („Wie mehr deutsche Verantwortung übernehmen?“). Dabei verblasst jede kritische Haltung, da sie, wenn sie nicht äußerlich bleibt, zum Gelingen des Prozesses beiträgt. Einige Positionen verlieren in diesem Prozess ihr Kritikpotenzial („die Pragmatischen“), andere Positionen werden zur progressiven Kritik erklärt (etwa wenn die Verteidigungsministerin erklärt, der „alte Antagonismus von ‘zivil’ und ‘militärisch’“ [Hervorh. d. Autorin] müsse überwunden werden (von der Leyen 2016). Wenn aber alles Kritik oder äußerlich ist, gibt es keine gelingende Kritik mehr.

Stellen Organisationen sich als „Themenpaten“ für „Outreach-Veranstaltungen“ (AA 2016a: 2) im PeaceLab-2016-Prozess zur Verfügung, so müssen sie sich fragen lassen, inwieweit sie sich hier in die Publikationsstrategie des Auswärtigen Amtes vereinnahmen lassen. Mit dem Finger auf jene zu zeigen, die in der guten Abwägung der Argumente über ihre Teilnahme am Prozess sich für diese entscheiden, würde jedoch die zumeist prekäre Lage dieser Akteur_innen verkennen, die hierin eine Chance erkennen, überhaupt Gehör zu finden und Politik mitzugestalten. Diese Akteur_innen sind sich ihrer Position in einem hegemonialen Machtgefüge bewusst. Sie haben lediglich die Hoffnung, ihre Positionen zu Gehör gebracht zu haben. Ihr Sprechen ist eine Möglichkeit der Intervention, nicht aber der Gestaltung. Statt ihnen im „normalen“ politischen Prozess etwa bei „Expert_innen-Anhörungen“ in Ausschüssen oder auf Podiumsdiskussionen generell einen besseren Platz einzuräumen, wird ihnen im Prozess des PeaceLab 2016 ein quasi extra-politischer Raum eröffnet. Ihre Rettung ist ein „strategischer Pragmatismus“.

Partizipation wird damit in der Tendenz in Akzeptanz verkehrt; Ablehnung ist sogar erwünscht, weil es hilft, das Außen der Debatte zu rahmen und diese zu stabilisieren. Wurde der PeaceLab-Prozess von diesem Verhältnis bestimmt, so müssen in der Konsequenz diejenigen, die zivile Techniken nicht der militärischen Logik unterordnen wollen, mit ihrer Kritik die in den Strukturen festgeschriebenen Ausgangsbedingungen herausarbeiten.

Wer? Akteure, Interessen, Machtverhältnisse

Selbst wenn in den Dokumenten zum PeaceLab-2016-Prozess vom „Vorrang des Zivilen“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die Einschätzung zur Wahl möglicher *Instrumente*, nicht auf das tatsächliche Verhältnis zwischen dem Militärischen und dem Zivilen etwa als eigene „Wissensregime“ (mit unterschiedlichen Werten, Ideologien, Sprachlichkeiten und Konsequenzen). Machtverhältnisse, die darüber konstruiert werden, bleiben unbeachtet; die „offene und inklusive Diskussionskultur“ (AA 2016b) bezieht sich nur auf einzelne Parameter einer Politikstrategie, nicht auf eine Grundsatzdebatte. Diese Machtverhältnisse bestimmen ebenfalls mit, wer die gemeinsame Wissensproduktion final editieren darf.

In einer gemeinsamen Stellungnahme kritisierten beispielsweise die *Plattform Zivile Konfliktbearbeitung* und das *Forum Menschenrechte* bereits zum dritten Umsetzungsbericht der Bundesregierung zum Aktionsplan 2010, es gebe eine neue Hierarchisierung von Militär und Zivilem im Konzept der vernetzten Sicherheit (*Plattform Zivile Konfliktbearbeitung & Forum Menschenrechte* 2010: 1). In den aktualisierten Leitlinien ist nun der Zusatz zu finden, man werde „wo immer möglich“ zivilen Maßnahmen Vorrang einräumen (Bundesregierung 2017: 23), was allerdings vermuten lässt, dass der Vorrang des Zivilen nun gerade keine verbindliche Vorgabe sein wird (WFD 2017) – trotz der Aussage zum Friedensauftrag, der anders als im Weißbuch 2016 (BMVg 2016) recht stark formuliert ist (Bundesregierung 2017: 19; vgl. auch Nachtwei 2017). Die Machtverhältnisse im Bereich der Konfliktprävention und -bearbeitung sind demnach trotz aller Selbstverpflichtung deutlich von einer militärischen Priorität bestimmt – diese Kritik wurde bereits innerhalb des PeaceLab-Prozesses laut (etwa in der Kritik am „extremen Ungleichgewicht zwischen finanziellen Ressourcen für zivile und militärische Instrumente“, GPPI 2017: 11).

Auch die Grünen im Bundestag (2017) haben die verabschiedeten Leitlinien aus dem PeaceLab bereits im Hinblick darauf kritisiert, dass nicht einmal innerhalb des staatlichen Ensembles die Zuständigkeiten für die Krisenprävention klar in zivilen Gremien verortet sein werden: Das

Auswärtige Amt wird sich zukünftig den Ressortvorsitz des „Ressortkreis zivile Krisenprävention“ mit dem Verteidigungsministerium teilen. Innerhalb des staatlichen Ensembles verschieben sich die Machtverhältnisse *im Verlauf dieses Partizipationsprozesses* also noch hin zum Militär.⁴

Sehr grundlegend ist es zudem fraglich, ob „Militär“ oder „Ziviles“ als Instrumente zu denken sind, wie dies mit dem Verweis auf den „Instrumentenkasten“ geschieht (etwa AA 2014; BMVg 2016). Dieses Verständnis entpolitisiert Militär (aber auch das Zivile) vollkommen, unterstellt es doch, dass politische Entscheidungsprozesse lediglich beispielsweise im Bundestag ablaufen und verkennt darin die Eigendynamik, die dem Militärischen etwa im Einsatzland innewohnt.

Was? Begriffskonstruktionen und Ergebnisse

Hieran schließt sich die Kritik an Begrifflichkeiten an. Die Idee von „fragile states“ bildet das Grundgerüst für die Argumentation der Bundesregierung, an Interventionen teilzunehmen (Bundesregierung 2017: 8f). Die wissenschaftliche Debatte um diese Begriffe auch in der deutschsprachigen Friedens- und Konfliktforschung ist jedoch keineswegs neu, sondern reicht bereits über ein Jahrzehnt zurück. Immer wieder wurde in dieser Debatte deutlich, dass der Begriff des „failed“ oder „fragile state“ historische Konstitutionsbedingungen der „betroffenen“ Staaten ignoriert, die historische und politische Einbettung des eigenen Ideals in *spezifischen* Entwicklungen vergisst und das Verhältnis Staat-Gesellschaft als das einer neutralen, regulierenden Steuerungsinstanz gegenüber vielfältigen, interessengeleiteten, aber einander gleichgestellten Akteuren idealisiert wird.⁵ Die Begrifflichkeit ist letztlich kolonial konnotiert: Unterstellt wird eine diffuse Grenze zwischen „westlichen“, funktionierenden und „nicht-westlichen“ Staaten mit großen Problemen. Akhil Gupta und Aradhana Sharma (2006: 10f) kritisieren z.B. aus postkolonialer Perspektive, die Kriterien für einen „starken“ Staat träfen meist auf ein spezifisches Subset „westlicher“ Nationalstaaten zu und lösten die Analyseinheit Staat von ihrer historisch-kulturellen Verankerung. Die Definitionsmacht über das Scheitern liegt bei denjenigen, die auch die Intervention planen, dient also ebenso zur Legitimation. Denn: Der Begriff wurde von der strategischen Aufstandsbekämpfung in die Forschung

4 Vgl. auch die Pressemitteilung des *Weltfriedensdiensts e.V.* zu den verabschiedeten Leitlinien aus dem PeaceLab, WFD 2017.

5 Vgl. etwa Raeymaekers 2005; Bilgin & Morton 2002; Küpeli 2010; Jenss 2016; s. auch das *PERIPHERIE*-Stichwort von Tilman Schiel in diesem Heft, S. 505.

eingebraucht und nicht umgekehrt.⁶ Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD & INCAF 2012; vgl. Herzer 2015) und andere Akteure haben ansatzweise auf diese Debatten reagiert und ihre Modelle erweitert, wenn auch nicht grundsätzlich hinterfragt. Die Bundesregierung (s. AA u.a. 2012; darauf aufbauend AA 2016a) ignoriert diese Debatte weitgehend.

Zudem verdeutlicht der Begriff, dass die von der Bundesregierung angestrebte Erarbeitung eines „Leitbilds für das deutsche Krisenengagement“ (AA 2016a: 1) keinerlei Reflexion über die allgemeinen Krisentendenzen globaler wirtschaftlicher Zusammenhänge bzw. dessen Zusammenhänge mit gewaltsamen Konflikten zur Grundlage hat. Ein blinder Fleck des *failed-states*-Begriffs ist gerade die Rolle des Staates für die langfristige Stabilität des Wirtschaftsmodells. Sicherheit und Entwicklung hängen für die Bundesregierung zusammen (bereits in AA u.a. 2012: 2), doch ein Verständnis für die weltweiten, konfliktiven Auswirkungen der eigenen wirtschaftspolitischen Rolle wird nicht formuliert (vgl. Plattform zivile Konfliktbearbeitung 2017: 1; Vogler 2016).

Die Betonung des „strategischen Gesamtansatzes“ – also die Integration von Krisenprävention, Stabilisierung in akuten Krisenlagen und „Konfliktnachsorge“/„peacebuilding“ – (AA 2016a: 1) und verschiedener Konfliktphasen erscheint eher als eine Anlehnung an bestehende Konzepte der Aufstandsbekämpfung wie das phasenorientierte *clear-hold-build*: Wenn das Gebiet „frei“ von Aufständischen ist und „Sicherheitskräfte“ etabliert sind, soll die Unterstützung der Bevölkerung dadurch gewonnen werden, dass Infrastruktur, Ernährungssicherung und Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Abwasser oder Bildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.⁷ Wiederum integriert dieser sicherheitslogische Ansatz diese zivilen Aufgaben bis hin zur (*post-conflict*-)Traumabearbeitung in militärische Aufgaben oder zumindest unter militärische Aufsicht.

Die quasi-kolonialen Tendenzen, die der Anthropologe Roberto González bereits dem vielbeachteten *counterinsurgency*-Handbuch FM 3-24 des US-Militärs von 2006 bescheinigte, sind in abgeschwächter Form auch aus den Leitlinien und Strategiepapieren der Bundesregierung herauszulesen – „though ‘empire’ and ‘imperial’ are taboo words, never used in reference to US power“ (González 2007: 16) –, etwa wenn die Bundesregierung die eigene Verankerung in Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Verfahren betont, während Krisenkonstellationen im ‘Anderen’ verortet und der eigene Anteil bzw. die Grundlage von (bewaffneten) Konflikten in globalen

6 S. die Rolle der *State Failure Task Force* in den USA, Gurr u.a. 1998.

7 S. das grundlegende Dokument der US Army 2006 zur Aufstandsbekämpfung

Ungleichgewichten und Machtasymmetrien weitgehend ignoriert werden (vgl. Bundesregierung 2017: 8f).

Wesentliche Kritikpunkte zusammengefasst

Mit dem Review 2014, dem Weißbuchprozess 2016 sowie dem PeaceLab 2016 beschriftet die Bundesregierung einen modernen Ansatz von *policy*-Gestaltung über deliberative Prozesse, der auch kritische Stimmen zuließ. Eine Kritik an diesem Prozess stellt weniger die Auswahl von vertretenen Positionen in den Papieren und die Endredaktion in den Vordergrund, sondern vielmehr das *Zusammenspiel* von weitgehend unbearbeiteten Machtverhältnissen, Kommunikationsstrukturen und im Vorfeld gesetzten Begriffen.

Kritik an dieser Konstellation zu üben ist dabei nicht ohne Spannungen möglich, da sowohl die Gefahr besteht, sich in einer Form von Metakritik ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn am Gesagten „abzuarbeiten“, als auch selbst Bestandteil des kommunikativen Austauschs zu sein. In diesem Austauschverhältnis kann es dann dazu kommen, dass die unter Umständen durchaus argumentationsreiche Kritik selbst zum stabilisierenden Faktor eines Diskurses wird, der das Zivile einbindet, jedoch letztlich nur das Militärische zur Konsequenz hat.⁸

Ziel der Argumentation war es daher, auszuloten, inwiefern der Kommunikationsprozess selbst, verbunden mit begrifflichen Setzungen, eine spezifische Weltsicht (und eine bestimmte Rolle der Intervenierenden) bereits konstituiert, ein Wissensregime etabliert. Die Kommunikationsstrukturen der Prozesse führen also dazu, dass Kritik innerhalb dieses (militärischen) Wissensregimes aufgeht. Dies hat in letzter Konsequenz ganz handfeste militärische Gewalt zur Folge. *Machtverhältnisse* innerhalb des Prozesses und Hierarchien zwischen Militärischem und Zivilem bleiben unbeachtet, wirken sich aber auf den Prozess aus, ebenso wie handfeste Interessen beteiligter Akteur_innen. Eine Entpolitisierung des Militärischen, etwa über die Konstruktion eines Instrumentenkastens, verschleierte, wie umkämpft unterschiedliche Ideen der Krisen- und Friedenspolitik tatsächlich sind. Die den Prozessen zugrunde gelegten und aus ihnen entstehenden Konzepte und *Begriffe*, die militärisches Handeln leiten sollen, sind höchst kritikwürdig, wenn wir wissenschaftlich informierte Debatten zu Krisen, bewaffneten Konflikten und *peacebuilding* zugrunde legen.

Diese drei Kritikpunkte finden sich im Rückblick auch in den kritischen bis enttäuschten Reaktionen der zivilgesellschaftlichen Organisationen auf

⁸ Vgl. die Kritik der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung an den verabschiedeten Leitlinien 2017.

die letztlich nach dem PeaceLab-Prozess verabschiedeten Leitlinien der Bundesregierung.⁹ Grundlegend ist Folgendes: Im PeaceLab 2016 wird das Militärische durch den gewählten kommunikativen Prozess im Allgemeinen und die Konstruktion von Begriffen im Speziellen nie in seiner Existenz, sondern lediglich in seiner Essenz,¹⁰ das Zivile hingegen in seiner *selbstständigen* Existenz, jedoch nur selten in seiner Essenz kritisiert. Dieses Verhältnis gilt es umzukehren. Dafür bedarf es einer doppelten kritischen Haltung. Diese muss kritisieren, wie Militär eingesetzt wird (etwa im Zusammenwirken mit anderen „Instrumenten“), diese inhaltliche Kritik aber zugleich in eine radikale Kritik der Existenz des Militärs überführen. Sie muss aber auch die Kritik an einer sinnvollen selbstständigen Existenz des Zivilen („mit Zivilem *allein*“) zu einer Diskussion über deren konkrete Ausgestaltung verschieben. Eine solche Verschiebung kann Lernprozesse anstoßen und einen Diskurs über die Ausgestaltung des Zivilen voranbringen. Viele spannende Überlegungen sind hierfür bei den „strategischen Pragmatiker_innen des Zivilen“ etwa beim PeaceLab 2016 zu finden (vgl. Plattform Zivile Konfliktbearbeitung 2017; Netzwerke 2017).

Die Arbeit am Zivilem in all seinen Formen (Begrifflichkeiten, Praxis vor Ort, Netzbildung, usw.) muss die Kritik der Existenz des Militärischen bleiben, indem sie dieses nicht in der Zusammenarbeit zu zivilisieren versucht, sondern das Militärische selbst zurückdrängt.¹¹

Was bedeutet das für das Zivile?

Im Folgenden erläutern wir sieben kritische Punkte zur Essenz des Zivilen.

1. Zivile Konfliktbearbeitung braucht deutliche politische Ziele und Positionierungen: Frieden ist ein strittiger Begriff

Der Begriff Frieden ist zu einem missverständlichen Label geworden, das vor allem auch für militärisches Handeln missbraucht wird. Militärische Interventionen im Namen des Friedens sind zu einer Normalität geworden. Die „Vision eines positiven Friedens“ mit einem „würdevollen Leben“, „nachhaltiger

9 Vgl. Plattform zivile Konfliktbearbeitung 2017; Netzwerke 2017; ZFD 2017; Vogler 2017; Nachtwei 2017.

10 Essenz bezeichnet das Wesen oder die Gestaltung der Sache selbst, also die inhaltliche Konkretisierung dieser. Existenz meint hingegen die Sache an sich, also deren generelle Berechtigung und Sein.

11 vgl. die Kritik Voglers an den aus dem PeaceLab resultierenden Leitlinien, Vogler 2017; Berndt 2013.

Entwicklung“ und „sozialer Gerechtigkeit“ (Bundesregierung 2017: 18) darf nicht bloße Rhetorik bleiben.

Es ist notwendig, sich wieder auf die Ursprünge der Friedensforschung zu besinnen. Die Abwesenheit von Krieg ist kein ausreichendes Ziel. Es muss um Gewaltverhältnisse, deren Ursachen und die Veränderung dieser Ursachen gehen. Gewalt, die überwunden werden muss, hat viele Formen. Es gibt kulturelle, strukturelle, epistemische wie auch physische und psychische Gewalt. Frieden als eine Überwindung auch struktureller Gewalt ist ein konfliktreicher Prozess. Damit umzugehen ist die Aufgabe von ziviler Konfliktbearbeitung.

2. Problemlösungsdenken entpolitisiert

Der Diskurs der „failed“ oder „fragile states“, an dem angesetzt wird, ist ein Beispiel für eine Problemlösungsorientierung. Diese sieht vermeintlich sachlich-neutral aus; sie dominiert zunehmend die Friedensforschung wie auch die politische Praxis. Das ist problematisch. Denn bestehende Kontroversen werden übergangen und die Konfliktsituation wird entpolitisiert: Die Ursachen für Instabilität werden auf wenige Faktoren reduziert, die in den Ländern selber gesucht werden. Damit werden historische Bedingungen, insbesondere Jahrhunderte der Kolonialherrschaft und deren destruktive Folgen, ausgeblendet. Globale strukturelle Ungleichheit oder auch beispielsweise die Rolle von Waffenhandel werden ausgeklammert oder es wird suggeriert, technische Interventionen wie *post-shipment*-Kontrollen könnten den Export von Rüstungsgütern von seinen Problemen befreien (Bundesregierung 2017: 37) – Damit wird gerade der eigene Anteil der westlichen Staaten am Bestehen von instabilen Regionen und Gewaltkonflikten ausgeblendet.

Problematisch ist auch die Gegenüberstellung von nicht-westlichen Staaten als Problemfälle, die unfähig sind, selber zu handeln, mit westlichen Staaten als die überlegenen Problemlöser mit Handlungskompetenz. Dies kann als Kolonialität im Denken wie auch in der Praxis bezeichnet werden (vgl. etwa Gupta & Sharma 2006).

3. Konfliktbearbeitung muss Konflikte so entwickeln, dass Gewaltverhältnisse, Unterdrückung und Ungerechtigkeit transformiert werden

Es sollte die Aufgabe ziviler Konfliktbearbeitung sein, ungerechte und Gewalt produzierende Strukturen zu transformieren. Das erfordert eine Analyse der Ursachen, die die koloniale Rolle Europas ausdrücklich mit einbezieht. Ziele

der angestrebten Veränderung müssen benannt werden. Daraus ergibt sich, mit wem Kooperationsbeziehungen aufgebaut werden können.

Wird ein regionaler Machthaber mit Einfluss über bewaffnete Gruppen, der offener Gegner von Frauenrechten ist, zum Kooperationspartner für politische oder wirtschaftliche Governanceleistungen aufgebaut? Oder werden Menschenrechtsaktivisten und Frauenrechtsorganisationen, die äußert marginalisiert und unter großen Gefährdungen arbeiten, gefördert und als Kooperationspartner betrachtet? Letzteres würde auch bedeuten, einflussreiche, bewaffnete lokale Akteure oder die „eigene“ Rüstungslobby stärker zurückzuweisen.

Der Bezug auf die Zivilgesellschaft gehört zum Grundverständnis ziviler Konfliktbearbeitung. Doch ist der Begriff „Zivilgesellschaft“ zu allgemein formuliert. Auch hier muss gefragt werden: Wer ist tatsächlich gemeint? Welche zivilgesellschaftlichen Akteure passen zu den gesetzten Zielen? Diese müssen konkret formuliert sein. Wer arbeitet an der Überwindung von Gewaltverhältnissen in einem weiten Sinne und an der Transformation von Strukturen der Unterdrückung und Ungerechtigkeit?

Im Rahmen von liberalem *peacebuilding* wird begleitend zum externen Staatsaufbau mit internationalen Förderprogrammen ein technokratischer Zivilgesellschaftsaufbau betrieben. Hier werden funktionierende Abwicklungspartner für westliche Förderprogramme geschaffen, aber keine mit der Gesellschaft verbundenen, unabhängigen Organisationen.

Zivile Konfliktbearbeitung braucht eine eigenständige politische Positionierung und Zielsetzung. Beispielsweise kann die lokale Arbeit für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern unterstützt werden, wenn dies wie in Afghanistan von mehr als 80 % der Bevölkerung gefordert wird. Dies könnte bedeuten, Rechtsprechung zu stärken, aber auch, bislang den sogenannten Staatsaufbau dominierende Strategien und Ziele wie das *powersharing* mit *warlords* und Kriegsverbrechern zu verwerfen. Klare Position muss v.a. gegen illegale Aktivitäten der an Interventionen beteiligten internationalen Militärkräfte bezogen werden, u.a. ist es klar, dass die zivile Konfliktbearbeitung deutliche Stellung gegen die Entwicklungen des Drohnenkrieges und gegen die völlige Aufweichung der Genfer Konventionen und des humanitären Rechts (Angriffe auf medizinisches Personal, Krankenhäuser usw.) beziehen muss (hierzu Gregory 2016). Internationale Polizeiemissionen und -kooperationen und die „Stärkung des Sicherheitssektors“ (Bundesregierung 2017: 36, 38) dürfen nicht in Zusammenarbeit mit Staaten angestrebt werden, deren Sicherheitsinstitutionen selbst systematisch schwerste Menschenrechtsverbrechen begehen, wie etwa in Mexiko.¹²

12 Pérez Ricart 2014; zum Konzept des *state crime* vgl. Green & Ward 2004.

4. Keine Vereinnahmung und Einbindung in Konzepte zivil-militärischer Zusammenarbeit zulassen

In Konzepten der zivil-militärischen Zusammenarbeit werden zivilgesellschaftliche Akteure in den Kriegs- und Krisengebieten, in die interveniert wird, nicht als diejenigen betrachtet, die mit ihren Zielen und Fähigkeiten den Prozess maßgeblich anleiten. Ganz im Gegenteil. Sogenannte zivile Instrumente der zivil-militärischen Zusammenarbeit, der Nothilfe und der Entwicklungshilfe werden strategisch eingesetzt, um die Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung für die militärische Präsenz und den durch externe Regierungen gesteuerten umfassenden Umbau der Gesellschaft zu erreichen.

Weil das Militär allein nicht erfolgreich militärische Missionen beenden kann – die Einsatzziele umfassen komplexe Veränderungen der politischen, ökonomischen und institutionellen Voraussetzungen –, ist die Zusammenarbeit mit zivilen Akteuren für das Militär grundlegend notwendig. Dabei wird eine vermeintliche gemeinsame sicherheits- und entwicklungspolitische Aufgabe angenommen. Interessen und Absichten ziviler und militärischer Akteure sollen möglichst aneinander angeglichen werden. Doch letztlich unterstützen die Konzepte der vernetzten Sicherheit vor allem die militärische Mission. Die militärische Zielerreichung und das militärische Kommando haben Vorrang.

Wenn die politische Positionierung fehlt, läuft zivile Konfliktbearbeitung Gefahr, durch militärische Strategien und Ziele im Rahmen von *comprehensive approaches* oder vernetzter zivil-militärischer Sicherheit vereinnahmt zu werden. Eine solche Vereinnahmung muss die zivile Konfliktbearbeitung zurückweisen und tatsächlich *zivile Konfliktprävention* konkret einfordern.

5. Andere Netzwerke aufbauen

Positionierung an der Seite von denen, die zivilgesellschaftlich und basispolitisch gegen Gewaltverhältnisse, gegen Unterdrückung, gegen Menschenrechtsverbrechen und gegen Ungerechtigkeit arbeiten – mit diesen den Dialog suchen. Oft handelt es sich um marginalisierte und gefährdete Gruppen, beispielsweise Frauenrechtsorganisationen, Menschenrechtsaktivisten oder Bewegungen, die sich radikaldemokratisch verorten und gegen Fremdbestimmung einsetzen. Viele Kontakte bestehen bereits zwischen sozialen und basispolitischen Organisationen in Deutschland und in Kriegs- und Krisengebieten weltweit. Dies kann gefördert, gestärkt und ausgebaut werden.

Es ist grundlegend, das Wissen, das in diesen Organisationen und sozialen Bewegungen besteht – Wissen zum Konflikt und für einen möglichen

Frieden – anzuerkennen und davon zu lernen. Das gilt im Besonderen auch für die bei diesen Organisationen und Bewegungen vorhandenen Handlungskompetenzen. Diese können unterstützt werden in dem Sinne, wie es von den lokal im Krisengebiet arbeitenden Gruppen angefragt wird. Wichtig ist, das Wissen dieser basispolitischen Organisationen nicht anzueignen und für andere Ziele zu verwerten.

6. Kritische, dekoloniale Friedensforschung kann Prozesse begleiten: Hindernisse der Verständigung dekolonial bearbeiten

Ein solcher Austausch findet über ein extremes Machtungleichgewicht hinweg statt. Sehr verschiedene Erfahrungshintergründe, insbesondere auch als ehemalige Kolonialmacht bzw. als kolonialisiertes Land, und auch angesichts des Eurozentrismus, der subtil und offen Forschung und alle Wissensformen durchzieht, stellen besondere Hindernisse der Verständigung dar. Das erfordert ein kritisches Umdenken, wie es nun aus der internationalen Debatte auch in der deutschen Friedens- und Konfliktforschung aufgegriffen wird. Im Dezember 2016 führte die *Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung* einen Workshop zu Friedensforschung und (De-)Kolonialität durch, und die gemeinsam mit der *European Association for Peace Research* veranstaltete Jahrestagung 2017 beschäftigte sich mit Forschungsansätzen zu fortbestehenden kolonialen Verhältnissen mit dem Thema „Peace and Conflict Studies from the Margins to the Center – Rethinking Europe in an Unequal World“. Artikel und Aufsätze zur Dekolonialisierung des Faches erscheinen. Es ist notwendig, Forschungsgelder für solche (selbst-)kritische Friedensforschung bereit zu stellen. Kritische, dekoloniale und auch feministische Friedensforschung wird gebraucht, wenn beabsichtigt ist, zivile Konfliktbearbeitung im Dialog mit und zur langfristigen Stärkung von tatsächlich demokratischen sowie frauen- und menschenrechtsorientierten Organisationen und Bewegungen in Kriegs- und Krisengebieten aufzubauen.

7. Es ist notwendig, vor allem Frauenrechtsorganisationen, Frauenbewegungen und Feministinnen weltweit zu stärken.

Gerade bei diesen Organisationen ist eine wichtige Expertise zu finden, es liegen wichtiges Handlungswissen sowie Transformationsfähigkeiten vor, wenn es um den demokratisch in der Gesellschaft verankerten Aufbau von Frieden mit Gerechtigkeit und vor allem auch mit Geschlechtergerechtigkeit geht. Hier sind beispielsweise die wichtigen Beiträge der kurdischen

Frauenbewegung für die derzeit beendeten Friedensverhandlungen in der Türkei und die Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu erinnern. Auch in Nordsyrien nimmt die kurdische Frauenbewegung eine Schlüsselrolle ein, die eine stärkere Beachtung, Anerkennung und Unterstützung verdient.

Zusammenfassung und Ausblick

Drei partizipative Prozesse der Entwicklung von Kriseninterventionspolitik wurden in diesem Beitrag kritisch auf institutionelle und diskursive Dimensionen untersucht: Review 2014, Weißbuch und, mit besonderem Augenmerk, PeaceLab 2016, ein Prozess, in dem die 2017 veröffentlichten Leitlinien der Bundesregierung zur Konfliktprävention entwickelt wurden. In einem zweiten Schritt wurde Kritik an Kommunikationsstrukturen, inhärenten Machtverhältnissen und zugrunde gelegten Konzepten dieser Prozesse formuliert und die Kritikpunkte in einem dritten Schritt knapp zusammengefasst. Die hier formulierten Kritikpunkte sind nicht gänzlich neu. Doch angesichts der Suggestion, bei PeaceLab 2016 und seinen Vorgängerprozessen handele es sich um neuartige Partizipationsprozesse mit der Möglichkeit, die Kriseninterventionspolitik der Bundesregierung tatsächlich umzugestalten, ist ein kritischer Blick auf diese Prozesse erneut angebracht. Dabei geht es nicht nur um den Inhalt der Prozesse, sondern auch die Kritik des Militärischen selbst (Existenzkritik) muss einmal mehr betont werden (vgl. Berndt 2013). Ein letzter Abschnitt formulierte wenn nicht vollständige, so doch grundlegende Punkte als Alternativen für Friedenspolitik und zivile Konfliktbearbeitung.

Literatur

- AA – Auswärtiges Amt (2014): *Review 2014 – Außenpolitik Weiter Denken*. Berlin (archivierte Seite). <http://www.aussenpolitik-weiter-denken.de/de/themen.html>, letzter Aufruf: 1.9.2017.
- AA – Auswärtiges Amt (2016a): *Neues Grundlagendokument zum Krisenengagement der Bundesregierung*. April 2016. Berlin.
- AA – Auswärtiges Amt (2016b): *Leitlinien [ziviles] Krisenmanagement und Friedensförderung. Annotierter Gliederungsentwurf*. Berlin.
- AA – Auswärtiges Amt; BMVg – Bundesministerium der Verteidigung & BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2012): *Für eine kohärente Politik der Bundesregierung gegenüber fragilen Staaten – Ressortübergreifende Leitlinien*. Berlin.
- Berndt, Michael (2013): „Militärkritik muss Fundamentalkritik sein, um Kritisch zu bleiben“. In: *Sicherheit & Frieden*, Bd. 31, Nr. 3, S. 157-162 (<https://doi.org/10.5771/0175-274x-2013-3-157>).
- Bilgin, Pinar, & Adam David Morton (2002): „Historicising Representations of ‘Failed States’: Beyond the Cold-War Annexation of the Social Sciences?“. In: *Third World Quarterly*, Bd. 23, Nr. 1, S. 55-80 (<https://doi.org/10.1080/01436590220108172>).

- BMVg – Bundesministerium der Verteidigung (2016): *Weißbuch 2016. Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*. <https://www.bmvg.de/de/themen/weissbuch>, letzter Aufruf: 1.9.2017.
- Bundesregierung (2017): *Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern. Leitlinien der Bundesregierung*. http://www.peacelab2016.de/fileadmin/user_upload/170614-Leitlinien_Krisenpraevention_Konfliktbewaeltigung_Friedensfoerderung_DL.pdf, letzter Aufruf: 1.9.2017.
- González, Roberto J. (2007): „Towards Mercenary Anthropology? The New US Army Counterinsurgency Manual and the Military-Anthropology Complex“. In: *Anthropology Today*, Bd. 23, Nr. 3, S. 14-19 (<https://doi.org/10.1111/j.1467-8322.2007.00511.x>).
- González, Roberto J. (2015a): „The US Army’s Serial Plagiarists“. In: *Counterpunch*, 1.5.2015, <https://www.counterpunch.org/2015/05/01/the-us-armys-serial-plagiarists/>, letzter Aufruf: 31.8.2017.
- González, Roberto J. (2015b): „The Quiet Death of ATP 3-24.3 (A Plagiarism Postmortem)“. In: *Counterpunch*, 7.5.2015, <https://www.counterpunch.org/2015/05/07/the-quiet-death-of-atp-3-24-3-a-plagiarism-postmortem/>, letzter Aufruf: 31.8.2017.
- GPPI – Global Public Policy Institute (2017): *A Fresh Look at Crisis Prevention. Ideas for the Guidelines of the Federal Government „Preventing Crises, Resolving Conflicts, Building Peace“*. Summary of the Stakeholder Process PeaceLab 2016, http://www.peacelab2016.de/fileadmin/user_upload/GPPI_170725_PeaceLab2016_EN.pdf, letzter Aufruf: 20.9.2017.
- Green, Penny, & Tony Ward (2004): *State Crime: Governments, Violence and Corruption*. London & Sterling, US-VA.
- Gregory, Derek (2016): „Killing over Kunduz“. In: *Geographical Imaginations Blog*, 3.10.2016, <https://geographicaliminations.com/2016/10/03/killing-over-kunduz/>, letzter Aufruf: 31.10.2017.
- Grimm, Sabine (1997): „Einfach hybrid! Kulturkritische Ansätze der Postcolonial Studies“. Teil 1 in: *iz3w*, Nr. 223, S. 39-42; Teil 2 in: *iz3w*, Nr. 224, S. 37-39; beide Teile online unter: <http://www.freiburg-postkolonial.de/Seiten/grimm-postkolonialismus.pdf>, letzter Aufruf: 31.10.2017.
- Die Grünen im Bundestag (2017): *Leitlinien Krisenprävention. Bundesregierung hat keinen Plan für die Krisenprävention*. <https://www.gruene-bundestag.de/internationale-politik/bundesregierung-hat-keinen-plan-fuer-die-krisenpraevention-19-07-2017.html>, letzter Aufruf: 1.9.2017.
- Gupta, Akhil, & Aradhana Sharma (2006): „Introduction“. In Gupta, Akhil, & Aradhana Sharma (Hg.): *The Anthropology of the State. A Reader*. Hoboken, US-NJ.
- Gurr, Ted Robert, Barbara Harff & Jack Goldstone (1998): „The State Failure Project: Early Warning Research for US Foreign Policy Planning“. In: *Preventive Measures: Building Risk Assessment and Crisis Early Warning Systems*. Boulder, US-CO, <http://globalpolicy.gmu.edu/political-instability-task-force-home/>, letzter Aufruf: 22.10.2012.
- Herzer, Lauren (2015): „What’s in a Name? States of Fragility and Adjusting Aid to Conflict Zones“. In: *New Security Beat*, <http://www.newsecuritybeat.org/2015/04/whats-name-states-fragility-adjusting-aid-conflict-zones/>, letzter Aufruf: 30.4.2015.
- Ischinger, Wolfgang, & Dirk Messner (2017) (Hg.): *Deutschlands neue Verantwortung. Die Zukunft der deutschen und europäischen Außen-, Entwicklungs- und Sicherheitspolitik*. Berlin.
- Jenss, Alke (2016): *Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatlich produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko*. Bielefeld.
- Küpeli, Ismail (2010): *Die Rede vom „gescheiterten Staat“ – Legitimierung neoliberaler Weltordnung und militärischer Interventionen*. http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/

- pdfs/Themen/Frieden-_und_Sicherheit/Analyse-4_GescheiterterStaat.pdf, letzter Aufruf: 20.12.2013.
- Latour, Bruno (2007): *Elend der Kritik. Vom Krieg um Fakten zu Dingen von Belang*. Zürich. Nachtwei, Winfried (2017): *Meine Stellungnahme zu den Leitlinien Friedensförderung der Bundesregierung: Deutlicher Fortschritt, aber mit Handicaps*. <http://nachtwei.de/index.php?module=articles&func=display&catid=77&aid=1482>, letzter Aufruf: 30.10.2017.
- Netzwerke (2017): *Wertebasiert, aber unverbindlich! Gemeinsame Stellungnahme zu den neuen Leitlinien der Bundesregierung: „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“*. Bonn & Berlin: Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, Forum Menschenrechte, Ziviler Friedensdienst, Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe VENRO, 28.6.2017.
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development & INCAF – International Network on Conflict and Fragility (2012): *Fragile States 2013: Resource Flows and Trends in a Shifting World*. Paris.
- Paret, Peter; Gordon Alexander Craig & Gilbert Felix (1986): *Makers of Modern Strategy: From Machiavelli to the Nuclear Age*. Princeton, US-NJ.
- PeaceLab (2016): *Hintergrund*. <http://www.peacelab2016.de/peacelab2016/hintergrund/>, letzter Aufruf: 13.3.2017.
- PeaceLab (2017): *Reaktionen auf die Leitlinien*. <http://www.peacelab2016.de/peacelab2016/debatte/friedensfoerderung/article/reaktionen-auf-die-leitlinien/>, letzter Aufruf: 13.9.2017.
- Pérez Ricart, Carlos (2014): *Razones, datos y fundamentos contra un „acuerdo de seguridad policial“ entre México y Alemania. Policy Paper México vía Berlin*. http://mexicoviaberlin.org/wp-content/uploads/2014/12/2014_mvbb-pp_no1_capr_acuerdo-de-seguridad.pdf, letzter Aufruf: 31.10.2017.
- Pfeifer, Hanna, & Kilian Spandler (2014): „The Responsibility to be Responsible“. In: *Wissenschaft & Frieden*, 4/2014, S. 36-39.
- Plattform Zivile Konfliktbearbeitung (2017): *Pressemitteilung zur Verabschiedung der Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ durch die Bundesregierung. Vorrang zivilen Engagements in Krisen und Konflikten eine Frage der Möglichkeiten – Bundesregierung findet keine Antwort auf diese Herausforderung*. 15.5.2017.
- Plattform Zivile Konfliktbearbeitung & Forum Menschenrechte (2010): *Stillschweigender Abschied vom Aktionsplan Zivile Krisenprävention? Kurzfassung der Stellungnahme*, 13.9.2010, <http://www.konfliktbearbeitung.net/sites/default/files/Kurzfassung%20Stellungnahme.pdf>, letzter Aufruf: 31.10.2017.
- Raeymaekers, Timothy (2005): *Collapse or Order? Questioning State Collapse in Africa*, *HiCN Working Paper, Households in Conflict Network*. <http://ideas.repec.org/p/hicn/wpaper/10.html>, letzter Aufruf: 6.2.2013.
- Serena, Chad, & Colin Clarke (2016): „A New Kind of Battlefield Awaits the U.S. Military – Megacities“. In: *Reuters Blogs*, <http://blogs.reuters.com/great-debate/2016/04/06/is-the-us-military-prepared-to-fight-in-megacities/>, letzter Aufruf: 30.8.2017.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1993): *Outside in the Teaching Machine*. London.
- US Army (2006): *Field Manual 3-24: Counterinsurgency*. <http://www.fas.org/irp/doddir/army/fm3-24.pdf>, letzter Aufruf: 31.10.2013.
- US Army (2015): *ATP 3-24.3. Cultural and Situational Understanding, Army Techniques Publication*. <https://s3.amazonaws.com/s3.documentcloud.org/documents/2077213/atp3-24-3.pdf>, letzter Aufruf 30.09.2017.
- von der Leyen, Ursula (2016): *Zivil-militärisches Krisenengagement. Neue Wege gehen, alte Hürden überwinden*. <http://www.peacelab2016.de/peacelab2016/debatte/friedensfoerderung/article/zivil-militaerisches-krisenengagement-neue-wege-gehen-alte-huerden-ueberwinden/> letzter Aufruf: 25.9.2017.

Vogler, Kathrin (2016): *Zivile, gewaltfreie Konfliktbearbeitung stärken statt für Militärisches vereinnahmen!* 21.7.2016, <http://www.peacelab2016.de/peacelab2016/debatte/leitbild/article/zivile-gewaltfreie-konfliktbearbeitung-staerken-statt-fuer-militaerisches-vereinnahmen/>, letzter Aufruf: 31.10.2017.

Vogler, Kathrin (2017): *Leider keine Selbstkritik bei Ziviler Krisenprävention*. Pressemitteilung 14. Juni 2017, *Kurzfassung*, <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/leider-keine-selbstkritik-bei-ziviler-krisenpraevention/>, letzter Aufruf: 20.9.2017.

WFD – Weltfriedensdienst e.V. (2017): *Kabinett verabschiedet friedenspolitische Leitlinien der Bundesregierung. Two Steps Forward, One Step Back*. Pressemitteilung. <http://wfd.de/kabinett-verabschiedet-friedenspolitische-leitlinien-der-bundesregierung/>. Letzter Aufruf: 30.09.2017.

ZFD – Ziviler Friedensdienst (2017): *Gut im Grundsatz – enttäuschend im Handeln*. Erklärung des forumZFD zu den Leitlinien der Bundesregierung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“, <http://konfliktbearbeitung.net/initiativen/gut-grundsatz-enttaeuschend-handeln> , letzter Aufruf 30.9.2017.

Anschriften der Autoren:

Thomas Mickan

t.mickan@imi-online.de

Anschriften der Autorinnen:

Alke Jenss

alke.jenss@abi.uni-freiburg.de

Adrian Paukstat

adrian.paukstat@gmx.de

Mechthild Exo

mechthild@so36.net

Failed State

Das „Versagen“ eines Staates muss sich an etwas messen lassen, das „erfolgreich“ bzw. „normal“ ist. Also muss ein „normaler“ Staat da sein. Der buchstäblich die Norm darstellt. Aber welche Norm? Die *ethische* oder die *statistische* Norm? Da gibt es grundsätzliche Unterschiede: In den Verkehrsnachrichten höre ich gelegentlich, dass „auf den Bayrischen Straßen normaler Verkehr“ herrsche. Gemeint ist damit Verkehr ohne Staus, ohne Unfälle o.ä. Das ist aber klarerweise die ethische Norm, die unterstellt, dass alle Autofahrer absolut gesetzestreue, rationale, rücksichtsvolle, kurz: perfekte Menschen und dass alle Straßen in perfektem Zustand sind. Tatsächlich sind sie das nicht, sodass ich *normalerweise* in den Verkehrsnachrichten höre, dass es beispielsweise auf der A 9 zwischen Pegnitz und Trockau einen Stau wegen eines Unfalls gebe. Das ist die statistische Norm: *normalerweise* passiert eben immer etwas, das nicht der ethischen Norm entspricht: „Auf bayrischen Straßen herrscht normaler Verkehr“ müsste also genau genommen heißen: Es gibt gerade diesen oder jenen Unfall, außerdem stören mehrere Baustellen den Verkehrsfluss usw.

Was nun bedeutet das für den *failed state*? Nun, nehmen wir mal die ethische Norm: Der zufolge hat der Staat das Gewaltmonopol und macht das Territorium sicher für die Bürger. Er ermöglicht und sichert – gemäß der Verfassung Bhutans oder der Unabhängigkeitserklärung der USA – das „Streben nach Glück“ für seine Bürger. Dem zufolge sind die USA klarerweise ein *failed state*, weil es dort faktisch ein staatliches Gewaltmonopol nur in eingeschränktem Maße gibt. Und nach der statistischen Norm? Wie viele Gesetzesbrüche, wie viele Morde, Steuerhinterziehungen, Korruptionsakte usw. kann man noch als irgendwie „normal“ ansehen, ab wann beginnt das Staatsversagen? Was, wenn bspw. Korruption „systematisierte, in der Verfassung verankerte Korruption“ (v. Klavere 1957: 294) ist, also der betreffende Staat ohne Korruption gar nicht funktionieren würde, wie es auch in Europa noch vor 400 Jahren normal war? Zumindest statistisch, womöglich aber auch ethisch, weil unser heutiger „westlicher“ Korruptionsbegriff erst ab dem 17. Jhd. als Kampfbegriff der Modernisierer gegen die „Verrottetheit“ des Feudalwesens auftaucht.

Im 19. Jhd., dem Jahrhundert der (Er-)Findung des Normalen, der Normen und damit der Devianz von der Normalität (vgl. z.B. Escobar 1992: 132ff) wurde der europäische *Nationalstaat* als ethische Norm gesetzt. Diese

„erforderte“ die weltweite Normalisierung von Staatlichkeit – eine patente Rechtfertigung des Kolonialismus als „zivilisatorischer Mission“. Mit der Überführung dieser „zivilisatorischen Mission“ in „Entwicklungsplanung und -management“ wurde „nation building“ ein Maßstab für zivilisatorischen Fortschritt. Der (idealisierte) Staat der Industrieländer wurde die Norm für die „unterentwickelten“ Länder. In anderen Worten: Die „westlichen Demokratien“ wurden zum universalen Referenzsystem, dem die „despotischen Regimes“, die (post)sozialistischen Diktaturen usw. nachzueifern hatten.

Da es also seine Tücken hat mit der Norm, an der das Staatsversagen gemessen werden soll, was dann? Nun, das Problem ist der universale Ansatz, der überhaupt die Bedingung ist, um von „Staatsversagen“ reden zu können. An seine Stelle können wir spezifische Analysen der jeweiligen Staatsformen setzen. Das ist auch schon teilweise geschehen, z B. in Bezug auf afrikanische Staaten. So gibt es beispielsweise die zwar entgegengesetzten, aber gerade deshalb interessanten Konzepte von Jean-Francois Bayart einerseits sowie Patrick Chabal und Jean-Pascal Daloz andererseits. Bayart stützt seine Argumente auf eine „Geschichte der langen Zeitdauer“ (Fernand Braudel): Die Herrscher der afrikanischen staatlichen Gebilde hatten nach innen betrachtet keine starke Machtbasis. Verwandtschaftsgruppen und Dorfgemeinschaften bildeten starke Gegengewichte. Deshalb waren die Herrscher dieser Staatengebilde darauf angewiesen, durch externe Machtquellen ihre Herrschaft zu erringen bzw. zu sichern. Bayart spricht deshalb von „Extraversion“, die auch für die koloniale und postkoloniale Zeit typisch sei. Der daraus resultierende häufige Wechsel der Machtkonstellationen mag uns chaotisch erscheinen, von der statistischen Norm her gesehen ist er ganz normal.

Chabal und Daloz dagegen sehen in der afrikanischen Staatlichkeit keine Überreste von „Tradition“. Sie sehen in den „chaotischen“ Ereignissen nicht „Rückständigkeit“ und „Unterentwicklung“, sondern rationales Handeln. In aller Kürze gesagt sehen sie das scheinbare Chaos in Afrika als ein strategisches politisches Werkzeug der Herrschenden. Bemerkenswert auch die Analyse von Basil Davidson, der gerade in der (erzwungenen) Übernahme der „westlichen“ ethischen Norm den „Fluch des Nationalstaats“ sieht, der die afrikanischen Staaten als schwache Staaten in der Abhängigkeit von den „westlichen“ Staaten hält. Was sich hinter der scheinbaren Schwäche afrikanischer Staaten verbirgt, darüber gibt Gerhard Hauck (2004) einen ausgezeichneten Überblick: Er argumentiert, dass ein Staat mit „Regulationsmacht“ aus der Perspektive der Herrschenden gar nicht erwünscht ist. Stattdessen *funktionieren* die afrikanischen Staaten jeweils unterschiedlich als starke „Akkumulationssicherungsmacht“ (vgl. Hauck 2004: 411ff).

Solche Arbeiten können mit der Zeit zum Auffinden einer *statistischen* Norm für afrikanische Staaten führen, wodurch der „failed state“ ganz anders zu bestimmen wäre.

Eine in vieler Hinsicht entgegengesetzte Debatte gab es unter dem Stichwort „Asiatische Werte“ (einen Überblick geben Klaus Geiger und Manfred Kieserling 2001): Von den Vertreter*innen der „Asiatischen Werte“ wird der universale Anspruch des „westlichen“ Staates als überheblich zurückgewiesen. Vielmehr sei es so, dass die „westlichen“ Staaten „sklerotisch“ geworden seien und deshalb auf dem Weg ins Staatsversagen. Viele Staaten Asiens dagegen seien, gerade weil sie den Verlockungen „westlicher“ Liberalität widerstanden haben, wirtschaftlich erfolgreiche starke Staaten geworden, dies freilich auf der Basis patriarchal-autoritärer Politikformen und entsprechender, häufig neokonfuzianischer Vorstellungen über die Familie und deren Bedeutung für die Gesellschaft.

Aus dem bisher Erörterten müssen weiterführende Schlussfolgerungen gezogen werden: „Unsere“ Versuche, erst in „schlechten“ Staaten „Regimewechsel“ herbeizuführen, damit ein „normaler“ Staat entstehen kann, und diesen „versagenden“ Staaten den nach unseren Wünschen „normalen“ Staat dann aufzudrücken, haben erstens keinen wirklich gültigen Maßstab und bringen zweitens unvermeidbar erst recht Chaos und Zusammenbruch. Und danach kann mit Sicherheit auch kein normaler Staat entstehen, weil es eben keinen normalen Staat gibt und alle bisherigen Staaten in irgendeiner Form *failed states* waren oder sind (bzw. je nach Standpunkt – siehe Chabal & Daloz und Hauck – eben nicht).

Tilman Schiel

Literatur

- Bayart, Jean-Francois (1993): *The State in Africa. The Politics of the Belly*. London, New York, US-NY.
- Chabal, Patrick, & Jean-Pascal Daloz (1999): *Africa Works. Disorder as Political Instrument*. Oxford & Bloomington, US-IN.
- Davidson, Basil (1992): *The Black Man's Burden. Africa and the Curse of the Nation-State*. Oxford u.a.
- Escobar, Arturo (1992): „Planning“. In: Sachs, Wolfgang (Hg.): *The Development Dictionary. A Guide to Knowledge and Power*. Johannesburg u.a.
- Geiger, Klaus, & Manfred Kieserling (2001) (Hg.): *Asiatische Werte. Eine Debatte und ihr Kontext*. Münster.
- Hauck, Gerhard (2004): „Schwache Staaten? Überlegungen zu einer fragwürdigen entwicklungspolitischen Kategorie“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 96, S. 411-427.
- v. Klaveren, Jacob (1957): „Die historischen Erscheinungen der Korruption in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet“. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 44, Nr. 4, S. 289-324.

Rezensionen

Miriam Schroer-Hippel:
*Gewaltfreie Männlichkeitsideale.
Psychologische Perspektiven
auf zivilgesellschaftliche
Friedensarbeit.* Wiesbaden:
Springer 2017 (= Politische
Psychologie), xxiv + 365 Seiten

Die Autorin weist gleich zu Beginn ihres Buches, das aus zivilgesellschaftlicher Praxis und mehrjähriger Feldforschung entstand, auf die Achillesferse kritischer Geistes- und Sozialwissenschaften hin, wenn sie einen Zagreber Friedensaktivisten mit der Frage zitiert, was man nach der Dekonstruktion nationalistischer Sichtweisen, zumal auf den Krieg, den Menschen in der Praxis anzubieten habe (2). Da Wissenschaft selten eine Antwort darauf hat, zeigt sich die Suche nach Alternativen zu den dominanten Erzählungen über Kriegserfahrungen nicht nur für Friedensaktivist*innen, deren Ziel die Demilitarisierung einer von Krieg gezeichneten Gesellschaft ist, von großer Relevanz. Die hier formulierten leitenden Fragen, wie Friedensarbeit von der genderorientierten Forschung profitieren kann und was an die Stelle der Nationalismen und vor allem der militarisierten Geschlechterideale treten kann (17-21), bieten daher eine vielversprechende Forschungsperspektive. Dabei gilt Miriam Schroer-Hippels zentrales Interesse der Möglichkeit einer Aushandlung gewaltfreier Männlichkeitsideale in Nachkriegsgesellschaften, die sie als Schlüssel für die Entwicklung eines weitreichenden Friedens für „Menschen aller Geschlechtszugehörigkeiten“ beschreibt (5). Dies ist zugleich ihr normativer und theoretischer Ansatzpunkt, um das Friedenspotenzial von

zivilgesellschaftlichen Initiativen anhand inhaltlicher Kriterien im Rahmen von Evaluationen bewerten zu können.

Mit der Analyse dreier Beispiele zivilgesellschaftlicher Arbeit aus Bosnien-Herzegowina (Kampagne für das Recht auf Wehrdienstverweigerung), Kroatien (Friedensinitiative von Veteranenverbänden und Friedensaktivist*innen) und Serbien (Kunstaktion Männliche Stickerei) legt die Autorin nicht nur dar, dass Alternativen zum nationalistischen Diskurs und dem damit verbundenen hegemonialen Geschlechterarrangement in den betroffenen Gesellschaften selbst entwickelt werden müssen, sondern auch, dass dies tatsächlich stattfindet. Darüber hinaus zeigt sie, dass aus den beschriebenen Erfahrungen umgekehrt Erkenntnisse für die Einschätzung von genderorientierter, friedenspolitischer Praxis gezogen werden können, die im Gegensatz zu programmtheoretisch konzipierten Evaluationen nicht von konkreten Ergebnissen, sondern von einem inhaltlich begründeten, friedenspolitischen Potenzial als Bewertungsgrundlage ausgeht. Ziel ihrer Arbeit ist, Friedensarbeit realistisch einschätzen zu können, Dafür ist ihrer Ansicht nach die Entwicklung einer theoriegeleiteten Evaluation mit Rückkoppelung an die sozialwissenschaftliche Forschung unabdingbar (43f).

Wie sich die dafür notwendigen Gütekriterien, die sowohl inhaltlich als auch prozessorientiert ausgerichtet sind, erarbeiten lassen, zeigt die Autorin exemplarisch anhand ihrer an der *Grounded Theory* orientierten Untersuchung. Sie liefert daher einen breit angelegten Forschungsüberblick, sowohl

zur genderorientierten Friedens- und Konfliktforschung als auch zur Konfliktgeschichte der behandelten Länder. Durch ihre intersektionelle Perspektive geht sie in mehrerlei Hinsicht fundiert und ausgewogen vor: Sie benennt zum einen klar die Potenziale geschlechtersensibler Forschung, da erst durch die Einbeziehung von Geschlecht als Strukturkategorie gesellschaftliche und politische Konfliktodynamiken wirklich erfasst werden können. Zum andern trägt sie die neuesten Erkenntnisse zum postjugoslawischen Konfliktverlauf und -stand in der Kombination von historischer, sozialwissenschaftlicher und anthropologischer Forschungsliteratur zusammen. Durch diesen breiten Blick können gesellschaftliche und politische Konstruktionsprozesse mit der individuellen Praxis zivilgesellschaftlicher Akteur*innen zueinander in Bezug gesetzt werden. Dies entspricht dem im Buch vertretenen konstruktivistischen Verständnis von Geschlecht und nationaler Zugehörigkeit, die auf personaler, struktureller und symbolischer Ebene prozesshaft ineinandergreifen (7).

In Abgrenzung zu feministischen Arbeiten, die in ihren Analysen meist die retraditionalisierte Rolle von Frauen in den Vordergrund stellen, setzt Schroer-Hippel ihr Hauptaugenmerk auf die Konstruktion hegemonialer Männlichkeit und ihrer Ausprägung in Form von militarisierten Männlichkeitsidealen. Mit Bezug zur Männlichkeitstheorie fasst sie die üblicherweise als natürlich verhandelte Tatsache, dass Männer in Gewaltinstitutionen und -situationen überrepräsentiert sind, als erklärungsbedürftig auf. Damit wird der Blick für die Vielfalt von Männlichkeiten sowie für die Erfahrung geöffnet, dass die

gesellschaftlich geforderte Erfüllung eines Männlichkeitsideals nicht nur Privilegien bietet, sondern auch Zwang darstellt. Dieser Ansatz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Konzeption von Demilitarisierungsprozessen, zumal selbst im Nachkrieg eine sich fortsetzende Militarisierung von Gesellschaft sowie eine Verstärkung militarisierter Geschlechterideale nachgewiesen werden kann. Um das anfangs gesetzte normative Friedensideal zu erreichen, muss demnach die Aushandlung gewaltfreier bzw. alternativer Männlichkeitsvorstellungen ein notwendiger Teil von Demilitarisierungsprozessen sein.

Schroer-Hippels an der Praxis orientierte Qualitätskriterien sind überzeugend, da sie zugleich normativ als auch realistisch männlichkeitsorientierte Friedensarbeit einschätzen. Mit ihrer Hilfe kann die Autorin zudem aus den untersuchten Beispielen neue Erkenntnisse gewinnen. Beispielsweise legt sie dar, dass neue Wege in der „Rekonstruktion von Männlichkeit“ beschritten werden müssen, die jedoch im Rahmen des hegemonialen Diskurses bleiben müssen, um anerkannt zu werden (305). In diese Richtung weist auch ihre Feststellung, eine gemeinsam im Dialog akzeptierte hegemoniale Männlichkeit sei eine der zentralen Voraussetzungen für die Überwindung des vergeschlechtlichten „Otherings“ der anderen Nation und damit der Kriegslogik (318f). Aus feministischer und geschlechterdemokratischer Perspektive stellen sich derlei Einschätzungen zwar als nicht weitreichend genug dar, doch ist die Argumentation nachvollziehbar. Gleichzeitig weist die Autorin selbst darauf hin, dass Initiativen, die militarisierte hegemoniale Männlichkeit herausfordern, durch

weitere, auf den Abbau von Geschlechterhierarchien ausgerichtete Projekte ergänzt werden müssen.

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass die Erarbeitung einer inhaltlich ausgerichteten Evaluation ein aufwendiges Projekt ist. Daher stellen die Ergebnisse dieses Buches eine wichtige Vorarbeit für zivilgesellschaftliche Friedensarbeit dar, die in der Praxis dem jeweiligen Kontext angepasst werden müssen. Gerade den klaren Bezug zu Männlichkeitstheoretischen Ansätzen sehe ich zudem als Gewinn, da soziologische Männlichkeitstheorien in genderorientierten Studien zum postjugoslawischen Raum viel zu selten herangezogen werden. Leider machen die vielen Wiederholungen, die dem methodischen Vorgehen geschuldet sind, das Lesen für kontextinteressierte Leser*innen mühsam. Sie haben allerdings den Vorteil, dass einzelne Kapitel gut separat gelesen werden können. Dadurch und wegen seines sehr guten Überblicks über die relevante Forschungsliteratur ist das Buch insbesondere für Uni-Seminare empfehlenswert.

Brigita Malenica

Luke Sinwell mit Sipiwe Mbatha:
The Spirit of Marikana. The Rise of Insurgent Trade Unionism in South Africa. Johannesburg: Wits University Press (London: Pluto Press) 2016, 208 Seiten

Das Massaker, das die südafrikanische Polizei am 16. August 2012 an streikenden Bergarbeitern in Marikana im südafrikanischen Platingürtel beging, hat weltweit Aufsehen erregt, meist freilich nur für einen kurzen Augenblick. Manche nahmen die erschreckende Parallele zum

Sharpsville-Massaker 1961 wahr, das die Phase rücksichtsloser Repression durch das südafrikanische Apartheidsregime, in einer seiner Konsequenzen aber auch den Übergang zum bewaffneten Kampf markiert hat. Selten jedoch ist das Massaker bisher in seinen breiteren Kontext einer größeren sozialen Bewegung gestellt worden, die insbesondere große Streiks im Platin-Bergbau, aber auch weitgreifende soziale Mobilisierungen umfasste. Ein wichtiges Ergebnis dieser Bewegung ist bisher der Legitimitätsverlust der seit dem Übergang zur Mehrheitsherrschaft 1994 in Südafrika regierenden *Tripartite Alliance*, der neben dem *African National Congress* (ANC) auch die *Kommunistische Partei* sowie der Gewerkschaftsverband *Congress of South African Trade Unions* (COSATU) angehört. Die damals stärkste Einzelgewerkschaft innerhalb von COSATU, die *National Union of Mineworkers* (NUM) mit ihrer Aura der Militanz aus den 1980er Jahre erlebte hier den wohl einschneidendsten Vertrauensverlust und verlor im Platin-Gürtel die Position als führende Gewerkschaft an die einige Jahre zuvor gegründete *Association of Mineworkers and Construction Union* (AMCU). Zugleich erodierte auch die politische Position des ANC in dieser Region nordwestlich von Johannesburg.

Sinwell zeichnet diesen Prozess hauptsächlich auf der Grundlage von gemeinsam mit Sipiwe Mbatha durchgeführten Forschungen nach, die unmittelbar nach dem Massaker von Marikana begannen. Die Interviews sowie andere Formen der Information wie informelle Gespräche oder Emails, aber auch Reden auf Versammlungen beruhen auf den engen Vertrauensbeziehungen, die das Forscherteam vor allem zu Hauptakteuren des recht komplexen

Geschehens aufbauen konnte. Es gelingt etwas durchaus Seltenes: Einblicke in soziale Prozesse zu ermöglichen, die für gewöhnlich unbemerkt oder auch im Verborgenen ablaufen und deren Bedeutung erst erkennbar wird, wenn es zu dramatischen Zuspitzungen wie eben in Marikana kommt. Leo Trotzki sprach in seiner Analyse der Februarrevolution, die 1917 in Russland zum Sturz des Zaren führte, von mikroskopischen Prozessen, die er zwar benennen, nicht aber nachzeichnen konnte. Sinwell gelingt dies in bemerkenswertem Ausmaß. Er zeigt, wie die Forderung nach einem zum Leben ausreichenden Lohn (*living wage*) aus Gesprächen entstand, die zunächst zwei Bergleute in der Waschkaue führten, wobei sie diese Forderung auch bezifferten: 12.500 Rand, numerisch eine Verdoppelung des geltenden Elendslohns. In anderen Bergwerken, die nicht wie Marikana zum *Lonmin*-Konzern, sondern zu *Amplats* (*Anglo American Platinum*), dem weltweit größten Platin-Unternehmen, gehörten, kam man auf eine Forderung von 16.070 Rand. Diese Lohnforderungen konnten zweifellos popularisiert werden, weil es in den Jahren zuvor immer wieder zu inoffiziellen Streiks (in Südafrika: *unprotected strikes*) gekommen war. Dabei hatten die Streikenden einerseits schlechte Erfahrungen mit der NUM gemacht, die zunehmend als Erfüllungsgehilfin des Managements erschien, andererseits hatten sich eine Reihe informeller Kader herausgebildet, die teilweise über Erfahrung in gewerkschaftlicher Organisation bei der NUM oder anderen, neu gebildeten Organisationen verfügten, unter denen seit einiger Zeit die AMCU hervorstach. Zu diesen „organischen Intellektuellen“,

wie Sinwell sie im Anschluss an Antonio Gramsci bezeichnet, stießen nach dem Massaker wenige von außen kommende Aktivisten.

Wesentlich ist, dass der informelle Streik in Marikana 2012 nach dem Massaker nicht abgebrochen, sondern weitergeführt wurde, wobei sich ein „Arbeiterkomitee“ herausbildete, das schließlich im September ein bescheidenes Verhandlungsergebnis erzielen konnte. Zugleich aber sahen die Bergleute die Notwendigkeit, sich wieder gewerkschaftlich zu organisieren, um der Geschäftsleitung ein adäquates Vertretungsorgan entgegenstellen zu können. Die basisdemokratischen Arbeiterkomitees erscheinen, wie Sinwell unter Berufung auf eine „marxistische Brille“ betont (120), daher als vorübergehende, geradezu verschwindende Erscheinung, was nicht bedeutet, dass der Übergang zu AMCU im Rückblick auf die Jahre 2013 und 2014 nicht auch „unvollständig und voller Stolpersteine“ gewesen wäre (113). Nachdem es zunächst galt, über das Jahr 2013 hinweg den Angriff des Managements in Form von Massenentlassungen abzuwehren, folgte 2014 ein im Januar einsetzender fünfmonatiger Streik, der vor allem in dem Maße, als er sich für die Streikenden unerwartet in die Länge zog, äußerst entbehrungsreich wurde. Zugleich aber demonstrierte er einen bemerkenswerten Durchhaltewillen und wurde zudem durch zivilgesellschaftliche, nicht zuletzt studentische Solidaritätsaktionen unterstützt. Es war der längste Streik in der südafrikanischen Geschichte, und er kann allein schon aus diesem Grund als Markstein gelten. Sinwell folgt dem bei Lonmin und Amplats keineswegs gleichförmigen Geschehen höchst detailliert.

Anders als Leser*innen dies vielleicht erwarten, ergibt sich jedoch keineswegs eine ungetrübte Erfolgsgeschichte für AMCU, auch wenn sie zur dominanten Gewerkschaft im Platinbergbau wurde, dem dynamischsten Teil des Industriezweigs. Sinwell zeigt, wie einerseits Joseph Mathunjwa, der charismatische Gründer und Anführer der AMCU, nicht zuletzt aufgrund seines Auftretens unmittelbar vor dem Massaker in Marikana Legitimität und Vertrauen gewinnt, jedoch durch sein Bestehen auf alleiniger Entscheidungsgewalt und Einheit der Gewerkschaft in Gegensatz gerade zu einigen der herausragenden Aktivist*innen gerät, die aus den Arbeiterkomitees hervorgegangen sind. Für diese steht andererseits emblematisch S.K. Makhanya, der bereits in die Gewerkschaftsbürokratie eingerückt und auch international durch Teilnahme an Kongressen der *Socialist Workers' Party* hervorgetreten war, sich angesichts der für ihn erkennbaren Konsequenzen aus der neuen Position aber entschloss, wieder zu seiner – nach wie vor nicht gut bezahlten und mit schweren Gesundheitsrisiken behafteten – Arbeit untertage zurückzukehren.

Diejenigen, denen dies ein wenig zu romantisch klingt, weist Sinwell auf andere individuelle „Karrieren“ hin, die wenn nicht opportunistischer, so doch erfolgreicher verlaufen sind. Das mag Zweifel am Untertitel des Buches begründen, nämlich ob die AMCU wirklich auf absehbare Zeit „rebellisch“ bleiben oder in die Bahnen gewerkschaftlicher Routine einschwenken wird. Generell aber ist damit auf die Problematik der Organisation verwiesen, für die man nicht notwendig auf Robert Michels als klassischen

Autor zum Thema zurückgreifen muss, sondern auch an Rosa Luxemburgs eben auf Gewerkschaften gemünzte Klage über „Organisationspatriotismus“ denken kann. Allerdings zeigt gerade Sinwells Darstellung die Zwänge auf, die in Arbeitskämpfen – seien sie nun informell, gewerkschaftlich legitimiert oder Moment des „institutionalisierten Klassenkampfes“ – dem unverzichtbaren Gebot der Solidarität entspringen. Sie führen immer wieder zu Anforderungen der Disziplin, der Konformität und auch zum militanten Durchsetzen etwa des zentralen Instruments der Arbeitsniederlegung im Vorgehen gegen Streikbrecher. Im konkreten Fall findet sich dies gesteigert in den Gewaltakten mit nicht selten tödlicher Konsequenz, die nicht allein von der Polizei ausgingen, sondern aus den Reihen der Aktivist*innen immer wieder auch Personen trafen, die aus verschiedenen Gründen gewaltsam gegen „Verräter“ vorgingen und diese in einigen Fällen umbrachten – weil sie den Streik nicht befolgten oder weil sie es beispielsweise scheinbar oder tatsächlich an Loyalität zu Mathunjwa fehlen ließen.

Sinwell hält sich wohlweislich mit Schlussfolgerungen oder theoretischen Einordnungen deutlich zurück. Er lässt seine Forschungspartner – es handelt sich so gut wie ausschließlich um Männer – ausführlich zu Wort kommen, was die Rekonstruktion der Biographien von Zentralfiguren einschließt. Man kann sagen, dass so eine dichte Beschreibung des Geschehens entstanden ist. Wohl unvermeidlich kommt es auf diesem Weg zu einer gewissen Personalisierung. Diese macht jedoch zugleich die Lebendigkeit dieses Buches aus, das für ein Verständnis der sozialen Kämpfe in Südafrika während des ersten Viertels

des 21. Jahrhunderts und darüber hinaus für die oft übersehenen Revolten in Ländern des Globalen Südens unverzichtbar sein dürfte.

Reinhart Kößler

Kako Nubukpo, Martial Ze Belinga, Bruno Tinel & Demba Mussa Dembele (Hg.): *Sortir l'Afrique de la servitude monétaire. À qui profite le franc CFA?* Paris: La Dispute 2016, 245 Seiten

Schon die Wortwahl beim Titel – wo von der Beendigung einer „monetären Knechtschaft“ die Rede ist – lässt erkennen, dass es sich bei der vorliegenden Streitschrift nicht um ein finanzwissenschaftliches Traktat, sondern vielmehr um eine Abhandlung über die politische Ökonomie des Geldes vor dem Hintergrund einer besonderen post- bzw. neo-kolonialen Konstruktion handelt. Der *Franc CFA* (F-CFA) ist ein durch und durch politisches Projekt und eben keine rein finanztechnische Angelegenheit. Denn mit ihm hat ein Währungsgebilde die französische Kolonialherrschaft in Afrika und auf den Komoren überdauert, indem ehemalige Kolonien und deren Kolonialmetropole eine auf den ersten Blick gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf einem hoch sensiblen Gebiet eingegangen sind.

Der *Franc CFA* – vormals: Franc der französischen Afrikakolonien – wurde offiziell am 26. Dezember 1945 per Dekret von General de Gaulle geschaffen. Sechs Jahre zuvor hatte Frankreich bereits eine Franc-Zone aus der Taufe gehoben, um vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen der französischen Kolonien untereinander und mit dem Mutterland zu erleichtern

und weiterhin die Volkswirtschaften, vor allem jedoch deren Ressourcen, zu kontrollieren.

Das F-CFA-System selbst beruht auf vier Säulen: der von Frankreich garantierten unbegrenzten Umtauschbarkeit (1) von F-CFA in Euro zu einem festen Wechselkurs (2) bei uneingeschränkter Mobilität des Kapitals (3) sowie der Zentralisierung der Währungsreserven (4) bei der französischen Zentralbank (*Trésor français*). Dieses Arrangement könnte insoweit als vorteilhaft für die unabhängig gewordenen ehemaligen Kolonien angesehen werden, als es deren Regierungen faktisch von der Herausforderung entbindet, eine eigene Währungs- und Finanzpolitik gestalten zu müssen. Gleichzeitig haben sie aber unter dem F-CFA-Regime auch nicht die Möglichkeit, eine solche Politik zu gestalten, selbst wenn sie es wollten. Das Fehlen dieser Souveränität hat ein profundes Demokratiedefizit zur Folge. Die grundlegenden Entscheidungen über Währung und Wechselkurs werden am Ende von Frankreich getroffen, das auch die alleinige Zuständigkeit für das F-CFA-System innerhalb der Eurozone bzw. gegenüber der Europäischen Zentralbank hat. Die Aufsichtsräte der Zentralbanken in West- oder Zentralafrika haben hingegen kein Recht auf Mitsprache. Was dies in seiner ganzen Tragweite bedeutet, wurde klar, als der F-CFA 1994 auf Beschluss der französischen Regierung ohne vorherige Konsultationen mit den betroffenen Ländern um 50 Prozent gegenüber dem französischen Franc abgewertet wurde. Solange der F-CFA nur an den französischen Franc gekoppelt war, führte der stete Wertverlust des französischen Franc gegenüber den internationalen Leitwährungen

D-Mark und US-Dollar zu relativ günstigen Wettbewerbsbedingungen für die Exporte der F-CFA-Länder. Dies änderte sich jedoch dramatisch mit der Einführung des Euro, in deren Folge der F-CFA zusammen mit der starken, neuen Leitwährung Euro massiv aufwertete, wodurch sich insbesondere die Preise für Waren aus den F-CFA-Ländern drastisch erhöhten und folglich deren Exportumsätze deutlich einbrachen.

Alles zusammengenommen – die koloniale Vergangenheit und neokoloniale Gegenwart des F-CFA-Systems, die mit ihm einhergehenden Einschränkungen staatlicher Souveränität sowie die wachsenden wirtschaftlichen Nachteile, die nicht zuletzt im festen Wechselkurs zum (aufwertenden) Euro gründen – haben das Entstehen des hier zur Rede stehenden Buches provoziert.

Die Schrift gliedert sich in neun Kapitel, die von zehn Autoren verfasst wurden und sich grob drei Sujets zuordnen lassen. Da wären zunächst philosophisch-historische Abhandlungen, die sich durch die Funktion des Gelds als Instrument zum Ausgleich von wechselseitigen Forderungen bzw. Ansprüchen (*Massimo Amato*) mit seiner Rolle als Element sozialen Friedens in warenproduzierenden Gesellschaften sowie mit der nationalen Währung als Ausdruck staatlicher Souveränität (*Jérôme Maucourant*) befassen. Diese Ansätze werden in Beiträgen, die die Notwendigkeit der Abschaffung des F-CFA-Systems mit dem Recht auf volle staatliche Selbstbestimmung und die Beseitigung aller Beziehungsgefächte begründen, welche ihren Ursprung in der Kolonialära haben, aufgegriffen und mit explizitem Bezug auf den F-CFA ausgedeutet (*Nadim Kalife*, *Denis Durand*

& *Hédi Sraieb* sowie *Demba Moussa Dembele*). Trotz der Unerfahrenheit der Regierungen auf dem Gebiet der Geldpolitik sind die Autoren fest überzeugt, dass ein sofortiges Ende des F-CFA schon aus Gründen der Selbstachtung auf der Tagesordnung stehe. Als Alternative lanciert insbesondere *Mussa Dembele* (153ff) Überlegungen zur Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Währungszone in West- und Zentralafrika. Diese Überlegungen erscheinen aber angesichts der auch in Afrika durchaus bekannten Probleme in der Eurozone, die offenbar als Inspiration für dieses Konzept dient, wenig fundiert bzw. ziemlich naiv.

Die problematischen, entwicklungs-hemmenden wirtschaftlichen Faktoren sind der explizite Gegenstand von vier weiteren Beiträgen (*Bruno Tinel*, *Kako Nubukpo*, *Nodongo Sylla* und *Martial Ze Belinga*). Diese Autoren thematisieren vor allem die mit der F-CFA-Konstruktion verbundenen wirtschaftlichen Blockaden: Zum einen stehen durch die Verpflichtung, die Hälfte der Währungsreserven auf speziellen Konten beim *Trésor français* zu hinterlegen, diese Gelder für eine staatliche Investitionspolitik nicht zur Verfügung. Ferner konterkariert die Fixierung der Zentralbanken der F-CFA-Zone auf die Sicherung des Wechselkurses Bemühungen um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Steigerung der Exporte. Schließlich behindern kurzfristige Konzepte, die allein auf die Ausfuhr von weitgehend unverarbeiteten Agrarprodukten und mineralischen Rohstoffen setzen, die wirtschaftliche Entwicklung. *Sylla* zeigt mit einer Fülle von Daten (163ff), dass das Wirtschaftswachstum in der F-CFA-Zone langfristig weit hinter dem Durchschnitt anderer afrikanischer Länder

zurückgeblieben ist. So kommt er zu dem Schluss, dass die „absurde Fixierung der Zentralbanken auf die Parameter monetärer Stabilität umgekehrt eine großen Schwankungen unterworfenen, insgesamt schwache Wirtschaftsentwicklung zur Folge hat“ (173). Tinel pflichtet bei: „Im Kern muss es aber um eine Geldpolitik gehen, die die Stabilitätsdoktrin nicht absolut setzt, sondern um eine, die den in einem makroökonomischen Kontext insgesamt bestimmten, höheren und grundsätzlicheren Entwicklungszielen untergeordnet wird.“ (122)

Dass eine solche wirtschaftspolitische Kursänderung im Rahmen des F-CFA-Systems kaum möglich sein wird, liegt auf der Hand. Deshalb hat ein Bruch mit der „monetären Knechtschaft“ des F-CFA sicherlich viele Befürworter, aber er hat auch einflussreiche Gegner – nämlich die einheimischen Eliten. Denn diesen ermöglicht das Währungssystem, ihr Geldvermögen jederzeit und ohne Wechselkursrisiko in Euro umzutauschen und außer Landes zu bringen. „Diese postkoloniale Währung trägt also dazu bei, die Kluft des Missbrauchs von Vermögen und Macht durch die Herrschenden gegenüber den Beherrschten aufrechtzuerhalten“, so Tinel (231).

Eine Bilanz der hier vorgebrachten Ansichten und Befunde fällt insgesamt zwiespältig aus: Richtige und gut begründete Forderungen nach mehr Eigenständigkeit und folglich auch Eigenverantwortung in Wirtschaftsfragen, wozu auch die Währungspolitik gehört, gehen einher mit zum Teil fragwürdigen Konzepten, deren Umsetzung das Risiko birgt, dass sich gerade die Lage der großenteils armen Mehrheitsbevölkerung drastisch verschlechtert. Vorsicht ist also geboten und allzu große

Hast unangebracht. Eine Änderung der bisherigen Währungsverflechtungen zwischen Frankreich und seinen ehemaligen Kolonien steht jedoch trotzdem auf der Tagesordnung. Die erstaunliche Aufmerksamkeit, die die hier zur Rede stehende Streitschrift in kurzer Zeit erlangt hat, lässt den Schluss zu, dass wir einer solchen Umwälzung heute möglicherweise näher sind als jemals zuvor.

Arndt Hopfmann

Oscar García Agustín & Martin Bak Jørgensen (Hg.): *Solidarity without Borders. Gramscian Perspectives on Migration and Civil Society Alliances*. London: Pluto Press 2016, 244 Seiten

Die „Flüchtlingskrise“ des Jahres 2015 hat eine Solidarität wieder auf die Tagesordnung gesetzt, die staatliche Grenzen ausdrücklich überschreitet. Damit stellt sich zugleich die Frage, auf welcher Grundlage eine solche Solidarität, die ja ungeachtet der seither zu verzeichnenden Erfolge einer lautstarken reaktionären Propaganda sich vielfältig und sehr handgreiflich manifestiert hat, entstehen und fortgeführt werden kann.

Die Beiträge dieses in der Reihe *Reading Gramsci* erschienenen Bandes eint die Grundannahme, dass eine neuerliche Lektüre Gramscis, zumal seiner letzten vor der Gefangensetzung verfassten Broschüre über *Die süditalienische Frage*, hier wichtige Hinweise geben kann. Gewiss gilt dabei die Bemerkung Niklas Luhmanns, dass Klassiker weniger durch die Antworten zu uns sprechen, die sie vor vielen Jahren gegeben haben, sondern durch ihre noch immer gültigen Fragen. Gramsci stand Mitte der 1920er Jahre vor dem Problem, wie

die offenkundige und viel diskutierte Spaltung Italiens in einen industriell entwickelten Norden und einen nach dessen Maßstäben rückständigen, als ländlich interpretierten Süden nicht zuletzt im Rahmen einer revolutionären Strategie überwunden werden könne, also durch Bündnisse, die die Kluft zwischen den beiden Regionen überwinden könnten, welche sich zugleich als unterschiedliche gesellschaftliche Sphären darstellten.

An dieser Fragestellung setzen die Beiträge des vorliegenden Bandes an, freilich diesmal bezogen auf die Situation eines Europa, das Ziel massiver Migrationsströme ist und dessen Regierungen darauf vor allem mit Abschottung reagieren. Thematisch handelt es sich demnach sowohl um eine theoretische Herausforderung als auch um eine praktische Politik und Mobilisierung. Neben Einleitung und Schluss sind die elf Beiträge in vier Teile gegliedert. Der erste ist eher theoretisch orientiert und untersucht die „Heterogenität politischer Akteur*innen“; die beiden folgenden betrachten Bündnisse unter den Aspekten der Solidarität sowie höchst aktuell fehlgeleiteter Allianzen; der vierte fragt nach „Räumen des Widerstands“.

Gramscis Überlegungen, großenteils auch in der Form, wie sie später von Stuart Hall aufgenommen wurden, erweisen sich als äußerst fruchtbar, um die aktuellen Probleme besser zu verstehen, in denen im Kontext der Einwanderung demagogisch „Einheimische“ gegen „Fremde“ ausgespielt werden. Dabei geht es um sehr handfeste strukturelle Probleme wie etwa die Organisationsfähigkeit der Lohnabhängigen, die jedoch in sehr unterschiedlicher

Form artikuliert werden können, nicht in solchen der „Solidarität“ oder aber der „verfehlten Bündnisse“.

Wie *Ursula Apitzsch* in dem einzigen Beitrag, der genauer auf Gramscis Texte eingeht, klar herausarbeitet, ging es diesem in der *Südtalienenischen Frage* ganz entscheidend um Migration, freilich um einen Migrationsprozess, der sich innerhalb der staatlichen Grenzen Italiens abspielte, auch wenn der Norden und der *Mezzogiorno* sich strukturell unterschieden und im herrschenden Diskurs als zwei Welten dargestellt wurden. Die Suche nach Brücken, die die Unterdrückten auf beiden Seiten nach dem Scheitern des für Gramsci formativen „*Bienno Rosso*“ in Turin wieder zusammenbringen und Voraussetzungen für eine revolutionäre Perspektive schaffen könnten, schloss gerade auch die Auseinandersetzung mit den Diskursen ein, die die Migranten ebenso diskriminierten wie die in klassisch kolonialen Klischees als primitiv imaginierte bäuerliche Welt, aus der sie stammten. Gramsci unterschied nachdrücklich zwischen dem Alltagsverstand (*senso commune*) einerseits, der hegemonialen ideologischen Vorgaben aufsitzt, sowie andererseits dem gesunden Menschenverstand (*buon senso*), der aus der realistischen Einsicht in die Verhältnisse gewonnen wird und daher auch Grundlage des Handelns sein kann.

Die in den empirischen Beiträgen des Bandes behandelten Fallbeispiele sehr unterschiedlicher Bündnis-konstellationen beziehen sich auf mehr oder wenige gelungene Formen, mit den durch das neuere Migrationsgeschehen in Europa sich stellenden Herausforderungen umzugehen. Dabei stehen, neben der Reflektion auf die koloniale

Vergangenheit Irlands und die sich daraus ergebenden soziopolitischen Verwerfungen und Konstellationen, arbeitsmarktpolitische und gewerkschaftliche Fragen im Vordergrund. Allerdings hat wohl die Orientierung am Leitfaden Gramscis, der ja nicht nur Theoretiker, sondern auch kommunistischer Politiker in der spezifischen Atmosphäre der 1920er und 1930er Jahre war, dazu geführt, dass Strukturzusammenhänge vor allem unter dem Aspekt der Lohnabhängigkeit untersucht werden. Andere Lebensverhältnisse oder soziale Beziehungen wie Gender kommen zwar in den Blick, erscheinen aber als nachgeordnet und werden kaum in die theoretische Diskussion einbezogen. Dies ist eine deutliche Begrenzung der hier geführten Debatte, entwertet sie aber keineswegs.

Man mag fast bedauern, dass die Zuspitzung, die gerade im Sinne „verfehlter Bündnisse“ durch den Erfolg nativistischer Demagogie nach der „Flüchtlingskrise“ 2015 eingetreten ist, nicht mehr in diesem Band berücksichtigt wurde. Wichtige analytische Anregungen und die Vorstellung eines begrifflichen Instrumentariums zum besseren Verständnis dieser drängenden Probleme enthält die Sammlung allemal.

Reinhard Kößler

Elke Grawert & Zeinab Abul-Magd (Hg.): *Businessmen in Arms. How the Military and other Armed Groups Profit in the MENA Region*. Lanham, US-MD: Rowman & Littlefield 2016, 315 Seiten

Dieser Sammelband unternimmt den Versuch, die wirtschaftliche Rolle des Militärs in Nahost und Nordafrika zu untersuchen. Er stellt Fallstudien zu

Ägypten, Pakistan, Türkei, Iran, Jordanien und Sudan vor. Verdienstvoll ist, dass er nicht nur staatliche, sondern auch nichtstaatliche Gewaltakteure (*Nonstate Armed Groups*, NSAG) in drei weiteren, durch Staatszerfall gekennzeichneten Ländern in den Blick nimmt: Jemen, Libyen und Syrien. Jenseits der historisch bedingten, teilweise aus der Zeit des Kalten Krieges stammenden Strukturen der untersuchten bewaffneten Kräfte bleibt die zentrale Fragestellung, wie es diesen Akteuren gelungen ist bzw. aktuell nach dem „Arabischen Frühling“ gelingt, ökonomische Ressourcen unter ihre Kontrolle zu bringen und ein eigenständiges militärisches Unternehmertum aufzubauen, das sich (zentralstaatlicher) Kontrolle entzieht, ja geradezu zu einem bestimmenden Faktor der Ökonomien, auch als „Frankenstein-Militärökonomie(n)“ (xii) bezeichnet, und der Politik dieser Länder wird.

Jenseits der profunden Analysen und weitreichenden Erkenntnisse, die die Fallstudien liefern, zeigt der von den Autorinnen und Autoren gewählte politökonomische Ansatz seine Fruchtbarkeit: Deutlich wird in sämtlichen Fällen, wie wirtschaftliches Wachstum und die Jagd nach Profiten längst zur zentralen Tätigkeit des Militärs geworden ist, die dessen eigentlich Bestimmung, die Wahrung der nationalen Sicherheit überlagert hat. Als eine Art neue Klasse, die zu Recht *Bourgeoisie* genannt wird, ist das Militär nicht nur als Gewaltakteur, sondern vor allem als oft hoch modernes Unternehmertum die zentrale Kraft im Staate. In seinen Aktionen unterscheidet es sich im Kern nicht von den nichtstaatlichen Gewaltakteuren, die in zerfallenen oder zerfallenden – man könnte auch sagen: von außen zerstörten – Staaten

zentrale Sektoren der Ökonomie kontrollieren und mit einem nur graduell höheren Maße an Kriminalität ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Die ökonomischen Aktivitäten des Militärs reichen – mit nennenswerten Unterschieden in der Schwerpunktsetzung von Land zu Land – von oft gewalttätiger Landnahme mit dem Ziel der Schaffung kapitalintensiver und rationalisierter landwirtschaftlicher Produktion über Investitionen in der Petro- und chemischen Industrie, Bergbau, touristische Infrastruktur, Waffenproduktion (oft in Form von *joint ventures* mit ausländischen Unternehmen) bis zu Pensionsfonds und Stiftungen, aber auch Schmuggel und Erpressungen. Diese beiden zuletzt genannten Geschäftsmodelle stehen im Vordergrund der Aktivitäten nichtstaatlicher Gewaltakteure, für die Drogen- und Menschenhandel wichtige zusätzliche Einkommensquellen sind. Hinzu kommt der Verkauf von Rohstoffen, insbesondere Erdöl.

Diese Fülle der Empirie wird von der Mitherausgeberin *Elke Grawert* eingebettet in eine theoretisch fundierte Einleitung, die die zentralen Fragestellungen des Buchprojekts entwickelt, und in eine Schlussbetrachtung, die in einer verdichtenden und theoretisierenden Analyse die Ergebnisse der Einzelstudien zusammenfasst. Zwei Fragen stehen dabei im Vordergrund: Erstens betont Grawert mit Blick auf den „arabischen Frühling“ den Zusammenhang zwischen Macht und Einfluss des Militärs und der Unterdrückung und Marginalisierung der Zivilgesellschaften in der Region. Dies sei nicht zuletzt das Resultat der Politik des Westens, der stets das Militär als Garanten der Stabilität gestützt habe. Dass die in diesen Ländern gewachsenen

militärischen Strukturen nicht nur die Herausbildung zivilgesellschaftlicher Formationen behinderten und weiterhin zu verhindern versuchen, sondern auch die Re-Etablierung autoritärer Regime (zumindest in Ägypten und Sudan) sowie den Zerfall der Staatlichkeit in eine Vielzahl nichtstaatlicher Gewaltakteure (Libyen, Syrien, Jemen) zur Folge hatten, widerspricht in erfrischender Weise jener Flut von Arbeiten, die, meist kulturologisch fundiert, den *arab exceptionalism* beschworen und den Araberinnen und Arabern die Unfähigkeit zur Errichtung demokratischer Systeme bescheinigt hatten. Der „arabische Frühling“ machte dieser These den Garaus; das militärische Unternehmertum hat jedoch ein genuines Interesse an der Verhinderung jedweder öffentlicher und demokratischer Kontrolle.

Der zweite, wohl wichtigste und dem polit-ökonomischen Ansatz zu verdankende Befund betrifft die geschmeidige Eingliederung der Militärökonomien in das global herrschende neoliberale System, obwohl die Militärökonomien auf den ersten Blick in eklatantem Widerspruch zu den Prinzipien der Marktfreiheit zu stehen scheinen. Als genialer Schachzug der militärischen Unternehmer muss gesehen werden, dass sie es vermochten, enge Verbindungen mit globalen ökonomischen Akteuren herzustellen, sei es im Bereich der Rüstungsindustrien oder auch der internationalen Finanzinstitutionen. Dies gelang durch die Internationalisierung der Unternehmen und die Beteiligung ausländischer Investoren, meist aus den Golfstaaten. Konform dem neoliberalen Dogma betrieben die militärischen Unternehmer einerseits die Exportorientierung, andererseits setzten sie im

Interesse der Gewinnorientierung ihrer Unternehmen Strukturanpassungsaufgaben des IWF durch, indem sie Subventionen kürzten, Gewerkschaftsrechte einschränkten oder abschafften und den Arbeitsmarkt deregulierten. All dies war und ist durchsetzbar mit Hilfe des Gewaltmonopols, über das diese Akteure verfügen, sowie aufgrund der Tatsache, dass das Militärbudget Geheimhaltungsaufgaben unterliegt, mithin die Finanzströme in diesem Sektor meist unkontrollierbar sind. So fördert der Neoliberalismus die Transformation des Militärs in eine kapitalistische Elite.

Dieser Band liefert die Grundlagen zum Verständnis von Politik und Gesellschaft in der Region, er ruft geradezu nach Fortsetzung und Vertiefung am Beispiel weiterer Länder – wie der Golfstaaten oder der Militärökonomien Algeriens und Marokkos – und darüber hinaus.

Werner Ruf

Alke Jenss: *Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatlich produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko*. Bielefeld: transcript 2016, 491 Seiten

Diese zugleich sehr breite und sehr gründliche Studie ist in einem doppelten Sinn brandaktuell. Erstens nimmt sie die aktuelle Renaissance poulantzianischer Staatstheorien auf und füllt die dort bestehende Lücke in der Analyse peripherer gesellschaftlicher und staatlicher Transformationen. Zweitens berührt sie sehr wichtige gegenwärtige Entwicklungen in Lateinamerika sowohl im Kontext des prekären kolumbianischen Friedensprozesses zwischen Regierung und FARC-Guerilla als auch im Kontext

der rassistischen Diskurse gegen angebliche mexikanische Gewalttäter_innen, die in den USA den Bau einer „Mauer“ zu Mexiko antreiben.

Seit Frantz Fanon (1981 [1966]) steht die Frage der Gewalt im Fokus der Analyse kolonialer (und post-kolonialer) Räume bzw. Gesellschaften. Gegen die eurozentrische Projektion einer diffusen Endemie von Gewalt im Globalen Süden richtet die Autorin unter Bezug auf Nicos Poulantzas' Konzeption des kapitalistischen Staats als „materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses“ (Poulantzas 2002: 159) ihre kritisch-materialistische Analyse auf Zusammenhänge zwischen bestimmten historisch geprägten und sich verändernden sozialen bzw. ökonomischen Kräfteverhältnissen, den Formen ihrer staatlichen Verdichtung und der spezifischen Rolle, die Gewalt als „relationale Kategorie“ (93) darin einnimmt.

Im für einen Überblick über europäische und lateinamerikanische Staatsdebatten sehr nützlichen theoretischen Teil der Arbeit (37ff) leistet Jenss einen wichtigen qualitativen Beitrag zu einer neo-poulantzianischen Entschlüsselung des Konzepts der „peripheren Staatlichkeit“, indem sie es von essenzialistischen und idealistischen Fehldeutungen befreit. An die Stelle reduktionistischer Auffassungen über „failed states“ oder „schwachen Staaten“, die periphere lateinamerikanische Staatlichkeiten als defizitäre Abweichung von einem westlichen Ideal des staatlichen Gewaltmonopols deuten und Gewalt als gesellschaftliches Problem der (Drogen-)Kriminalität außerhalb des Staates verorten, tritt eine relationale Perspektive, die „im Staat selbst und am Verhältnis Staat/Gesellschaft“ (23) ansetzt: Illegalität und

Legalität sind keine absolut getrennten Sphären, sondern Effekte sozialer Machtverhältnisse kapitalistischer Akkumulation. Gesellschaftliche Kräfte einer illegalisierten Ökonomie schreiben sich in das materielle Gerüst des Staates ein, dessen Gewaltapparate ebenfalls auf beiden Seiten dieser rechtlich vermacheten Grenzen operieren. Mit dem Konzept der „Grauzonen“ (242ff) gelingt es Jeness, die komplexe Verknüpfung und Komplementarität zwischen legaler und illegaler kapitalistischer Ökonomie und legaler und illegaler (para-)staatlicher Gewalt als Kern von peripheren neoliberalen Hegemonieprojekten und den damit verbundenen Verschiebungen staatlicher Macht hin zu Sicherheits- und Militärapparaten in den Blick zu nehmen. Beschränkte materielle Klassen-Kompromisse werden so tendenziell durch ein Ensemble ineinandergreifender staatlicher und para-staatlicher Repression ersetzt. Von einem Rückbau des Staates kann also keine Rede sein. Para-staatliche Gewalt bedroht nicht die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse, sondern ist im Gegenteil mit legaler, staatlicher Gewalt verbunden und funktional für die Schaffung eines (allerdings stets fragmentierten) autoritären Regimes der (Un-)Sicherheit, das strukturell selektiv Kapitalfraktionen privilegiert und subalterne bzw. beherrschte Klassen einschüchtert und desorganisiert.

Zwei weitere Stärken zeichnen die vorliegende Arbeit aus: Erstens integriert die Autorin neben dem Begriff der Grauzonen weitere, aus den südlichen Staatstheorien und Soziologien stammende „komplementäre Konzepte“ (73), z.B. das der „Kolonialität der Macht“ (Aníbal Quijano) oder das der „buntscheckigen

Gesellschaft“ (René Zavaleta), um historisch konstituierte periphere Bedingungen der Gesellschaft bzw. der Staatlichkeit einzubeziehen, vor allem die kolonial hergestellten Ausschlüsse durch einander überlagernde rassistische Klassifikationen und Formen der Arbeitsteilung. Zweitens können durch den analytischen Zugang des Vergleichs zwischen den Transformationsprozessen in Kolumbien (2002-2010) und Mexiko (2006-2012) mit verschiedenen methodischen Mitteln (Interviews, Dokumentenanalyse, Sekundärliteratur, abduktive Verknüpfung von Theorie und empirischem Material) simplifizierende Thesen wie die einer „Kolumbianisierung“ Mexikos (29) durch die Herausarbeitung von Gemeinsamkeiten, vor allem aber auch von Differenzen zurückgewiesen werden. So agierten in Kolumbien die mit der illegalen Drogenökonomie verbundenen paramilitärischen Verbände und traditionellen agrarkapitalistischen Fraktionen mit Teilen der städtischen Mittelklasse innerhalb eines relativ einheitlichen Staatsprojekts, das militarisierter Guerilla-Bekämpfung mit ökonomischen Interessen an gewaltsamer Landenteignung von Kleinbäuer_innen verband. Demgegenüber stellte in Mexiko vor allem die Transitökonomie der Drogen einen integralen Teil eines neoliberal gewandelten, finanzialisierten bzw. exportorientierten Akkumulationsregimes dar, dessen politische Legitimationskrise im Kontext wachsender Informalisierung durch den fragmentierten, lokalen Einsatz (para-)staatlicher Gewalt v.a. gegen Oppositionskräfte kompensiert wurde.

Der Aufbau des Buches ist stringent und übersichtlich. Auf eine sozialstrukturelle, intersektionale Kontextanalyse

zu beiden Ländern entlang der Achsen Klasse, „race“ und „gender“ folgt eine Untersuchung der an den Kämpfen um konjunkturelle Hegemonieprojekte beteiligten sozialen Kräfte. Der anschließende knapp 200 Seiten starke Hauptteil bindet diese beiden Teile zusammen und konkretisiert sie im Rahmen einer Prozessanalyse konkreter Strategien und staatlich-organisatorischer Verdichtungen im ausgewählten Politikfeld (Un-)Sicherheit.

Leider löst das Buch den Anspruch einer intersektionalen Analyse nicht an jeder Stelle ein. Beispielsweise kommen spezifisch feminisierte Formen der Gewalt wie der „Feminizid“ (391) nur sehr rudimentär in den Blick. Vielmehr priorisiert es tendenziell Klassenverhältnisse. Dies ist dem unerhörten Aufwand einer neo-poulantzianischen Analyse geschuldet. Dennoch bietet diese kreative, detaillierte und sehr überzeugende Untersuchung der kausalen Zusammenhänge (para-)staatlicher Gewaltverhältnisse einen bedeutenden Beitrag zur Erklärung peripherer Staatlichkeit und peripherer Gesellschaften. Sie empfiehlt sich für jedes Regal einer politikwissenschaftlichen bzw. lateinamerikanistischen Bibliothek.

Gregor Seidl

Literatur

- Frantz Fanon (1981 [1966]): *Die Verdammten dieser Erde*. Frankfurt a. M.
- Nicos Poulantzas (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*. Hamburg.

Frauke Banse: *Wes Brot ich ess, des Lied ich sing? Gewerkschaften in Ghana und Benin, die Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung und die Economic Partnership Agreements (EPAs)*. Kassel: Kassel University Press 2016, 401 Seiten

In der politischen und wissenschaftlichen Diskussion gilt der vergleichsweise große Einfluss internationaler Geber als Charakteristikum von sozialen Bewegungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren in Afrika. Viele Beobachter_innen nehmen dabei an, dass die finanzielle Unterstützung aus dem Ausland, ob von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren, einen Einfluss auf die Agenda lokaler und nationaler Organisationen im Globalen Süden generell und in Afrika insbesondere hat. Jedoch untersuchen nur wenige Studien tiefgehend, ob dies zutrifft und wie sich dieser Einfluss gegebenenfalls gestaltet.

Frauke Banse geht in ihrer Dissertation, auf welcher das Buch beruht, dieser Frage anhand einer vergleichenden Fallanalyse zur Zusammenarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) mit Gewerkschaften in Ghana und Benin nach. Sie untersucht, welchen Einfluss diese Zusammenarbeit bei Aktivitäten der dortigen Gewerkschaftsverbände bezüglich der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Economic Partnership Agreements*, EPAs) zwischen der EU und 79 Staaten der afrikanisch-karibisch-pazifischen Region über die Einrichtung von Freihandelszonen hatte. Die Analyse bezieht sich auf die Jahre 2002 bis 2008. Sie stützt sich neben wissenschaftlicher Literatur auf zahlreiche Dokumente sowie insgesamt 50 Interviews mit Expert_innen, welche die Autorin in

Benin, Ghana und Deutschland mit Vertreter_innen von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, der FES, Ministerien und anderen Behörden geführt hat.

Theoretisch bezieht sich Banse auf den Ansatz der Gewerkschaftsidentitäten von Richard Hyman, der vier Kategorien umfasst: (1) Reichweite, Struktur und Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Interessenvertretung; (2) interne Machtverteilung und Partizipationsmöglichkeiten in den Gewerkschaften; (3) thematische Schwerpunkte und politische Ausrichtung der Gewerkschaften; sowie (4) strukturelle Voraussetzungen, Form und Praxis der Einflussmöglichkeiten. Anhand dieser Kategorien analysiert und vergleicht sie die Kooperation der FES mit den jeweiligen Gewerkschaften und erklärt die Unterschiede zwischen beiden Fällen. Zwar ist der Kontext der Fälle ähnlich, jedoch unterscheiden sich die beninischen und ghanaischen Gewerkschaften hinsichtlich ihrer Aktivitäten zu den EPAs sowie der damit verbundenen Rolle der FES: In Ghana unterstützte die Stiftung bereits bestehende Programme der Gewerkschaft, indem sie beispielsweise Seminare und Presskonferenzen finanzierte. Die Gewerkschaft war und blieb aber unabhängig von dieser Kooperation in starke zivilgesellschaftliche Netzwerke wie die nationale „Stop-EPAs-Koalition“ eingebunden. In Benin hingegen wurde die gewerkschaftliche Arbeit zu den EPAs weitgehend von der FES angestoßen.

Banse zeigt in ihrer Analyse überzeugend, dass das Sprichwort „Wess Brot ich ess, dess Lied ich sing“ sich nicht so ohne Weiteres auf die Beziehungen zwischen internationalen Gebern und afrikanischen, zivilgesellschaftlichen

Organisationen übertragen lässt: Die FES bestimmte nicht überall die Agenda der Gewerkschaften, mit denen sie kooperierte. Die Wirkungen dieser Zusammenarbeit hängen vielmehr wesentlich von der inneren Verfasstheit, der politischen Umgebung und der spezifischen Geschichte der Gewerkschaften ab.

Das heißt nicht, dass die externe, finanzielle Unterstützung für die Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen unproblematisch wäre: Insbesondere kann sie die organisationsinterne Mitbestimmung und Kontrolle schwächen, wenn Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen hauptamtliche Funktionär_innen nicht aus Mitgliedsbeiträgen, sondern aus externen Mitteln finanzieren. Denn dies kann dazu führen, dass sich die Funktionär_innen der internen demokratischen Kontrolle entziehen.

Banse leistet mit ihrem Buch einen wichtigen Beitrag dazu, gleich drei Lücken in der politischen und wissenschaftlichen Debatte zu schließen: Erstens liegen bislang nur wenige empirisch fundierte Analysen zum Einfluss internationaler Geber auf zivilgesellschaftliche Akteure vor, zumal keine vergleichenden Fallstudien. Zweitens existiert nur wenig aktuelle Forschung zu Gewerkschaften in Subsahara-Afrika. Drittens schließlich ist die Region Westafrika in der deutschsprachigen Sozialwissenschaft unterrepräsentiert. Dies liegt unter anderem daran, dass in der Mehrheit der dortigen Staaten Französisch und Portugiesisch die Amtssprachen sind. Die Studie hebt sich von anderen sozialwissenschaftlichen, auf Afrika bezogenen Forschungen dadurch ab, dass sie mit Ghana und Benin zwei

Länder mit unterschiedlicher Kolonialgeschichte untersucht: Ghana war britische, Benin französische Kolonie. Ein solcher Vergleich ist auch international nicht die Regel.

Bettina Engels

Damien Short: *Redefining Genocide. Settler Colonialism, Social Death and Ecocide*. London: Zed Books 2016, 261 Seiten

Der Terminus „Völkermord“ nimmt spätestens seit der UN-Konvention von 1948 zur Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens einen festen Platz im internationalen Recht ebenso wie in der politischen und wissenschaftlichen Sprache ein. Allerdings ist der Begriff nicht unumstritten – neben grundsätzlicher Kritik an dem Terminus stand lange Zeit die Auseinandersetzung um die Einzigartigkeit des Holocaust, während seit einer Reihe von Jahren die vergleichende Genozidforschung einen sehr viel weiteren Blickwinkel etabliert hat. Dies entspricht – wie auch im vorliegenden Buch immer wieder betont – auch den Absichten Raphael Lemkins, des polnisch-jüdischen Juristen, der den Begriff in den frühen 1930er Jahren geprägt hat und entscheidend am Zustandekommen der UN-Konvention beteiligt war.

Damien Short baut neben eigenen langjährigen Arbeiten auf Ergebnissen der *Extreme Energy Initiative*, eines Projekts des von ihm geleiteten *Human Rights Consortium* an der *School of Advanced Study* der *University of London*, auf. Neben zwei Eingangskapiteln, die einen soziologischen Ansatz zur Frage des Völkermordes begründen sowie den engen Zusammenhang zwischen Genozid und Ökozid aufzeigen

sollen, enthält das Buch vier Fallstudien, die die begrifflichen Überlegungen konkretisieren und vertiefen sollen: Palästina, Sri Lanka, Australien und Alberta (Kanada). Diese Studien wurden bis auf die zu Australien gemeinsam mit regional ausgewiesenen Ko-Autor*innen verfasst. Die Auswahl der Fallstudien unterstreicht zwei immer wieder aufgegriffene Kernthesen Shorts: die enge Verknüpfung, die er zwischen Völkermord und Kolonialismus sieht, sowie die damit gleichfalls eng verbundene genozidale Tendenz des Siedlerkolonialismus. Hinzu kommen in allen vier Fällen massive Auseinandersetzungen um natürliche Ressourcen und Umweltfragen, die besonders in den Fällen Australien und Alberta zum Vorwurf des Ökozids zugespitzt werden.

Zunächst begründet Short unter extensivem Rekurs auf Lemkin und insbesondere dessen nachgelassene, erst vor relativ kurzer Zeit erforschte Schriften einen weitgefassten, über die verbreitete und an der UN-Konvention orientierte intentionalistische Position hinausgehenden Genozid-Begriff. Dementsprechend sind die Handlungsfolgen und nicht die Absichten entscheidend. Diese Wendung begünstigt, wie sich vor allem bei den Fallbeispielen Australien und Alberta zeigt, die Verbindung mit dem Ökozid. In beiden Fällen geht es um aggressive Strategien zur Erschließung marginaler Gas- und Erdölreserven. Die Bezeichnung *extreme energy* bezieht sich auf die extrem zerstörerischen Methoden der Gewinnung ebenso wie auf die fragwürdige Energiebilanz. Dies bedeutet jeweils massive Eingriffe in die Lebensverhältnisse und, wie Short immer wieder betont, in die *Lebensräume* indigener Völker, die so vor allem im Fall Australiens als

Opfer eines langfristigen, seit Beginn der Kolonialzeit währenden und nun in anderer Form, eben als Ökozid, fortgesetzten Völkermordes erscheinen. Da die UN-Konvention auch die Auferlegung von Lebensbedingungen einschließt, die auf die physische Vernichtung einer Gruppe abzielen, deckt sie zumindest teilweise die von Short als Ökozid qualifizierten Vorgänge ab. Jedoch geht es hier noch in anderer Form um die Zerstörung von Lebensgrundlagen, und dies verweist zurück auf grundlegende Fragen und Probleme des Begriffs „Völkermord“ selbst.

Wie inzwischen wohl bekannt ist, hat Lemkin diesen Begriff deutlich weiter konzipiert, als dies die nun in der UN-Konvention enthaltene Fassung zum Ausdruck bringt. Diese selbst ist in wesentlichen Punkten Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse am Beginn des Kalten Krieges. Vor allem fiel diesen Verhandlungen die Dimension weitgehend zum Opfer, die Short unter Berufung auf Lemkin besonders stark macht – Kultur. Die Zerstörung der Kultur der Opfergruppe, damit eine einschneidende Verarmung dessen, was man als kulturellen Fundus der Menschheit bezeichnen könnte, sowie das Aufzwingen der Kultur der Überlegenen oder (Siedler-)Kolonisatoren war demzufolge für Lemkin eines der entscheidenden Momente des Genozids. Wie auch aus der intentionalistischen Perspektive der UN-Konvention, die nicht zuletzt die in Australien und Kanada besonders skandalisierten Zwangsadoptionen ausdrücklich als Form des Völkermordes aufführt, treten damit die schieren physischen Opferzahlen, an denen sich der Alltagsverstand allzu oft festmacht, in den Hintergrund.

Erkennbar wird ein gesellschaftlicher Vorgang der Verdrängung und Unterdrückung, bei dem es insbesondere in der Lesart von Short immer auch um Raum und um Land geht. Das macht Short nicht zuletzt an den Beispielen Palästina und Sri Lanka deutlich. Die Zitate aus Lemkins Klassiker *Axis Rule in Occupied Europe* von 1944 lesen sich, bezogen auf die aktuelle Situation von Palästinenser*innen, beklemmend gerade, wo es um die Okkupation von Land und Ressourcen, nicht zuletzt von Wasser geht. Die militärische Überwältigung der *Liberation Tigers of Tamil Elam* in Sri Lanka war begleitet von großen Umsiedlungsaktionen, die dazu führten, dass die Mehrheitsverhältnisse zwischen Singhalesen und Tamilen in entscheidenden Regionen auf der Insel verändert wurden. Ferner spielen Land und vor allem Bodenrecht gerade auch auf den Territorien indigener Völker, die heute zu Zielregionen der Jagd nach *extreme energy* geworden sind, eine offenkundig entscheidende Rolle. Short zeigt besonders in den Kapiteln zu Australien und Alberta rechtliche Winkelzüge auf, mit denen der „Schutz“ von Aborigines zum Vorwand für die Mobilisierung ihrer Rechtstitel auf Boden genommen und diese etwa durch langfristige Pachtverträge ausgehebelt werden. Außerdem stellt er dar, wie sich (Zentral-)Regierung und interessierten Konzerne einfach über Verträge hinwegsetzen, die einst mit „First Nations“ geschlossen wurden. All dies ist – etwa für das Thema aktueller Landnahme-Prozesse – eine höchst aufschlussreiche Lektüre.

Schwieriger wird es bei den begrifflichen Fragen, die schon im Titel angesprochen sind. Short behandelt Lemkin als unbestreitbare Autorität, was seinen

Erörterungen zum Völkermord eine scholastische Färbung verleiht. Dabei gibt es offenkundige Probleme, denkt man allein an den ständigen Verweis auf „Kultur“, ein Begriff, der in den letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Richtungen dekonstruiert und debattiert wurde, hier aber ungeachtet gelegentlich anderslautender Bemerkungen weitgehend essenzialistisch gebraucht wird. „Die“ [man setze ein beliebiges Ethnonym ein] benötigen für die Fortführung ihrer Lebensweise oder Kultur Land, also ist die Enteignung des Landes Genozid. Das trifft in vielen historischen und aktuellen Fällen von Völkermord sehr wohl zu, aber dennoch versteht eine avancierte und kritische Forschung „Kultur“ als ausgesprochen prozessuale und keineswegs statische Kategorie – auch wenn man etwa bedenkt, wie Überlebende eines Völkermords, etwa Ova-herero und Nama in Namibia, ungeachtet fortdauernder Traumatisierung kulturelle Formen nach dem Genozid neu bestimmt und umgeformt haben. Hier ist in jedem Fall größere Vorsicht geboten.

Ähnliches gilt für die Kategorie „Ökozid“, die von einer ganzen Strömung innerhalb der vergleichenden Genozid-Forschung inzwischen eng mit Völkermord verbunden wird. Wie Short selbst bemerkt, liegt zu Ökozid kein ähnlich geschlossener Textkorpus als Referenzpunkt vor, wie Lemkins Arbeiten ihn für die Kategorie Völkermord bieten, und die Versuche, entsprechende Handlungen ebenfalls durch eine UN-Konvention zu ächten und unter Strafe zu stellen, waren bisher erfolglos. Für die Bestimmung des Begriffs wesentlich ist jedoch, dass die Folgen des Abbaus der Trägerstoffe von *extreme energy*, etwa die gesteigerte Emission von CO₂

sowie großer Mengen von Methan, offenkundig nicht alle auf die Gebiete von indigenen Völkern beschränkt sind. Short verwendet denn auch gelegentlich den Terminus „Omnizid“, der die Konsequenzen eines dramatischen Klimawandels drastisch beschreibt, aber zugleich die begriffliche Schwierigkeit deutlich macht, die sich ergibt, wenn die Folgen der Zerstörung eben nicht mehr auf eine – auch entsprechend der UN-Konvention gegen Völkermord bestimmte – Gruppe beschränkt sind, sondern weit darüber hinaus reichen. Auch die verschiedentlich anklingende Rede vom „Anthropozän“ als neuer, durch menschliche Tätigkeit und zumal Zerstörung geprägter erdgeschichtlicher Epoche macht dies deutlich. Ferner sind die bewusste Zerstörung der Lebensgrundlage einer Gruppe etwa durch eine Strategie der verbrannten Erde einerseits und die willentliche Inkaufnahme solcher Zerstörungen mit dem Ziel der Profitmaximierung und Ressourcengewinnung andererseits zwar m.E. gleichermaßen zu verurteilen. Sie sind aber begrifflich voneinander tunlichst zu unterscheiden, weil es sich um Prozesse unterschiedlicher Form und unterschiedlichen Inhalts handelt. Wenn Zerstörung von Gemeinwesen und massenhafte Verluste von Menschenleben ohne solche Formbestimmung begrifflich nivelliert werden, könnte dies dazu führen, dass wichtige Unterscheidungen übersehen werden. Der Wert von Shorts Arbeit ebenso wie der weiteren Debatte, die er aufnimmt, liegt nicht zuletzt darin, diese notwendige Diskussion über Begriffe weiterzutreiben. Diese Diskussion muss geführt werden, auch wenn es um unsagbares Grauen geht – in der wenn auch schwachen Hoffnung, besser zu

verstehen, was geschieht, und durch solches Wissen eventuell dem Gelöbniß „Nie wieder!“ eher gerecht zu werden,

als dies in Vergangenheit und Gegenwart der Fall war und ist.

Reinhart Kößler

Eingegangene Bücher

- Bauer, Isabella: *Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen. Konfliktmediation und lokale Beteiligung*. State-of-Research Paper 10, Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer“. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) & Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC) 2017, 35 S.
- Buckley-Zistel, Susanne, & Ulrike Krause (Hg.): *Gender, Violence, Refugees*. Oxford: Berghahn Books 2017, 302 S.
ISBN: 9781785336164
- Exo, Mechthild: *Das übergangene Wissen. Eine dekoloniale Kritik des liberalen Peacebuilding durch basispolitische Organisationen in Afghanistan*. Bielefeld: transcript 2017, 448 S.
ISBN: 9783837638721
- Marx, Christoph: *Mugabe. Ein afrikanischer Tyrann*. München: C.H.Beck 2017, 333 S.
ISBN: 9783406713460
- Müller, Melanie: *Auswirkungen internationaler Konferenzen auf soziale Bewegungen. Das Fallbeispiel der Klimakonferenz in Südafrika*. Heidelberg: Springer 2017, 245 S.
ISBN: 9783658168698
- Plaatjies, Daniel; Charles Hongoro; Margaret Chitiga-Mabugu; Thenjiwe Meyiwa & Muxe Nkondo: *State of the Nation: South Africa 2016. Who is in Charge? Mandates, accountability and contestations in South Africa*. Cape Town: HSRC 2016, 528 S.
ISBN: 9780796925138
- Rosenthal, Gabriele, & Artur Bogner (Hg.): *Biographies in the Global South. Life Stories Embedded in Figurations and Discourses*. Frankfurt a.M. & New York, US-NY: Campus 2017, 312 S.
ISBN: 9783593507835
- Schmidt, Ingo (Hg.): *Das Kapital @ 150. Russische Revolution @ 100. „Das Kapital“ und die Revolutionen gegen „Das Kapital“*. Hamburg: VSA 2017, 318 S.
ISBN: 9783899657333
- Sott, Sarah Helen: *Desartikulation statt Transitional Justice? Subalterne Perspektiven in der kolumbianischen Vergangenheitsbewältigung*. Bielefeld: transcript 2017 (= Postcolonial Studies), 362 S.
ISBN: 9783837640724
- Stollmann, Rainer; Thomas Combrink & Gunther Martens (Hg.): *Kooperation. Keiner ist alleine schlau genug*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht – V&R unipress 2017 (= Alexander Kluge-Jahrbuch, Bd. 4), 380 S.
ISBN: 9783847107491
- Tekülve, Maria, & Theo Rauch: *Alles neu, neu, neu! in Afrika. Vier Jahrzehnte Kontinuität und Wandel in der sambischen Provinz*. Berlin: Schiler 2017, 280 S.
ISBN: 9783899301205
- Zajak, Sabrina: *Transnational Activism, Global Labor Governance, and China*. London: Palgrave-Macmillan 2017, xi + 286 S.
ISBN: 9781349950218

Summaries

Rebecca Gulowski & Christoph Weller: Civilian Conflict Management. Critique, Conception, and Theoretical Foundations. “Civilian Conflict Management” is predominantly a term used in the political domain. In contrast, this paper offers a theoretical reading of its three elements in order to enable differentiated analyses and to open up critical perspectives in this field. We first identify the internal contradictions in the conceptualisation of “civilian” in “Civilian Conflict Management”. Secondly, referring to the work of Simmel, Coser, Dahrendorf and Mouffe, we develop conceptual foundations for a profound theoretical notion of “conflict”. Building on this, thirdly, there follows the exploration of “conflict management” as a process of socialisation in the face of social change. This threefold conceptualisation of the term “Civilian Conflict Management” highlights the transformation of conflicts at the structural, institutional, and actor levels, and, at the same time, supports political criticism of intervention in foreign conflicts.

Julian Bergmann: EU Peace Mediation under Scrutiny – Between High Aspirations and Complex Realities. Since the early 2000s the European Union has established a considerable track record as a mediator in intrastate conflict. Particularly in the countries of the Western Balkans, the EU has undertaken a number of mediation initiatives. Mediation is a corner stone of the EU’s approach to managing and preventing crisis and violent conflicts through civilian means. But to what extent has the EU lived up to its own aspirations in the field of civilian conflict prevention and mediation in particular? This article addresses this question along two dimensions. First, it examines the EU’s ambitions to develop and strengthen its capacities in the field of mediation. Second, it focuses on the actual outcomes of EU peace mediation efforts and their contribution to successful conflict resolution. Regarding the first dimension, the article draws the conclusion that the EU has indeed lived up to its aspirations by strengthening its institutional architecture and capacities for peace mediation. Nevertheless, this has also led to institutional fragmentation, which increased the need for coordination between the involved institutions. With regard to the second dimension, two case studies (the Belgrade-Pristina Dialogue and the Geneva Talks on the territorial conflicts of Georgia) demonstrate that EU peace mediation had a positive influence on the dynamics of both conflicts. Having reached partial successes, the mediation processes, however, could not provide a comprehensive resolution in both conflicts. The specific context of these conflicts, in which the EU would be assumed to have political leverage due to the prospect of future EU membership, demonstrates the limits of its effectiveness in peace mediation.

Daniela Pastoors: Consultant in Conflict – Different Roles in Peace and Conflict Work. Third party experts, taking on various different roles, are often called to intervene in conflict transformation. Here the term “consulting” is often used, without clearly defining what is meant by it. This paper focuses on the roles of civil service

peace professionals, and introduces concepts for distinguishing and classifying third party interventions and consulting roles, as well as discusses them. It shows that the differentiation between directive, transitive, and prescriptive approaches, on the one hand, and non-directive, reflexive, and elicitive approaches, on the other hand, are as relevant for consultants as they are for peace workers. Thus, the paper pleads for self-reflective engagement within the role of intervening third parties and, following, for exchanging insights between consulting science and peace and conflict studies, and for transdisciplinary cooperation between practice and research.

Carina Pape: The New Visibility. Second-Order Civil Disobedience. This paper focuses on the civil disobedience of refugees and the creation of new forms of political communities, Civil disobedience is an important part of democracy. According to Habermas, civil disobedience has to stay in suspense between legality and illegality in order to keep its transformative power. As new forms of political community formation cannot be promoted within conventional ideas of national democracies (e.g. Niesen), the concept of civil disobedience may be more appropriate. Especially due to their new visibility, the tension between legality and legitimacy allows us to describe refugees' actions as civil disobedience. If we do not judge a person's legally acknowledged participation (citizenship) as decisive, but the participation in form of the acknowledgement of that (nearly just) society through the person, there is no reason to deny the refugees the "right" to civil disobedience. The plus of this civil disobedience of a second order – a cosmopolitan disobedience – is that it has developed from practice. It is a transboundary form of civilian participation, which simply works.

Zu den Autorinnen und Autoren

Julian Bergmann, Dr., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Deutschen Institut für Entwicklungspolitik* und forscht zur Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union.

Mechthild Exo, Dr., ist Friedens- und Konfliktforscherin. Sie arbeitet als Dozentin für Transkulturalität und internationale Entwicklungen an der *Hochschule Emden* mit den Schwerpunkten Dekolonialisierung von Wissen und Weltverhältnissen, feministische und dekoloniale Forschungsmethodologien und Selbstorganisierungen sowie *Jineoloji*.

Rebecca Gulowski, M.A., ist Konflikt- und Gewaltforscherin und arbeitet am *Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung* der *Universität Augsburg*. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören u.a. interdisziplinäre, feministische Gewaltforschung sowie Philosophien und Methodologien der Verkörperung. Sie ist zudem in feministischen Initiativen und Initiativen gegen sexualisierte Gewalt aktiv.

Alke Jenss, Dr., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Arnold-Bergstraesser-Institut* in Freiburg i.Br. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören u.a. Herstellung von Sicherheit und Unsicherheit, „war on drugs“ und Staatlichkeit. Darüber hinaus engagiert sie sich im *Arbeitskreis Herrschaftskritische Friedensforschung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung*.

Clemens Jürgenmeyer, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Arnold-Bergstraesser-Institut* in Freiburg i.Br. Seine Arbeitsschwerpunkte sind u.a. Entwicklungspolitik, Internationale Politische Ökonomie, Hindunationalismus und Ethnische Konflikte mit regionalem Fokus auf Indien und Südasien.

Thomas Mickan, M.A., arbeitet bei der *Deutschen Friedensgesellschaft/Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen*. Ferner ist er Beirat der *Informationsstelle Militarisierung*, Redakteur bei *Wissenschaft & Frieden* und forscht zu Militär und Kritik auch im Zusammenhang des *Arbeitskreis Herrschaftskritische Friedensforschung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung*.

Carina Pape, Dr., promovierte im Fach Philosophie an der *Humboldt-Universität Berlin* zum Frühwerk des russischen Denkers Michail Bachtin. Seit 2015 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Philosophischen Seminar* der *Europa-Universität Flensburg* im Rahmen des Projekts „Normative Dimensionen der Empörung“.

Daniela Pastoors, M.A., arbeitet und promoviert am *Institut für Erziehungswissenschaft* der *Philipps-Universität Marburg*, ist ausgebildete Friedens- und Konfliktbe-

raterin und hat Friedens- und Konfliktforschung, Kultur- und Sozialanthropologie und Politikwissenschaft studiert.

Adrian Paukstat, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Lehrstuhl für Politikwissenschaft/Politische Theorie* der *Universität Augsburg*. Dort arbeitet er u.a. zu kritischer Staatstheorie und Ideengeschichte des Nahen Ostens. Er ist zudem einer von zwei Sprecher*innen des *Arbeitskreises Herrschaftskritische Friedensforschung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung*.

Tilman Schiel, Dr., ist Rentner. Bis Frühjahr 2013 war er wissenschaftlicher Wanderarbeiter, zuletzt an der *Universität Passau*.

Christoph Weller, Prof. Dr., leitet den *Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung* der *Universität Augsburg*; seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Theorie, Methodologie und Geschichte der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Wissenssoziologie internationaler Politik.

Jahresregister

Inhaltsverzeichnis Peripherie, 37. Jahrgang, 2017

145: Widerstand mit Kunst

Artikel

<i>Lisa Bogerts</i> : Ästhetik als Widerstand. Ambivalenzen von Kunst und Aktivismus (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.01).....	7
<i>Radwa Khaled</i> : Künstlerische Alltagspraktiken als Politik. Perspektiven der (Nicht-)Bewegungsforschung auf Ägypten (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.02).....	29
<i>Hjalmar Jorge Joffre-Eichhorn</i> : Das Theater der Unterdrückten und Vergangenheitsaufarbeitung in Afghanistan. Kollektive Ermächtigung und neue Dependenz (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.03).....	52
<i>Annett Bochmann</i> : Soziale Ordnungen, Mobilitäten und situative Grenzregime im Kontext burmesischer Flüchtlingslager in Thailand (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.04).....	76

PERIPHERIE-Stichwort

<i>Kristine Avram</i> : Transitional Justice (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.05).....	98
---	----

Rezensionsartikel

<i>Hanns Wienold</i> : Mücken und Grillen. Eine religionsökonomische Landpartie (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.06).....	102
---	-----

Rezensionen (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i1.07>)

Karin Fischer, Johannes Jäger & Lukas Schmidt: <i>Rohstoffe und Entwicklung. Aktuelle Auseinandersetzungen im historischen Kontext</i> (Georg H. Landauer).....	118
Clare Land: <i>Decolonizing Solidarity – Dilemmas and Directions for Supporters of Indigenous Struggles</i> (Daniel Bendix).....	122
Bettina Engels, Melanie Müller & Rainer Öhlschläger (Hg.): <i>Globale Krisen – Lokale Konflikte? Soziale Bewegungen in Afrika</i> (Sarah Kirst).....	125
Sabelo Ndlovu-Gatsheni (Hg.): <i>Mugabeism? History, Politics and Power in Zimbabwe</i> (Rita Schäfer).....	127
Deborah James: <i>Money from Nothing. Ineptness and Aspiration in South Africa</i> (Rita Schäfer).....	130
Maria Backhouse: <i>Grüne Landnahme. Palmölexpansion und Landkonflikte in Amazonien</i> (Jan Brunner).....	131
Maximilian Lakitsch, Susanne Reitmair & Katja Seidel (Hg.): <i>Belligerous Entanglements 1914. The Great War as a Global War</i> (Reinhart Köbller).....	134
Johanna Neuhauser: <i>Sextourismus in Rio de Janeiro. Brasilianische Sexarbeiterinnen zwischen Aufstiegsambitionen und begrenzter Mobilität</i> (Miriam Trzeciak).....	136
Beatrice Bourcier: <i>Mein Sommer mit den Flüchtlingen. Der bewegende Bericht einer freiwilligen Flüchtlingshelferin</i> (Helen Schwenken).....	138

146/147: Rassismus global

Essay

Gerhard Hauck: Wer vom Rassismus redet, darf vom Kapitalismus nicht schweigen
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.01>)..... 153

Artikel

Céline Barry: Die Bedeutungen von tubaabité. Rassismuskritische Perspektiven auf das postkoloniale Dakar (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.02>) 162
 Nicolas Wasser: Prekäre Differenzen. Diversity, (Anti-)Rassismus und brasilianische Singularitäten (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.03>) 192
 Daniel Bendix & Aram Ziai: Rassismusanalyse in der Entwicklungsforschung am Beispiel deutscher reproduktiver Gesundheitspolitik in Tansania (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.04>)..... 206
 Albert Scherr: Rassismus, Post-Rassismus und Nationalismus. Erfordernisse einer differenzierten Kritik (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.05>)..... 232
 Ulrike Marz: Annäherungen an eine Kritische Theorie des Rassismus (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.06>) 250
 Floris Biskamp: Rassismus, Kultur und Rationalität. Drei Rassismustheorien in der kritischen Praxis (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.07>)..... 271
 Bettina Engels: Wann werden Konflikte manifest? Politische Opportunitätsstrukturen für Proteste gegen Goldbergbau in Burkina Faso (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.08>) 297

Diskussion

Aram Ziai & Daniel Bendix: Rassismus global und in Deutschland. Fünf Thesen (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.09>)..... 319

Rezensionen (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i2.10>)

Karin Fischer, Gerhard Hauck, Manuela Boatcă (Hg.): *Handbuch Entwicklungsforschung* (Claudia von Braunmühl) 326
 James Heartfield: *The British and Foreign Anti-Slavery Society* (Reinhart Köbler) 328
 Aram Ziai (Hg.): *Postkoloniale Politikwissenschaft* (Catharina Wessing) 331
 Stefan Knauss: *Von der Conquista zur Responsibility while Protecting* (Johannes M. Waldmüller) 333
 Reinhart Köbler: *Namibia and Germany* (Eri M. Bohn) 336
 Christiane Bürger: *Deutsche Kolonialgeschichte(n)* (Reinhart Köbler) 338
 Charles Laurie: *The Land Reform Deception* (Rita Schäfer) 341
 David Coltart: *The Struggle Continues* (Rita Schäfer) 344
 Richard Saunders & Tinashe Nyamunda (Hg.): *Facets of Power* (Rita Schäfer) 346
 Thierry M. Luescher, Manja Klemenčič & James Otieno Jowi (Hg.): *Student Politics in Africa* (Anna Deutschmann) 348
 Keith Breckenridge: *Biometric State* (Rita Schäfer) 350
 Antje Daniel: *Organisation – Vernetzung – Bewegung* (Anna Fichtmüller) 352
 Patrick Bond & Ana Garcia (Hg.): *BRICS. An Anti-Capitalist Critique* (Sören Scholvin) 354
 Anja Banzhaf: *Saatgut – Wer die Saat hat, hat das Sagen* (Theo Mutter) 356
 Adriaan van Klinken & Ezar Chitando (Hg.): *Public Religion and the Politics of Homosexuality* (Rita Schäfer) 358

Ilker Ataç, Michael Fanizadeh & VIDC (Hg.): <i>Türkei. Kontinuitäten, Veränderungen, Tabus</i> (Philipp Ratfisch)	360
Arrigo Pallotti & Ulf Engel (Hg.): <i>South Africa after Apartheid</i> (Rita Schäfer).....	363
Eric van Grasdorff, Thea Kulla & Nicolai Röscher (Hg.): <i>Thomas Sankara. Die Ideen sterben nicht!</i> (Louisa Prause).....	365
Sammelrezension zu Hermann Amborn: <i>Das Recht als Hort der Anarchie</i> John MacLaughlin: <i>Kropotkin and the Anarchist Intellectual Tradition</i> (Reinhart Köbler).....	367

148: Zivile Konfliktbearbeitung

Theodor Bergmann (1916-2017)	379
------------------------------------	-----

Artikel

<i>Rebecca Gulowski & Christoph Weller</i> : Zivile Konfliktbearbeitung. Kritik, Konzept und theoretische Fundierung (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.01)	386
<i>Julian Bergmann</i> : EU-Friedensmediation auf dem Prüfstand – Zwischen hohem Anspruch und komplexer Wirklichkeit (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.02)	412
<i>Daniela Pastoors</i> : Berater*in im Konflikt – Verschiedene Rollen in der Friedens- und Konfliktarbeit (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.03)	435
<i>Carina Pape</i> : Die neue Sichtbarkeit. Ziviler Ungehorsam zweiter Stufe (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.04)	449

Diskussion

<i>Clemens Jürgenmeyer</i> : Wahrheit, Widerstand und selbstloses Handeln. M.K. Gandhis Ethik der Gewaltfreiheit (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.05)	469
<i>Thomas Mickan, Alke Jenss, Adrian Paukstat & Mechthild Exo</i> : Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.06).....	484

PERIPHERIE-Stichwort

<i>Tilman Schiel</i> : Failed State (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.07).....	505
--	-----

Rezensionen (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.08>)

Miriam Schroer-Hippel: <i>Gewaltfreie Männlichkeitsideale. Psychologische Perspektiven auf zivilgesellschaftliche Friedensarbeit</i> (Brigita Malenica)	508
Luke Sinwell mit Siphwe Mbatha: <i>The Spirit of Marikana. The Rise of Insurgent Trade Unionism in South Africa</i> (Reinhart Köbler).....	510
Kako Nubukpo, Martial Ze Belinga, Bruno Tinel & Demba Mussa Dembele (Hg.): <i>Sortir l'Afrique de la servitude monétaire. À qui profite le franc CFA?</i> (Arndt Hopfmann)	513
Óscar García Agustín & Martin Bak Jørgensen (Hg.): <i>Solidarity without Borders. Gramscian Perspectives on Migration and Civil Society Alliances</i> (Reinhart Köbler).....	515
Elke Grawert & Zeinab Abul-Magd (Hg.): <i>Businessmen in Arms. How the Military and other Armed Groups Profit in the MENA Region</i> (Werner Ruf)	517
Alke Jenss: <i>Grauzonen staatlicher Gewalt. Staatlich produzierte Unsicherheit in Kolumbien und Mexiko</i> (Gregor Seidl).....	519

Frauke Banse: <i>Wes Brot ich ess, des Lied ich sing? Gewerkschaften in Ghana und Benin, die Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung und die Economic Partnership Agreements (EPAs)</i> (Bettina Engels).....	521
Damien Short: <i>Redefining Genocide. Settler Colonialism, Social Death and Ecocide</i> (Reinhard Kößler).....	523

Alphabetisch nach Autorinnen und Autoren (nur Artikel)

<i>Avram, Kristine</i> : PERIPHERIE-Stichwort „Transitional Justice“.....	98
<i>Barry, Céline</i> : Die Bedeutungen von tubaabité. Rassismuskritische Perspektiven auf das postkoloniale Dakar.....	162
<i>Bendix, Daniel, & Aram Ziai</i> : Rassismusanalyse in der Entwicklungsforschung am Beispiel deutscher reproduktiver Gesundheitspolitik in Tansania.....	206
<i>Bendix, Daniel, & Aram Ziai</i> : Rassismus global und in Deutschland. Fünf Thesen.....	319
<i>Bergmann, Julian</i> : EU-Friedensmediation auf dem Prüfstand – Zwischen hohem Anspruch und komplexer Wirklichkeit (https://doi.org/10.3224/peripherie.v37i3.02).....	412
<i>Biskamp, Floris</i> : Rassismus, Kultur und Rationalität. Drei Rassismustheorien in der kritischen Praxis.....	271
<i>Bochmann, Annett</i> : Soziale Ordnungen, Mobilitäten und situative Grenzregime im Kontext burmesischer Flüchtlingslager in Thailand.....	76
<i>Bogerts, Lisa</i> : Ästhetik als Widerstand. Ambivalenzen von Kunst und Aktivismus.....	7
<i>Joffre-Eichhorn, Hjalmar Jorge</i> : Das Theater der Unterdrückten und Vergangenheitsaufarbeitung in Afghanistan. Kollektive Ermächtigung und neue Dependenz.....	52
<i>Engels, Bettina</i> : Wann werden Konflikte manifest? Politische Opportunitätsstrukturen für Proteste gegen Goldbergbau in Burkina Faso.....	297
<i>Exo, Mechthild, Thomas Mickan, Alke Jenss & Adrian Paukstat</i> : Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik.....	484
<i>Gulowski, Rebecca, & Christoph Weller</i> : Zivile Konfliktbearbeitung. Kritik, Konzept und theoretische Fundierung.....	386
<i>Jenss, Alke, Thomas Mickan, Adrian Paukstat & Mechthild Exo</i> : Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik.....	484
<i>Jürgenmeyer, Clemens</i> : Wahrheit, Widerstand und selbstloses Handeln. M.K. Gandhis Ethik der Gewaltfreiheit.....	469
<i>Khaled, Radwa</i> : Künstlerische Alltagspraktiken als Politik. Perspektiven der (Nicht-)Bewegungsforschung auf Ägypten.....	29
<i>Marz, Ulrike</i> : Annäherungen an eine Kritische Theorie des Rassismus.....	250
<i>Mickan, Thomas, Alke Jenss, Adrian Paukstat & Mechthild Exo</i> : Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik.....	484
<i>Pape, Carina</i> : Die neue Sichtbarkeit. Ziviler Ungehorsam zweiter Stufe.....	449
<i>Pastoor, Daniela</i> : Berater*in im Konflikt – Verschiedene Rollen in der Friedens- und Konfliktarbeit.....	435
<i>Paukstat, Adrian, Thomas Mickan, Alke Jenss & Mechthild Exo</i> : Epistemisches Unbehagen. Die partizipative Entwicklung des Krisenengagements der Bundesrepublik und ihre Kritik.....	484

<i>Scherr, Albert</i> : Rassismus, Post-Rassismus und Nationalismus. Erfordernisse einer differenzierten Kritik.....	232
<i>Schiel, Tilman</i> : PERIPHERIE-Stichwort „Failed State“.....	505
<i>Wasser, Nicolas</i> : Prekäre Differenzen. Diversity, (Anti-)Rassismus und brasilianische Singularitäten.....	192
<i>Weller, Christoph, & Rebecca Gulowski</i> : Zivile Konfliktbearbeitung. Kritik, Konzept und theoretische Fundierung.....	386
<i>Wienold, Hanns</i> : Mücken und Grillen. Eine religionsökonomische Landpartie.....	102
<i>Ziai, Aram, & Daniel Bendix</i> : Rassismusanalyse in der Entwicklungsforschung am Beispiel deutscher reproduktiver Gesundheitspolitik in Tansania.....	206
<i>Ziai, Aram, & Daniel Bendix</i> : Rassismus global und in Deutschland. Fünf Thesen.....	319

Zum Gelingen des 37. Jahrgangs dieser Zeitschrift haben durch ihre Gutachten beigetragen (nach Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge): Lotte Arndt, Susan Arndt, Manuela Bauche, Lothar Brock, Micha Brumlik, Claudia Brunner, Michael Brzoska, Franziska Dübgen, Tilman Evers, Mechthild Exo, Malick Faye, Doris Guth, Axel Harneit-Sievers, Wolfgang Heinrich, Andreas Hofbauer, Antje Holinski, Alexander Horstmann, Clemens Jürgenmeyer, Ina Kerner, Omar Khaled Sahrai, Renate Kreile, Ilse Lenz, Dirk Martin, Paul Mecheril, Henning Melber, Axel Müller, Anika Oettler, Carola Richter, Wolfram Schaffar, Conrad Schetter, Bernard Schmid, Juliana Ströbele-Gregor, Lisa Tschörner, Claudia von Braunmühl, Katja Werthmann.

Gute Buchläden, in denen die PERIPHERIE zu haben ist

Ort	Name	Strasse
Aachen	Mayersche Buchhandlung /LS	Matthiashofstr. 28-30
Augsburg	Probuch GmbH	Gögginger Str. 34
Bayreuth	Helmut Weigel	Luitpoldplatz 18
Berlin	Schweitzer Sortiment oHG	Französische Str. 13/14
Berlin	Akademische Buchhandlung	Ehrenbergstr. 29
Berlin	Ebsco International Inc. USA	Sachsendamm 2-7
Berlin	Lehmans Fachbuchhdlg. GmbH	Hardenbergstr. 4-5
Berlin	Der Kleine Buchladen	Weydingerstr. 14-16
Berlin	Schwarze Risse	Gneisenaustr. 2a
Berlin	Buchladen zur schwankenden Weltkugel	Kastanienallee 85
Bielefeld	Eulenspiegel Buchladen	Hagenbruchstr. 7
Bielefeld	Karibuni – Weltladen	Breite Str. 26
Bochum	Janssen	Brüderstr. 3
Bonn	Hanns-Georg Jost	Hausdorffstr. 160
Bonn	Dr. Rudolf Habelt GmbH	Am Buchenhang 1
Bonn	Buchladen 46 GmbH	Kaiserstr. 46
Braunschweig	Graff GmbH	Sack 15
Bremen	Kamloth & Schweitzer OHG	Ostertorstr. 25-29
Bremen	Ostertor GmbH	Fehrfeld 60
Dortmund	Litfass Bücher und Medien	Münsterstr. 107
Erlangen	Dritte Welt Laden	Neustädter Kirchenplatz 7
Erlangen	Rupprecht GmbH	Nürnberger Str. 22
Frankfurt	Land in Sicht	Rotteckstr. 13
Frankfurt	Karl-Marx Buchhandlung GmbH	Jordanstr. 11
Freiburg	Rombach GmbH	Bertoldstr. 10
Gelnhausen	Weltladen Gelnhausen	Langgasse 27
Hamburg	Boysen & Mauke oHG	Burchardstr. 21
Hannover	Hennies und Zinkeisen	Marktstr. 52
Kassel	Uni-Buch W. Krutz	Gottschalkstr. 8-10
Köln	Der Andere Buchladen GmbH	Weyertal 32-34
Kreuztal	Thorleif Zimmermann	Siegener Str. 6
Leipzig	LSL AG	Gerichtsweg 28
Leipzig	Bube's Buch	Natonekstr. 23
Lüneburg	F. Delbanco	Bessemerstr. 3
Magdeburg	Behrens, Keil & Lorenz OHG	Ulrichplatz 2
Mannheim	Der Andere Buchladen	M 2 ,1
Marburg	Roter Stern GmbH	Am Grün 28
München	Arabella Versandbuchhandl.	Wimmerstr. 5
München	Heinrich Frank	Schellingstr. 3
Osnabrück	H.Th. Wenner	Große Str. 69
Regensburg	Atlantis-Buchhandlung	Wahlenstr. 8
Saarbrücken	Bock & Seip GmbH	Futterstr. 2
Speyer	Oelbermann GmbH	Wormser Str. 12
Tübingen	Beneke GmbH	Gartenstr. 16
Wiesbaden	Thalia Medienservice GmbH	Otto-von-Guericke-Ring 10
Wiesbaden	Otto Harrassowitz	Kreuzberger Ring 7 b-d
A-Wien	Lhotzkys Literaturbuffet	Rotensterngasse 2
CH-Basel	Karger Libri AG	Petersgraben 31
CH-Bern	Hans Rohr	Rathausgasse 30
CH-Bern	Huber & Lang Hogrefe AG	Länggass-Str. 76
I-Bozen	Athesia Buch GmbH	Lauben 41
I-Firenze	Licosa	Via Duca di Calabria 1/1